

CORPORIS CONSTITUTIONUM MARCHICARUM CONTINUATIO III.

Derer in der

Chur- und Marck Brandenburg,

auch incorporirten Landen,

ergangenen

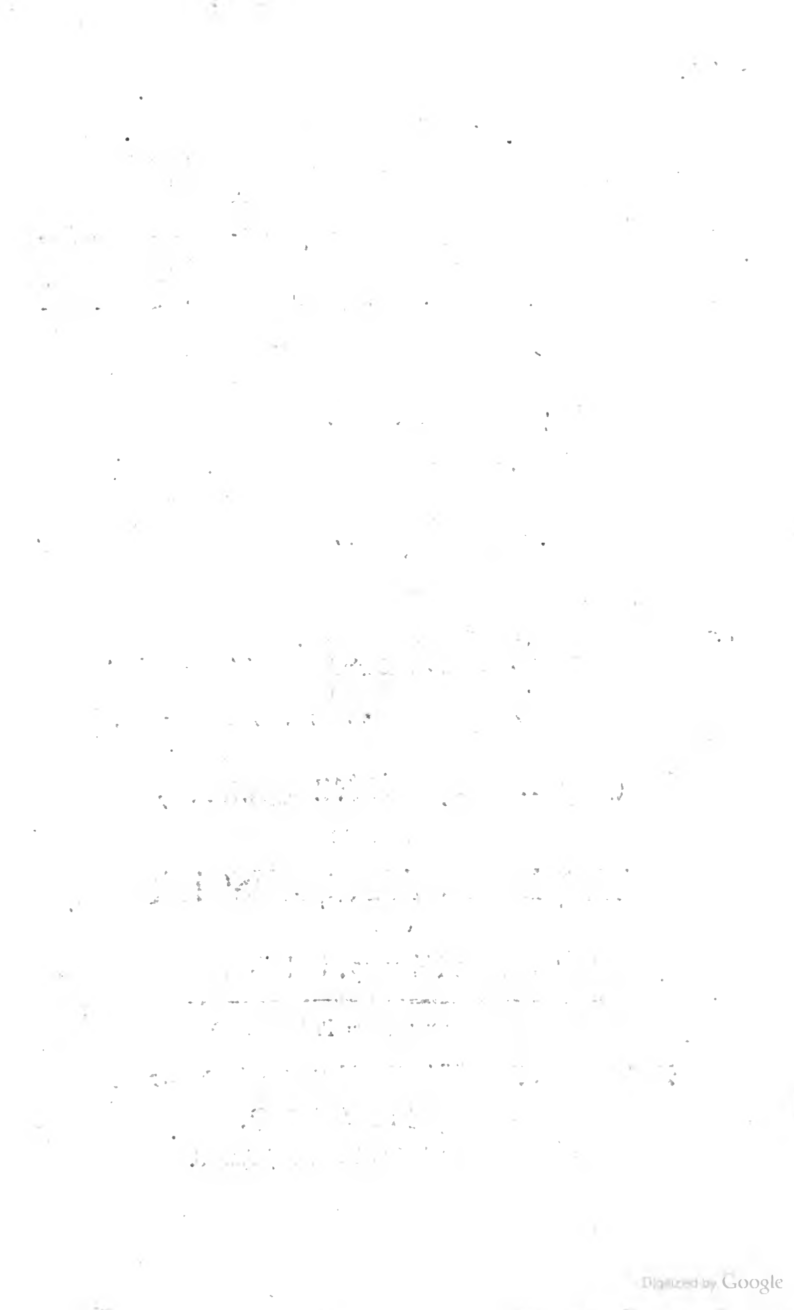
EDICTen, MANDATen, RESCRIPTen, &c.

von 1745. biß 1747. inclusive.

Mit Königl. Preußischen PRIVILEGIO.



BERLIN und HALLE,
Zu finden im Buchladen des Waysenhauses.





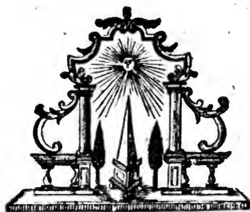
Vorbericht.

Bey der Anno 1744. beschehenen Edition der I. und IIten Continuation derer in der Chur- und Marck Brandenburg, auch incorporirten Landen publicirten Ordnungen, Edicten &c. von 1737. biß 1744. inclusive, habe ich versprochen, zum Behuff des Publici, von 4 zu 4 Jahren die Continuationes ferner heraus zu geben. Es wird aber mir leicht zu pardoniren seyn, daß ich diese IIIte Continuation von 1745. 1746. und 1747. aus bewegenden Ursachen ein Jahr zu anticipiren resolviret habe, mit dem Vorsatz, wenn GOtt Leben und Gesundheit verleihet, die 4te Continuation von 1748. 1749. 1750.

 zu

zu formiren. Und wie ich mich übrigens auf den Vorbericht der Iten Continuation den 29ten Decembr. 1744. berufe, also habe aus denen daselbst angeführten Ursachen auch dieser 3ten Continuation eine Designation derer hierinnen enthaltenen Verordnungen, wie solche nach ihrem Inhalt in die Abtheilung des Anno 1736. edirten Corporis rangirt werden können, beyfügen wollen. Berlin, den 8. Martii 1748.

Mylius.



Verzeich-

Verzeichniß

Derer in dieser dritten Continuation des Corporis Constitutionum Marchicarum befindlichen Edicten, Verordnungen, Rescripten ꝛc. wie solche nach dem Innhalt derer VI. Theile besagten Corporis eingetheilet werden können.

Erster Theil.

Erste Abtheilung.

Von Geistlichen- Consistorial- und Kirchen-Sachen, so die Religion, Consistoria, äusserlichen Gottesdienst, derer Prediger Wahl, Confirmation, Vocation, Einkünffte ꝛc. betreffen.

De Anno MDCCXLVI.

Zweyte Abtheilung.

Von Universitæten, Schulen, Stipendien, Ehe-Sachen, auch Hochzeiten, Kindtauffen, Begräbniß, (so weit diese Actus Ministeriales betreffen, und nicht zur Policey gehörig,) Armen-Verpflegung, Hospitalien, Wittwen-Cassen, Feyerung des Sonntags, und anderer Feste ꝛc.

De Anno MDCCXLVI.

Anderer Theil.

Erste Abtheilung.

Von der Justitz in Genere, und insonderheit von denen Civil-Sachen, sowohl quoad Jus in Thesi, und dahin einfliessende Materias Juris, als auch quoad Modum procedendi, Gerichts-Ordnungen, und Jurisdictionalia.

De Anno MDCCXLVI.

De Anno MDCCXLVII.

Zwey-

Zweyte Abtheilung.

Von einigen zur Civil-Justitz und Processf gehörigen Special-Materien, und deshalb emanirten Vormundschaffts- Wechsel- Hypothec- und Concurs-Ordnungen, auch Banquerout-Edicten, indultis Moratoriis, und sonst dazu gehörigen Sachen.

Dritte Abtheilung.

Handelt von Criminal- und Fiscalischen Sachen, sowohl was den Procefs betrifft, als auch die Verbrechen, und deren Bestraffungen, insonderheit diejenigen, von welchen die peinliche Halß-Gerichts-Ordnung handelt; wobey jedoch zu gedencken, daß von denen Delictis, so in andere Special-Materien einschlagen, e. g. Wild- und Holtz-Dieberey, Müntz-Verbrechen, Zoll-Accise- und Saltz-Defraudationes und dergleichen, zum theil in denen General-Verordnungen, e. g. Jagd- und Holtz-Ordnungen, absonderlich disponiret ist, allhier nicht zu finden, sondern in folgenden Theilen, und Special-Abtheilungen, e. g. von Jagd- Müntz- und Saltz-Sachen ꝛc. es wären denn solche Edicta, so specialiter von Leib- und Lebens-Straffe, und in solchem Verbrechen zu formirenden Fiscal- und Criminal-Procefs handeln.

Vierte Abtheilung.

Vom Ober-Appellations-Gericht zu Berlin, und dem damit combinirten Ravensbergischen Appellations-Gericht, worinnen sowohl dessen Verfassung, und deshalb emanirte Verordnungen, und gemeine Bescheide, als auch diejenigen Rescripte enthalten, welche des daselbst üblichen Modi procedendi, und bey demselben, und dahin sortirenden Provintzien zu beobachtenden Formalien halber ergangen.

De Anno MDCCXLV.

De Anno MDCCXLVI.

De Anno MDCCXLVII.

Fünffte Abtheilung.

Von Lehns-Sachen, Vererbung der Lehne. rc.

De Anno MDCCXLVI.

De Anno MDCCXLVII.

Vom

Dritten Theils

Erste Abtheilung.

Welche diejenigen Edicta, Reglements und Verordnungen in sich hält, so die regulirte Trouppen des Landes-Herren, derselben Krieges-Articul, Disciplin, March, Verpflegung, Einquartirung, Mundirung, Werbung ꝛc. auch Krieges-Consistorial-Verordnungen, und Soldaten-Matrimonial-Sachen betreffen.

Zweyte Abtheilung.

Von auswärtigen Kriegen, fremder Trouppen Durch-March, Ausführung des Gewehrs ꝛc. Cartellen, Rüstungen, zum Kriege und Landes-Defension, Krieges-Steuern, Aufgeboth der Ritterschafft und Mannschafft, Avocatorien ꝛc.

Vacat.

Vierten Theils

Erste Abtheilung.

Von Zoll-Jagd-Holtz-Forst-Mast-Müntz-Bergwercks-Saltz-Salpeter-Post-Mühlen-Damm-Teich-Pacht-Sachen ꝛc.

dachten Canal Handelnde und Schiffer bey Abgebung derselben sich zu achten haben, sammt Zoll- und Schleuse-Geld-Rollen. No. 1. & 2. . . . . . XXXVII.

Zweyte Abtheilung.

Von Saltz-Salpeter-Bergwercks-Domainen-Pacht- und andere Aemter- auch Damm-Teich- und Fischerey-Sachen ꝛc.

Vacat.

Dritte Abtheilung.

Von Contribution, Land-Huffen-Giebel-Fund und Grund-Schoß, Accise, allerhand Steuren, Chargen- Marinen- und Recruten-Cassen ꝛc.

De Anno MDCCXLV.

Vom 20. *Febr.* Patent zu Hemmung der Accise-Defraudationen, welche allhier in Berlin begangen werden. . . . No. IV.

Vierte Abtheilung.

Von Bier- und Mahl-Ziese, oder Scheffel-Steuer, Krieges- und Mahl-Metze, auch Mühlen- und Brau-Sachen insgemein ꝛc.

De Anno MDCCXLVI.

Vom 28. *Febr.* Rescript an die Neu-Märckische Regierung und Consistorium, wegen derer Brau-Freyheits-Gelder, derer Prediger- und Schul-Bedienten-Wittwen. . . . . No. VII.

Fünffte Abtheilung.

Von Kopff-Steuren, Marinen-Chargen- und Recruten-Casse, Stempel-Papier ꝛc.

Vacat.

Fünfften Theils

Erste Abtheilung.

Von Landes- und Policey-Hochzeit-Kindtauffen-Begräbniß- und Trauer-Kleider-Feuer-Gassen-Brunnen- und andern Edicten, und Ordnungen der Städte, der Güter Anbau und Policey betreffend.

De Anno MDCCXLVII.

Vom 24. *Jan.* Edict, wie viel bey erfolgtem Ableben derer Persohnen, sowohl hohen als mittler und geringer Condition von derselben Erben auf ihre Beerdigung verwandt werden solle. . . No. II.

Vom 26. *Junii.* Edict, daß von nun an denen Wittwern erlaubt seyn solle, nach Ablauf eines Viertel-Jahres von dem Tage des Absterbens ihrer Frauen anzurechnen, sich wiederum zu verheyrathen, in Ansehung derer Wittwen aber, es bey der Verfassung, daß selbige vor Verlauf drey Viertel-Jahre nicht wieder heyrathen können, verbleiben solle. . . . . . XXII.

Zweyte Abtheilung.

Von Commercien-Sachen, Niederlags- und Handlungs-Gerechtigkeit, Vor- und Aufkäufferey, verbothener Aus- und Einfuhre, auch Hausiren unterschiedener Waaren, Manufacturen und Fabriquen, insonderheit auch von Woll- und Handwercks-Sachen, Vieh- und Jahrmärckte, Elle, Maaß, und Gewicht.

De Anno MDCCXLV.

Vom 7. *Januar.* An die Chur-Märckische Cammer, daß denen hiesigen Kaufleuten und Nadlern ihren Privilegiis gemäß zwar frey bleibe mit einländischen

Dritte Abtheilung.

Von Dorff- Acker- auch Bauer- Schäfer- Hirten- und Gesinde-Ordnungen, Räumung der Aecker und Besetzung der wüsten Stellen auf dem Lande, und wüsten Feld-Marcken, Remission der Unterthanen, Abgaben, Vieh-Zehnden und andern zum Land-Wesen, Acker-Bau, und Gerechtigkeiten, auch Pflichten der Unterthanen gehörigen Materien.

Vierdte Abtheilung.

Von Medicinal-Chirurgie-Apothecker-Heb-Ammen, Pest, und Viehsterben betreffende Sachen.

De Anno MDCCXLVI.

Vom 28. *Decembr.*	Erneuertes Edict, wie es wegen der sowohl ausserhalb als in Königl. Preußischen Landen an verschiedenen Orten eingerissenen Vieh-Seuche, und der deshalb vorzukehrenden Præcautionen zu halten.	No. XXX.

Fünfte Abtheilung.

Von unterschiedenen zur Policey gehörigen Sachen, item Landstreichern, Strassen-Räubern, Herren-losen Gesinde, Bettlern, Zigeunern, Scharf-Richtern, Abdeckern und Schwein-Schneidern, auch Juden-Sachen.

De Anno MDCCXLV.

Vom 7. *Januar.*	Declaratio Edicti vom 8ten April 1726. betreffend die über gekaufte Waaren an Juden auszustellende Wechsel-Briefe.	No. I.

De Anno MDCCXLVII.

Vom 15. *Januar.*	Wie es die Judenschaft in denen sämtlichen Königl. Landen, in Ansehung derer gestohlenen oder verdächtigen Sachen, die ihr zum Kauf gebracht werden, halten; Ingleichen wie gegen diejenige Juden, so dergleichen kauffen, verfahren werden solle.	I.
Vom 30. *Septembr.*	Publicirtes Avertissement wegen abzustellender Strassen-Betteley in Berlin.	XXXIII.
Vom 25. *Decembr.*	Edict, daß künftig die Schutz-Juden, welche einen Banquerout machen, und nicht im Stande seyn werden, ihre Creditores befriedigen zu können, vor sich und die ihrigen des Schutzes verlustig gehen, und ihr Schutz-Brief dergestalt erlöschen solle, daß auch solcher nicht mit einer neuen Juden-Familie besetzt werden dürffe.	XLV.

Sechster Theil.

Miscellanea.

De Anno MDCCXLVI.

Vom 19. *Mart.*	Ordre an die Neu-Märckische Regierung, daß von allen gedruckten Büchern, und Schrifften, jedesmahl ein Exemplar zur Bibliothec der Königl. Academie der Wissenschafften eingesandt werde.	No. IX.
Vom 26. *Novembr.*	Rescript an die Neu-Märckische Regierung, betreffend die Abschoß-Freyheit zwischen die Neu-Märcksche und Königl. Pohlnische Lande.	XXVI.

De Anno MDCCXLVII.

Vom 28. *Mart.*	Rescript an das Staats-Ministerium allhier, betreffend des würcklich Geheimten Etats- und Krieges-Ministri Freyherrn von Cocceji geschehene Ernennung zum Groß-Cantzler.	X.
Vom 21. *Julii.*	Edict wegen Abschaffung der schädlichen Gewohnheit des Mayen-Setzens gegen den 1. Maj. und gegen Pfingsten, sowohl vor den Thüren, als in den Kirchen und Häusern.	XXI.
Vom 1. *Sept.*	Erneuertes Edict von denen vermehrten Wohlthaten vor die Auswärtigen, die sich in den Königl. Preussischen Landen niederlassen.	XXV.
Vom 23. *Novembr.*	Rescript an das Cammer-Gericht sammt Beylage des unterm 18. Nov. der Societät der Wissenschafft, wegen Censur der zu druckenden Sachen ertheilten Privilegii sub A.	XLII.
Vom 8. *Decembr.*	Publication der unterm 1. Dec. 1747. ergangenen allergnädigsten Ordre, daß niemand bey der sogenannten Ducaten-Societät sich einlassen solle.	XLIV.



III. CON-



III. CONTINUATIO CORPORIS CONSTITUTIONUM MARCHICARUM.

No. I. Declaratio Edicti, vom 8. April 1726. betreffend die über gekauffte Waaren an Juden auszustellende Wechsel-Briefe. vom 7. Januarii 1745.

1745. Friederich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben bewegender Ursachen halber allergnädigst gut gefunden, das Edict vom 8ten April 1726. worinn denen Juden bey Staupen-Schlag verbothen wird, Wechsels für gelieferte Waaren zu nehmen, und andere Valutam als baares Geld zu geben, dahin zu declariren, daß dasselbe nur denen höchst dürftigen, einfältigen, minderjährigen, und denen, welche ihren Sachen nicht wohl vorstehen können, zustatten kommen, dahingegen aber auf verständige und in Bedienung stehende, auch überhaupt auf den Casum, wann kein Betrug vorhanden, und über ein würcklich abgehandeltes Kauf-Pretium ein Wechsel ausgestellet worden, nicht extendiret, sondern, wann von dem Debitore der Betrug in Continenti nicht dargethan werden kann, denen Juden, gleich denen Christen nach Wechsel-Recht, zu dem ihrigen verholffen werden soll. 1745.

Ihr habt demnach euch hiernach in vorkommenden Fällen gehorsamst zu achten, und denen unter Euch stehenden Judiciis davon Nachricht zukommen zu lassen. Seynd Euch ꝛc. Geben, Berlin den 7. Januarii 1745.

An das Cammer-Gericht und übrige Justiz-Collegia.

No. II. An die Chur-Märckische Cammer, daß denen hiesigen Kauffleuten und Nadlern, ihren Privilegiis gemäß, zwar frey bleibe, mit einländischen nicht aber mit fremden Knöpfen zu handeln, allen andern aber, so zu dem Handel mit Knöpfen nicht privilegiret, solcher bey Strafe der Confiscation verbothen worden. Vom 7. Januarii 1745.

Friederich König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben aus eurer Relation vom 9. Dec. a. p. ersehen, wie ihr der euch gethanen Auflage gemäß, über das Gesuch des hiesigen Knopfmachers-Gewercks, daß denen Kauffleuten, Krämern, Posamentirern, Schnurmachern, Nadlern, Schneidern und Juden, der Handel mit gesponnenen Knöpfen inhibiret, und ihr Privilegium dergestalt declariret werden mögte, den Magistrat hieselbst auch die bey der Sache con-

1745. currirende Kauffleute gehöret und was diese dagegen vorgestellet, auch wohin des Magistrats Meinung deshalb gehe und wie ihr dafür haltet, daß da die Kauffleute nach ihrem Privilegio mit allen Waaren handeln, und die einländische Professionairs nicht besser stehen könten, als wenn ihre Waaren durch Kauffleute vertrieben würden, hierunter auch das Interesse publicum versire, daß sie bey denen Kauffleuten alle Waaren, so zur Bekleidung nöthig, bekommen könten, nächstdem auch denen Nadlern der Handel mit einländischen Knöpfen nachgegeben worden, denen Kauffleuten und Nadlern, ihren Privilegiis gemäß, mit einländischen Knöpfen zu handeln nicht gewehret werden möge, denen Einländischen Knopfmachern aber, wann sie gegründete Nachricht, daß ein oder anderer Kaufmann oder Nadler, denen Edictis entgegen, fremde Knöpfe führe, solche durch Visitationes zu entdecken frey bleiben, allen andern aber, welche zu diesem Handel nicht privilegiret, als Juden, Posamentirern, Schnurmachern und Schneidern, solcher Handel mit Knöpfen bey Strafe der Confiscation zu verbiethen sey. 1745.

Wenn wir nun Euer Gutachten hiemit in Gnaden approbiren, so habt ihr die Interessenten darnach zu bescheiden, dabey aber auch auf alle Unterschleiffe wegen Einbringung fremder Knöpfe bey der Accise-Cammer Acht geben zu lassen, und darunter die Knopfmacher zu assistiren. Sind ꝛc. Berlin den 7. Jan. 1745.

No. III. An alle Krieges- und Domainen-Cammern, daß die von denen Fiscælen bisher getriebene unverantwortliche Practiquen, in Bedruckung und Aussaugung der Unterthanen nachdrücklich abgestellet, und zu dem Ende auf selbige genau Acht gegeben werden soll, damit sie sich dergleichen enthalten, niemand zur Ungebühr actioniren noch aussaugen, sondern in ihren Verrichtungen nach Recht und Gewissen verfahren müssen, wiedrigenfals Sr. Königl. Majestät sich deshalb an den Præsidenten halten, und denselben zur Verantwortung ziehen würden. Vom 9. Febr. 1745.

Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben bisher höchst mißfällig bemercket, daß so wenig bey Euch, als bey den Justitz-Collegiis denen Fiscælen gehörig auf die Finger gesehen, sondern vielmehr denenselben allerhand schädlicher Unfug, Aufhaltung der Sachen, unnöthige Weitläuftigkeiten, auch Intriguen bey den Fiscalischen Untersuchungen, und dergleichen unleidliche Practiquen, unter dem Deck-Mantel der heil. Justitz, zum Ruin Unserer Unterthanen, welche oft wegen kleiner Vergehungen, oder gar bey ihrer Unschuld auf eine scheinbahre Art ausgesogen, und dadurch vollends an den Bettel-Stab gebracht werden, gestattet, gedachten Fiscælen darinnen nachgesehen werde. Wie Wir nun solchem Unwesen mit Nachdruck gesteuret und abgeholffen wissen wollen;

Als befehlen Wir Euch hiemit ernstlich und bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, auf das Verhalten der Fiscæle genaue Acht zu haben und dahin zu sehen, daß sie in ihren Amts-Verrichtungen, treu, redlich und gewissenhaft verfahren, mithin die Sachen kurtz und gut, sonder Eigennutz und Chicanen abmachen, niemand zur Ungebühr actioniren, noch in vergebliche Kosten setzen, oder aufhalten, sondern bey allen, was ihnen committiret wird, GOtt den höchsten Richter, ihr eigenes Gewissen, wahre Gerechtigkeit, und der Unterthanen Wohlseyn und Conservation zum eintzigen Augenmerck nehmen und beständig haben müssen, widrigenfalls werden Wir Uns bey etwa verspührender Hintansetzung dieser Unsrer Ordre lediglich an Euch den Præsidenten halten und Euch zu schwerer Verantwortung ziehen.

Damit nun diese Unsere ernstliche Willens-Meinung, zu der gesamten Fiscæle Wissenschaft kommen möge. So habt Ihr ihnen selbige ohngesäumt zu publiciren, und ihnen dabey auf das schärffste einzubinden, solcher Ordre bey Vermeidung harter Ahndung in allen Stücken auf das genaueste nachzuleben. Seyn ꝛc. Geben, Berlin den 9. Febr. 1745.

No. IV. Patent, zu Hemmung der Accise-Defraudationen, welche allhier in Berlin begangen werden ꝛc. De dato Berlin, den 20. Februarii 1745.

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, aus Landes-väterlicher Huld und Gnade zum Aufnehmen und Beförderung der auswertigen Handlung von Dero Kaufmannschaft in Berlin bereits vor einigen Jahren allergnädigst resolviret und placidiret haben, daß den hiesigen Kaufleuten, welche von ihren versteureten Waaren wieder etwas ausserhalb Landes versenden, die beym Eingang erlegete Consumtions-Accise aus Dero Accise-Casse baar wieder vergütet werden soll, bisher aber angemercket worden, daß die Unterschleife bey der hiesigen Accise, sonderlich von Thé, Caffe-Bohnen, fremden Schnupf- und Rauch-Tabac, aller Aufsicht ungeachtet mehr als jemahls überhand genommen, viele zu handeln nicht befugte Personen sich mit Fleiß darauf geleget, und ein rechtes Handwerck daraus gemachet, solche Waaren in gröster Quantität auf den Messen oder auch in den See-Städten aufzukauffen,

1745. kauffen, auf dem Lande und vor den Thoren heimlich niederzulegen, und hiernechst solche durch allerhand verborgene Mittel und Wege mit ihren Helfers-Helfern unversteuret in die Stadt zu practiciren, damit bey den Kaufleuten herum zu laufen, und solche an sie abzusetzen, hierdurch aber nicht nur Seiner Königl. Majestät allerhöchstes Interesse gedoppelt verletzet worden, indem Dero Accise-Casse von solchen unversteuret herein practicirten Waaren sowohl bey dem Eingang defraudiret worden, als auch, wann solche Waaren wieder auswerts oder nach der Franckfurter Messe verfahren werden, den Kaufleuten darzu noch die Accise aus den Accise-Cassen vergütet werden müssen, sondern auch durch solche bisher getriebene Unterschleiffe allen redlichen Kaufleuten, welche dafür einen Abscheu haben, bisher ihre Waaren richtig angegeben und versteuret, der Handel mit solchen Waaren gäntzlich geleget worden; Seine Königl. Majestät aber solchen Betrügereyen und Unterschleifen weiter nachzusehen nicht gemeinet sind: Als setzen, wollen und verordnen Höchstdieselben Kraft dieses:

I. Daß ein jeder Kaufmann, welcher von seinen versteureten Waaren einige ausserhalb Landes, oder nach der Franckfurtschen Messe versendet, und deshalb Vergütigung der beym Eingang erlegeten Accise aus Dero Accise-Casse verlanget, mittelst Producirung seines Accise-Zettels erweisen soll, daß er solche Waaren beym Eingang richtig veraccisет habe, er auch auf sothane Accise-Zettel jedesmahl das Ausgehende abschreiben, und sich dabey gefallen lassen soll, bey sich äusserndem erheblichen Verdacht mit einem Eide zu bekräftigen, daß die ausgehenden Waaren würcklich alhier versteuret worden.

II. Daß kein Kaufmann von umlaufenden und zu handeln nicht befugten Leuten, noch von Soldaten und Soldaten-Weibern, bey Strafe der Confiscation der Waaren, Caffé-Bohnen, Thé, Taback und andere Kaufmanns-Waaren kaufen, sondern solche von würcklichen Kaufleuten und Gilde-Verwandten, von welchen er gewiß versichert ist, daß sie die Waaren richtig veraccisеt, nehmen, in widrigem Fall, und bey verspürten Unterschleifen, über der Strafe der Confiscation der Waaren, aller Vergütigung der Accise von seinen ausgehenden Waaren verlustig seyn; Wann aber ein Kaufmann selbst auf vorsetzliche Defraudation betroffen werden solte, derselbe das erste mahl ohne die geringste Erlassung mit der Confiscation der Waaren bestrafet, und ihm von ausgehenden Waaren keine Accise wiederum vergütet, das 2te mahl aber ihm alle Handlung geleget, und er von der Gilde ausgeschlossen werden soll.

III. Daß alle Mäckler bey der hiesigen Accise-Direction dergestalt vereidet werden sollen, daß sie, wann ihnen von unbekannten Leuten Kaufmanns-Waaren zu vermäcklen committiret werden, solche sofort bey der Accise getreulich anzeigen wollen, und zu dem Ende alle sich alhier noch aufhaltende Mäckler, welche sich bisher bey der Accise-Direction noch nicht gemeldet haben und vereidet worden, binnen Zeit von 6. Wochen, a dato publicationis dieses Patents sich dabey angeben, und den verordneten Eid ablegen, oder sich alles Mäcklens alhier bey scharfer Geld- oder Leibes-Strafe, wann sie darauf betroffen werden, enthalten, diejenigen Mäckler aber, welche ihrer abgelegten Pflicht entgegen von unbekannten Leuten dennoch Kaufmanns-Waaren vermäckelt, und solche bey der Accise nicht angegeben, wann sie dessen überführet werden, mit dem Werth der Waaren, oder Festungs-Arbeit, bestrafet werden sollen. 1745.

IV. Und endlich daß allen denenjenigen, welche die heimlichen Niederlagen von Kaufmanns-Waaren sowohl vor den Thoren als auch in der Stadt, wann die Waaren schon herein practiciret sind, ingleichen die Kaufleute, welche aus solchen verbotenen Niederlagen und von umlaufenden und zum Handeln nicht befugten Personen Waaren gekaufet, bey der hiesigen Accise-Direction anzeigen, und davon gegründete Nachricht geben werden, von den confiscirten Waaren, auch der zu dictirenden Strafe den Denuncianten-Theil von jedem Thaler mit 3. Gr. sofort bezahlet, auch ihr Nahme verschwiegen gehalten, die Defraudanten aber, welche solche heimliche Niederlagen gehalten, und Kaufmanns-Waaren in grossen Quantitæten heimlich und unversteuret herein practiciret haben, damit herum gelaufen sind und darüber betroffen worden, sofort arrestiret, der Proceß ihnen gemachet, und ausser der Confiscation der Waaren andern zum Exempel mit der Karre bestrafet werden sollen.

Seine Königl. Majestät befehlen demnach Dero General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorio, Krieges- und Domainen-Cammer, auch der hiesigen Accise-Direction allergnädigst und ernstlich, dieses Patent überall gehörig zu publiciren, und zu jedermanns Wissenschaft zu bringen, auch hierüber mit allem Nachdruck zu halten. Gegeben zu Berlin, den 20ten Februarii 1745.

Friderich.

(L. S.)

F. v. Görne. A. O. v. Viereck. F. W. v. Happe. A. F. v. Boden. S. v. Marschall.

No. V. An die Chur-Märckische Krieges- und Domainen-Cammer, betreffend die Streitigkeit zwischen dem hiesigen Gürtler-Gewerck und denen Goldschmieden, Heitermann und Schönermarck, wegen des Verguldens und Versilberns der Meßingnen und Metallnen Waaren, und daß die deshalb vorgeschlagene Declaration derer Privilegien approbiret werde.

Vom 4. Martii 1745.

Friderich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Uns ist vorgetragen worden, was ihr wegen des zwischen dem hiesigen Gürtler-Gewerck und denen Goldschmieden Heitermann und Schönermarck

1745. marck ratione des vergüldens und versilberns der meßingnen und metallenen Waaren entstandenen Streits, und denen dabey vorkommenden Umständen unterm 20. Febr. a. c. berichtet, und wie ihr angeführter Ursachen halber der Meynung seyd, daß zwar die Goldschmiede allerhand meßingne und andere metallne Arbeit cumulative mit denen Gürtlern versilbern und vergulden könten, aber so wenig meßingene und andere metallne Arbeit selbst verfertigen, als wenig dergleichen Arbeit verguldet und versilbert zum Verkauf führen, und sich dessen bey Strafe der Confiscation der Waaren enthalten müssen.

Wann Wir nun euer Gutachten in Gnaden approbiren, und sowohl die Goldschmiede- als Gürtler-Privilegia hiedurch vorgeschriebener Massen solchergestalt declariren. 1745.

Als habt ihr beyde Theile darnach zu bescheiden, und darunter das nöthige weiter zu verfügen, gestalt euch dann die in dieser Sache eingesandte Acta hiebey remittiret werden.

Seyd ꝛc. Berlin, den 4. Mart. 1745.

An die Chur-Märckische Cammer.

No. VI. Bescheid an Johann Friedrich Rosen und Consorten, daß sie in Ansehung ihrer Freyhäuser, aber nicht wegen der bürgerlichen Nahrung, von dem Servis frey seyn können. Vom 10. Martii 1745.

Denen Eigenthümern der Frey-Häuser allhier Johann Friederich Rose und Consorten wird auf ihre Vorstellung vom 27. Febr. a. c., worinn dieselbe anderweitig gebeten, daß Sie bey der Servis-Freyheit geschützet und die Ihnen abgenommene Pfänder restituiret werden mögen, hiemit zur Resolution ertheilet, daß da bereits in dem von Sr. Königl. Maj. höchst immediate confirmirten Berlinischen Servis-Reglement de Anno 1724. ein vor alle Mahl Art. 12. fest gesetzet worden, daß diejenige Häuser, so alte und von damahlen regierender Königl. Maj. confirmirte Burg-Freyheiten haben, von der würcklichen Einquartirung, wie auch vom Servis, da Sie die Hoff-Præstationes wegen der frembden Herrschafften auf den Frey-Häusern haben, zwar frey bleiben; Wann aber in solchen Häusern bürgerliche Nahrung getrieben wird, die Besitzer und Eigenthümer derselben, sowohl als die Miethsleute, nach Proportion ihres Gewerbes, einen Beytrag an Gelde zur Servis-Casse thun müssen, davon nicht abgegangen noch die Supplicanten mit dergleichen Personal-Servis, so lange die Bürgerliche Nahrung treiben, verschonet werden können. Wornach also dieselbe sich ein vor alle Mahl zu achten und sich zu beruhigen haben.

Sign. Berlin den 10. Martii. 1745.

Friederich.

(L. S.)

Fr. Görne. Happe.

No. VII. Edict, wegen Bestrafung derjenigen, so die Plantagen boßhafter Weise beschädigen. De dato Berlin, den 27. April 1745.

Nachdem Seine Königliche Majestädt in Preussen, Unser allergnädigster Herr! Allerhöchst Selbst wahrgenommen, daß gottlose und boßhaffte Menschen straffbahrer Weise sich unterfangen, denen in und um Berlin herum befindlichen Alleen zu deren Anlegung und Erweiterung Sie alle Sorgfalt mit vielen Kosten anwenden lassen, durch Umhauung und Ausreissung der Bäume gar merklichen Schaden zuzufügen und Sie dann sothanen Frevel und ungebührliche Ubertretung Dero gnädigsten und ernstlichen Befehle keinesweges fernerhin verstattet, sondern vielmehr selbigen gäntzlich abgeschaffet wissen wollen; Als setzen, ordnen, und wollen Allerhöchst gedachte Seine Königliche Majestät hiermit und Kraft dieses offenen Patents, daß jedermänniglich sich des Abhauens, Ausreissens und Umfahrung der Bäume und Abschneigung der Zweige auch Durchbrechung der Hecken gäntzlich enthalten, im Fall aber dennoch sich jemand gelüsten lassen solte, die angelegte Plantagen auf eine oder andere Art vorsetzlicher Weise zu beschädigen und zu ruiniren, oder die dabey stehende Baum-Stangen wegzustehlen, derselbe ohne zu hoffende Gnade mit der härtesten Strafe beleget, und überdem auf seine Lebens-Zeit zur Vestungs-Arbeit condemniret werden solle.

Seine Königliche Majestät befehlen demnach Dero Krieges- und Domainen-Cammer, Beamten, Forst-Bedienten, Land-Policey- und Creyß-Ausreutern, hierdurch so gnädig als ernstlich, sich hiernach auf das allergenaueste zu achten, und auf dergleichen Verbrecher fleißig zu vigiliren, auch falls jemand in solchem schädlichen Vorhaben betroffen werden solte, sich dessen zu bemächtigen, und an die nächste Wacht zur gebührenden Bestraffung abzuliefern;

Damit sich auch Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, soll dieses Patent alle Jahr einmahl öffentlich von den Cantzeln abgelesen, und an allen öffentlichen Orthen und in denen Krügen auf dem Lande affigiret und angeschlagen werden. Signatum Berlin, den 27. April 1745.

Auf Seiner Königlichen Majestädt allergnädigsten Special-Befehl.

(L.S.)

F. v. Görne. A. O. v. Viereck. F. W. v. Happe. A. F. v. Boden. S. v. Marschall.

No. VIII.

1745. 1745.

No. VIII. Avertissement wegen Einbringung des frembden Horn-Viehes und der rohen Häute und Felle. Vom 16. Julii 1745.

Nachdem bekandter maßen, so wohl im Holsteinischen, als auch andern damit gräntzenden Landen, sich unter dem Horn-Vieh, eine gefährliche Seuche geäussert, welche, aller angewandten Sorgfalt und vielen vorgekehrten Mitteln ohnerachtet, biß dahin mehr und mehr umb sich zu greiffen scheinet, folglich umb so viel mehr nöthig seyn will, zu Vorbeugung aller Gefahr, von hiesigen Königlichen Landen, alle nur mögliche Præcautiones zu nehmen; Als wird, auf Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten Befehl, hiermit verordnet, daß von nun an, kein Horn-Vieh, noch rohe Häute und Felle, in hiesigen Königlichen Landen, ein- und durchgelassen werden sollen, wann nicht mittelst Vorzeigung glaubwürdiger von jeder Obrigkeit, der damit berührten Oerter, unterschriebener Atteftate, pflichtmäßig versichert wird, woher das Vieh die Felle und Häute anfänglich gekommen, und wo es unterweges passiret, mithin, daß solches gesund, und an denen Orten, von wannen es herkombt, und durch passiret, kein Vieh-Sterben sich geäussert habe. Wiedrigenfals, und wann dergleichen Päße nicht produciret werden könten, oder einiger Verdacht vorhanden, das Vieh und die rohen Häute, und Felle, ohne eingelassen zu werden, zurück gewiesen werden sollen. Wornach sich jedermann sonderlich, die Magistrate in denen Städten, Zoll und Aceise-Bediente, und jedes Orts Obrigkeit, auf das genaueste zu achten haben. Berlin den 16. Julii 1745.

Königl. Preußl. Collegium Sanitatis.

No. IX. Avertissement was für Præcautiones wegen Viehsterbens zu nehmen, vom 14. Augusti 1745. nebst Beylagen A. B. C. D. E. F.

Nachdem laut eingegangenen Nachrichten, die ansteckende Vieh-Seuche sich immer weiter ausbreitet, also bey zunehmender Gefahr auch mehrere Præcautiones zur Hand zu nehmen, nöthig erachtet worden;

So wird hiemit öffentlich jedermann zu wissen gethan, daß es zwar bey dem letzthin, wegen Einlassung des Viehes, der Häute und Felle, publicirten Avertissement sein Bewenden habe, es müssen aber auch diejenigen, so aus denen Lüneburgischen, Mecklenburgischen und andern Landen, in die hiesigen kommen, vor ihre Persohnen sich mit beglaubten Päßen versehen, so der Magistrat oder Gerichts-Obrigkeit des Ortes, wo sie ausreisen, dahin ausgestellet haben, daß daselbst seit 3. Monathen keine Kranckheit unter dem Vieh verspühret worden, und müssen diese Päße an den Orten, wodurch die Persohnen reisen, von denen Obrigkeiten attestiret werden.

Das Horn-Vieh hingegen muß, wenn es einpassiren soll, an den Hörnern gebrandt, und mit eydlichen Attestatis dahin versehen seyn, daß an dem Ort, woher solches kombt, und wo es durch passiret, auch in dessen Nachbahrschafft, binnen 3. Monathen keine ansteckende Seuche gewesen, und kein Vieh daran gestorben sey.

Könte nun dieses auf bemeldte Arth nicht dargethan werden, oder es käme das Vieh von einem verdächtigen Ort, anfangs, oder im durchpassiren her, so wird solches auf denen Gräntzen so fort zurück gewiesen werden, wie denn auch diejenigen, so sich unterstehen solten, ohne vorgemeldte Päße und respective eydtlichen Attestatis, sich durchzuschleichen, mit empfindlicher Leibes-Straffe, die Eigenthümer des Viehes aber, überdem, mit dessen Verlust bestraffet werden sollen, wie es dann gleicher gestalt mit denen rohen Häuten und Fellen zu halten ist. Berlin den 14. Augusti 1745.

Königl. Preußl. Collegium Sanitatis.

Beylage A.

Demnach bey der an einem und anderem Orte hiesiger Provintzien verspürten Seuche unter dem Horn-Vieh man auf gute Præservativ-Mittel bedacht zu seyn, auch alle Gelegenheit, wodurch das Ubel verbreitet und von einem Ort zum andern verschleppet werden kan, bestmöglichst zu verhüten Ursach hat; Und dann die Erfahrung lehret, daß durch die von inficirten Cadaveribus abgezogenen Häute die Infection dem gesunden Vieh zugebracht, nicht weniger dasselbe durch den Geruch des Aases angestecket, auch von den Hunden und Raben die Seuche von einem Orte zum andern transportiret werde: Als wird allen und jeden Eingesessenen Unserer Provintzien, ohne Unterscheid der Jurisdiction, alles Ernstes hierdurch injungiret, daß ein jeder, unter dessen Vieh einige Infection einreisset, bey Vermeidung schwerer arbitrairen Poen und fiscalischer Ahndung sofort gebührende Sorge trage, daß die todten Aeser Unsern deshalb ergangenen Edictis gemäß nicht uneingescharret beliegen bleiben, sondern unabgedecket so tief unverzüglich eingegraben werden, daß selbige von den Hunden nicht wieder ausgescharret werden können; Wobey zugleich das hiernach gedruckte und von guter Hand anhero communicirte Præservativ zu männiglichs Nachricht hierdurch bekannt gemacht wird. Urkundlich unterm Königl. aufgedruckten Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 9. Januar. 1717.

(L. S.)

1745.

PRÆSERVATIV
Für das Horn-Vieh bey der jetzigen umhergehenden ansteckenden Seuche.

Rec. Herb. Aristolochiæ rotundæ,
Veronicæ a. m. viij.
Pulmonariæ,
Hyssopi,
Scordij a. m. iiij.
Rad. Gentianæ,
Angelicæ,
Petasitidis,
Tormentillæ,
Cadopat. a. ℔ ß.
Bacc. Lauri,
Iuniperi a. ℥ Xij.

Misce. Fiat Pulvis.

Hiervon giebt man 3. oder 4. Tage aneinander zwey Loth dem Vieh ein, und wann in der Nähe das Vieh-Sterben continuiret, muß man es über 8. Tage wiederhohlen. Es kan dieses Pulver mit ein wenig Wasser angefeuchtet, und sodann dem krancken Vieh eingegeben werden. 1745.

Item

Theriaca Diatessaron.

Hievon giebt man ebenfals zwey Loth, in wenig Wasser zergangen, dem Vieh täglich mit einem Horn ein, 3. oder 4. Tage an einander.

Das obige Pulver ist doch diesem vorzuziehen.

Beylage B.

Recept gegen die Kranckheit des Viehes, so vormahls im Jahr 1682. zu Ruremonde gedrucket worden.

Erstlich, so bald man in Erfahrung kriegt, daß solche Kranckheit in der Nachbarschaft entstanden ist, muß man das Vieh acht Tage im Stall behalten, alle Morgen und Abend die Zunge lang aus dem Munde ziehen, und fleissig besehen, ob man unter oder auf der Zunge keine gelbe, weisse oder schwartze Blattern gewahr wird, und wann sich dergleichen zeigen, müssen dieselben mit einem von feinem Silber gemachten Instrument (welches Oval und auf einer Seite wie eine Säge, und an der andern Seite scharfschneidig gemacht seyn muß) brav ausgekratzet und gerieben werden, bis es ein wenig blutet; alsdann muß man die Materie mit einem ungebleichten Tuche, welches nimmer naß gewesen, sauber abwischen, und mit ein wenig Saltz und starcken Wein-Essig reiben, und mit ein wenig Honig, damit es so viel eher wiederum zusammen heile, überstreichen. Aber wann die Zunge keine Blattern, sondern nur Ritzen oder Kerben hätte, muß dieselbe mit der schneidenden Seite von vorbesagtem Instrument wohl ausgereiniget, und hernach auch das vorgeschriebene dazu gebrauchet und appliciret werden. Doch ist zu notiren, daß mehrgedachtes Instrument, nachdem es an einem Vieh wird gebraucht seyn, mit Wein-Essig wohl gereiniget werden muß, und das Leinen Tuch, womit man die Zunge gerieben, sofort muß verbrannt werden, weil die Materie sehr scharf und contagieus ist, und derjenige, welcher damit umgehet, muß allezeit seine Hände in frischem Wasser wohl abwaschen, weil die Erfahrung bezeuget, daß durch Unachtsamkeit einige Menschen beschädiget sind, welche, um sich davor zu hüten oder zu præcaviren, gebrauchen und einnehmen können Theriac, Mithridat, Pulver von Diptamno, Tormentill und Pimpinell-Wurtzel, Knoblauch, Armenischen Bolus, Terra Sigillata, Myrrha, und mit Scabiosen-Wasser einnehmen, und die Hände mit Oel von Citronen, Oel von Weinraute, Wacholder- oder Scorpionen-Oel bestreichen: Dabey können die folgenden Recepte sowohl dem gesunden als krancken Vieh eingegeben werden, nemlich:

Büchsen-Pulver, Schwefel, Saltz und Wasser untereinander gemenget, und zu einem Teige gemacht, und davon einem Vieh einen Löffel voll eingegeben.

Ein ander Recept.

Nehmt vor eine Kuh drey kleine Schuß Pulver, eben so viel gelben Schwefel, ein halb Loth Weyrauch, drey Löffel voll Ruß aus dem Schornstein, wie auch drey Hand voll Saltz: Diese Materien müssen erst klein gestossen, alsdann mit fliessendem Wasser untereinander gerühret werden zu einem dicken Brey, doch also, daß solche durch das Vieh eingeschlucket werden können, wann ihnen dieses mit einem Löffel eingegeben wird: Einige thun hierzu Teufelsabiß und Attig, andere Weyrauch und weissen Andorn in deren Stelle; viele thun einer Bohne groß Theriac darzu, welches das beste ist. Viel Vieh hat auch unter der Zunge oder sonst anderswo einige Knöpchen in der Grösse von einer Erbse, und kurtz hernach in der Grösse von einer Bohne, welche zusammen müssen ausgezogen werden.

Auch ist zu bemercken, daß alle Milch, welche von solchem inficirten Vieh gemolcken wird, so gleich muß weggegossen, und nicht darf gegessen werden, bis das Vieh wiederum gesund ist.

NB. Es muß kein Kien-Ruß, sondern Ruß aus dem Schornstein gebraucht werden.

Item, daß gesunde Vieh muß man zur Ader lassen, und das todte so fort mit Haut und Haar begraben.



Dieses ist die Forme von dem silbernen Instrument oder Platte, welche an einem eisernen Handgriff muß feste gemachet werden.

Beylage C.

1745. Wir Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg und Mörs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Marquis zu der Vehre und Vlißingen, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem das Sterben unter dem Horn-Vieh sich leider überall sowohl in den benachbarten als Unseren eigenen Königl. Landen immer mehr und mehr ausbreitet, und theils Orten gar überhand nimmt, daß Wir dannenhero aus Landes-Väterlicher Vorsorge und um den Ruin des Landes und Unserer getreuen Unterthanen zu verhüten, und solchem Uebel, so viel möglich, vorzubeugen, über die bereits solcherhalb unter den Datis vom 7. Decemb. 1711. und 14. Februarii 1714. emanirte und neulich unterm Dato des 25. August. a. c. renovirte Edicte annoch folgendes zu verordnen nöthig und gut gefunden.

Setzen demnach, ordnen, wollen und befehlen hiermit allergnädigst und zugleich ernstlich:

I. Wann Horn-Vieh aus fremden und benachbarten Landen in Unsere Königliche Lande gebracht wird, so soll solches auf die in Unsern vorigen Edictis verordnete beschworne Attestate, und allenfals gehaltene Quarantaine zwar auf Unseren Grentzen angenommen, daselbst aber von Unseren Königlichen Bedienten gezeichnet, und auf das rechte Horn F/W gebrannt, auch an welchem Orte und von wem solches geschehen, dabey eydlich attestiret werden; ingleichen auch, wann Horn-Vieh in Unseren eigenen Landen von einem Orte zum andern, es sey zum Verkauf oder sonst, geführet wird, soll zuforderst an demjenigen Orte, allwo es herkommt, solches Zeichen auf das rechtere Horn gebrannt, und wann solches, auch wo und von wem es geschehen, dabey mit einem beschwornen Attestat bekräftiget seyn wird, so soll das Vieh alsdann in Unseren Landen weiter durchgelassen und passiret werden; an den Orten aber, allwo es passiret, müssen die Attestata erneuert, und gleichfals eydlich versichert werden, daß daselbst so wenig als in der Nähe keine Seuche unter dem Horn-Vieh verspüret worden.

II. Soll jeden Orts Obrigkeit, Magistrate und Beamte dergleichen Eisen mit dem Zeichen F/W so viel deren nöthig, aus denen Gerichts-Sportulen verfertigen, und solche an den Orten, allwo sie die Jurisdiction haben, unter Unsere Zoll- oder andere und expresse hierauf zu beeydigende Bediente vertheilen lassen.

III. An den Orten, allwo das Vieh-Sterben würcklich grassiret, soll alsofort die Anstalt gemachet werden, daß das gesunde von dem krancken Vieh sowohl in den Ställen als auf der Weide durch Abzäunen oder zu machende Graben gäntzlich separiret, mit einem eigenen Hirten versehen, derjenige Hirte, oder wer sonst kranck Vieh gewartet hat, auch zu keinem gesunden Vieh gelassen werden, bis er zuforderst sich und seine Kleider wohl gewaschen, gereiniget, und diese erstlich bey dem Feuer und hernach in freyer Luft wohl durch- und ausgewittert haben wird, gestalt die Erfahrung gelehret, daß dergleichen Leute, so kranck Vieh gewartet gehabt, die Seuche mit sich geschleppet, und dem gesunden Vieh zugebracht haben. 1745.

IV. Wann sich an einem Orte oder in der Nähe Viehsterben äussert, soll den benachbarten Orten sofort solches kund gemachet werden, damit sie um desto mehr auf ihrer Hut seyn, die zu dem inficirten Ort führenden Passagen besetzen, und solchergestalt den Ort sperren mögen, damit kein Mensch, welcher mit krancken Vieh umgegangen, noch einiges Vieh selbst herauskommen könne; wie Wir dann benöthigten Falls, wann es erfordert wird, auch einige Trouppen dazu hergeben lassen wollen, und Kraft dieses Unseren sämtlichen commandirenden Officierern allergnädigst anbefehlen, auf geschehende Requisition von der Obrigkeit eines jeden Orts so viel Mannschaft als nöthig, um die Avenues der inficirten Orte zu besetzen, dazu zu commandiren, und was nöthig, sorgfältig zu veranstalten.

V. Soll bis zu Unserer weiteren Verordnung in allen Unseren Königlichen Landen kein Horn Vieh auf die Vieh- und Kram-Märckte gebracht werden.

VI. Dann soll es mit dem Horn-Vieh, welches geschlachtet wird, folgendergestalt gehalten werden: Die Fleischer, oder wer sonst Horn-Vieh schlachten lassen will, sollen sich bey den Verordneten, welche jeden Orts Obrigkeit hierzu expres zu bestellen hat, sofort melden, die Verordneten darauf das Stück Vieh besehen, und ob auch an welchem Orte und von wem es am Horn gebrannt worden, wohl examiniren, und sodann das linckere Horn mit ihrem eigenen Zeichen brennen, darauf soll es drey gantze Tage, ehe es zu schlachten, stehen bleiben, nach Ablauf dreyer Tage aber mag es, wann keine Kranckheit daran gespüret wird, geschlachtet werden, die Haut muß aber so lange am Rücken sitzen bleiben, bis die Verordneten es abermahl gesehen, und die Zeichen an beyden Hörnern wie auch die Haut an der Farbe erkannt, inwendig im Leibe auch nichts ungesundes befunden haben werden; Und ist Unsere allergnädigste Willens-Meinung und ernster nachdrücklicher Befehl, daß a die publicationis dieses alles genau observiret, diejenigen, so hierwider directè oder indirectè handeln, oder darunter zu conniviren sich erkühnen möchten, ohne einige zu erwarten habende Gnade auf ewig in die Karre gestellet, oder, wann dazu keine Gelegenheit, mit einem Brandmahl und scharfen Stau-

pen-

1745. pen-Schlägen des Landes ewig verwiesen, dem Befinden nach auch gar am Leben bestrafet werden sollen. Wornach Unsere sämtliche sowohl Militair-als Civil-Bediente, Regierungen, Magistræte und andere Gerichts-Obrigkeiten, Beamte, Zoll-Bediente und sonsten männiglich sich zu achten, und vor Schaden und schwerer Strafe zu hüten haben.

Damit auch niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, so haben Wir dieses von Uns eigenhändig unterschriebene und besiegelte Patent zum Druck zu befördern, von den Cantzeln abzulesen und überall im Lande zu affigiren befohlen. Uhrkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und aufgedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben, Berlin den 20. Octob. 1716. 1745.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

J. M. F. v. Blaspil.

Beylage D.

Gründliche Anweisung, woran man die gar zu sehr eingerissene Kranckheit des Viehes erkennen, das Gesunde davor præserviren, und das Krancke genesen könne.

Nachdem bißher so wohl Nachrichten eingelauffen, als auch durch unterschiedene öffentliche Schriften bekannt worden, daß nicht nur im Heil. Röm. Reiche, sondern auch in andern Königreichen und Provintzien unter den Pferden, Horn- und anderm Vieh eine solche ansteckende Seuche eingerissen, davon viel 1000. Stück crepiret, solches Ubel sich nunmehro dem Churfürstenthum Sachsen und dessen incorporirten und andern Landen auch genähert: So ist vor nöthig befunden worden, den Haus-Wirten einige Nachricht hiervon kürtzlich zu entwerfen, und vorzustellen,

I. **Worinn diese Kranckheit des Viehes** bestehe, und woran sie zu erkennen,

II. **Mit was vor Hülfs-Mitteln sie zu** *præserviren*, und

III. **Endlich** auch zu *curiren*, deren sich ein jeder auf den Nothfall zu bedienen hat; und zwar

I. Wird sowohl von alten als neuen Scribenten davor gehalten, daß diese und dergleichen Seuche nichts anders als ein ansteckendes gifftiges hitziges Fieber sey, so in einer Verdickerung des bereits bey solchen Thieren sehr starcken Geblüts herrühre. Es sey aber solche Seuche sonderlich denjenigen Vieh, so wohl bey Leibe, sehr fatal, und wann es nicht allzuheftig, endlich durch einen Auswurf, es bestehe nun solcher in Blatern, Beulen, rc. sich endige. Woran nun diese Kranckheit zu erkennen, weisen sattsam die bisher observirten Kennzeichen, so mit der vorhergesetzten Meynung übereinkommen: Dann da finden sich bey diesen Bestien

1. Ein mercklicher und starcker Schauer über den gantzen Leib und Haut;
2. Verlieren sie allen Appetit zur Speise;
3. Hängen sie den Kopf biß auf die Erde, und sind schläfrig;
4. Haben sie hitzigen und stinckenden Athem;
5. Die Augen sind feurig;
6. Werfen sich im Stall hin und her, und haben keine Ruhe;
7. Sind schlagbäuchig, und ziehen die Seiten heftig;
8. Trincken mehr, als sie sonsten gewohnet;
9. Das Maul und die Zunge ist trocken und hitzig, auch öffters schwartz;
10. Uber den gantzen Leib bekommen sie grosse Hitze;
11. Im Rachen Beulen und Hitz-Blattern;
12. Bey einigen findet sich Verstopfung des Harns und Leibes, bey andern aber Durchfall;
13. Noch bey andern grosses Aufstossen aus dem Magen, und
14. Werden alle Zähne wackelnd.

Ob nun wohl die jetzgemeldten Anzeigungen zum Theil besonders auch in andern Vieh-Kranckheit sich verspüren lassen, so ist aber doch dieses hierbey insonderheit mit anzumercken, daß, wann ein ander Zufall verspüret wird, und alsbald auch alle Kräfte des Viehes wegfallen, man auf diese gefährliche Kranckheit also desto eher Reflexion machen soll.

II. Zur Præservation dienet nun hinwieder,

1. Das Aderlassen. Den Pferden und Horn-Vieh kan die Brunn-Ader unter der Zunge, die Lungen-Ader oder sonsten eine, so am besten zu finden, gelassen werden.
2. Ein halber Löffel gestossener Senf-Saamen ist alle früh Morgen, ehe das Pferd abgefüttert wird, unter einer Hand voll angefeuchteten Haber zu mengen, und zu essen zu geben, nach einer Stunde aber kan erstlich die völlige Abfütterung geschehen.
3. Ist bereits in allen Apothecken, oder bey theils Materialisten, der wohlbekannte Theriaca Diatessaron, oder Vieh-Theriac vorhanden, von welchem man einem starcken erwachsenen Vieh einen guten Löffel voll in der Wochen 2. bis 3. mahl geben kan.
4. Dienet Fenchel- und Dillen-Same auf Brod-Schnitte, mit Butter überstrichen, gestreuet, und früh Morgens dem Vieh gegeben.
5. Alle Wochen 2. oder 3. mahl eine Zehe von einem Knoblauch-Haupte dem Vieh in Rachen gestecket, und solches mit hinunter schlingen lassen.
6. Bey den Pferden sonderlich, wie auch bey dem Rind- und Schweine-Vieh, ist sehr nützlich, ein Pulver von gleichen Theilen rohen Spieß-Glaß und Salpeter gemacht, und davon einem erwachsenen Stück die Woche zwey mahl, jedesmahl ein Loth, in angefeuchtetem Futter zu fressen zu geben; Weil aber das Spieß-Glas bey dem tragenden Vieh vor verdächtig und schädlich gehalten wird, kan anstatt

1745. statt dessen von den andern Præservir-Mitteln eines ausgesehen werden. 1745.

7. Nicht minder ist wohlgethan, wann man das Vieh von einer Lauge von ungelöschtem Kalcke, oder in Ermangelung dessen, von Büchner reinen Asche gemacht, etwas trincken lässet.

8. Wird nicht minder hierzu dienlich seyn, die Ställe rein auszusaubern, und mit Wachholder-Holtz, Sadebaum, Kien-Holtz, ꝛc. wohl auszuräuchern.

9. Auch kan viel beytragen, wann das Vieh täglich mit frischer Streu versorget, reinlich gehalten, und wenigstens des Tages zwey mahl gestriegelt wird.

III. So bald man nun an dergleichen Thieren die obangemeldeten Zeichen spüret, sind solche von dem andern Vieh in andere Behältnisse gäntzlich abzusondern, die Ställe, wo sie gestanden, nebst den Gefässen, woraus sie Fütterung genossen, wie auch die Wand selbsten wohl auszusaubern und mit Lauge zu waschen, und ihnen

1. Ader zu lassen, dafern aber schon zwey oder drey Tage die Kranckheit angehalten, ehe sie erkannt worden, ist mit solcher anzustehen, hingegen

2. Können solche an beyden Seiten des Halses mit einem heissen breiten Eisen, wie solches den Roß-Aertzten bekannt, gebrannt, oder ihnen

3. Ein Haar-Seil unter dem Munde am Kinne oder an der Brust gezogen werden.

4. Können ihnen die Nasen-Löcher und Ohren mit einem Pfriem durchstochen, und in die Ohren zwey bis drey Löffel Eßig gegossen, auch mit dem Kopf erstlich niedergebunden, und dann wieder in die Höhe gelassen werden.

5. Wann es nun in einen warmen Stall gebracht, ist es des Tages etliche mahl wohl zu striegeln, und über den gantzen Leib mit warmen härnen oder andern Tüchern zu reiben, mit Decken wohl zu zudecken, und in Ermangelung derselben sind solche von Stroh zu machen, und also das Thier vor der äusserlichen kalten Luft wohl zu verwahren.

Zum innerlichen Gebrauch dienet:

1. Ein Pulver von gleichen Theilen Spießglas, Salpeter, und grauen, oder in Ermangelung dessen, gelben Schwefel gemachet, von welchem alle 3. bis 4. Stunden einem erwachsenen Stück Vieh ein Loth in warmen Geträncke einzugiessen.

2. Dafern dieses nicht bey der Hand, oder sonst zu haben ist, kan von den nachgesetzten Kräutern und Wurtzeln ein Pulver bereitet, und ihnen auf gleiche Art und Gewicht davon beygebracht werden; das Pulver ist aus nachfolgenden Kräutern und Wurtzeln zu verfertigen, und leidet solches an Kräfften keinen Abgang, wann nur etliche davon genommen werden, als

Scordien-Kraut,	Entzian,
Cardobenedicten-Kraut,	Tormentill-Wurtzel,
Cretischer Diptam,	Scorzoner-Wurtzel,
Tausendgülden-Kraut,	Hindläufften-Wurtzel,
Raute,	Eber-Wurtzel,
Salbey,	Lorbeeren,
Angelick-Wurtzel.	Wacholder-Beeren, ꝛc

III. Continuation.

Auch kan man einige oder alle von diesen Kräutern in Bier abkochen, und ihnen ½. bis 1. Kännchen des Tages mit und ohne dem Pulver alle 4. Stunden Wechsels-weise eingiessen, auch 3. bis 4. Tage damit anhalten, und ihnen allezeit 2. bis 3. Stunden darauf kein Futter geben.

3. In das Geträncke kan man ihm allezeit Kleye mengen, und solches warm geben, es dienet auch, daß man in Wasser angezündeten Campher ablöschet, und ihnen solches zu trincken vorsetzet.

4. Wann dergleichen Thiere nicht stallen können, dienet hierzu das gekochte Wasser von Petersilien-Wurtzel mit Krebs-Augen und Lorbeeren, ingleichen etwas Saltz in den Schlauch gestecket.

5. Bey Mangel der Mistung ist ihm ein Tranck von

Venedischer Seiffe 1 Loth, Haselwurtz 2 Quentel.
Sadebaum 1½. Quentl.

in Wein oder Bier gekocht beyzubringen, worauf man das Vieh etwas herum führen kan: Auch braucht man von aussen im Schlauch Speck mit Venetianischer Seife unter einander gemenget, so hinein gestecket wird.

6. Dafern sich eine Muthmassung wegen der Würme hervor thut, kan man 1. Loth Quecksilber in Wasser kochen, und ihm das abgegossene Wasser zu trincken geben: Auch dienet hierzu, wann man nachfolgende Species in Eßig kochet, und ihnen davon ein halb Kännchen beybringet, als

Schuster-Schwärtze 3. Loth, Theriac 2. Loth, Venedische Seiffe 2. Loth, Sadebaum eine Hand voll.

7. Zu dieser Kranckheit können auch die von den Thieren genommene Theile viel mit beytragen, als roh geraspelt, gebrannt und gekochtes Hirsch-Horn, Viper-Pulver, Wallrath, ꝛc. jedoch muß solches alles in sehr starcker Dosi bis an ein Loth beygebracht werden.

8. In Schlesien hat man sich sonderlich des Stein- und Scorpion-Oels bedienet, von einem von beyden 20. Tropfen auf ein Stück Brodt gelassen, noch mit einem andern Stück zugedecket, und dem Vieh zu verschlingen in Rachen gestecket. Dergleichen läst sich auch mit Terpentin-Oel, Balsamo Sulph. Terebinth. &c. thun.

9. Finden sich im Halse und an der Zunge Beulen und heisse Blattern, sind solche mit Asche, Schwefel, Saltz und Eßig des Tages öffters auszuwaschen, und die Zunge damit zu reiben, und wann der Rachen von den allda verhandenen Beulen und Grinden sich verschliessen wolte, muß man mit einem weidenen Stecken mit Butter bestrichen eine Elle lang öffters des Tages hinein fahren, und ihnen Lufft machen. Müssen aber die Blattern geöffnet werden, so kan man sich des ehemahls gebräuchlichen silbernen Instruments bedienen.

10. Auf die aufgeschossenen Beulen werden gebratene Zwiebeln geleget, und wann solche aufgebrochen, mit Theer zugeheilet. Den

1745. Schafen wird dienen, die Adern unter den Augen zu lassen; Ingleichen kan man sie in die Ohren schneiden, Saltz mit grünem Wermuth oder grossem Schell-Kraut, auch Pulver aus Liebstöckel, Alantwurtz, Lorbeern, rc. eingeben, ingleichen aus diesen Speciebus gekochte Träncke beybringen. Den Schweinen sind die Adern an den Hinterläufen oder Käulen zu öffnen, auch kan ihnen Scordien-Kraut, Theriac, gelb Rainfarn unter Kleye gemenget in warmen Geträncke gegeben werden.

Und weil dann diese und dergleichen Mittel allen Haus-Müttern und Wirten schon bekannt, solche auch in allen Wirtschafts-Büchern befindlich, hält man es vor unnöthig, diese weitläufftig hieher zu setzen. Schließlich wird nur noch dieses zu erinnern vor nöthig erachtet, daß man dieses abgesonderte erkranckte Vieh in wohl verwahrten Ställen vor die rauhe Lufft durch gewisse Personen, die mit dem andern Vieh nichts zu thun haben, verpflegen, und mit dem tüchtigsten reinen rauchen und andern Futter, auch warmen Geträncke, darin etwas Kleye, Gersten-Schrot und dergleichen angemenget, versorgen lassen soll, und dafern es wieder genesen, wird solches nicht eher, als nach verflossenen zwey Monaten, wieder unter das andere Vieh zu lassen, auch alle andere Præcaution wegen des Anfalls zu gebrauchen seyn. 1745.

Beylage E.

STATUS MORBI.

Man hat Kühe, die nach 7. tägiger Kranckheit umgefallen, welches der gewöhnlichste Termin ihres Todes und Dies criticus ist, eröffnet, und alle die verschiedene Höhlungen, so das Organum digestionis, in diesem Viehe constituiren, mit einer grossen Menge Futter angefüllet, die innere Membranas dieser Theile, so wol als der daran stossenden wie der Magen-Schlund mit den Heißen-Brandt oder Gangrena angestecket befunden, so daß die innern Häute an vier Orten, sich vor Fäulung aus einander zu thun bereit waren.

Die Leber war in sehr schlechten Stande, über die massen mit faulen Säften angefüllet, so daß in dem Häutchen der Galle nichts anders war, als ein von seinem natürlichen Zustand gäntzlich veränderter Schleim, so weder die Farbe, noch die Consistentz, die er sonst haben solle, nicht mehr hatte, und vielmehr der Farbe, und dem Gestancke nach faulen Urin ähnlich sahe. Die Lungen hat man gleichfalls mit schwartzen Blut angefüllet befunden, und verschiedene Flecken von heissen Brandt in der gantzen Substantz dieses Visceris, welches überdem, mit Glandulis angefüllet war, deren einige sehr hart gewesen, die andere aber, schon suppurirter oder zu suppuriren bereit waren, und eine Zahl von hydatiden welches Blasen voll, theils röhtlichen, theils klahren Wassers sind;

Die Inflammation continuirte in denen innern Häuten der Lufft-Röhre, biß an der obern Oefnung derselben, welche so wohl, als der Magen Schlund und alle Benachbarte Theile Drüsen und die Wurtzel der Zunge zu Gangrena disponiret waren. Im centro der Zunge funde man eine lange hydatidem voll röthlichen Wassers, die Zunge, deren Spitze geschwollen war, so nicht umgebogen, auch keine Bewegung zum herunter schlucken machen konnte, ist eines derer principalesten accidentien der Kranckheit dieser Thiere, welche keinen Gebrauch davon machen können, so lange diese Kranckheit währet.

Das Gehirn hat man voll Bluts, jedoch ohne extravasation gefunden, ausser in denen Fällen, da die Heftigkeit der allzustarcken Hülffs-Mittel, die man diesen Thieren eingegeben, das Geblüte so sehr dünne gemacht hat, daß die Blut-Gefäße davon gesprungen.

Man hat Kühe, so am 5ten Tag ihrer Kranckheit noch am Leben waren eröffnet, und dieselbe in allen denen Theilen davon wir oben gemeldet, inflammiret und zur Liquidität disponiret befunden. Aus diesen Observationibus ergiebet sich, daß diese Kranckheit pure inflammatorisch sey, und von einer generali Causa dependire, wie alle epidemische Kranckheiten, so einer jeden Gattung Thieren eigen sind, und daß diese Kranckheit, um desto hefftiger sey, weil sie zu gleicher Zeit, und auf das schärffeste alle diejenige Theile angreifft, welche die wesentliche Erhaltung des Lebens sind, folglich daß diese Kranckheit incurabel sey, es sey dann, daß man diesen Thieren, in dem ersten Moment, da sich die Kranckheit zeiget, wacker Bluth lasse, welches man daher erkennen kann, wenn die Respiration schwer wird, die Augen trübe werden, und man eine Arth Traurigkeit an ihnen spühret, da sie denn aufhören zu fressen und wieder zu käuen, auf welches letztere man sonderlich acht geben muß, weil solches das Kenzeichen dieser Kranckheit ist, nicht aber das Auf hören zu fressen, und wann dieser letztere Zufall sich äussert, so sind sie unheilbar, und die Milch höret auf sich abzusondern, die Kühe sind unruhig und legen sich fast niemahls.

Daraus aber, daß sie währender dieser Kranckheit, so gemeiniglich 7. Tage dauret, nichts fressen, und daß man eine sehr grosse Quantität, übel verdautes Futter, in ihrem Magen findet, folget, daß alle zur Verdauung dienende Theile, ohne action seyn müssen, so wohl die festen Theile, welche zur Zerreibung des Futters dienen, als die flüßigen Theile, welche diese Nahrungs-Mittel nothwendig anfeuchten müssen, damit das Werck der Verdauung perfectioniret werde, welches in denen Wiederkauenden Thieren componiret und der allergrössesten Verwunderung würdig ist, so, daß da die soliden Theile, ohne Action, die Liquores aber, welche sich von dem Geblüte absondern sollen, von ihrem natürlichen Zustand degeneriret sind, um nicht mehr als sehr unvollkommen und fast gar nicht mehr separiren,

1745. riren, man sich nicht zu verwundern hat, über die Incurabilität dieser Kranckheit, wie denn auch dieses niemand befremden muß, daß die Artzeney-Mittel, so man auf hazard giebet, und welche alle ex numero der Cordialium und der Alexiteriorum sind, ohne Effect gewesen, dann sie sind der causæ proximæ hujus morbi é diametro opponiret, als welche Inflammatoria in primo gradu so zu sagen ist, dann da man e contrario gezeiget, daß selbige die Zufälle vermehren, und gangrenam acceleriren müsten, so solten sie billig alsobald verbothen werden; aber was ist denn bey diesen Umständen zu thun, man muß suchen, durch solche Mittel, welche der causæ morbi am bequemsten sind, von dem ersten moment zu profitiren, um die Gefahr der Inflammation zu vermindern, welche wir hierunten anzeigen werden.

Jedoch muß hierbey hauptsächlich alle Attention dahin gerichtet werden, daß das übrige von der Kranckheit noch nicht angesteckte Vieh, durch Absonderung von dem andern davon præserviret werde, zu welchem Ende man ihnen auf dem Felde besondere Ricken machen, und kein trockenes Freß-Futter mehr geben soll, die frische Weyde ist ihnen schon genug, jedoch wird es gut und ohnumgänglich nöthig seyn, denenselben 1. oder 2. mahl des Tages zur Ader zu lassen, und ihnen eine Gattung Weißen Wassers zu trincken zu geben, welches ein guter Tranck ist, von Graß-Wurtz, Gerste, Weitzen Kleye, wovon man eine Decoction folgendergestalt macht.

Man nimbt e. g. 3. bis 4. Hand voll Graß-Wurtzel 2. Hand voll Gerste, 4. Hand voll Weitzen Kleye, man lässet solches eine gute halbe Stunde lang in einem 20. Maß haltenden Kessel kochen, man seihet es durch, und thut noch 3. bis 4. Hand voll Kleye dazu eben so, wie das Weiß-Wasser gemachet wird, in dieser quantität Wasser lässet man 2. Untzen Salis Prunellæ zergehen, oder Chrystalli Mineralis, dieses muß der Tranck dieser Thiere 8. Tage lang seyn, hernach müssen sie mit einer Untzen Sennes Blätter, 2. gl. Galappæ pulveris, in 1½ Maß Wasser gekocht, darin eine halbe Untze Salis vegetabilis aufgelöset, purgiret werden, welche Purgation 2. Tage hernach wiederholet werden muß, wenn solche das erste mahl nicht viel purgiret hat, und es muß, bey der 2ten Purgation, 6 Gran Tartari emetici, oder 1. Untze veni emetici trübe dazu gethan, auch das Weiß-Wasser 3 bis 4 Tage continuiret werden.

NB. Wann das Vieh das Weiß-Wasser nicht gerne trincket, mit dem Sale Prunellæ, so muß dieses weggelassen werden.

Dieses verfahren ist genug. Das Vieh, so vielleicht das Principium morbi in sich haben, und da die Kranckheit noch nicht zum Ausbruch gekommen, zu bewahren. Währender Zeit, da das Vieh auf dem Felde ist, müssen die Ställe sorgfältig, nachdem solche vorhero recht wohl gereiniget, mit folgenden Pulver geräuchert werden, welches von Bernstein gröblicht pulverisirt Schieß-Pulver, ebenfalls pulverisiret, unter einander vermischt, und von jedem mit gleichviel, nemlich von Schieß-Pulver 2. Untzen und ein drittheil von Bernstein componiret seyn muß. Man muß mit einer mit glüenden Kohlen angefülleten Kohl-Pfanne, in dem Stall gehen und 3. gute pugillos von diesem Pulver zu drey mahlen jedes mahl hineinschmeissen, hernach wieder aus dem Stalle gehen, und die Thüren eine viertel Stunde lang verschlossen halten, dieses muß 2 bis 3. mahl täglich wiederhohlet werden.

Dieses ist das beste Räucher Pulver, welches mir zu Marseille in der Pest-Zeit die beste Dienste gethan, da ich auf Königl. Befehl dorthin mich begeben muste.

Pugillos ist so viel als man mit denen Spitzen von drey oder vier Finger fassen kan.

Hierbey ist zu observiren, daß hier nur von denen Ställen geredet wird, darin noch keine Kuhe gestorben ist, denn was diejenigen Ställe anlanget, darinnen einiges Vieh verrecket ist, so muß in Ansehung derselben die Præcaution gebraucht, eine Lage Kalck, auf die Mauren getüncht, und wenigstens 5 bis 6 Fuß Erden aus dem Boden des Stalles genommen und solche mit frischer Erde, oder von solcher daraus der Salpeter gemacht wird ersetzet werden. Betreffend das Tractament der krancken Kühe, wie man allenfalls derselben Verlust gewärtig seyn muß, da man bis auf den heutigen Tag keine davon gerettet hat, so muste man dennoch versuchen, alle krancke Kühe, an einen Orth zusammen zu bringen, damit ihre Kranckheit von solchen Leuthen, die dazu von Medicis, welche sich eine Ehre daraus, und eine Schuldigkeit machen sollen, instruiret, täglich observiret und an sie verschiedene Mittel, so auf die causam inflammationis hujus morbi gerichtet, probiret werden mögen.

Dem sey wie ihm wolle so muß am ersten Tage diesen Thieren wacker zur Ader, und ihnen viel Blut gelassen, auch desselben Tages solches 4 mahl wiederhohlet werden. Worauf ihnen das obgedachte Weiß-Wasser eingegeben werden muß, mit dem Decocto von Graß-Wurtzel und Sale prunellæ den folgenden Tag nach dem Aderlassen, muß man sie sofort purgiren mit derselbigen Purgantz, welche eben für die Kühe, so man præserviren will, recommandiret worden, und damit 3 mahl von 2 zu 2. Tagen continuiren, auch dabey allezeit das bemeldete Weiß-Wasser zu trincken geben.

Das Aderlassen an der Zunge ist von gutem Effect gewesen, so fort wenn man solches in dem ersten moment der Kranckheit emploiret hat.

Man muß ihnen Graß zu fressen geben, sonderlich aber die Radicem graminis, cum herba, welche zu allen Zeiten, als ein rechtes specificum für Kühe und Ochsen ist gehalten worden, auch in den Ställen mit etwas Bernstein räuchern, als woran sie einen grossen Gefallen haben.

Die Zunge muß man ihnen öffters des Tages, mit in Eßig geweichten Honig reiben, und wann man ihnen des ersten Tages unter der Zunge Ader lassen, auch solches den 2ten Tag wiederholen könte, so wäre solches sehr gut.

Dieses sind die bequemsten Præcautiones, in Ansehung der Naturae hujus mali, so ein epidemicum, und diesen Thieren proprium ist, so, daß dasselbe keine Influentz, auf anderer Arth Vieh hat.

Beylage F.

Beylage F.

No. I.

Recept.

Vor Horn-Vieh, wenn es von der gehabten Nässe etwa einen Anstoß bekommen.

Vorhero muß einem Stück Vieh die Lungen-Ader zu beyden Seiten geschlagen werden, nachmahls aber nehme man ein Quart Urin, entweder von Weiber- oder Manns-Persohnen, doch nicht zur unreinen Zeit, mit geriebenen aber gut ausgebranten Ziegeln 2. kleine Hand voll gemischet, und giesse solches alle Nachmittage oder Abend dem krancken Stück Vieh durch ein Horn ein, welches vertheilet die wässerigte Feuchtigkeiten in dem wiederkäuenden Magen und verhütet die Fäulung an Lung und Leber, wenn solche noch nicht einen gar zu grossen Anstoß bekommen.

Merckmahle der Kranckheit

Eines solchen Stück Viehes so von der Wasser-Weide Noth gelitten, sind folgende:

1. Kaltschwitzige Nasen.
2. Warme spitzige Ohren. NB. bey Pferden aber das Contrarium.
3. Geschwollene Klauen, die so gar zum Aufbruch kommen.
4. Vertrocknung der Zitzen.
5. Blut-Misten.
6. Und wie ordinair bey krancken Vieh kein Wiederkäuen.

Hierbey ist zu erinnern, daß wenn dieses Recept nicht in gehöriger Ordnung täglich gebrauchet wird, alsdenn dem Vieh wenig oder gar nichts hülfet.

P.S. Ursache der Kranckheit.

Wann das Vieh lange im Wasser, besonders wenn es die Gelegenheit nicht giebet, dasselbe auf trockene Weyde zu bringen, seine Nahrung suchen muß, so hat man es aus der Erfahrung, daß dergleichen Vieh weder seinen Mist noch Urin gehörig von sich giebet, da alsdenn die mit eingefressene Wasser-Eulen, und der so genannte Honig-Thau, der zur Nahrung der angeführten Wasser-Eulen dienlich dem Vieh aber höchst schädlich ist, in denen Gedärmen und dem andern Magen solchem Vieh zur Fäulung übrig bleibet, auch solchergestalt ein Stück Vieh, welchem solches Wasser und andere Unreinigkeiten bey Zeiten nicht durch gehörige Mittel abgeführet wird, ohnfehlbahr als an einer Wassersucht verrecken muß.

Præservatio.

Wann ein Stück Vieh kranck wird, und nicht gehörig wiederkäuet, auch alsdenn nicht frisset.

1) Angeliken.
2) Reyefartt.
3) Schlangen.
4) Armentheil.
5) Nachten-Dach.
6) Alandt.
7) Biebermehl.
8) Hasem-Bart.
9) Chamillen-Bluhmen.

Von diesen 9. Species Kraut wird eine Hand voll entweder im Sommer frisch, oder gegen den Winter aufgetrocknet, mit einer Hand voll Saltz, benebst einem Löffel voll frischer insbesondere Mertzen-Butter, auch etwas frische Raute genommen, und dem krancken Vieh des Morgens und Abends eingestecket, man hat in kurtzer Zeit darnach bemercket, daß dasjenige Vieh, so nicht eigentlich an Lung und Leber oder einer andern ansteckenden Seuche laboriret, bald besser geworden, und so wie vor also auch nach wieder gut gefressen, und Nutzen gebracht hat.

Geringeres Mittel.

1. Stück Vieh zu *curiren*, welches, wann es von fettere auf magere Weyde kommet, Blut netzet.

Man greiffe eine lebendige Schwalbe, von welcher Gattung sie sey, und stecke solche dergleichen Vieh lebendig durch die Gurgel, will das Blut-Netzen sich nicht sogleich stillen, so bedienet man sich dieses Mittels noch ein oder mehrerer mahlen, man wird den Nutzen daraus sehen, was ein so geringes Mittel vermögend ist, ich habe es aus der Erfahrung, und da andere gute Sachen nicht zu verachten sind, so hat dieses Recept den besten Effect gethan.

No. II.

Recept,

Vor das krancke Vieh einen Trunck zu machen.

Einen Tag vorher muß bey abnehmendem Lichte dem Vieh Ader gelassen werden: Dann

Nimmt man auf 1. Scho. Rind-Vieh folgende Species, als:

Ein achtel Saltz	8. Gr.
Lorbeer klein gestossen	4. Gr. 10. Pf.

Böhmwell-Wurtzel nur wenig
Aland-Wurtzel nebst Kraut
Bibernellen-Wurtzel nebst Kraut
Ehren-Preiß
Eichen Lungen-Kraut
Neun Kraft-Wurtzel nebst Kraut
Bullerjahn-Wurtzel nebst Kraut
Scherneckel-Wurtzel nebst Kraut
Johannis-Kraut
Liebstock
Angelicka-Wurtzel nebst Kraut

Von diesen Kräutern kan man von jeder Sorte 20 Pfund auch mehr nehmen.

Dieses alles muß zusammen klein gehacket und mit 1. Tho. Bier, ½ Tho. Covent gekochet werden, vorher aber muß das Saltz in einen Kessel so eine Tonne hält gekochet, und abgeschäumet werden, und bey abnehmenden Lichte jedem Stück Vieh des Mittwochs Morgends 1 Quart, des Abends wieder 1 Quart, und Donnerstags Morgends auch 1 Quart, dann gleich darauf Donnerstags Abends 1 halbes, Freytags Morgends und auf den Abend jedesmahl 1 halbes von dem Trunck dem Vieh eingegossen, auch das

Kraut

1745. Kraut mit eingestecket werden, und muß jedesmahl, wenn eingegeben ist, das Vieh 1 Stunde darauf fasten; Dieses Remedium habe bey sich äussernden Kranckheiten des Viehes vielmahl gebrauchet, welches guten Effect gethan, und das Vieh darauf gesund geworden ist; Wie ich dann im verwichenen Früh-Jahr 1745. bey sich äussernden Vieh-Kranckheiten im hiesigen Königl. Vorwerck Friedrichswalde dieses Recept gebrauchet, auch dem Amtmann zu Caporn, da das Vieh auf dem Vorwerck Margen zu sterben angefangen, mit diesem Recept gedienet, welches so weit geholfen, daß das Vieh conserviret und gesund geworden ist.

Recept und Remedium

Vor das Rind-Vieh, so des Jahres 3 oder 4 mahl im Futter einzugeben ist, wie folget:

Auf 40 Stück ohngefehr:

Saltz nach Gutdünken	Gr.	Pf.
Lorbeeren vor	4	
Schwefel	1	7
Alaun	1	7
Wermuth	1	7
Eichen Lungen-Blätter	1	7
Biebernellen-Wurtzel und Kraut	1	7
Encian	6	5
Eber-Wurtzel und Cardobenedicten-Kraut.	1	7

Dieses alles klein gestossen und zerrieben in Roggen-Mehl, als ein Gesind-Kloß groß dem Vieh, wann es auch nur 1 mahl im Jahr, nehmlich im August oder September, in Halß gestecket; Probatum.

No. III.

Recept vors Vieh.

So im Amte *Caymen*, in *Anno* 1744/45. gebrauchet worden.

1. Zur *Præservation.*

1) Wird dem Vieh zweymahl im Jahr, nehmlich im Früh-Jahr und im Herbst, die Ader geschlagen.

2) Wann man mercket, daß das Vieh, wegen eines schlimmen Thaues, oder grosser Hitze, Anstoß nehmen will, wird ihm ein Hering oder ein lebendiger Karaus, wann er zuvor in Theer eingeweichet, oder damit beschmieret worden, eingestecket.

2. Zur Cur.

No. I. 1 Loth Bär-Wurtzel
1 Loth Eber-Wurtzel
3 Loth Entzian
3 Loth Angelick
3 Loth Aland-Wurtzel
2 Loth Lorbeeren
2 Loth Lucien
3 Loth Biebenels-Wurtzel.

Diese Species werden klein gestossen, mit einer Quantitæt grob Roggen-Mehl vermischet, mit Eßig angeteiget, und Kügelchens davon eines Hüner-Eyes groß gemachet, und wann solche entweder im Back-Ofen, oder auf dem Ofen getrocknet worden, wird ein Kügelchen davon einem jeden Stück Viehe, wann selbiges des Abends das letzte Futter aufgefressen, eingesteckt. Dem Viehe muß darauf biß zum folgenden Morgen nichts zu fressen gegeben, auch dasselbe nicht eher, als Mittags, geträncket werden. 1745.

NB. Dieses Recept wird auch zur Præservation gebrauchet:

2) Wann das Vieh schwach auf den Füssen ist, wird gutes reines Korn genommen, und so lange im Kessel gekochet, bis es aufgeplatzet, nachhero wird selbtes zu samt der Suppe mit Hechsel gemenget, und dem schwachen Viehe vorgeschüttet.

3) Man nimt auf jedes Stück Vieh eine gute Hand voll Gersten-Grütze und eine Hand voll ausgebrandten Lehm aus dem Back-Ofen-Loche, meliret beydes gut mit einander, benetzet es mit Wasser, machet es wie ein Teig und giebt es sodann dem Vieh aufzufressen.

NB. Soll vor dem Durchfall seyn.

4) Eine Hand voll getrockenes Gersten-Mehl, und eine halbe Hand voll Saamen von Ochsen-Zungen-Kraut. Diese Sachen werden mit Wasser wie Keilchen, angeteiget, im Kessel gar gemacht, nachhero in 3 Stücken geschnitten, und alle 3 Stück dem Vieh nach einander eingesteckt. NB. Anstatt des Saamens vom Ochsen-Zungen-Kraut, kan auch das Kraut-Stopf genommen werden.

5) Sprinck-Wasser mit Kuh-Mist zusammen gerühret, und eingegossen, ist gut vors Aufblasen des Viehes oder die sogenannte Fiebel.

6) Das Kraut, Frauen-Mantel genannt, wird dem Vieh, wann es Blut netzet, eingesteckt, desgleichen das Kraut Rothspuhr.

7) Vor die Läuse des Viehes nimmt man auf 10 Stück.

½ Pfund schwartze Seiffe.
vor 9 Pf. Tobacks-Blätter.
eine Hand voll Hüner-Mist.

solches mit 6 stof. Schemper gekocht, und damit den Ort, wo sich Läuse befinden, nur einmahl gewaschen.

No. IV.

1. Præservativ - Recept,

oder ein sonderliches und gewisses Mittel das Rind-Vieh vor allerhand Kranckheiten zu bewahren.

Man nehme Meister-Wurtzel, Liebstock, Lungen-Kraut und Wurtzel und Wermuth alles klein zerhacket, dann mit Saltz vermischet, davon täglich Abends und Morgens dem Vieh eingegeben.

2. So unter dem Vieh ein Sterben ist.

Buntzel-Wurtzel mit Wasser gekocht, damit geträncket.

3) Oder Knoblauch, Rettig, Merrettig, und Lorbeeren genommen, dieses alles mit Eßig zerrieben, und davon einem jeden Stück ein Löffel voll eingegossen.

4) Oder Büchsen-Pulver einen Schuß, Hallunder, Pedig, Walnuß-Kern und Knoblauch jedes einen guten Theil genommen, denn dieses

1745. alles klein geschnitten, im Speck geschmergelt, davon dem krancken Vieh etwas eingegeben, und in drey Stunden nicht geträncket.

5) Oder Schwämme genommen, so auf den Linden wachsen, davon auf einem Reib-Eisen einen guten Theil gerieben und mit laulicht Wasser eingegeben.

No. V.

Gemeine Mittel, so im Amte Johannsburg bey den Vieh-Kranckheiten gebrauchet werden.

1) Vieh-Theriac mit Eßig oder Bier, etwas warm gemacht, dem Vieh nüchtern eingegossen, ist sehr gut, desgleichen:
2) Einen Hering mit frischem Theer jedem Stück Vieh nüchtern in den Hals gestecket, ist auch sehr gut.
3) Nimt man Eßig, Ruß aussen Schornstein, auch geschmoltzen Speck, zusammen solches warm gemachet, und dann wirds dem Vieh eingegossen des Morgens nüchtern.
4) Gestossene Lorbeeren mit etwas warm Bier ist auch dem Vieh gut.
5) Knoblauch mit Saltz ist auch dem Viehe gut.
6) Zur Præservation muß dem Vieh öfters Wermuth klein geschnitten mit Saltz untermenget eingegeben und mit der Hand in den Hals gestecket werden, des Morgens nüchtern, und ist das Saltz dem Vieh überhaupt gesund.

No. VI.

Recept, so zugleich zum *præservativ* dienet, wann das Vieh durch Auswässerung des Futters und nasser Weyde matt und kraftloß geworden.

Man nehme neunerley Getreyde, als Weitzen, Roggen, Gerste, weisse und graue Erbsen, Bohnen, Hafer, Wicken, Linsen mit Wasser gekocht, und mit feinem Hechsel nach der Kochung zusammen aufgemenget, und dem Vieh verschlagen so lange zu fressen vorgeleget, bis ihm damit geholffen worden, dem entkräfteten Vieh kan auch eine Wurtzel vom Kraut, so die gemeinen Leute Negenkraft nennen, und Aland-Wurtzel zusammen mit Getreyde gekocht, zu fressen eingegeben werden, welches hin und wieder guten Effect gethan.

Vor die Fäulniß an Lung und Leber kan gebrauchet werden, Hunds-Fett aufs Brod geschmieret und dem Vieh eingestecket, durch welches Mittel vieles gerettet worden, dann

Recept 1. Pfund Lorbeeren
1. Pfund Entzian
1. Pfund grauen Schwefel
1. Pfund Salvei
klein gestossen und pulverisiret
½ Pfund Venetianischen Theriac.

Dieses alles zusammen gemischet und jedem Stück Vieh einen guten Löffel voll in ein wenig rohen Teich, wann es nüchtern ist, gegeben, soll von gutem Effect seyn.

No. VII.

Wann das Vieh Blut harnet, kann demselben ein Heering, in Daggach eingeweichet, in den Halß gestecket, und eine Hand voll geriebenen Senf nach geschüttet werden, wornach es gleich zu vergehen pfleget. 1745.

No. VIII.

Wann unter einer Heerde Vieh sich Kranckheiten ereignen, so kan von einem Stück, so daran crepiret, das Hertz, die Lunge, Pflautz und Leber genommen, getrăncket, und pulverisiret und dem kranck stehenden eine Portion auf ein Stück Butter-Brod eingegeben werden, hierauf nimt man scharfen Bier-Eßig, Ruß und alt Schmeer, welches zusammen starck gekochet, und dem erkranckten Vieh so heiß als es zu leiden gleichfals eingegeben wird. Probatum est.

No. IX.

Zum 1. Præservativ.

1) Wird gesamten Rind-Vieh, im Früh-Jahr die Bräun- und im Herbst, die Lung-Ader geschlagen, nachmahlen denselben, öfters im Jahr, sowohl im Sommer, als Winter die Zunge, so tief als dem Vieh in den Hals zu greiffen möglich auch der Schlund und der Gaumen, mit Saltz und Eßig abgerieben, und in specie dahin gesehen, daß ihnen die Mäuler, worinnen sie nach dem Schlund werts, auch unter der Zungen und zwischen Lippen und Zähnen, viel Unrath, insonderheit vom Winter-Futter haben, rein gemachet werden.
2) Muß dahin gesehen werden, daß dasselbe vor allen Dingen bey heissen Sommer-Tagen genugsames und reines Sauffen bekomme, auch sich abkühlen könne, zu welchem Ende gute tiefe Teiche in der Weyde gegraben, und ausgeführet werden müssen.
3) Ist sehr nützlich befunden worden, wenn man das Eingeweide von allerley Sorten Fische (von dem fettesten ist es am besten) aufheben und etwas faulen lässet, womit nachher das gesamte Vieh, zwischen den Hörnern aufm Kopf und unten zwischen den Kinn-Backen, starck beschmieret und bestrichen wird. Welches denn ordentliche Beulen zusammen ziehet, so nicht selten aufbrechen, und woraus viel garstiges Wasser mit Materien vermischt, lauft, wornach sich das Vieh munter und fräßig bezeuget, auch thut solches frischer Theer und Waagen-Schmier, in die Dünnung und zwischen den Kinnbacken gestrichen.
4) Ist dem Vieh auch sehr gedeylich, wenn demselben ein Hering in frischen Theer geweichet, item eine lebendige Carutze oder auch nur ein Frosch, gleichfals in Theer eingeweichet, eingestecket wird.
5) Ist auch sehr nützlich, wenn Salpeter und an denen Linden-Bäumen wachsende Schwämme, in die Tränck-Tröge geleget werden, wovon das Vieh sauffen muß, und endlich ist
6) Darauf gesehen worden, daß das Vieh bey gefallenen ungesunden Thaue (welches an dem schweflichten Geruch, theils auch in specie bey gefallenen, sogenannten Honig-Thau, am klebrichten Grase, zu bemercken) nicht frühe, sondern wenn die Sonne schon etwas in die Höhe gekom-

1745. gekommen, und den Thau in etwas verzehret hat, desgleichen im Herbst, bey gewesenen starcken Reif, nicht nüchtern ausgetrieben worden, und des Winters bey schönen Tagen aus den Ställen gelassen, daß es sich an der Sonne wärmen auch etwas vertreten und abscheiren könne.

2. Curative.

Die mehresten Kranckheiten und Zufälle bey entstandener Vieh-Seuche (es sey denn, daß solche ansteckend gewesen, und das Vieh plötzlich ohne beym Aufhauen sonderlich was ungesundes bemercket zu haben, hingefallen) äussern sich an einer ungesunden Lunge, schwülstiger Leber und grossen aber fast verrotteten Miltz oder aber auch durch Blut netzen. Nur das vorigte Jahr hat das Vieh viel Wasser im Leibe, auch lebendige Würmer in der Leber und Maagen, und statt Marcks in den Knochen eine fast pur wäßrichte Materie gehabt, wieder alle diese Zufälle ist folgendes mit guten Nutzen von Zeit zu Zeit gebrauchet worden.

a Bey ungesunder Lunge.

1) Vieh-Theriac auf ein Schnitt-Brodt eingesteckt.
2) Hering in Theer geweicht dito
Teuffels-Abbiß
Wermuth
Angelcke
3) Lungen-Kraut und Wurtzel
Alandt
Liebstock
Schwartze Wurtzel

Zusammen klein gemacht, und einen Teig geknetet, und kleine Küchelgens gemacht und dem gesunden und krancken Vieh à 1 Stück etwa wie ein Endten-Ey groß, einen grossen Stück, dem kleinern nach Proportion, des Morgens nüchtern, und des Abends eine Stunde auch wohl etwas spather, nach dem Abfuttern eingesteckt und darauf fasten lassen, auch damit einige Tage continuiret.

4) Iwen-Holtz und Die Rinde von jungen Eschen } in Covent gekocht.
und dem Vieh ein halb Quart laulicht einige Tage hintereinander eingegossen, auch habe ich zuweilen

5) Einen ziemlich fetten Hund mit allem Eingeweide in einer Tonnen Bier gekocht, und dem Vieh jeden ein halb Quart laulicht eingegossen, wovon auch einen guten Effect gespühret.

b. Bey schwulstiger und hitziger auch verhärteter Leber.

1) Carautzen oder Frösche, in Theer geweicht eingesteckt.
2) Auch einige derer vorigen Mitteln, als Theriac, die specificirte Kräuter, und obiges Iwen-Holtz und Eschen-Rinde.
3) Spitz-Glaß oder Antimonium und gemeinen Schwefel, fein pulverisiret, etwas gemahlen Maltz dazu genommen und dem Vieh entweder mit Mehl-Küchels eingesteckt oder mit laulichtem Covent eingegossen, doch muß des Pulvers nicht viel genommen werden, einige Tage damit continuiret, und allemahl darauf fasten lassen. 1745.
4) Linde-Schwämme etwas gröblich pulverisiret, und dem Vieh auf einer Schnitte Butter-Brodt eingesteckt, und
5) Das Vieh von Salpeter und lindenen Schwämmen und Kleyen sauffen lassen; it. das Zahn-Fleisch geritzet.

c. Bey ungesunder Miltz.

1) Ehren-Preiß und Wermuth auf ein Stück groß Vieh à eine gute Hand voll, item etwas Knoblauch in Covent gekocht, und dem krancken Vieh laulicht eingegossen, allemahl nüchtern und damit einige Tage continuiret.
2) Obige No. 2. & 5. gemeldte Mittel.

d. Beym Blut-Netzen.

1) Dasselbe, was das Vieh netzet, aufgefangen, und wieder eingegossen, ist insbesondere Probat gefunden worden.
2) Roth-Stuhr, welches Kraut allenthalben wächset, klein gemacht, und eingesteckt, und nochmahlen ein halbes Quart Butter-Milch eingegossen, wird auch von guter Wirckung befunden.

Nota: Bey diesem Zufall ist es besonders nöthig das krancke Vieh vom Sauffen eine Zeitlang abzuhalten.

No. X.

Ein bewehrtes Pulver, wenn ein Sterben unter das Vieh kommt, und die Kranckheit nicht zu erkennen.

Nimm 1 Natter-Wurtzel		3. Loth.
Heil. Geist-Wurtzel		1.
Campher	- -	4.
Aland-Wurtzel	-	4.
Liebstock-Wurtzel	-	4.
Eber-Wurtzel	-	1.
Angelica	- -	3.
Teuffels-Abbis	-	1.

Ein Stück von dem Vieh, welches die Kranckheit gehabt, und davon gestorben, eröfnet, nimmt man Lunge oder Leber davon, und pulverisiret dieselben, nebst so viel Saltz als alle vorgesetzte Species schwer sind, wann sich alsdenn eine Staupe befinden will, jedem Stück Vieh so viel man zwischen 3. Finger halten kan, auf ein geröstetes Schnitt-Brodt eingestochen, und weil es sehr bitter, muß man Acht haben, daß es das Vieh herunter schlinge, welches Vieh nun das Pulver recht genossen, mag ohne Schaden unter dem krancken Vieh gehen und stehen, es muß aber solches dem Vieh früh nüchtern gegeben werden, und darnach bis Mittag ungesoffen stehen, wäre auch gleich ein Stück Vieh schon kranck, und bekommt das Pulver recht ein, wird es nechst GOtt wieder besser, ist oft probiret.

No. XI.

Wenn das Vieh an Lung und Leber kranck ist.

1. Pfund weissen Entzian
1½ Pfund Fœnum Græcum
1. Pfund Butter, Viertel Saltz, etwas Wermuth.

Raddig-

1745. Kaddig-Beeren, schöpffe Wasser gegen den Strohm, zerstoß alles gantz klein, und koch es zusammen, und wenn es kalt ist, gieb einem grossen Stück 1 Quart, einem kleinen halb so viel, laß es die gantze Nacht durch dürsten. 1745.

Noch eins des Jahres 3. oder 4. mahl, sonderlich im Früh-Jahr und Herbst zu gebrauchen.

Nimm auf 40. Stück, ein gut Theil Saltz, vor 4. Gr. Lorbeeren, vor 1. Gr. 6. Pf. Schwefel, für 1. Gr. 6. Pf. Allaun, vor 1. Gr. 6. Pf. Bieber-Wurtzel und Kraut, stoß es gantz klein, und thue es in Roggen-Mehl, und mach Keulchens daraus, so groß als vor einen Menschen, stecke einen jeden eins davon in den Hals, es sey gesund oder kranck so erfrischet es sich, vertreibet die Würme im Magen, es wächset Lung und Leber wieder, vertreibet die grosse Galle und wird fräßig, es nehme ein jeder so viel ihm deucht, und gebe es gemeldter massen wie oben gedacht, es wird dem Vieh mit GOttes Hülffe gut thun.

No. XII.

Ein *Recept*, wenn eine Seuche unter das Vieh kommt.

1) Bieber-Geil ein wenig.
2) Meister-Wurtzel eine Hand voll.
3) Stoltz Heinrichs-Wurtzel und Kraut.
4) Angelica, Wurtzel und Kraut.
5) Flöh-Kraut.
6) Sehin-Kraut.
7) Sommer-Würbell.
8) Liebstock, jegliches eine Hand voll.
9) Wermuth mehr als sonst alle Kräuter.
10) Gestossene Lorbeeren 2 Hand voll.
11) Jngber gestossen, 2 Hand voll.
12) Grauen Schwefel eine Hand voll.
13) Gesing eine Hand voll.
14) Schaaf-Scheer eine Hand voll.
15) Auf 50. Stück ein Quart Theer.
16) Einen Stoff Dagget.
17) Etliche Quart Butter-Milch.

Dieses alles in einen oder 2. Töpffe gethan, und mit einer Stürtze fest zugedeckt, wacker gesotten, bis das dritte Theil eingekocht ist, nachmahls ausgepresset und davon jedem Stück 1½ Quart eingegeben schadet ihm keine Seuche und ist wieder alle Kranckheiten bewahrt.

No. XIII.

Præservativ.

Vor alle *Infection* des Viehes.

Recept. Antimonium crudum
Flos Sulphur. per se fact.

Jedes ein Loth pulverisiret und gut vermischet, nachhero solches in einer kleinen Taube dem Vieh eingesteckt:

No. XIV.

R e c e p t.

		Gr.	Pf.
Halb Pfund Venedischer Metridat		16	
Wermuth-Körner		1	7
Raute		3	4
Mater		1	7
Geiß-Wurtzel		1	7
Baldrian		1	7
Angelica		1	7
Lorbeeren		1	7
Gantzen Schwefel		1	1
Wieder-Thon		1	7
Bilsen-Körner			6
Weisse / Braune Seiffe		7	8
Dille / Fenchel		1	1
4 Loth Teuffels-Dreck		6	5
4 Loth Kampffer		12	9
4 Loth Myrrhen		6	5
4 Loth Weyrauch		6	5
Summa	2	20	9

Wird zu Pulver gemachet, und nachgehends einem alten Stück Vieh ein silberner Löffel voll, einem jungen Stück Vieh aber nur ein halber Löffel voll, mit laulichten Covent eingegossen, welches in denen Vorwerckern Weescken und Wiessenhoff Prl. Holland-Amts dem krancken Vieh bey der Seuche eingegossen worden.

No. XV.

R e c e p t.

Um das Geblüthe, so zur Fäulung *inclini*ret, zu *corrigi*ren.

Nim̃ Schlangen-Wurtzel / Groß Baldrian-Wurtzel } von jedem 1 Loth
Liebstock-Wurtzel 3 Loth
Salvey / Rauten } von jedem 3 Hand voll
Lorbeeren 5 Loth
Myrrhen / Campher } von jedem 2 Loth

und aus diesem mache ein Pulver und gieb dem krancken Vieh davon täglich Morgends und Abends 2 Loth entweder mit Futter oder laulichten Wasser ein.

No. XVI.

Ein *Præservativ* vors Vieh bey grosser Hitze.

1 Hand voll Callmus- / und 1 Hand voll Allandt- } Wurtzel, mit
1 Hand voll Saltz

einem jeden Höft-Vieh eingesteckt.

R e c e p t,

Wenn das Vieh Blut netzet.

1 frisch Hüner-Ey
1 Löffel voll frische Butter, und
½ Löffel voll geriebenen rothen Ziegel

Zusammen geschmoltzen und einem jeden Vieh eingegossen.

No. XVII.

R e c e p t.

Oder ein bewährtes Mittel vors Vieh-Sterben.

Schwämme von Linden-Bäumen, oder die auf und an Büch-Bäumen gewachsen, thue sie in des Viehes Sauffen, und laß es davon trincken, ist ein

1745. ein gutes Præservativ, oder, wenn das Vieh kranck wird, so wird ein Stücklein von solchen Schwämmen pulverisiret und dem Vieh im Wasser zu trincken eingegeben. Dieses ist an vielen Orten vor probat gefunden.

Ein anders:

Linden-Zunder
Linden Auflauf-Laub
Schorneckel
Meu-Wurtzel
Ehren-Preiß.

Mit einem halben Scheffel Gerste gekocht, die Gerste muß zuvor eine gute halbe Stunde gekocht haben, und nachgehends werden die fünferley Species dazu geworfen, und gut durch einander gekocht. Hievon einem jeden Stück Vieh 1 halb Quart eingegossen.

No. XVIII.

I. Recept.

Vors Vieh-Sterben, wenn die Kranckheit nicht zu erkennen.

Nim̃ Natter-Wurtzel	, ,	3 Loth
Campher	, ; ,	4 Loth
Aland-Wurtzel	, ,	4 Loth
Angelica	, , ,	3 Loth
Liebstock-Wurtzel	, ,	4 Loth
Heil. Geist-Wurtzel	, ,	1 Loth
Eber-Wurtzel	, ,	1 Loth
Teuffels-Abbis	, ,	1 Loth

Oder II. Recept.

Ein anders vors Vieh-Sterben.

Nim̃ Natter-Wurtzel, Campher, Baldrian-Wurtzel	à à ,	3 Loth
Aland-Wurtzel, Liebstock-Wurtzel	à à ,	4 Loth
Lorbeeren	, ,	12 Loth
Heil. Geist-Wurtzel	, ,	1 Loth
Eber-Wurtzel	, ,	1 Loth
Lerchen-Schwamm	, ,	1 Loth

Alles pulverisiret, und mit Saltz zur Helfte vermischet, dann jedem Stück Vieh so viel als man zwischen 3 Fingern halten kan, oder 3 volle gehäufte Theer-Löffel auf einer Schnitte Brodt, oder in einer Deute Papier mit Butter geschmieret eingestecket, und darauf zwey Stunden kein Fressen und Sauffen gegeben, hernach aber mag es ohne Schaden unter das andere Vieh wieder gelassen werden. NB. Auch ist das gut, wenn man ein an der Kranckheit verrecktes Stück Vieh eröfnen lässet, und daraus die schadhafte Lunge, Leber, Miltze oder Galle nimmt, selbige zu Pulver brennet, und unter vorgedachtes und præparirtes Recept vermischet, es ist beydes vor Vieh und Pferde probat, und præserviret nicht nur dasselbe vor die grassirende Seuche, sondern heilet auch die Kranckheit; wird nüchtern dem Vieh eingegeben, und kan 2 Morgen hinter einander gebrauchet werden.

III. Continuatio.

III. Recept. 1745.

Antimonium crudum.
Grauen Schwefel.

pulverisiret und vermischet, wovon auf vorbeschriebene Maaß dem Vieh, und zwar jedem Stücke 2. volle gehäuffte Theer Löffel, eingeschüttet werden muß.

No. XIX.

Zur Præcaution können die Ställungen, worinnen danckes Vieh gestanden, mit Kadig-Beeren, worunter etwas Myrrhen gemenget, ausgeräuchert werden, und kan zur Præservativ des Viehes

Krebstein	-- --	2 Quentl.
Campher, Schwefel, Salpeter	von jeden	½ Quentl.

pulverisiret, und dergleichen Pulver jedem Stück des Morgens früh im Futter oder Tranck eingegeben, oder mit Kugelchen, welche von Mehl und Eßig gemachet, eingestecket werden.

Recept.

Wieder das Vieh-Sterben.

Nimm auf ein Schock Vieh vor 8. Gr. Knoblauch, solchen abgeschelt, und auf eine Kuhe eine gute Hand voll Saltz gerechnet, zusammen in einen Reib-Topff gethan, dieses Saltz und Knoblauch wird zusammen fein gerieben, und jedem Stück Vieh damit die Zunge oben und unten auch den Hals wohl ausgerieben: nachhero aber folgender Tranck gebrauchet:

Nimm auf ein Schock Vieh
8 Pfund Haasel-Wurtz } klein geschnitten
5 Pfund Lungen-Kraut }
dann
8 Pfund Hallunder-Kreide und
5 Pfund Linden-Schwamm auch in Stücken geschnitten, und dieses alles in einen Kessel gethan, und mit Covent wohl zusammen gekocht; nachhero jedem Stück eine Stunde nach dem ausgeriebenen Halse ein halb Quart laulicht, so wohl dem krancken als gesunden Vieh eingegossen, und um den andern Tag mit diesem Tranck continuiret, zuforderst aber, ehe dem Vieh dieser Tranck gegeben wird, muß Tages vorhero solchem allem die Ader geöffnet werden.

Wann man bemercket, daß ein Stück Vieh, oder auch nur ein Kalb von 2. oder 3. Jahren kranck wird, so ist das Zahn-Fleisch-Schneiden desselben krancken Viehes vor ein bewährt Mittel befunden worden, daß solches bald darauf (ob es auch bisweilen 8. oder mehr Tage, nachdem ihm die Kranckheit angegriffen, noch immer quienet) dadurch zu völliger Gesundheit geholffen werden kan; Es geschiehet solches Zahn-Fleisch-Schneiden folgender Gestalt, und zwar von denen Backen, bis an den andern Zähnen, alwo zwischen diesen Zähnen der unterste Kinnbacken bey dem Vieh, das Spatium oder der ohne Zähne besetzte Platz ist, wie bey denen Pferden der so genannten Hacken-Zahn von denen andern Zähnen etwas abstehet; zwischen diesen Zähnen nun, wenn

C man

1745. man zuvor das krancke Stück Vieh angebunden oder jemanden zu halten gegeben, und ihm einen Knüttel in das Maul geleget hat, daß man besser dazu kommen möge, muß auch das Zahn-Fleisch, welches bey sich eräugneter Kranckheit an den benandten Oertern aufzuquellen, auch gar über denen Zähnen zu wachsen pfleget, von beyden Seiten gleich denen Zähnen geschnitten, und hernachmahls brav mit Saltz eingerieben, und der Kopff des Stück Rind-Viehes in die Höhe gehalten werden, damit es das Blut mit dem Saltz herunter lecke. Hernach so lässet man es wieder gehen, und wird nechst Göttl. Hülfe, wo nicht so gleich, jedoch in kurtzen, wie schon gesaget, davon wieder frisch und gesund. Dieses Mittel nun kan bey allen dem Vieh zustossenden Gefällen, so gleich auf frischer That, gebraucht werden, wenn auch zuweilen ein Stück Vieh eiligst niederfält, wie es zum öfftern zu geschehen pfleget; und demselben nur noch in Zeiten, wenn es noch am Leben, das Zahn-Fleisch geschnitten werden kan, so schlägt es an, und kommt wieder auf.

2) Wenn die jungen Kälber durchleibigt werden, so schmieret man ein wenig Honig auf ein Stückchen Brodt, und steckt ihnen solches ins Maul, daß sie es auffressen, und continuiret damit einige Tage nacheinander, so hilfft ihnen solches.

3) Zum Præservativ der Schweine, daß sie gesund bleiben, und sonsten keine Kranckheit oder Sterben unter ihnen komme, wird folgendes gebrauchet: Man nimmt einen erdenen Topff, thut darinnen so viel Bley als man will, und nachdem man viel oder wenig Schweine hat, setzet solchen auf Kohlen, und lässet das Bley darinnen schmeltzen, auch so lang aufm Feuer stehen, bis alles zur Asche geworden; In währender Zeit aber, daß dieses aufm Feuer stehet, muß einer beständig mit einem Stück Eisen darinnen rühren, und von dieser Asche, rühret man jedem Schwein eine Messer-Spitz voll, des Sommers alle 4. Wochen, des Winters aber nur alle 6. Wochen früh Morgens im Sauffen einmahl, und lässet sie hernach 1. oder 2. Stunden darauf fasten, so wird unter ihnen niemahlen leichtlich Kranckheit kommen. Jedoch ist nicht zu verstehen, daß man jedem Schwein à part geben solte, sondern man treibet sie in den Stall, und so viel als beym Trog herangehet und sauffen können, so viel Messer-Spitz voll Bley-Asch thut man auch herein, und lässet sie davon sauffen.

Ein bewährtes *Recept* vor das Rind-Vieh bey allen eräugenden Kranckheiten, absonderlich bey jetziger *grassirenden* Seuche, man nimmt wie folget:

	Guld.	Gr.	Pf.
½ ℔ Venedischen Mitridat			
Wermuth-Körner	—	—	5
Raute	—	2	7
Mater vor	—	3	10
Geiß-Wurtzel	—	3	10
Baldrian	—	—	10
Angelica	—	—	10
Lorbeeren	—	—	10
Kupfer-Wasser	—	—	10
Gantzen Schwefel	—	—	10
Wieder-Thor	—	—	10
Bilsen-Körner	—	—	5
Weissen Senff	—	—	7
Braunen Senff	—	—	6
Dille	—	—	6
Fenchel	—	—	6
Teufels-Dreck	—	4	9
Campher	—	6	5
Myrrhen	—	1	7
Weyrauch	—	4	9
Rohes Wagenschmeer 6. Quart	—	4	9
Herings-Laack 1. Quart	—	—	6

1745.

Diese Stück zusammen in einem Mörsel gestossen, und darunter das Wagen-Schmier und Herings-Laack geschüttet und wohl durch einander gerühret.

Davon dem Vieh alle Wochen 2. mahl nüchtern eine gute Messer-Spitze auf einem kleinen Stück Brodt eingegeben, solches ist durch Gottes Hülffe probat.

1. Pfund gestossenen Biebergell
1. Pfund gestossenen Angelica
1. Pfund gestossenen Cordapat: oder Eber-Wurtz.
1. Pfund Pulv. Fœn. Græc.

Solches muß in frischen Theer zusammen wohl gerühret und mit einem Theer-Löffel dem Vieh ins Maul gestopffet werden, in der Quantität einer Theer-Kelle voll wie ordinair bey dem Wagen-Schmieren gebrauchet wird, wie denn wann einer dem Vieh die Zunge aus dem Halse ziehet, der andere solches in Geschwindigkeit an die andere Seite ins Maul, und so tieff als es erduldig, in den Hals schmieren kan, indem nun das Vieh die Zunge zurück ziehet, muß es alsdenn solches herunter lecken, und kan den Tag einmahl gegeben werden, zwar des Morgens gantz zeitig vorhero auch nachgeheuds 1. bis 2. Stunden dursten und hungern, NB. wann es gleich tragend schadet es solches dem Vieh gar im geringsten durchgehends nicht.

Für alle darunter kommende Kranckheiten.

Nehmet Pfeffer, Nägelein, Mitridat, giesset es ihnen im warmen Bier ein. Item einen Schuß Pulver im Eßig eingegossen.

Oder gebet dem Vieh ein gesöden faulen Hering.

Das Sterben des Viehes ist unterschiedlich, wann sie Lung und Leber faul, giesset man ihnen Mistgauche ein, theils derselben kommen wieder auf.

In der Vieh-Seuche zu gebrauchen.

Nehmlich, es soll ein Haupt-Vieh an welchem schon mercklich zu sehen, daß es kranck ist, vor den Kopff geschlagen, aufgehauen, die Lunge und Leber auch Hertze zusammen ausgenommen in einen oder zwey unglasirte Töpffe geleget, oben mit Leim gantz zugeklebet, und in einen gantz heissen Back-Ofen gesetzet werden, daß es gantz zu Pulver werde, dann ein wenig Brod in Menschen Urin getuncket, und vom obgedachten Pulver dem krancken, wie auch dem gesunden Vieh, jedem

1745. jedem Haupt ohngefehr, ein halb Löffel voll, eingedrucket, in den Rachen gestochen, und ein wenig von dem Menschen Urin nachgegossen.

Aeusserliches Mittel vor den Durchfall bey dem Vieh mit Blut und Eyter.

Nimm 3. Quart Baumöhl.
Bringe es mit einer Sprütze von hinten bey, damit die innerliche Wunden almählich gereiniget und geheilet werden.

Item, nimm 3. Quart Kühe-Milch mit zwey Löffel voll Honig vermenget, und sprütze es dem Vieh von hinten ein.

Innerlich können folgende Mittel gebrauchet werden.

Nimm Krebstein 1. Loth
Salpeter ½ Loth
Rabarber 1. Quintlein.

mache es zu einem Pulver und gieb es jedem Stück Morgens auf einmahl womit du kanst.

NB. Es kann dieses Pulver etliche Tage auf einander gebrauchet werden, wie denn auch das vorgeschriebene Clystier mit dem Oel oder Kühe-Milch ein, oder zweymahl des Tages nach Beschaffenheit der Umstände appliciret werden.

Hernach nimm Angelic-Wurtzel, Tormentill-Wurtzel, Gentian } à 4. Loth.
Wegbreit-Kraut, Taschen-Kraut } à 3. Hand voll.
Raddig-Beeren 6, Campher 3 } Loth.

mache ein Pulver daraus, mische es zusammen und mache jedem Stück Vieh Morgens und Abends 2. Loth mit etwas Futter oder laulicht Wasser ein.

No. XX.

Folgende Haus-Mittel werden bey Erkranckung 1. und mehrerer Stück Rind-Viehes auf dem Lande gewöhnlicher massen vorerst zur Hand genommen; als:

1) Einen Hering an sich, auch in Theer geweicht, eingestecket.
2) Schieß-Pulver nach Proportion des Alters 1. bis 2. Schoß, davon mit ½ Quart süsser Milch eingerühret und eingegossen.
3) Ins Ohr oder Schwantz einschneiden, daß es blute, pfleget vor die Fiebel gut zu seyn.
4) Wann zuweilen vom gifftigen Thau das Rind-Vieh geschwollene Köpffe und Beulen bekömmt, ist die Wurtzel vom Feuer-Kraut, wie auch mit Eichen-Bränden warm um den Schaden öffters zu bestreichen gut davor.

No. XXI.

Recepten zum Præservativ.

1) Im Früh-Jahr, ehe das Vieh auf die Weyde kommt, die Lung-Ader schlagen lassen.
2) Die Mäuler rein gemachet und das zwischen den Zähnen und Kinnbacken von dem Fraß sich gesetzte Unwesen heraus gepinselt, die Zunge und das Maul so weit man mit der Hand hinein reichen kan, mit Saltz ausgerieben, und einen Hering in frisch Theer eingeweltzet à 3. bis 4. Morgen jeden Stück Vieh eingesteckt. 1745.
3) Das Vieh, ob es gleich die Pacht-Hof-Leute nicht gerne sehen, nicht frühe im Monath May und Junii und bis die Sonne den etwa gefallenen Mehl- oder Honig-Thau verzehret, austreiben lassen, dann
4) Auch dem Vieh ein halb Maaß gut starck Bier; dann und wann eingegossen, welches auch bey schon krancken Vieh gut befunden.

Zur *Cur.*

1) Hassel-Nuß-Wurtzel im Wasser gesotten, und dem Vieh Morgens à ein halb Quart eingegossen; auch
2) Attich, Ibenstrauch von dem Jahre der jungen Linden, Sprößlinge die unterste, und lebendige Ameisen in einen Kessel oder Brau-Pfanne, nach Vielheit des Viehes im Wasser gekocht, dem Vieh davon zu sauffen gegeben, so viel es will, dem Vieh, was nicht sauffen will, à 1 Quart und mehr eingegossen, wenn es aber nicht ander Wasser bekommt, so säuft es solches gerne. Dieses hat einen guten Effect bey dem Vieh-Sterben sowohl bey den Bauren als Vorwerckern gethan.

No. XXII.

Von den bey Kranckheiten des Viehes nützlich gebrauchten Artzeney-Mitteln als:

1) Wenn es dört und das Fleisch am Vieh schwindet.
Alandt- und Lungen-Kraut mit Gerste gekocht, und dem Vieh eingegossen.
2) Wenn das Vieh hustet.
Hering mit Theer eingesteckt.
3) Wenn das Vieh die Fiebel hat.
Süsse Milch und Ruß mit Butter warm eingegossen.
4) Wenn das Vieh Blut netzt.
Grüne Sonnabend-Wurtzel mit dem Kraut und Schlangen-Wurtzel mit einem frischen Ey eingesteckt.
5) Wenn das Vieh kranck ist, daß man nicht weiß, was demselben schadet.
Odermengen-Kraut, Reinfarth und weisser Kleever mit Bier gekocht, und eingesteckt.

No. XXIII.

Recepte, so bey dem Vieh-Sterben im Amte Dolstädt sind gebrauchet worden.

1) Lorbeeren — Lungen-Kraut
Schwefel — Saltz.

Klein gemacht, in Mehl durchgerühret, davon Kugeln gemacht und dem Vieh eingesteckt.

2) Neukraft-Kraut — Reinfahrt-Kraut
Angelic, Biebernel } Wurtzel — Lungen-Kraut
Saltz.

Dieses klein gemacht, Roggen-Mehl darunter gethan, und Kugeln wie ein Hüner-Ey groß davon

1745. von gemacht dem Vieh des Morgens nüchtern eingestecket, und frischen Theer mit dem Theer-Löffel eingestecket und 2. Stunden darauf fasten lassen.

3) Vor 3 Gr. Eßig
1 — Knoblauch
2 — Creutz-Kümmel
2 — Feigen
2 — gebrandten Zucker
1 — Lungen-Kraut

Obiges ist jedem Stück Rind-Vieh, wann es zuvor gut durcheinander gekocht und dieser Saft ausgewunden, zu geben, das Vieh muß vorhero nichts gefressen haben, und nach dem Eingeben wenigstens 3. Stunden nichts zu fressen noch zu sauffen bekommen.

No. XXIV.

Ein Hülfs-Mittel für Kranckheiten des Viehes, so im Amte Caporn gebraucht worden.

1. Pfund Antimonium crudum.
1. Pfund Flores Sulphuris.

So fein es möglich in der Apotheck zusammen stossen lassen. Davon vor jedes Stück einen nicht grossen Löffel gleich voll in Roggen oder Gersten angefeuchtet Mehl gethan, durchgemenget, und eine Kugel, wie man dem Stücke Vieh auf einmahl in den Schlund stecken kan, Morgens nüchtern eingesteckt, und nachhero 1. oder 2. Stunden im Stalle, oder nur an einem andern Ort der Weyde, wo es nicht zum Wasser kommen kan, stehen lassen.

Dieses zweymahl, nemlich um den dritten Tag, wiederholet, und so sich keine Aenderung spühren lassen will, so geschiehets auch zum dritten mahl, doch muß man die dritte Dosin erstlich den 6ten oder 7ten Tag nachher geben. Als ein gut Præservativ dienet es, wenn man Medio May und auch im Herbst, wann das Vieh noch wenige Tage im Stall gefüttert worden, jedem Stück eine Dosin giebt.

No. XXV.

Recept vor Kranckheit beym Vieh.

Sprint-Lungen-Kraut, Biebernell, Alwalt, Angelica, Alandt, Liebstock, Ehren-Preiß, Neunkraft, Behmvell, Scheernecker, Teuffels-Abbis und Bullerian.

Jedes so viel man mit beyden Händen umfassen kan, mit Kraut und Wurtzeln gantz klein gehackt, so dann in ½ Tonne gut Bier und ½ Tonne Speise-Bier zwey gute Stunden kochen lassen, nachmahls abgenommen, und wenn es nicht mehr zu heiß, durch einen Sack gepresset, daß aller Saft heraus gezwungen wird, welcher denn folgender Gestalt eingegeben wird.

Zuvorher, ehe dieser Safft gegeben wird, werden 3 Achtel Saltz zu Saltz-Wasser gekocht, und wenn dieses kalt worden, so giesset man jedem Stück Vieh dreymahl, nemlich: Erstlich des einen Morgens, nachmahls des Abends darauf, und wieder des andern Morgens, allezeit ein halb Quart des Saltz-Wassers ein; die unterste Grund-Dicke ist nicht zu brauchen. Wenn solches geschehen, fähret man gleich Abends darauf, wenn des Morgens zum letzten mahl Saltz-Wasser gegeben, fort, jedem Stück Vieh auch auf gleiche Weise dreymahl à ½ Quart von diesem Trancke zu geben, nemlich: des Abends zum ersten mahl, Morgens darauf zum zweyten, und des andern Abends zum Dritten und letzten mahl, das Vieh muß 6. bis 8. Stunden vor und nach dem Gebrauch fasten. 1745.

No. XXVI.

Wenn unter dem Vieh eine Seuche ist, so allemahl *probat* befunden worden.

Natter-Wurtzel, Campher, Bertram-Wurtzel	von jedem 14. Loth.
Alandt-Wurtzel, Liebstock-Wurtzel	von jedem 18. Loth.
Lorbeeren	48. "
Heil. Geist-Wurtzel	8. "
Eber-Wurtzel, Lerchen-Schwamm	von jedem 6. "

Dieses alles klein gepulvert mit 33. Loth Saltz vermenget, davon jedem Stück Vieh eine Tute früh nüchtern eingegeben bis auf den Abend nichts fressen und in 2. Stunden nicht sauffen lassen; dabey muß man in acht nehmen, daß es das Vieh nicht wieder aus dem Halse hersür bringet, sondern es wohl herunter schlucket.

Denen Pferden wird eine doppelte Portion gegeben zuvor naß gemacht im Futter, welches Pferd aber das nicht fressen solte, deme muß es mit Wasser gemischt eingegossen werden. Auch kan es trachtigen Vieh und Pferden gantz sicher und mit sehr grossem Nutzen gegeben werden.

Wenn unter den Schaafen eine Seuche ist, dieselbe kranck und nicht fressen wollen.

Rec. Römisch-Wermuth, Dito Rehinforn	von jedem 3. Loth.
Gemein Wermuth, Entzian-Wurtzel, Pipernell-Wurtzel, Alandt-Wurtzel, Lorbeeren	von jedem 1. Loth.
Heil. Geist-Wurtzel, Hertz-Wurtzel, Schwartz Nieß-Wurtzel, Orienthal Rhabarbara, Türckschen Pfeffer	von jedem 3. Loth.
Cardobenedicten-Kraut, Mauer-Raute, Tausend-Gulden-Kraut	von jedem 2. Loth.
Gereinigten Salpeter 8. Loth.	

Dieses alles fein pulverisiret, und jedem Schaaf so viel als man zwischen 4. Fingern auf einmahl auffassen kan, früh nüchtern eingegeben, und darauf bis Mittage nichts fressen, und gar nicht sauffen lassen, jedem Schaafe Stück vor Stück muß dieses Pulver so gleich des Morgens nüchtern, damit alles in den Leib komme, in einer kleinen

1745. nen Tüte eingestochen, und damit nicht vermischet werden, welches Schaaf einbekommen. Diejenigen, so es eingeschlucket, müssen aus dem Stall gelassen, und damit continuiret werden, bis sie alle einbekommen. Den Lämmern wird etwas weniger gegeben, die Tüten müssen Tages zuvor gefüllet, und in eine Molle geleget werden, damit alles parat sey, und zuerst den alten Schaafen gegeben werden, weil man nicht weiß, ob man mit dem Pulver auskommt.

Recepte, so bey Rind-Vieh, wann solche von übel genommenen nassen Futter Schaden genommen, gebrauchet und sehr bewährt befunden worden.

Lit. A.

Nater-Wurtzel, Campher, Bertram-Wurtzel, Alandt-Wurtzel } jedes 3. Loth.
Liebstock-Wurtzel . . 4. .
Lorbeeren . . . . 12. .
Heil. Geist-Wurtzel . 1. .
Eber-Wurtzel . . . 1. .
Lerchen-Schwamm . 1. .

Dieses alles pulverisiret.

Lit. B. 1745.

Angelica, Neuem-Kraft, Römischen Reinfarr, Königs-Kertz, Wermuth } jedes 2 Hand voll.
Meister-Wurtz, Hallunder-Blüth, Feuer-Kraut, Hohln-Wurtzel, Dieß-Scheffel, Lorbeeren } jedes ½ Pfund.
Mitridat . . . . . 4. Loth.
Venetianischer Theriack 1. .
See-Saltz . . . . 4. .

Zusammen kurtz geschnitten und zum Trunck gemacht.

Lit. C.

Entzian-Wurtzel, Alandt-Wurtzel, Fœnum Græcum, Eber-Wurtzel } jedes 3. Loth.
Menige, Angelica } jedes 1. Loth.
Wermuth, Hoppe } jedes 2. Loth.
Aloe . . . 1. Loth.
Lungen-Kraut, Salbey } jedes 2. Hand voll
Wachholder-Beer 1. Hand voll
Quitschen-Muß 2. Pfund.

Dieses alles wohl geschnitten und zum Trunck gemacht.

No. X. Verbot wegen Auffkäufferey der ankommenden Butter aufm Königl. Packhofe zu Berlin. Vom 16. Augusti 1745.

Nachdem bishero vielfältig wahrgenommen worden, daß so bald die Böhmische und Sächsische Butter allhier auf dem Packhofe angekommen, die hiesigen Butter- und Victualien-Händlere, auch Häckere sich dabey sofort einfinden, und zum Nachtheil des Publici die Butter an sich erhandeln, und nach ihren Häusern, um solche auszuhäckern, führen lassen, dergleichen Auffkäuffereyen aber, wodurch der Preiß der Butter vertheuret, und denen Bürgern, sich zu providiren die Gelegenheit benommen wird, zu verschiedenen mahlen, so ernst- als nachdrücklich verbothen, als wird durch diesen Anschlag hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß die Butter- und Victualien-Händlere auch Häckere von nun an sich weiter nicht unterstehen sollen, sich auf dem Packhofe zu Besprechung und Erhandelung der angekommenen Böhmischen und Sächsischen Butter einzufinden, in wiedrigen Fall alle diejenigen, welche hierwieder handeln, so fort auf der Packhofs-Wache arretirt, und an die hiesige Policey-Direction zur härteren Bestraffung abgeliefert werden sollen. Wornach also die Butter- und Victualien-Händlere auch Häckere sich zu achten, die zu ihren Handel nöthige Butter auf dem Marckt nach Maßgebung der Policey-Ordnung zu erkauffen, und wenn die Butterhändlere Böhmische oder Sächsische Butter bestellet, und sich deshalb legitimiren können, abzuwarten haben, bis ihnen solche von den Fuhrleuten in ihre Häuser gebracht werden. Es wird auch allen Pack-Hofs-Bedienten, Visitirern, Waage- und Pack-Knechten, bey nachdrücklicher Bestrafung anbefohlen, sich aller Durchstecherey mit denen Butter- und Victualien-Händlern, auch Häckern zu enthalten, und denenselben, wenn Böhmische oder Sächsische Butter allhier ankommt, davon nicht die geringste Nachricht zu geben, am wenigsten aber die Böhmische und Sächsische Fuhrleute, so die Butter herbringen, heimlich zu vermögen, ihre Butter nach den hiesigen Butter-Händler- und Häcker-Häusern zu fahren, und dadurch die Auffkäufferey zu befördern. Berlin den 16. Aug. 1745.

Königl. Preußische Accise-Direction.

1745. **No. XI. Gemeiner Bescheid des Königl. Preußischen Ober-Appellations-Gerichts das unzuläßige Suchen der Processuum, avocationis actorum, und des Remedii Supplicationis betreffend. Vom 23. Novembr. 1745.** 1745.

Demnach bey dem Königlich-Preußischen Ober-Appellations-Gericht allhier seit einiger Zeit wahrgenommen worden, daß so wohl Processus, als Avocatio Actorum, wie auch das Remedium Supplicationis, wenn solche gleich bereits zu verschiedenen mahlen abgeschlagen, dennoch auf das neue gesuchet, und durch öfters wiederhohlte Vorstellung die Processe sträflich verschleppet, und Executio Judicatorum dadurch unverantwortlicher Weise aufgehalten worden.

Als haben Præsident, Vice-Præsident, und Geheimen Räthe des Königlichen Preußischen Ober-Appellations-Gerichts für gut gefunden; diesem täglich zu mehrern Beschwerden Anlaß gebenden Mißbrauch der Remediorum Einhalt zu thun, und wie es künftig in dergleichen Fällen gehalten werden solle, hiemit anzuordnen und festzusetzen.

§. 1. Wenn Processus das erstemahl abgeschlagen worden, so stehet Appellanten frey, binnen vier Wochen a die rejectionis, so eben wie das Fatale der Introduction ein Fatale non prorogandum seyn soll, in einer andern Supplica nochmahls um Processus zu bitten, da denn die Sache zwey neuen Referenten distribuiret, und im übrigen so, wie bey dem erstenmahl, damit verfahren werden soll.

§. 2. Wird aber alsdenn Appellatio nochmahls verworfen, so soll es dabey sein unveränderliches Bewenden haben, und wer sich unterstünde zum drittenmahl zu provociren, mit 10. Rthlr. Straffe angesehen werden.

§. 3. Damit aber auch das Judicium a quo wisse, wenn es in den Sachen weiter progrediren dürfe; So soll, wenn Appellatio das erstemahl abgeschlagen, bloß ein Decretum rejectorium dem Appellanten ertheilet, wenn er aber binnen vier Wochen a die rejectionis sich nicht de novo meldet, von dem Protonotario caussæ solches mit der Reproduction des ersten Rejections-Decreti angezeiget, und hierauf das Mandatum de procedendo an das Judicium a quo decretirt, expedirt, und von dem Bothenmeister auf die Post gegeben, die Gebühren aber sowohl als das Post-Geld dafür von Appellanten, so dis Rescript bey 10. Rthlr. Strafe auslösen muß, allenfalls executive beygetrieben werden.

§. 4. Wann hingegen Appellatio zum zweyten mahl abgeschlagen wird, soll das Mandatum de procedendo an das Judicium a quo sofort zu gleicher Zeit expedirt, und es mit demselben übrigens eben so, wie kurtz vorhero geordnet, verfahren werden.

§. 5. Eben auf gleiche vorstehende Weise soll es in Ansehung der von denen Partheyen gesuchten Avocation der Acten, es sey aus was für Ursache es wolle, auch selbst ex capite nullitatis, unveränderlich gehalten werden.

§. 6. Da auch ohnedem Avocatio nur hauptsächlich in casibus denegatæ vel protractæ justitiæ statt findet, und in avocirten Sachen nicht leicht qua materialia erkannt werden soll, so stehet dem, der die Avocation gesuchet, wenn er succumbirt, kein weiteres Remedium offen, solte er aber ein obsiegendes Urtheil bekommen, so stehet dem Gegentheil billig annoch das Remedium Supplicationis zu suchen frey.

§. 7. Wenn hingegen das Remedium Supplicationis, es sey in was für Fällen es wolle, einmahl abgeschlagen, soll es dabey sein unveränderliches Bewenden haben, und derjenige mit 10. Rthlr. bestrafet werden, so solches zum zweytenmahle suchet.

Wornach sich denn männiglich bey dem Königlich-Preußischen Ober-Appellations-Gericht allhier von künftigen 1. Jan. 1746. an zu achten hat. Berlin den 23. November 1745.

Königl. Preußische zu dem Ober-Appellations-Gericht in Berlin verordnete Præsident, Vice-Præsident und Geheimen Räthe.

MDCCXLVI.

1746. **No. I. Königliche Preußische und Chur-Brandenburgische neu-verbesserte Gesinde-Ordnung, vor die Königliche Residentz-Städte Berlin. Sub dato Berlin, den 2. Januarii 1746.** 1746.

Demnach Seiner Königlichen Majestät in Preussen ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn, allerunterthänigst vorgetragen worden, daß der vorhin, und besonders im Jahr 1718. ergangenen Gesinde-Ordnung ohngeachtet, in den hiesigen Residentzien mit dem Gesinde mancherley Unordnungen eingerissen, welche eine nothwendige Verbesserung und ernstliches Einsehen erfordern;

Eingang. Als haben Höchstdieselben die bisherige Gesinde-Ordnung und dahin gehörige Verfassung revidiren, selbige nach dem gegenwärtigen Zustand der Stadt einrichten, und aus allen diesen nachstehende Gesinde-Ordnung vor hiesige Residentzien

1746. dentzien und darin befindliche Einwohner, sowohl Teutsch, als Französischer und Böhmischer Extractionen, fertigen und anderweitig publiciren zu lassen, allergnädigst resolviret; Höchstgedachte Se. Königl. Majest. befehlen, und wollen auch allergnädigst, daß darüber mit allem Nachdruck gehalten, und von männiglichen aufs genaueste und bey Vermeidung der darauf gesetzten Strafe, welche ohne Nachsicht von den Uebertretern beyzutreiben, derselben nachgelebet werde.

Tit. I.

Was vor Arten Leuthe unter dem Nahmen von Gesinde verstanden werden.

Gesinde, und was darunter sowohl männlich- als weiblichen Geschlechts zu rechnen.

§. 1. Zuforderst werden alle diejenige Leuthe und Personen, welche sowohl bey vornehmen oder sonst distinguirten Herrschaften, als andern Einwohnern hiesiger Königl. Residentzien, mittlern und geringern Standes, Jahr aus Jahr ein, in einem beständigen Lohn und Brodte stehen, und zum Standes-mäßigen Wohlstand, Bequemlichkeit, und andern in der Wirthschaft vorkommenden Arbeit gebrauchet, gehalten werden müssen, unter dem Nahmen vom Gesinde verstanden, und nahmentlich dazu gerechnet:

Alle bey denen Particulier-Herrschaften in wircklichen Lohn und Brodt stehende Hauß-Hofmeisters, Cammer-Diener, Bereuters, Sommeliers oder Tafel-Decker, Confituriers, Köche, Läuffer, Heyducken, Laquayen, Jäger, Dienst-Gärtner, Portiers oder Thürsteher; Dann Kutscher, Vorreuter, Reut-Knechte, Brau-Knechte, Wagen-Knechte, auch Küchen- und Dienst-Jungen.

Vom weiblichen Geschlechte aber gehören hieher:

Die Cammer-Mädgens, die Haußhälterinnen oder Ausgeberinnen, Köchinnen, Ammen, Hauß-Mägde, Brau-Mägde, und andere gemeine Mägde, grosse und kleine.

Tit. II.

Von Annehmung des Gesindes, und wie sich sowohl die Herrschaften, als das Gesinde dabey zu verhalten haben; wie auch vom Gesinde-Mäckler.

Gesinde soll nicht ohne schriftliches Gezeichnis angenommen werden, noch sich vermiethen.

§. 1. Zuforderst soll niemand, wie solches bereits in denen Jahren 1684. 1708. 1718. und noch 1731. ernstlich befohlen, er sey wes Standes er wolle, sowohl Eximirter als Bürger, einiges der vorher beschriebenen Leuthe und Gesinde, männlich- oder weiblichen Geschlechts, wann solche bishero schon gedienet haben, ohne Vorzeigung unverwerflicher schriftlichen Gezeugnisse von der Herrschaft, wo sie zuletzt in Diensten gestanden, in seine Dienste auf- und anzunehmen, noch das Gesinde selbst, ohne dergleichen Gezeugniß sich bey jemand vermiethen oder anbringen lassen.

Was dergleichen Gesinde-Gezeugnis in sich halten soll.

§. 2 Dieser Erlassungs-Schein oder Gezeugniß soll 1) des Dienst-Bothen Vor- und Zunahmen, 2) Geburths-Orth, 3) Alter, 4) Grösse und Statur, nebst Farbe der Haare, oder andere Kennzeichen, 5) ob er verheyrathet oder nicht? 6) die Zeit, wie lange er gedienet hat? 7) sein wahres gutes oder schlimmes Verhalten, in sich fassen, und wann das Gesinde sich übel verhalten, zum Nachtheil des Publici oder Schaden künftiger Herrschaften, solches keinesweges, und bey unvermeidlicher Beahndung verschwiegen werden. 1746.

In denen Residentzien sollen gedruckte Zeugnisse gebrauchet, und das Formular dazu von demjenigen Theil, so den Dienst aussaget, mit 6 Pf. bezahlet werden.

§. 3. Zu solchen Gezeugnissen sollen in hiesigen Residentzien hinführo keine andere, als die gedruckten mit einem Stempel gezeichneten genommen, und von dem Dienstbothen aus der Stadt-Cämmerey auf dem Rathhause, gegen Erlegung 6 Pf. zum Besten des hiesigen Arbeits-Hauses, abgeholet; Von denen Herrschaften aber das Formular in denen darin befindlichen ledigen Plätzen, gewissenhaft und nach der Wahrheit, ohne dabey Leidenschaften, Rachgier, oder auch unzeitiges Mitleiden zu gebrauchen, ausgefüllet, unterschrieben, besiegelt, auch dieserwegen hinten beygedrucktes Formular vorgeschrieben werden. Und bezahlet dieses gedruckte Zeugniß derjenige Theil, so den Dienst aussaget.

Vom Gezeugniß des Gesindes, so vom Lande oder andern Orten sich hieher begiebet.

§. 4. Wann ein Gesinde bishero nicht in den Residentzien, sondern ausserhalb selbiger gedienet hätte, hier aber sich in Dienste begeben wolte, muß es in Ermangelung eines gedruckten, wenigstens ein schriftliches, aber beglaubtes und unverfälschtes Gezeugniß von seiner letzten Herrschaft, oder wenn es vom Lande, von der Gerichts-Obrigkeit, dem Prediger, oder des neuen Gesindes Anverwandten beybringen, ohne welches selbiges nicht angenommen werden soll.

Oder wann solches vorhin noch gar nicht gedienet hat.

§. 5. Hätte ein Dienstbothe noch gar keiner Herrschaft gedienet, sondern gienge das erste mahl in Dienste, soll er von seinem Herkommen, Alter und Auferziehung, auch nach Befinden, daß er mit der Seinigen Wissen und Willen in Dienste gehe, ein schriftliches Attest von ihren Eltern oder Vormündern, oder sonst beglaubten ehrbahren Leuthen, Angehörigen, oder auch vom Prediger des Orts, oder von der Gerichts-Obrigkeit, und zwar von letzterer, sonderlich in dem Fall, wann die Kinder der Unterthanen derselben zuförderst zu dienen schuldig sind, so viel möglich aufzuweisen haben, diese aber ihnen solches ohnentgeltlich zu ertheilen gehalten seyn.

Gezeichniß soll allezeit vorgezeiget werden, wenn es gleich schlecht lautet.

§. 6. Weil fernerhin kein Gesinde ohne Gezeugniß zum Dienst gelassen werden soll, so muß es sich mit selbigem von seiner letztern Herrschaft versehen, es möge solches nach seinem Wunsch eingerichtet seyn oder nicht. Es stehet aber, wann solches nicht gut lautet, sowohl dem Dienstbothen, daß er bey dem neuen Herrn seine Entschuldigung darüber beybringe, oder Besserung verspreche, als dem künftigen Herrn selbst frey, wie weit er darauf nach Befinden zu reflectiren oder nicht, nöthig finde?

Ob und wie ein Dienstbothe sich selbst vermiethen könne?

§. 7. Mag zwar keinem Dienstbothen gewehret werden, daß er sich selbst, wo er will, vermiethe, oder durch seine Angehörige, oder andere Freunde und Bekandte, bey guter Herrschaft in Vorschlag bringen und recommendiren lasse.

Von Gesinde-Mäcklern in den Residentzien.

§. 8. Damit aber sowohl die Dienstbothen, wann sie sich selbst anzubringen keine Gelegenheit

1746. legenheit haben, als den Herrschaften, wann sie Gesindes benöthiget sind, desto leichter dazu verholfen werde; So sind gewisse verehlichte Leuthe zu Gesinde-Mäcklers, und zwar 2. in Berlin und dessen Vorstädten, 2. in Cölln und auf dem Friderichswerder, und 2. in der Neu- und Friderichsstadt bestellet, deren Nahmen in dem Intelligentz-Blatt und Adress-Calender zu finden, allenfals bey der Stadt-Cämmerey zu Rathhause zu erfahren; Von welchen die Männer, die Diener und Knechte, und die Weiber die Mägde, Köchinnen ꝛc. zum Vermiethen anzubringen haben, die Herrschaften aber, sich bey solchen in bedürffenden Fall erkundigen können.

Wie es mit Bestellung der Gesinde-Mäckler zu halten.

§. 9. Zu solchen Gesinde-Mäcklern und Mäcklerinnen, soll Niemand genommen werden, der nicht vorher durch das Policey-Directorium ordentlich zu seiner Pflicht angewiesen, auch auf selbige und Haltung derer Gesinde-Ordnung vereydet, und ihnen von letzterer ein gedrucktes Exemplar gegeben, an Gebühren aber 16 Gr., vor die Beeydigung und Ertheilung der Concession, worunter zugleich das Policey-Siegel zu drucken, und 4 Gr. vor die Gesinde-Ordnung erleget werden.

Der Gesinde-Mäckler Pflichten, und zwar 1) die Dienstbothen und Herrschaften zu fördern.

§. 10. Die Pflicht solcher Gesinde-Mäckler und Mäcklerinnen, bestehet darin, daß sie

1) Die Dienstbothen, so sich vermiethen wollen, bald möglichst unterzubringen, vorzustellen, und wircklich zu vermiethen; Denen Herrschaften aber, so dergleichen verlangen, ohne Aufhaltung darunter zu dienen suchen, und selbigen ihre Concession, daß sie bestellete Mäckler sind, vorzeigen.

2) Von dem Gesinde ein Verzeichniß zu halten.

2) Von dem Gesinde, so sie anbringen oder vermiethen, ein ordentliches und accurates Verzeichniß halten, und in ein darüber zu führendes Buch allezeit,
   a) Des Dienstbothen Vor- und Zunahmen,
   b) Woher er gebürtig,
   c) Bey wem, und
   d) Wenn und wie lange er sich vermiethet, aufschreiben, damit man bedürffenden Falls daraus nöthige Nachrichten nehmen könne.

3) Kein Gesinde seiner Herrschaft abzuziehen.

3) Keinen Dienstbothen von seiner bisherigen Herrschaft, weder unter Verheissung bessern Dienstes oder Lohns, oder weniger und leichterer Arbeit, noch anderer Vortheile, abwendig machen, noch denen Herren oder Frauen, so solches in Ansehung dieses oder jenen bey andern dienenden Gesindes verlangen, Gehör geben, sondern erwarten, bis sich die Dienstbothen wegen anderweitiger Unterbringung bey ihnen selbst melden, oder sie sonst versichert, daß selbige ehrliche gute Leuthe sind, und bey ihrer bisherigen Herrschaft, weil sie von selbiger etwan übel gehalten werden, oder andere erhebliche Ursache dazu haben, nicht bleiben können oder wollen, und den Dienst wircklich aufgesaget haben.

4) Ohne Attest kein Gesinde anzubringen.

4) Imgleichen kein Gesinde bey einer andern Herrschaft wircklich anbringen noch vermiethen, es sey dann mit obgedachten Gezeugniß, wenn es vorher gar noch nicht gedienet, versehen, oder wenn es schon bey jemand in Diensten gestanden, den Erlassungs-Schein, sonderlich, wo es zuletzt gedienet, vorgezeiget, oder es habe, wann die Herrschaft vor gäntzlicher Endigung des Dienstes keinen Schein ertheilen wolte, der Mäckler bey selbiger vorher Erkundigung eingezogen, ob der Dienstbothe seines Dienstes werde erlassen werden. 1746.

5) Liederlich Gesinde nicht durchhelfen.

5) Und damit liederliches entlauffenes, oder mit schlechten Gezeugniß versehenes Gesinde, sich mit alten Erlassungs-Scheinen, unter dem Vorwand, daß sie bishero, oder eine Zeitlang gar nicht gedienet, niemand betrüge; So sollen die Mäckler die Dienstbothen auf solche alte Briefe nicht forthelfen, sondern sich von selbigen ein Gezeugniß vorzeigen lassen, wo sie sich indessen aufgehalten, und wie sie sich dabey aufgeführet haben?

6) Nach des Gesindes Umständen, und ob es verheyrathet? sich zu erkundigen.

6) Wie dann die Mäckler sich überhaupt nach denen Umständen des Gesindes, so sich durch sie vermiethen will, und an was für Orten es vorhin gedienet? wie es daselbst weggekommen? ob und was es vor Gezeugniß habe? was es vor Herkommens sey? ob es verheyrathet, und dergleichen, erkundigen, und nöthige Nachrichten denen miethenden Herrschaften nicht vorenthalten, noch, wann und warum sie kein Gezeugniß haben? verschweigen müssen.

7) Dem wircklich-dienenden Gesinde keine Zusammenkünfte zu verstatten.

7) Wird den Gesinde-Mäcklern hiermit ernstlich untersaget, dem in wircklichen Diensten sich befindenden Gesinde bey sich Auffenthalt oder Zusammenkünfte, zum Sauffen, Carten- und Würffel-Spielen und Tantzen zu verstatten, vielweniger dazu Anlaß und Vorschub zu geben, noch auch ihre Kisten und Coffres, oder sonst etwas, ohne ihrer Herrschaften wissen, von ihnen an- oder in Verwahrung zu nehmen.

8) Das Mäckler-Lohn?

8) Soll denen Mäcklern von dem Mieths-Pfennig des Gesindes, so sie bey einer Herrschaft unterbringen, die Helfte vor ihre Bemühung gegeben, ein mehres aber so wenig von der Herrschaft, als von ihnen, bey Strafe doppelter Erstattung, und 48. stündiger Haft, weder gefordert noch genommen werden.

Kein Gesinde soll sich bey doppelter Herrschaft vermiethen.

§. 11. Wie sich kein Dienstbothe bey Strafe unterstehen muß, bey doppelter Herrschaft sich zugleich zu vermiethen; Also soll der Herr oder die Frau, so dergleichen Dienstbothen annimmt, ihm sogleich den Miehts-Pfennig geben, und ohne selbigem keine Vermiethung gültig seyn.

Erster Miether behält den Vorzug.

§. 12. Folglich hat der oder diejenige, so bey entstehender Streitigkeit doppelter Vermiethung, am ersten den Mieths-Pfennig gegeben, den Vorzug, und das Gesinde, welches solchen einmahl angenommen, kann nicht zurück ziehen, noch den Mieths-Pfennig wieder geben, sondern muß die Zeit, auf welche es sich vermiethet, ohne allen Einwand dienen.

Wie es zu halten, wann das Attest vor Endigung des Dienstes verweigert wird.

§. 13. Kann das Gesinde, so sich bey anderer Herrschaft selbst, oder durch die Gesinde-Mäckler vermiethen will, das Gezeugniß aus der Ursache nicht beybringen, daß die vorige Herrschaft ihm solches vor Endigung des Dienstes nicht ertheilen wolle, soll die neue Herrschaft bey der

1746. der vorigen, ob der Dienstbothe seine Zeit ausgedienet, und werde erlassen werden, vernehmen lassen, und anders selbigen nicht annehmen.

Herrschaften sollen einander das Gesinde nicht abwendig machen.

§. 14. Ein Gesinde aber seiner bisherigen Herrschaft abwendig zu machen, und unter Geschencken, Versprechungen, oder andere Beredungen, solches, da es mit seiner Herrschaft zufrieden, und wohl länger in dem Dienst geblieben wäre, von derselben ab, und zu sich zu ziehen, stehet keiner Ehr-liebenden Herrschaft an, und soll nach Befinden ernstlich geahndet werden.

Tit. III.
Vom Mieths-Pfennig oder Mieths-Zeit.

Vom Miethspfennig, und wie hoch derselbe seyn soll.

§. 1. Wird der Mieths-Pfennig zwar, wegen der an den Mäckler davon zu zahlenden Helfte, auf 8. 12. bis 16. Gr. gesetzet, und soll von niemanden der Bürgerschaft ein mehres zum Verderb des Gesindes, und damit es nur solcherhalb sich oft zu verändern suche, gegeben werden. Was aber vornehme, oder sonst distinguirte Herrschaften betrift, wird selbigen die Freyheit gelassen, denen Leuthen, so sie in Diensten nehmen, bey der Miethung ein mehreres zu geben; Jedoch soll das Gesinde, weil der Mieths-Pfennig ohnedem kein Theil vom Lohne, sondern nur ein Zeichen des errichteten Dienst-Contracts ist, durchaus nichts fordern oder vorschreiben, weniger darüber, daß sie etwan ein schlechtes Mieths-Geld bekommen, spöttisch sprechen, sondern sich an dem bedungenen Lohne vergnügen, oder willkührlicher Strafe unterworffen seyn.

Von der Mieths-Zeit, und daß solche gemeiniglich auf ein Jahr gerechnet werden soll.

§. 2. Die Mieths-Zeit soll allezeit, wann nicht besondere Umstände ein anders erfordern, und solches ausdrücklich verabredet worden, auf ein Jahr gerechnet werden, und dem Dienst-Bothen nicht erlaubet seyn, um nur öfters Mieths-Geld oder mehr Lohn zu bekommen, sich auf kurtze Zeit zu vermiethen, auch wann sie länger als ein Jahr bleiben wollen, sollen sie doch keinen neuen Mieths-Pfennig verlangen, noch ihnen solcher jemals von neuen gegeben werden. Denenjenigen, so durch ihre Schuld ihr Dienst-Jahr nicht aushalten, sondern im 1ten oder 2ten Quartal dimittiret werden müssen, soll das empfangene Dienst-Geld auf ihr Lohn abgerechnet werden.

Dabey ist auf die ordentliche Quartale zu sehen.

§. 3. Die Mieths-Zeit wird gemeiniglich von denen ordentlichen Quartalen verstanden, so daß, wann gleich ein Dienst-Bothe einige Wochen vor dasselbe in Dienst tritt, solcher dennoch, wann es die Herrschaft nicht anders gut findet, bis an das darauf folgende Quartal übers Jahr zu dienen gehalten.

Zu welcher Zeit der Dienst angetreten werden soll.

§. 4. Sobald das Quartal verhanden, in welchem die Dienst-Zeit zu Ende, muß das Gesinde, wann es sonst nicht nachzudienen schuldig, ohne Aufenthalt erlassen, und ihm zugleich sein rückständiges Lohn bezahlet werden; Insgemein aber selbiges gleich zu Anfang des neuen Quartals darnach, in den neuen Dienst, wohin es sich vermiethet, gehen, und zugleich seinen letzten Erlassungs-Schein, samt Lahde oder Coffres, worin es seine Haabseligkeit hat, mit ins Haus bringen, solches aber, ohne der Herrschaft Willen, an keinem andern Ort halten, sondern in solchem Fall vor verdächtig angesehen und bestrafet werden. 1746.

III. Continuation.

Tit. IV.
Von denen Pflichten des Gesindes gegen die Herrschaft.

Worin die Pflichten des Gesindes bestehen?

§. 1. Jedes Gesinde muß sich in seinem Dienste und Verrichtungen, treu, fleißig und unverdrossen, gegen die Herrschaft aber ehrerbietig und gehorsam, ohne derselben zu wiedersprechen, zu trotzen, vorzuschreiben, oder ungewöhnliche Dinge zu verlangen, beweisen, und zu allerley vorkommender Haus-Arbeit oder Verrichtung, ohne Murren und Schwierigkeiten, gebrauchen lassen.

Deren Pflichten weitere Erklährung.

§. 2. Ferner muß alles Gesinde der Herrschaften Nutzen befördern helfen, Schaden aber abzuwenden suchen, die ihm untergebene Sachen wohl in Acht nehmen, und nicht zu Schaden bringen, verderben oder zerbrechen, und an niemanden etwas davon hinweg geben; Uebrigens aber sich nüchtern, verschwiegen, friedfertig und ohne Zanck, ehrbar, fromm und Christlich verhalten.

Soll keine Schwäntzel-Pfennige machen.

§. 3. Besonders soll sich kein Gesinde unterstehen, auf sogenannte Schwäntzel-Pfennige bedacht zu seyn, und wann es etwas einzukauffen, oder zu bezahlen hat, der Herrschaft zu viel anzurechnen, oder einzubehalten, oder an Maaß und Gewicht weniger als er bringen soll, zu nehmen, oder auch mit Krähmern, Häckern, Schlächtern, Fischern, Wein- und Bier-Schenckern, und dergleichen, deshalb Durchstechereyen zu treiben, sondern sowohl dergleichen Gesinde, als die mit selbigen durchstechen, aufs empfindlichste, und so weiter gestrafet, erstern auch überdem vor jeden Pfennig, so sie erweißlich geschwäntzelt, von ihrem Lohn 1. Gr. abgezogen, und solches zur Armen-Casse von der Herrschaft geliefert werden.

Soll nicht auf der Herrschaft Nahmen borgen.

§. 4. Es soll auch kein Dienstbothe in der Herrschaft Nahmen, oder sonst etwas heimlich aufborgen, noch von jemand denselben, bey Verlust des Verborgten, gegeben werden, wo nicht zugleich der Herrschaft Einwilligung darüber alsofort, oder längstens Tages darauf, beygebracht wird, oder selbige auf schriftliche Rechnung und dazu bestimmte Büchlein, etwas hohlen, und solche jedesmahl da hinein schreiben zu lassen, in Gewohnheit, oder verabredet hat.

Auch sonst das Verborgen ans Gesinde verbothen seyn.

§. 5. Wer dem Gesinde vor sich etwas borget, thut solches auf seine Gefahr; Jedoch soll auch niemand demselben dergleichen Sachen, deren es insgemein nicht bedarf, noch Wein, oder über etliche Groschen an Bier borgen, noch dadurch demselben Gelegenheit geben, solches durch Untreu wieder zu gewinnen, oder darauf sein zu andern Sachen benöthigtes Lohn zu verwenden.

Soll, wenn es verschickt wird, bald wieder kommen.

§. 6. Wird das Gesinde von der Herrschaft verschickt, soll es das anbefohlene geschwind ausrichten, und nicht dabey andere Gänge gehen, noch sich mit unnützen Geschwätz und Plaudereyen mit andern Gesinde oder Leuten aufhalten, noch auch in Sauf- und Spiel-Winckeln, oder auf

D Tantz-

1746 Tantz-Boden und in Commiss-Nestern sich indessen verweilen.

Auf was Art ihm Urlaub zu ertheilen. §. 7. Sind aber einem Gesinde ein oder andere Stunden frey gegeben, oder es wird demselben, wann es sich deshalb, wie es schuldig, vorher bey der Herrschaft gemeldet, erlaubet, vor sich auszugehen; So muß es nicht nur zu rechter Zeit wieder kommen, sondern auch sich zugleich aller verdächtigen Oerter, böser und liederlicher Gesellschaft enthalten, niemahls aber ohne Erlaubnis der Herrschaft auslauffen, noch weniger, wann es gleich Urlaub erhalten, bis in die späte Nacht, oder gar dieselbe hindurch, aus dem Hause bleiben, am allerwenigsten aber bey Schlafens-Zeit aus solchem weggehen.

Tit. V.

Wie sich die Herrschaften gegen das Gesinde zu verhalten.

Pflichten der Herrschaften. §. 1. Es wird hingegen auch von einer ordentlichen Herrschaft vermuthet, daß sie ihrem Gesinde nothdürftigen Unterhalt an Essen und Trincken, der etwa versprochenen Kleidung und Lohn, geben, auch allenfalls über letzteres einen Lohn-Zettul halten, und darinn das empfangene, wann ein oder ander Gesinde solches, mit Zufriedenheit der Herrschaft, sonst nicht stehen lassen will, quartaliter verzeichnen werde: Wobey einer jeden Herrschaft frey stehet, zu ihrer Sicherheit, wann ein oder ander Gesinde etwas veruntreuen, oder von deme, so es im Hause unter Händen hat, aus Nachläßig- Unvorsichtigkeit, oder gar Bosheit verderben, zerbrechen, oder gar abhänden bringen solte, immer ein vierteljähriges Lohn zurück zu behalten, um allenfals daran sich erholen zu können.

Deren weitere Erklärung. §. 2. Wie denn auch die Herrschaft mit sonst gutem Gesinde nicht zu hart zu verfahren, noch dasselbe ohne Ursache, und um jeder Kleinigkeit willen, mit empfindlichen Schimpfen und Schlägen, Arrest, und dergleichen, übel zu tractiren, noch alle Kleinigkeiten, und geringen, unversehenen, oder ohne Vorsatz und grosse Sorglosigkeit begangenen Schaden, demselben sogleich vom Lohn abzuziehen, am wenigsten aber ihnen auf eine allzu eigennützige Weise das Lohn zu Wasser machen muß.

Wie die Herrschaft bey grossen Excessen des Gesindes sich zu verhalten habe. §. 3. So wenig aber hierdurch der Herrschaft, die derselben über ihr Gesinde zustehende Zucht benommen, sondern vielmehr solche der Gebühr nach, ihr billig gelassen wird; So soll sie doch in besondern Fällen, wann das Gesinde wegen verübter Bosheit, Untreu, wiederholeten Völlereyen, und nächtlichen Ausbleibens, gethanen grossen Schadens, Zancken und Schlagens mit dem Neben-Gesinde, und dergleichen, eine geschärfte Strafe verdienet, oder Erstattung zu leisten hat, die Sache an das unten verordnete Gesinde-Amt gelangen, und demselben die Bestraffung und rechtliche Erkenntnis, sonderlich auch, wann und wie gethaner Schaden zu ersetzen, überlassen.

Imgleichen wann ein Gesinde geschwängert. §. 4. Wann eine Herrschaft vermercket, daß sich ein in ihren Diensten stehendes Gesinde schwanger befindet, soll sie solches zu Verhütung Kinder-Mords, und andern daraus zu besorgenden Unordnungen, sogleich der Obrigkeit, oder denen Gerichten, Inhalts Königl. Edicts vom 10. April 1710. anzuzeigen verbunden seyn, auch das Gesinde selbst, so die Schwängerung verhehlet davor gebührende Strafe leiden. 1746.

Tit. VI.

Vom Gesinde-Lohn, Kost, *Livrée* und Kleidung.

Daß das Gesinde durch hohes Lohn nicht zu verderben. §. 1. So viel das Lohn der Dienstbothen betrift, sollen die Herrschaften selbige weder mit dessen ungebührlichen Erhöhung verderben, noch übermüthig machen, sondern es damit, wie nachfolgender massen wohlbedächtlich verordnet und festgesetzet ist, aufs eigentlichste gehalten werden.

Die Determinirung des Lohns für die hierin benannte Domestiquen, wird dem Gutfinden der Herrschaften überlassen. §. 2. Obwohl das Lohn für die Livrée-tragende Bediente, und die in denen Hauswirthschaften gewöhnliche Dienstbothen weiblichen Geschlechts, wie hiernechst folget, auf ein gewisses hinreichendes Lohn hiemit gesetzet wird; So mag doch ein solches mit andern, sonderlich bey vornehmen Herrschaften vorkommende Bedienten, so nicht in Livrée stehen, als Cammer-Dienern, Haus-Hofmeistern, Köchen, Lauffern und Heyducken, welche Portechaisen tragen müssen, und von weiblichen Geschlecht, Cammer-Mädgens und Haushalterinnen, nicht füglich, noch mit Bestande geschehen; Sondern es ist die Determinirung des Lohns vor alle dergleichen Domestiquen, lediglich dem Gutbefinden derer Herrschaften, und wie sie sich mit solchen am besten vergleichen können, zu überlassen. Hingegen werden die Heyducken, Thürsteher, Jäger und Reitknechte, dem Befinden nach, gleich denen Laquayen im Lohne tractiret, und zwar

Wie hoch das Lohn des übrigen Gesindes seyn soll. §. 3. Soll diesen, und nach specificirten, an Lohn ein mehrers nicht gegeben werden, als:

Einem Kutscher . .	14 bis 16 Rthlr.
Einem Reit-Knecht bey 2. Pferden . .	12. Thlr.
Einem Kutscher und einem Reitknecht bey 4. oder 6. Pferde.	16. Thlr.
Einem Vorreuter, nachdem er schon ein gesetzter Kerl ist oder nicht. . .	8. bis 12 Thlr.
Einem Laquayen. . .	12 bis 14. Thlr.
und wann er zu vielen Schreiben, Balbieren und Schneidern gebrauchet wird, und dazu tüchtig ist. . .	14 bis 16. Thlr.
Einem Jungen von 12 bis 16. Jahren. . .	6 bis 10. Thlr.
und wañ er in der Feder fertig, und dazu wohl zu gebrauchen.	8 bis 12 Thlr.
Einem Knecht, der ohne Kleidung bey Ackerbau, Fuhrwerck, Brauen und Maltz zu machen, oder andern schweren Arbeit dienet.	16. 18 bis 20. Thlr.
Einem Brauer, der alle Verantwortung übernehmen, auch Neben-Register führen muß, nebst Logement und Kost.	30 bis 40. Thlr.

Einem

1746.

Einer Köchin, so nur gut kochen und braten kan. = = 10 bis 12. Thlr.

Einer andern, die mit Pasteten, Backwerck, spicken und braten zugleich umgehen, und so gut als ein Koch bestehen kan nach Beschaffenheit ihrer Geschicklichkeit. = 14. 18 bis 24. Thlr.

Eine Magd, die zum nehen, waschen oder anderer Hauß-Arbeit gebrauchet wird. = 8 bis 10. Thlr.

Wann sie aber geschickt ist, und recht feine Nehe-Arbeit machen kan. = = 12. Thlr.

Eine Magd, so beym Brauen hilft, oder Brandtenwein brennet. = = 8 bis 9. Thlr.

Eine Schenck-Magd. = 9 bis 10. Thlr.

Einer Ammen, wann sie keine geheyrathete Persohn, und kein lebendig Kind zu versorgen hat. = = 12 bis 16. Thlr.

Einer Ammen, so lange sie ein lebendig Kind hat. = 18 bis 20. Thlr.

und können die Ammen der Wiegen-Gelder sich nicht anmassen, sondern es wird solches lediglich der Herrschaft überlassen.

Einer Kinder-Frau. = 10 bis 12. Thlr.

Einem Kinder-Mägdgen bey 1. oder 2. Kinder. = 6 bis 8. Thlr.

Einem dergleichen bey 3. oder mehr Kinder. = = 10 bis 12. Thlr.

Vom Kost-Gelde des Gesindes.

§. 4. An Kost-Geld soll wöchentlich gegeben werden:

Einem Kutscher, Reitknecht und Laquayen = 21 Gr. bis 1 Thlr.

Einem Vorreuther = 21 Gr.

Einem jungen Purschen, und den Mägdgen ohne Unterscheid. = = 18 Gr.

Doch kan das Gesinde, wann es sich anfänglich auf des Herrn Kost vermiethet, hernach Zeit währenden Dienstes nicht fordern, daß es auf Kost-Geld gesetzet werden möge, und ist die Willkühr der Herrschaft, ob selbige Kost-Geld, oder selbst Kost geben wollen.

Ob Wasch-Geld zu geben.

§. 5. Wäsche-Geld können Laquais, Diener und Kutscher nicht besonders fordern, sondern müssen solches von ihrem Lohne nehmen.

Weynachts- u. Neu-Jahres-Geschencke dem Gesinde zu reichen, soll keine Schuldigkeit seyn, sondern dem Gutfinden u. Discretion der Herrschaft lediglich überlassen werden.

§. 6. Weil auch manches Gesinde sich grosser Weynachts- oder Neu-Jahres-Geschencke, gegen anderes Gesinde rühmet, und selbigen damit im Kopfe setzet, von seiner Herrschaft ein gleiches zu prætendiren; So wird hiemit generaliter verordnet, daß die sonst zur Gewohnheit gewordene Weynachts- oder Neu-Jahres-Geschencke, kein Recht, noch der Herrschaft obliegende Schuldigkeit seyn; Noch auch bey Miethung derer Domestiquen vor eine nothwendige Bedingung gehalten, sondern lediglich dem Gutfinden und Discretion derer Herrschaften überlassen werden solle, einem oder andern sich im Dienste wohl verhaltenden Domestiquen, zur Weynachts- oder Neu-Jahrs-Zeit zu fernerer Anfrischung, etwas an Gelde oder Geldeswerth auszuwerfen, auch darunter eigenem Gutdüncken nach, unter den Domestiquen selbst einen Unterscheid zu machen, und einem derselben viel, dem andern aber wenig oder gar nichts zu geben: Wannenhero dann auch hierunter wahlbedächtlich nichts vorgeschrieben wird.

1746.

Von der Livrée und Kleidung des Gesindes.

§. 7. Mit der Livrée, welche insgemein denen Laquais, Kutschern, Reitknechten, Vorreutern und jungen Purschen gegeben wird, soll es dergestalt gehalten werden, daß, wann ein Herr neben der gewöhnlichen Livrée, wozu ein Huth, Rock, Camisol und Bein-Kleider, nebst ein paar Strümpfe gehöret, noch einen Surtout-Rock, und noch ein paar Bein-Kleider, zwey paar Strümpfe giebt, der Dienstbothe sich zwey Jahre damit behelfen müsse; Bekommt er aber, über die obenbeschriebene ordinaire Livrée dergleichen nicht, sollen ihm doch nicht mehr, als zwey ordinaire Livréen in drey Jahren, und etwa ein paar Bein-Kleider und Strümpfe darüber gegeben, und die neue Livrée durch die alte das erste Viertel-Jahr noch geschonet werden.

Vornehmer Herrschaft bleibt, ein mehrers zu thun, zwar billig frey, iedoch ohne daß das Gesinde ein Recht daraus machen, und solches fordern, oder sich darauf beziehen könne: Wie dann eine Herrschaft, wann sie, ausser der ordinairen Livrée, noch besonders eine Parade-Livrée geben will, nicht verbunden, sich damit an gewisse Jahre zu halten, sondern vielmehr ihr frey stehet, auf viele Jahre selbige ihrer Convenientz nach zu conserviren, und wann auch die solche tragende Domestiquen wegziehen, sothane Parade-Livrée allezeit zu behalten, ohne dem abziehenden davor etwas zu vergüten. Hingegen bleibet denen Domestiquen die ordinaire Livrée, wann sie determinirte Zeit ausgedienet, ohne Abkürtzung, und wird die Zeit, binnen welcher sie die Parade-Livrée getragen, nicht abgezogen.

Wie es mit der Livrée, wann das Gesinde nicht ausgedienet, zu halten.

§. 8. Verhält sich ein Dienstbothe so schlecht, daß er innerhalb einem Jahre aus dem Dienst geschaffet wird, soll er an der Livrée nichts zu fordern, wann er aber ein Jahr bleibet, das Camisol und ein Paar Bein-Kleider, samt dem Surtout haben; Dienet er aber so lange als die Zeit dauret, auf welcher die Livrée gegeben ist, behält er sie als seine verdiente Kleider; Jedoch ist solches, wie vorher gedacht, nur von der täglichen Livrée zu verstehen.

Wann die Dienstbothen die Livrée verderben.

§. 9. Die Livrée müssen die Dienstbothen reinlich und brauchbar erhalten, wann sie aber solche muthwillig sehr besudeln oder zerreissen, soll die Herrschaft berechtiget seyn, das verderbte Stück von des Dieners Lohn neu machen zu lassen, und wer ein Livrée-Stück, so noch nicht zu Ende getragen, erkauffet, oder Versetzungs-weise annimt, soll es ohnentgeldlich wieder herausgeben, und noch dazu willkührlich gestrafet werden.

Tit. VII.

Von Aufkündigung des Dienstes und Erlassung des Gesindes.

Wie der Dienst aufzukündigen.

§. 1. Wann die Zeit, auf welche ein Gesinde sich vermiethet hat, zu Ende gehet, und der

1746. Dienstbothe will nicht länger bleiben, oder die Herrschaft ihn nicht länger behalten, soll ein Theil dem andern den Dienst acht Wochen vorher aufkündigen, und ist keine Herrschaft berechtiget, einen Dienstbothen durch Vorenthaltung des Lohns, seiner Haabseeligkeiten, oder auf andere Weise zu längern Diensten wieder seinen Willen zu zwingen und anzuhalten.

Ohne Aufkündigung gehet der Dienst fort.

§. 2. Wann weder von der einen noch der andern Seite eine Aufkündigung geschehen, gehet der Dienst stillschweigend fort, dergestalt, daß der Dienstbothe sowohl noch ein Jahr von neuen zu dienen, als die Herrschaft solchen ferner bis zur anderweitigen gehörigen Aufkündigung zu behalten verbunden.

Herrschaft kann das Attest nicht versagen.

§. 3. Bey der Erlassung soll jede Herrschaft, sie sey wes Standes sie wolle, dem Gesinde ein Attest oder Erlassungs-Schein ertheilen, nicht aber in ihrer Willkühr stehen, dergleichen dem Dienstbothen zu seinem Nachtheil vorzuenthalten, im übrigen solcher Schein, wie oben Tit. II. §. 2. schon vorgeschrieben ist, beschaffen seyn.

Wie es bey deren Veränderung zu halten, wenn das Gesinde von der Herrschaft kein Attest erlangen könte.

§. 4. Könnte ein Gesinde dergleichen Attest von seiner Herrschaft nicht erlangen, soll es durch den Gesinde-Mäckler oder Commissaire de Quartier darum ansuchen lassen, und diese gehalten seyn, dem Gesinde hierunter beyzutreten, und von der Herrschaft die Ursachen des verweigerten Attests zu vernehmen.

Allenfals solche Atteste vom Gesinde-Amt ex officio zu ertheilen.

§. 5. Wolte auch dieses nicht helfen, soll es dem Gesinde-Amt gemeldet werden, und dieses den Erlassungs-Schein der Herrschaft abfordern, auch solche zu dessen Ertheilung nach Befinden, entweder mit Nachdruck anhalten, oder anstatt derselben einen Schein dem Gesinde, daß es sich weiter vermiethen könne, ex officio aushändigen, welches auch besonders in den Fällen statt finden soll, wann ein Gesinde bestrafet worden, die Strafe ausgestanden, und Besserung angelobet.

Wie es zu halten, wann eine Herrschaft gut findet, ein oder andern ihres Gesindes vor Ablauf eines Jahres ausser Dienst zu setzen.

§. 6. Es ist ein Gesinde verbunden, sein Jahr richtig und ordentlich auszudienen, und wann dieses geschiehet, wird eine Herrschaft von selbst dahin bewogen werden, dergleichen zu thun. Da aber doch Umstände vorkommen können, daß eine Herrschaft gut findet, ein oder andern ihres Gesindes vor Ablauf eines Jahres ausser Dienste zu setzen; So kan ihr zwar dieses nicht gewehret werden, es muß aber jedoch auch solches acht Wochen vorher geschehen, es sey dann, daß das Gesinde sich so liederlich aufführe, daß keine Erinnerung und Wortstrafung mehr helfen wolten; Alsdann keiner Herrschaft zu verargen, dergleichen Bedienten, sogar ohne Abschied und ohne Aufkündigung fortzuschaffen; Jedoch wird die Herrschaft, fals sonst die solchergestalt wegzuschaffende Bedienten nichts gestohlen, von selbst ermessen, daß es billig, denenselben ihr etwa rückständiges Lohn des lauffenden Quartals zu reichen, auch wann solch Gesinde schon ein halb Jahr gedienet, selbigen die Unter-Kleider, Huth und Surtout-Rock zu lassen. Wann aber ein Dienstbothe aus solcher Liederlichkeit oder gar Diebstahl weggeschaffet werden müste, daß er kein Mitleiden verdiente, so stehet der Herrschaft frey, ihm was oder nichts von der Livrée zu lassen. 1746.

Oder zu schleuniger Abschaffung eines Gesindes sehr erhebliche und gegründete Ursachen sich finden.

§. 7. Hätte aber eine Herrschaft zu schleuniger Abschaffung eines Gesindes sehr erhebliche und in der That gegründete Ursachen, als überführte Untreue, borgen auf der Herrschaft Nahmen und Betrug, beständiger Ergebenheit zum Soff, oder andere oben Tit. IV. §. 3. schon berührte Excesse, mag sie dergleichen Gesinde wohl allezeit fortjagen, doch daß sie es dem Gesinde-Amt zugleich durch ein Billet anzeige, wobey das Gesinde-Amt nach Befinden wieder dergleichen liederliches Gesinde mit Arrest, Arbeits-Hauß, Zucht-Hauß, oder andere dergleichen Strafe zu verfahren hat.

Kein Gesinde muß eigenwillig aus dem Dienst gehen oder entlauffen.

§. 8. Am wenigsten soll sich ein Dienstbothe unterstehen, der Herrschaft eigenwillig aus dem Dienst zu gehen, oder zu entlauffen, sondern derselbe in solchem Fall auf Anzeige der Herrschaft, vom Gesinde-Amt durch die Diener aufgesucht, zur Haft gebracht, und nach Verdienst, wie kurtz vorher gemeldet, bestrafet werden, auch die Herrschaft nicht schuldig seyn, wann sie sonst nicht will, dergleichen Gesinde wieder anzunehmen, oder das vom letzten Quartal verdiente Lohn, welches in solchem Fall, damit es nicht etwa das Ansehen habe, daß die Herrschaft allzu eigennützig sey, denen Armen zufliessen kann, zu geben, noch weniger die Livrée oder etwas davon zu lassen.

Wie es zu halten, wann das Gesinde nicht bleiben könnte oder wolte.

§. 9. Dahingegen das Gesinde, welches bey seiner Herrschaft nicht bleiben könte oder wolte, entweder seine Erlassung in der Güte erlangen, oder dessen Ursachen dem Gesinde-Amte anzeigen muß, und wann die Herrschaft darüber zuforderst mit guter Art vernommen, soll das Gesinde-Amt sowohl wegen der Erlassung; als Ertheilung des Scheins erkennen, letztern allenfals selbst ex officio geben, und der Herrschaft den Bescheid bekandt machen, damit sie sich in Zeiten um einen andern Dienstbothen bewerben könne.

Oder wann es sich verheyrathen will.

§. 10. Fiele einem Gesinde währenden Dienst eine Heyrath vor, soll es nicht nur solches, und insonderheit, wann die Verlobung geschehen, der Herrschaft gleich anzeigen, sondern auch nicht eher zur priesterlichen Verbindung zugelassen werden, bis es seine Mieths-Zeit ausgedienet, oder einen andern Dienstbothen, womit die Herrschaft zufrieden, in seine Stelle geschaffet, oder sich sonst mit derselben darüber verglichen habe.

Tit. VIII.

Von denen Zusammenkünften und Beherbergungen des Gesindes; wie auch der fremden neu-ankommenden und Dienstlosen Gesinde, und desfals anzustellenden Untersuchungen.

Zusammenkünfte zum Sauffen, Spielen, Kuppeley u. Uppigkeiten, sollen dem Gesinde nicht verstattet werden.

§. 1. Wie den Gesinde-Mäcklern, Zusammenkünfte des Gesindes bey sich zuzulassen, schon oben untersaget, also soll auch sonst niemand, und insonderheit die Bier-Schencken, Keller-Wirthe, und andere, welche Schlaf-Stellen halten, denen wircklich in Dienste stehenden Dienstbothen, dergleichen Zusammenkünfte

1746. künfte oder Versammlungen zum Sauffen, Spielen, Kuppeleyen, und andere Ueppigkeiten, oder auch Verleumdungen, Afterreden, Durchhechlung und Berathschlagungen wieder ihre Herrschaften, und wie sie solche hintergehen, und ihnen übel begegnen wollen, bey Vermeidung unausbleiblicher Strafe, keinesweges verstatten, noch eines annoch dienenden Gesindes Coffre oder Sachen bey sich in Verwahrung nehmen und halten.

Niemand das Gesinde auf einige Art verführen, oder mit ihnen durchstechen.

§. 2. Solte sich jemand gar unterstehen, wie solches insonderheit von einigen liederlichen Weibern und Kupplerinnen bemercket worden, das Gesinde, Mägde und Diener, unterm Vorwand, sie bey guten Herrschaften anzubringen, oder zu verheyrathen, und dergleichen, auf eine unerlaubte Art an sich zu ziehen, zur Unzucht und Ueppigkeit zu verführen, Trinck- und Eß-Waaren, oder andere der Herrschaft entwandte Sachen sich zuschleppen zu lassen, oder auch mit Gesinde, so schon dergleichen Liederlichkeiten ergeben ist, durchzustechen, und sie darin zu stärcken, derselbe soll ohne Nachsicht auf das ernstliche davor gestrafet werden.

Von den Bierschenken kein Vollsauffen, liederlicher Umgang und nächtlicher Aufenthalt dem Gesinde zugelassen werden.

§. 3. Die Bier-Schencken, Keller-Wirthe und andere Leuthe, so Gäste setzen, es sey in Häusern oder Gärten, sollen die Kutscher, Diener, Köche 2c. wann der Zapfen-Streich geschlagen wird, nach Hause weisen, selbigen, wanns auf Spielen und Vollsauffen gehet, kein Bier mehr reichen, sondern sie gütlich abmahnen, auch nicht zugeben, daß sie mit liederlichen Weibs-Stücken, noch die Mägde mit liederlichen Kerls sich zusammen setzen, und unanständige Dinge treiben, noch weniger aber einem und dem andern Gesinde nächtlichen Auffenthalt, oder Dahinkunft, wann ihre Herrschaften schon schlafen gegangen, bey sich einräumen. Diejenige, so dawieder handeln, und sonderlich Laquayen und Köche länger bey sich dulden, sollen mit zwey Thlr. Strafe beleget, solche von dem Policey-Director beygetrieben und berechnet, auch zu dem Ende dergleichen Oerter von den Policey-Dienern von Zeit zu Zeit visitiret, und die sich nach dem Zapfenstreich findende genandte Domestiquen zur nechsten Wache gebracht werden.

Ob und wie lange Gesinde zu beherbergen.

§. 4. Ist zwar erlaubet, fremdes Gesinde, so hier zuerst ankommt, oder auch das hier schon gedienet, und erlassen ist, zu beherbergen; Es muß aber eines Theils dergleichen Gesinde nicht anders, als wenn es mit gehörigen Gezeugnis versehen, aufgenommen, andern Theils solches bey 3 bis 6 Thlr. oder Gefängnis-Strafe nicht länger als acht bis vierzehen Tage beherberget, und wann es indessen nicht hätte unterkommen können, dem Gesinde-Amt angezeiget werden, welches sodann weiter zu verfügen wissen wird, ob solchem Gesinde noch eine längere Frist, ohne deren Erlangung dasselbe nicht ferner gehauset werden soll, sich zu vermiethen, nachzugeben, oder es dahin anzuweisen, daß es weiter reisen, und an andern Orten Dienste suchen müsse; Wie dann die Wirthe, bey welchen dergleichen fremde oder hiesige Domestiquen sich einfinden, solche binnen 24. Stunden, bey zwey Thlr. Strafe, dem Commissaire de Quartier anzeigen müssen. 1746.

Was vor Gesinde gar nicht beherberget werden soll.

§. 5. Wer entlauffenes, weggejagtes, oder gar schon aus der Stadt gebrachtes, oder sich schon hier und da etliche Wochen herum getriebenes Gesinde heeget und heelet, und solches, wann es ihm gleich mit Blut-Freundschaft oder Schwägerschaft verwandt, dem Commissaire de Quartier nicht sofort angiebet, soll davor nachdrücklich angesehen, und dergleichen liederliches, oder öfters der Untreu bezüchtigtes auf eigene Hand sitzendes und fortgebrachtes Gesinde von niemanden wieder aufgenommen, noch bey sich gehauset, auch so viel möglich, gar in der Stadt nicht gelitten werden.

Gesinde soll nicht auf eigene Hand sitzen.

§. 6. Viel weniger wird verstattet, und ist bereits durch das Edict vom 9. Januar. 1731. ernstlich verbothen, daß sich das Gesinde, sonderlich Mägde, auf ihre eigene Hand setzen, und dadurch nur zu Gelegenheit eines müßigen und liederlichen Lebens gerathen, welches durchaus nicht zu dulden, sondern dergleichen Volck soll, wann es von hier nicht gebürtig, aus der Stadt geschaft, sonst aber ins Arbeits- oder auch nach Befinden ins Zucht-Haus gebracht, die selbige aber bey sich heegen, und dem Commissaire de Quartier oder dem Gesinde-Amt nicht anzeigen, sollen mit Gefängnis, oder sonst nachdrücklich bestrafet werden.

In gewissen Fällen auch Eltern ihre Kinder, und junges Volck, so keine Eltern hat, sich vermiethen.

§. 7. Um dergleichen Gelegenheiten zum müßigen und liederlichen Leben desto mehr abzuschneiden, sollen ferner, sowohl die Eltern, sonderlich gemeinen Standes, welche Kinder haben, und sie nicht füglich ernähren können, oder nicht selbst gebrauchen, solche andern Leuthen in Dienst hingeben oder vermiethen, und dazu allenfals mit Nachdruck angehalten werden, als auch die jungen Bursche und Mägdgen, wann sie keine Eltern haben, sich bey andern Leuthen durch ihre Verwandten, Vormünder, Mäckler, oder andere vermiethen, und sich ehrlich zu ernähren suchen.

Commissaires des Quartiers und Policey-Bedienten sollen auf obiges alles vigiliren und visitiren.

§. 8. Damit sich aber weder neu angekommenes oder anderes Herren-loses Gesinde, oder vorbenahmtes junges Volck, auf eigene Hand setze, oder herum treibe, und auf faule liederliche Seite lege, noch Köche, Diener, Knechte, Mägde 2c. ohne Gezeugnisse sich vermiethen oder angenommen, noch verbothene Zusammenkünfte und andere Uppigkeiten vom Gesinde frey ausgeübet werden; So sollen die Commissaires des Quartiers, welche ohnedem wissen müssen, was vor Leuthe sich in ihren Quartieren aufhalten, und wie sie sich aufführen, wie auch die Policey-Bediente auf solches alles fleißige und genaue Acht haben, zuweilen unvermuthete Visitationes und Erkundigung in den Häusern und bey denen Nachbarn einziehen, und wegen der Gezeugnisse, welches keine Herrschaft übel nehmen muß, Nachfrage halten, sodann das sich nicht gebührlich verhaltende Gesinde und andere verspührete Contraventiones dem Gesinde-Amt angeben, und dahin besorget seyn, daß solche zu gebührender Strafe gezogen, und das Gesinde in Ordnung gehalten werde.

1746.

Insonderheit auch auf die verbothene Zusammenkünfte und ungebührliche Tantz-Boden.

§. 9. Besonders müssen sie denen verbothenen heimlichen und üppigen Zusammenkünften des Gesindes zu steuren suchen, auf die Huren-Winckel und ungebührliche Tantz-Boden Acht geben, und wer sie hält, auch was vor Gesinde sich daselbst am meisten finden lässet, und welche Bier-Schencken, Keller-Wirthe und Schlaf-Stellen haltende Leuthe, den obigen Verordnungen zuwieder handeln, bemercken, die offenbahren Ubertreter zur Haft bringen, und wie sie sich in besonderen Fällen zu verhalten haben, vom Gesinde-Ambt Befehl einholen.

Tit. IX.

Von den Strafen, womit diejenigen zu belegen, welche, sie seyn Herrschaften, Gesinde oder andere, wieder diese Gesinde-Ordnung handeln.

Wie die Contraventienten der Gesinde-Ordnung zu bestrafen.

§. 1. Obwohl auf die Ubertreter der Gesinde-Ordnungen schon sonst mancherley und scharfe Strafen gesetzet und bestimmet sind; So wird doch forthin die Bestrafung, weil es nicht sowohl darum, als um Einführung und Festhaltung guter Ordnung zu thun ist, in den unbestimmeten Fällen, und wo die Strafe nicht bereits oben beygefüget ist, dem Gesinde-Ambt und dessen Pflichten und Gewissen dergestalt überlassen, daß es nach Befinden und Verdienst, ohne Ansehen der Person und Menschen-Furcht verfahre, und keinen schuldig befundenen Contravenienten übersehe, am wenigsten das Gesinde, so es verschuldet, ungestraft vorbey lasse, und dadurch verhüte, daß solches nicht immer schlimmer werde.

Sonderlich die, so Gesinde ohne richtige Attesta annehmen, oder keine Erlassungs-Scheine ertheilen.

§. 2. Weil aber jedennoch in diesen und jenen besonderen Stücken einige Richtschnur vonnöthen ist; Als wird hiermit verordnet und festgesetzet, daß hinführo diejenigen, welche Dienstbothen ohne wichtige Gezeugnisse annehmen, oder auch dergleichen bey der Erlassung des Gesindes nicht ertheilen, nach Beschaffenheit der Personen und übrigen Umstände, mit 3. 6. bis 10. Thlr. und bey wiederholten mahlen so viel höher, und nach Befinden, gemäß dem Patent vom 2ten April 1708. das erste mahl mit 50. Thlr. und 100 Ducaten, so oft nachgehends wieder diese Verordnung gehandelt wird, bestrafet werden sollen.

Oder falsche Attesta geben, oder vorzeigen.

§. 3. Solche Gezeugnisse müssen wahrhaft, und von den Herrschaften, oder denen Tit. II. §. 5. benannten Personen selbst gegeben seyn; Dagegen diejenigen, so falsche Gezeugnisse schreiben, oder falsche als wahrhafte vorzeigen, als Falsarii angesehen, auch dergestalt bestraft zu werden, gewärtigen sollen.

Wann Mäckler das Gesinde, oder dieses selbst sich ohn Gezeugnis vermiethet.

§. 4. Die Gesinde-Mäckler und Mäcklerinnen, so Dienstbothen ohne Gezeugniß anbringen, oder vermiethen, sollen mit 2. Thlr., oder wenn sie es nicht vermögen, mit zweytägiger Gefängniß bey Wasser und Brodt bestrafet, und wann sie solches öfters unternehmen, oder sonst denen ihnen Tit. II. §. 10. vorgeschriebenen Puncten nicht nachleben, abgeschaft, und ihnen ihre Concessiones abgenommen; Das Gesinde aber, so sich ohne Gezeugniß vermiethet, ebenfals mit Gefängnis-Strafe beleget, und nach Befinden aus der Stadt geschaffet werden. 1746.

Wenn Gesinde seiner Herrschaft abspenstig gemachet wird.

§. 5. Gleichmäßige, und nach Befinden noch schärffere Strafe, sollen die Mäckler und andere gemeine Leute und Gesinde zu gewarten haben, welche einen Dienstbothen seiner Herrschaft abspenstig machen, oder daß sie sich nicht bey diesem oder jenem Herrn oder Frauen vermiethen solten, durch allerley Afterreden und Plaudereyen abhalten; und wann ein Herr oder Frau solches selbst thut, oder durch andere verrichten lässet, sollen sie nach Beschaffenheit der dazu gebrauchten arglistigen Wege, mit 5. 10. 20. und mehr Thaler bestrafet werden.

Strafe des Gesindes, so doppelten Mieths-Pfennig genommen.

§. 6. Das Gesinde, so von doppelter Herrschaft Mieths-Pfennig genommen, soll den zuletzt erhobenen nicht nur erstatten, sondern auch mit etlichen Tagen Gefängniß bey Wasser und Brodt davor angesehen werden.

Wie Gesinde, so nicht zu gehöriger Zeit in den Dienst gehet, anzusehen.

§. 7. Welches Gesinde nicht zu rechter Zeit in den Dienst, zu welchem es sich vermiethet, sich begiebet, soll durch Obrigkeitliche Diener aufgesuchet, arretiret, und in den Dienst gebracht werden, auch dem Diener acht Groschen vor seine Mühe bezahlen.

Wie gegen trotziges und böses Gesinde zu verfahren.

§. 8. Widerspenstiges, trotziges und der Herrschaft schimpflich begegnendes Gesinde, ist dem Gesinde-Amt anzuzeigen, von diesem aber solches durch Gefängnis und andere Strafen, zur Besserung und Beobachtung seiner Schuldigkeit anzuhalten.

Wie bey Untreue und andern groben Excessen, auch Haus-Diebstählen.

§. 9. Wie es wegen Untreu befundenen, und andere grobe Ausschweiffungen ausübenden Dienstbothen, bey denjenigen nochmahls bewendet, was oben Tit. VII. §. 7. schon verfüget worden, also soll wieder die wirckliche Haus-Diebe nach denen Edicten vom 9. Januar. und 29. Oct. 1736. verfahren werden.

Wie, wann sich ein Gesinde schwängern lassen, und es nicht angezeiget wird.

§. 10. Wer ein Gesinde, so sich schwanger findet, dem Gesinde-Amt nicht anzeiget, sondern solches wissendlich verschweiget, soll zehen Thlr. Strafe bezahlen, und wenn darüber ein Kinder-Mord entstehen solte, in noch höhere Strafe verfallen.

Strafe derer, so mehr Lohn als verordnet, dem Gesinde geben.

§. 11. Diejenigen Herrschaften, so dem Gesinde mehr Lohn als oben verordnet, reichen, und worüber der Lohn-Zettul nachzusehen, auch auf Verlangen jederzeit unweigerlich vorzuzeigen, sollen von jedem Thaler, den sie zu viel geben, zehen Thaler Strafe zum Arbeits-Hause erlegen.

Imgleichen derer, so dem Gesinde verbothene Zusammenkünfte verstatten, oder selbiges gar verführen.

§. 12. Wann jemand die Tit. VIII. §. 1. verbothene Zusammenkünfte und Ueppigkeiten des Gesindes, imgleichen Verlästerung der Herrschaft, und dergleichen bey sich verstattet, soll er mit 3. 6. bis 10. Thlr. oder wann er es nicht vermag, inhafftiret, und mit 8. bis 14. tägiger Gefängnis bey Wasser und Brodt; Welche aber Gesinde gar zur Untreue und Unzucht verführen, solches bey sich heelen, oder mit ihnen durchstechen, noch härter, und mit dem Zuchthause, oder auch, wenn sie aus fremden Landen hieher gekommen, mit der Landes-Verweisung bestrafet werden.

§. 13. Die

Letzlich derer, so wieder Verboth über Gesinde hegen und hausen, auch ungebührliche Tantz-Boden halten.

§. 13. Die Bier-Schencken und Keller-Wirthe, auch andere Leute, so Gäste setzen, und zuwider der Verordnung Tit. VIII. §. 3. dem Gesinde zur Völlerey, Carten, Würffel, und Kegelspielen, Liederlichkeit und nächtlichen Aufenthalt Vorschub thun, sollen sowohl, als diejenigen, welche die daselbst in denen folgenden §. §. verbothene Hausung und Hegung des entlauffenen, weggejagten, oder aus der Stadt gebrachten, oder auf eigene Hand sich setzenden Gesindes, bey sich nachgegeben, oder auch ungebührliche Tantzboden halten, nach Befinden, 1. 2. 4. und mehr Thaler Strafe davor erlegen, oder zur Haft gezogen, darin etliche Tage behalten, oder mit anderer wohlverdienten Strafe beleget werden.

Tit. X.

Vom Gesinde-Amt und dessen Verrichtungen.

Bestellung des Gesinde-Amts.

§. 1. Damit nun diese Gesinde-Ordnung auf das genaueste und desto leichter bewürcket werde, haben Se. Königl. Majest. die allergnädigste Entschliessung gefasset, ein eigenes Gesinde-Amt bestellen zu lassen, worüber der Policey-Director, weil das Gesinde-Wesen vornemlich zur Policey mit gehöret, und höchstgedachte Seine Königl. Majest. solche desselben Jurisdiction, auch vermöge allergnädigster Cabinets-Ordre vom 6. Octobr. 1743. die Enrollirte oder mit Pässen versehene Leute, welche noch niemahls unterm Gewehr, noch in Reihe und Gliedern beym Regiment gestanden, als Handwercks-Bursche, Jungens, Domestiquen, Knechte ꝛc. untergeben, das Directorium führen, die bisherigen vier Richter in denen Residentzien aber, ihm dergestalt assistiren sollen, daß sie dasjenige, was der Policey-Director nicht gleich beyleget, weiter untersuchen, oder was bey denen Richtern nach ihren Districten über Bürger-Gesinde vorfällt, mit seinem Vorwissen abmachen. Wann aber die Sache das Gesinde der Generalität und Commandeurs der in der Garnison liegenden Regimenter betrift, soll der Policey-Director solche an das Gouvernement bringen, auch mit dessen Beystand und Genehmhaltung selbige abmachen.

Dessen Jurisdiction.

§. 2. Unter der Gerichtsbahrkeit dieses Gesinde-Amts sollen forthin alle Dienstbothen und Gesinde-Sachen, sie mögen bey Eximirten oder Bürgern, Teutschen oder Franzosen, Königlichen Bedienten, oder bey wem sie wollen, vorfallen, oder das Gesinde dienen, stehen, folglich daselbst alle sich eräugnende Unordnungen von männiglichen, sonderlich auch den Commissaires des Quartiers und Policey-Bedienten, wann sie etwas unzuläßiges erfahren, oder ihnen mit Grunde gemeldet wird, angezeiget, sonst aber ordentliche Klagen oder Beschwerden, es sey von Herrschaften oder dem Gesinde selbst, oder wem es sonst angehet, entweder bey dem Policey-Director, oder wann es Bürger, dem Richter des Districts, welchen derselbe sonst zu besorgen hat, angebracht, auch vor dem Gesinde-Amt die Dienstbothen in benöthigten Fällen zu gestellen, von niemanden, wer er auch sey, verweigert werden.

Und Verfahren.

§. 3. Was solchergestalt angezeiget oder eingeklaget wird, darauf soll jeder Richter in seinem District, oder wem es sonst zustehet, oder an den es der Policey-Director in nöthigen Fällen überschicket, verordnen, und die Verfügungen nebst dem Policey-Directore jedesmahl vom Decernenten, ordentliche Bescheide und Sententzien aber von allen gegenwärtigen Gliedern des Gesinde-Amts, sonderlich auch dem, zu dessen Departement die Sache sonst gehöret, unterschrieben, und, wie sonst gewöhnlich, ausgefertiget, übrigens ein besonderes Gesinde-Amts-Siegel gebrauchet werden.

Erkäntnis, und was vor Remedia statt finden.

§. 4. Wie die Policey- und Gesinde-Sachen ihrer Art nach schleunig und ohne Weitläuftigkeit tractirt und abgemacht werden müssen; Also wollen Se. Königl. Majestät die Bescheide, welche auf diese Gesinde-Ordnung und andere Dero Constitutiones sich gründen, sofort zur Execution gebracht, und darin weder Appellationes noch Provocationes verstattet wissen. Solten aber besondere wichtige und zweifelhafte Fälle vorkommen, und da sich sonderlich jemand derer Königlichen Bedienten und Eximirten durch den Bescheid dergestalt beschweret halten, daß er, sich mit selbigem beruhigen zu können, nicht vermeinete; So soll er, weil dergleichen geschwinde abzumachen, binnen 8. Tagen seine Gravamina beym Gesinde-Amt anbringen, und von diesem mit Beyfügung der Acten und Gutachten, an das General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorium zu gäntzlicher Entscheidung der Sache berichtet, anbey diejenigen, so freventliche und ungegründete Beschwerden geführet, davor zugleich mit Beahndung angesehen werden.

Wie es mit denen Executionen zu halten.

§. 5. Die Execution der Bescheide oder Verordnungen, soll jeder Richter in seinem District, über die Bürger und gemeinen Leute besorgen, wieder die eximirte Königliche Bediente aber und deren Dienstbothen der Policey-Director, mit Wissen derer, welchen es gebühret, die Execution, so wie in andern Policey-Sachen, vollstrecken, und nöthigen Falls das Gouvernement zu Hülfe nehmen, auch wann sie in Ansehung derer letztern Uebertreter ins Arbeits- oder Zucht-Haus zu schicken haben, deren Befehlshabere und Vorgesetzte solche ohne Weigerung annehmen lassen, und dazu Befehl ertheilen.

Von den Unter-Bedienten.

§. 6. Zur Aufsicht des Gesinde-Wesens hat der Policey-Director, die Commissaires des Quartiers, Policey-Meistere und übrigen Policey-Bedienten, auch der letztern und der Gerichts-Diener, oder auch der Wache, nach Beschaffenheit der Personen und Umstände, zu Vorladungen, Insinuationen der Verordnungen, Inhaftirung und Executionen sich zu bedienen.

Von Vertheilung der Strafen.

§. 7. Letzlich aber, und damit eines Theils das Gesinde-Amt wegen seines zu bezeigenden Fleisses einigermassen belohnet, andern Theils die Commissaires des Quartiers, Policey-Bediente und andere, zu Anzeige der Uebertrettungen

1746. gen angefrischet werden mögen; So sollen die Strafen dergestalt getheilet werden, daß die Hälfte davon dem Gesinde-Amt, von der andern Hälfte denen Unter-Bedienten des Policey-Directorii ein Viertel, und das letzte ein Viertel, wann Bürger darin verfallen, der Stadt-Cämmerey, die von denen Eximirten aber, dem hiesigen Arbeits-Hause zugeeignet, alle jedoch jährlich gehörig berechnet, und in den mehresten Stücken ex officio, wie in andern Policey-Sachen verfahren, keinesweges aber auf Sportuln gesehen werden.

Publication dieser Gesinde-Ordnung. Damit auch diese Gesinde-Ordnung zu jedermanns Wissenschaft, und folglich sowohl bey Herrschaften als Gesinde zur Observantz und Ausübung gebracht werden möge; So soll sothane zum Druck zu befordernde Gesinde-Ordnung zu Rathhause affigiret und angeschlagen, ferner dem Publico durch den gedruckten Wochen-Zettul, daß solche nemlich emaniret, und wo, auch vor wie viel? sie zu haben, bekandt gemacht, auch jedermann dabey ermahnet werden, sich selbige anzuschaffen, solche seinem Gesinde vorlesen und publiciren zu lassen, und so viel an jedem sey, darüber mit allem Ernst zu halten.

Schluß. Uhrkundlich haben Se. Königl. Majestät vorstehende Gesinde-Ordnung nicht nur nochmahls bestättigen, und über deren Beobachtung und Festhaltung von bevorstehende Ostern 1746. an, als gegen welche Zeit ein jeder mit seinem jetzthabenden Gesinde die Einrichtung nach diesem Fuß machen, oder selbiges erlassen muß, mit Nachdruck zu vigiliren, und darnach zu verfahren, dem Gouvernement, Collegiis, Gesinde-Amt und Officio Fisci ernstlich befehlen wollen, sondern auch zu solchem Ende dieselbe höchsteigenhändig unterschrieben und besiegeln lassen. So geschehen Berlin den 2. Jan. 1746. 1746.

Friderich.

(L. S.)

A. O. v. Viereck. F. W. v. Happe.

Nachdem
aus gebürtig, seines Alters
Jahr, von Statur, Haaren,
verheurathet, bey mir als
gedienet, und in solcher Zeit sich dergestalt aufgeführet, daß

und aus der Ursache von mir dimittiret worden, weil

Als habe ihm darüber diesen Schein, der publicirten Königl. Gesinde-Ordnung zu Folge, und der Wahrheit gemäß, unter meiner eigenhändigen Unterschrift, und Petschaft ertheilen sollen. Berlin, den

No. II. Circular-Rescript an das Cammer-Gericht zu Berlin und sämtliche Justitz-Collegia vom 14. Januarii 1746. betreffend das Justitz-Wesen nebst Cabinets-Ordre vom 12. ejusd.

Friderich, König in Preussen rc. Unsern rc. Was Wir von neuem vor eine Cabinets-Ordre an Unsern Würcklichen Etats-Ministre von Cocceji ergehen lassen, solches werdet Ihr aus beyliegender Copey mit mehrerm ersehen.

Wir haben zu Euch das allergnädigste Vertrauen, Ihr werdet Unsere gerechte Intention besser als bishero geschehen, befolgen, insonderheit aber dahin sehen, daß die große Sportuln und schwehre Kosten abgeschaffet und die Partheyen nicht mit denen Relationen und Publicationen derer Urthel, als worüber bishero sehr geklaget worden, so lange aufgehalten werden.

Im Fall Wir Unsere Intention durch diesen Weg nicht erreichen können, werden Wir auf andere Mittel dencken müssen, wordurch Wir Unsern Landen und Unterthanen eine solide, kurtze und unpartheyische Justitz verschaffen können.

Seynd Euch rc. Berlin, den 14. Januarii 1746.

An das Cammer-Gericht.

Mein lieber Würcklich Geheimter Etats-Ministre von Cocceji. Da aus unzählig mir bekannten Exempeln erhellet, daß nicht ohne Ursach überall über eine gantz verdorbene Justitz-Administration in meinen Landen geklaget werde, ich aber, bey nunmehro geschlossenem Frieden, dazu nicht stillschweigen, sondern mich selbst darinn meliren werde, so sollet Ihr an alle meine Justitz-Collegia eine nachdrückliche Circulair-Ordre desfalls ergehen lassen, worinnen dieselben, von denen bisherigen leyder eingerissenen und oft Himmel-schreyenden Mißbräuchen durch Chicanen, Touren und Aufhaltungen der Justitz nach der alten Leyer der wohlhergebrachten Observantz und dergleichen öffentlichen tolerirten Mitteln der Ungerechtigkeit, abgemahnet, hingegen angewiesen werden, künfftig bey Vermeydung meiner höchsten Ungnade, und unausbleiblichen Bestraffung allein darauf zu arbeiten, daß Jedermannen ohne Ansehen der Persohn eine kurtze und solide Justitz, sonder grosses sportuliren und Kosten, auch mit Aufhebung derer gewöhnlichen Dilationen und oft unnöthigen Instantzien administriret, und alles dabey, bloß nach Vernunfft, Recht und Billigkeit, auch wie es das Beste des Landes und derer Unterthanen erfordert, eingerichtet werden möge. Ich bin Euer wohl affectionirter König. Berlin den 12. Januarii 1746.

Friderich.

An den Würckl. rc. von Cocceji.

No. III.

1746. ## No. III. Rescript an das Tribunal zu Berlin, daß in denen Erb-Fällen zwischen Eltern und Kindern, wann deren aus zweyerley Ehen verhanden, bey der Stadt Soest, nach dem dortigen Statuto, und nicht nach dem Edict von Anno 1720, gesprochen werden soll. 1746.

Vom 5. Februarii 1746.

Friderich, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben verlesen, was Ihr in Sachen Schüttenscher Erben, contra Baume und Gromme, auf die von dem Magistrat zu Soest vor einiger Zeit übergebene Vorstellung zu Behauptung seiner Statuten, in puncto Successionis parentum, wann Kinder aus zweyerley Ehen verhanden, mit Anführung Eures ohnvorgreiflichen Gutachtens, unter dem 25ten jüngst zurückgelegten Monaths Jan. einzuberichten nöthig gefunden, und verhalten Euch in allergnädigster Resolution darauf nicht, wie Wir der Sachen Bewandtniß nach, billig Bedencken tragen, das in Anno 1720. unter dem 1ten Septembr. emanirte Edict, auf die Stadt Soest, welche pro municipio nicht zu halten, sondern vor dergleichen Städten, viele besondere Freyheiten zu geniessen hat, extendiren zu lassen: In mehreru Betracht, da derselbe bey Ubernehmung der Accise in An. 1718. sämtliche ex antiquissimo pacto ducati gebührende und in vielfältigen Recessen von 1663. bis 1697. bestätigte Immunitæten und Privilegia, von weyl. Unseres in GOtt ruhenden Herrn und Vaters Königl. Majestät confirmiret und bestätiget worden, und dieses die Condition solcher Ubernehmung gewesen: Vielmehr wollen Wir vorgedachtes Edict vom 1ten September 1720. welches zu dem Clevischen Deciso Gelegenheit gegeben, und auch Euch in instantia Supplicationis binden würde, so viel es diese Stadt betrift, hiermit wohlbedächtlich abrogiret und aufgehoben haben.

Wornach Ihr Euch also sowohl bey der Decision des zum Spruch stehenden casus specialis, als auch in andren dergleichen bey Euch etwa vorkommenden Fällen, judicando zu achten. Der Regierung sowohl, als dem Magistrat, haben Wir dieses bereits bekannt gemacht. Welches Euch zur Nachricht dienet. Seynd ꝛc. Geben Berlin, den 5ten Febr. 1746.

No. IV. Allergnädigstes Rescript an das Cammer-Gericht zu Berlin, betreffend bessere Administration der Justitz.

Vom 8. Februarii 1746.

Friderich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Eure allerunterthänigste Verantwortung wegen der bisherigen schlechten Administration der Justitz ist unterm 4ten hujus eingelauffen, damit Wir aber wissen mögen, woran die Verzögerung so vieler Sachen gelegen, und wer daran Schuld sey, so haben Wir Euch hierdurch anbefehlen wollen, binnen 14 Tagen a Die Insinuationis an Uns einzusenden, eine accurate Specification

1) Von allen ad Protocollum verwiesenen, und noch nicht geschlossenen Sachen, von welcher Zeit an solche dahin verwiesen worden, und wer die Advocaten sind.

2) Von allen inrotulirten und distribuirten Sachen, wann solche distribuiret worden, und wer die Referenten seynd.

3) Von allen vorhandenen, und nicht publicirten Urtheln und Bescheiden.

Ubrigens können Wir die von Euch angeführte Ursachen, der bishero so sehr verzögerten Justitz, nicht überall zureichend finden:

Dann so viel die ad Protocollum verwiesene Sachen betrifft, so hätte der Rath, dem das Protocollum anvertrauet ist, davor sorgen müssen, daß das Protocollum innerhalb der gesetzten Zeit geschlossen worden, allenfals hätte er derer Advocaten Nachläßigkeit dem Collegio anzeigen sollen, welches dann dieselbe zu ihrer Schuldigkeit anzuweisen nicht würde ermangelt, auch nicht verstattet haben, daß höchst unverantwortlicher Weise 40 Sachen ungeschlossen geblieben.

Wie dann auch nicht zu begreifen stehet, wie Ihr so viele Dilationes verstatten könnet, nachdem der Modus solche zu geben, und deren Anzahl in denen letzteren Edictis so deutlich vorgeschrieben worden, und können Wir die Entschuldigung, daß fremde Schrift-Steller die Schriften machen, nicht gelten lassen, massen die Parthejen, welche dergleichen fremde Leuthe gebrauchen, sich selber imputiren müssen, daß sie nachläßige Schrift-Steller wehlen, wodurch dem Gegentheil sein ex Lege acquirirtes Recht nicht benommen, oder das Collegium authorisiret werden kann, so häufige Dilationes zu verstatten, in mehrern Betracht, da allenfals der Theil, welcher præcludiret wird, sich an seinen Sachwalter halten muß, und dieserwegen keine Restitutionem in integrum begehren kann. Es ist auch die von Euch gemachte Entschuldigung, daß die Räthe keine oder doch nur geringe Besoldungen haben, von keiner Erheblichkeit, denn da dieselben voraus gewußt, daß keine, oder wenige Besoldungen bey dem Collegio vorhanden, und dennoch ihre Chargen, und zwar sæpius titulo oneroso ambiret haben, so seynd sie schuldig eben die Dienste zu thun, als ob sie Besoldungen hätten, bis es Uns etwa gefällig, die Salaria auf einen andern Fuß zu setzen, wie ihnen dann auch allenfalls, und wann ihnen die Condition nicht anstehet, frey gelassen wird, ihre Chargen zu resigniren.

Ubrigens so viel die Sportuln und Kosten betrifft, kann nicht geleugnet werden, daß durch die schwehre Succumbentz-Gelder, durch die

1746. Commissions-Gebühren, welche nach Gefallen gefordert werden, die Relationes auch nicht eher, bis solche entrichtet, abgestattet, hiernechst auch so gar pro Subscriptione von einigen Membris besonders noch etwas genommen zu werden pfleget, nicht weniger durch die Protocoll-Gebühren, die Processe denen Partheyen sehr kostbahr gemachet werden.

Bey allen diesen Umständen nun habt Ihr künfftig besser auf die Advocaten Achtung zu geben, denenselben anzudeuten, daß sie bey Strafe der Remotion, über die gesetzte Zahl keine fernere Dilationes dem Gegentheil, zum Præjuditz ihrer eigenen Clienten verstatten, sondern jedesmahl contumaciren sollen.

Da auch die Verweisung ad Protocollum bey einem Rath in der Constitution de Anno 1725. nicht versehen, vielmehr zu Unkosten und Weitläufftigkeiten Anlaß giebet, die Verfügung zu machen, daß dieser Mißbrauch gäntzlich aufgehoben, und alle Sachen, welche nicht mündlich in Termino abgethan, oder zum schriftlichen Verfahren verwiesen worden, nach Anleitung vorgedachter Constitution ad Protocollum von 3 zu 3, von 8 zu 8, oder höchstens von 14 zu 14 Tagen gehöret, und denen Advocaten in dergleichen Sachen, ohne höchst wichtige Ursachen keine Dilationes gegeben werden. 1746.

Wie Ihr dann auch so fort die Anstalt zu machen habt, daß die vorhin ad Protocollum verwiesene Sachen binnen zwey Monathen geschlossen, und die Urthel publiciret werden. Welche allergnädigste Verordnung Ihr Euren Pflichten nach gehorsamst zu befolgen, und insonderheit wie dem letzten Punct nachgelebet sey, zu berichten habt. Sind ꝛc. Geben ꝛc. Berlin den 8. Februarii 1746.

Friderich.

An das Cammer-Gericht.

v. Cocceji.

No. V. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen Abkürtzung der Processe. Vom 12. Februarii 1745. nebst Cabinets-Ordre vom 14. Januarii d. a.

Friderich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Wir lassen Euch hierdurch die den 14ten Januarii c. a. wegen Abkürtzung der Processe ergangene Cabinets-Ordre per Copiam zufertigen, mit dem allergnädigsten Befehl, nach deren Anleitung gleichfals zu verfahren, und die Processe, so viel möglich, in einem Jahr zum Ende zu bringen, wie dann Ihr, der Præsident, davor stehen, und bey Abgang jedes Jahres melden sollet, woran es gelegen, daß der übergebliebene Procesß nicht zu Ende gekommen; Hauptsächlich aber muß das Collegium besser auf die Advocaten Achtung geben, und selbige, wann sie wider die Ordnung handeln, mit Nachdruck bestraffen. Seynd Euch ꝛc. Geben, Berlin, den 12ten Februarii 1745.

An das Cammer-Gericht.
Et in sim. An alle Regierung. u. Justitz-Colleg.

Meine liebe würckliche Geheimte Etats-Ministri von Cocceji, von Broich und von Arnim. Es wird Euch in gutem Andencken schweben, was für viele ernstliche Verordnungen und Einrichtungen, wegen Verkürtzung derer landverderblichen Processe in denen vorigen Zeiten ergangen, und gemacht worden. Wenn ich aber noch zur Zeit keine Frucht davon spühre, wohl aber mehr als zuviel erfahre, daß dem ungeachtet, fast keine wahre Justice im Lande mehr zu finden, sondern dasselbe über die Protraction derselben zu seufzen Ursache habe.

So befehle ich Euch nochmals allergnädigst, diese so angelegene, als dem Lande sehr erspießliche Sache, bey Eurer Obliegenheit, zu dem ersten und genauesten Augenmerck zu machen, und dahin zu sehen, daß bey den Justitz-Collegiis, solche feste, und unveränderliche Einrichtung gemachet werde, damit alle vorkommende Processe, nach Beschaffenheit derer Sachen, sonder alle Weitläuftigkeiten und Verzögerungen, nach wahrem Rechte, kurz und gut, in jeder Jahres-Frist abgethan, und entschieden werden mögen.

Ich verlasse mich auf Euch, Ihr werdet schon, nach reiflicher Ueberlegung, solche Mittel ausfündig machen, welche zur Erreichung dieses Zwecks erforderlich sind. Ich bin

Euer wohl affectionirter König

Friderich.

Berlin den 14. Januarii 1745.

An die Etats-Ministres von Cocceji, von Broich und von Arnim.

Not. Dieses gehöret *ad Annum* 1745. und ist aus Versehen hier mit eingerückt

No. VI. Patent, daß die Seefahrenden, auch alle von fremden Orten kommende Familien, von der Werbung und Enrollirung frey seyn sollen. De dato Berlin, den 21. Februarii 1746.

Wir Friderich, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Hertzog von Schlesien, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, wie auch der Grafschaft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-

Fries-

1746. Friesland und Mörs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, rc. rc. rc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß, nachdem Unsere Landes-väterliche Sorgfalt unter andern auch dahin gerichtet ist, daß die Commercia in Unsern Landen mehr und mehr in Flor gebracht, und Unserer getreuen Unterthanen Nahrung und Gewerbe auf alle Weise befördert, nicht minder Unsere Lande mehr und mehr peupliret werden, zu dem Ende auch den aus fremden Landen ankommenden Familien die in den vorigen Patenten bereits bekannt gemachten Freyheiten und Begnadigungen angedeyen sollen, Wir aber in Erfahrung gekommen, daß nicht allein bey theils Seefahrenden Leuten, als Schiffern, Steuermännern und Boots-Volck, sondern auch sonst bey ausländischen Familien, so in unsere Lande zu ziehen gesonnen, der Zweifel entstanden, ob sie auch von der Werbung und Enrollirung frey seyn würden, Wir nöthig zu seyn erachtet, Unsere hierunter führende allergnädigste Willens-Meinung durch gegenwärtiges Patent überal bekannt machen zu lassen.

Wir setzen, ordnen und wollen demnach hiermit und kraft dieses, daß nicht allein alle Seefahrende, als Schiffer, Steuermänner und Boots-Leute, sondern auch sonst alle von fremden Orten in Unsere Lande kommende Familien der Werbung und Enrollirung halber im geringsten nicht beunruhiget werden, sondern davon gäntzlich frey seyn sollen: Zu welchem Ende Wir Unserer Generalitedt, ingleichen den sämtlichen Gouvernements, auch Commandeurs der Regimenter, nicht minder allen übrigen hohen und niedern Officiers, hierdurch so gnädig als ernstlich anbefehlen, sich darnach genau und eigentlichst zu achten, mithin dawieder keine Contraventiones zu gestatten, sondern den Schiffern, Steuer- und Boots-Leuten, auch sonst allen von fremden Orten in Unsere Lande kommenden Familien gegen die Werbung und Enrollirung völligen Schutz und Sicherheit angedeyen zu lassen; gestalt dann auch Unsere Regierungen samt den Krieges- und Domainen-Cammern ebenfals befehliget worden, ein wachsames Auge zu haben, daß wieder dieses Unser Patent und ernstliche Verordnung von niemanden, wer der auch sey, gehandelt werde, sondern wofern solches etwa wieder Verhoffen an einem oder andern Ort geschehen möchte, davon sofort an Unser General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorium zu berichten, welches Uns sodann den Vortrag davon thun soll. 1746.

Damit nun dieses Patent zu jedermans Wissenschaft gelangen möge, und niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so soll selbiges nicht allein in den Städten an den Rathhäusern und sonst an öffentlichen Orten, auch besonders an den Licent-Häusern angeschlagen und ausgehangen, sondern auch durch die Zeitungen und in den sogenannten Intelligentz-Blättern oder Frage- und Anzeigungs-Nachrichten bekannt gemachet werden.

Uhrkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und aufgedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 21sten Februarii 1746.

Friderich.

(L. S.)

A.O.v. Viereck. F.W.v. Happe. A.F.v. Boden. S.v. Marschall. A. L. v. Blumenthal.

No. VII. Rescript an die Neu-Märckische Regierung und Consistorium wegen derer Brau-Freyheits-Gelder derer Prediger und Schul-Bedienten Wittwen. Vom 28. Februarii 1746. & intus vom 19. Januarii.

Friderich, König in Preussen rc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdige rc. Welcher gestalt Unser General-Directorium die dortige Krieges- und Domainen-Cammer wegen der Brau-Freyheits-Gelder der Neu-Märckischen Prediger-Wittwen beschieden, solches communiciren Wir Euch hiermit in beygehender Abschrift. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Geben Berlin, den 28. Febr. 1746.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Cocceji. Marschall. Arnim.

An die Neu-Märckische Regierung und Consistorium.

Beylage.

Friderich, König in Preussen. rc. Unsern rc. Wir haben Euren allerunterthänigsten Bericht vom 24. Dec. a. p. die Brau-Freyheit der Prediger- und Schul-Bedienten-Wittwen betreffend, zu recht erhalten, und daraus sowohl, als auch der mit eingesandten Nachweisung ersehen, wie viel eine jede solcher Wittwen in dortigen Städten an Brau-Freyheits-Geldern bishero empfangen, und wie viel selbige nach allergnädigster Verordnung von 15. Oct. 1744. zu geniessen haben würde.

Da nun aus solcher Eurer Nachweisung deutlich erhellet, daß Ihr vorhin in Ertheilung dieser Brau-Freyheiten kein festes Principium adhibiret, noch einen Unterscheid, ob dieser oder jener Wittwe Familie aus mehr oder wenig Persohnen bestehe, gemachet, öfters den schwächern Familien mehr, als den stärckern hierunter zugebilliget habt; So verordnen Wir hiermit allergnädigst, daß hinführo eine Prediger- oder Schul-Collegen-Wittwe ihrer Familie nach auf vier Persohnen starck gerechnet werden, und ihr sol-

1746. dergestalt, wenn sie auch nicht so starck wäre, die Satz-mäßige Brau-Freiheit von einem Wispel Maltz à 6 Schfl. auf eine Persohn gerechnet, angedeien, sonst aber, wenn eine dergleichen Familie aus mehr denn vier Persohnen bestanden, denenselben 6 Schfl. Maltz auf jede Persohn gut zu thun, gereichet werden sollen. Wornach Wir also vorhin gedachtes Rescript vom 15ten Octobr. 1744. hiermit declariren, und Ihr Euch also allergehorsamst zu achten, auch weiter das nöthige zu verfügen habt. Daran geschiehet Unser Wille. Geben Berlin den 19. Januar. 1746. 1746.

An die Neu-Märckische Krieges- und Domainen-Cammer.

No. VIII. General-Pardon vor die, von Sr. Königl. Majestät in Preussen Armée und Trouppen ausgetretene Deserteurs, und Enrollirte, wann sich dieselben freywillig wieder einfinden, oder Dienste zu nehmen sich angeben. De dato Berlin, den 12. Martii 1746.

Nachdem Seiner Königlichen Majestät in Preussen ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn, allerunterthänigst vorgetragen worden, was Gestalt sich verschiedene von Dero Armée und Trouppen ausgetretene Soldaten gemeldet und zu erkennen gegeben, daß wann ihnen, wegen ihrer Desertion, der Pardon von aller sonst verwürckter Strafe accordiret würde, sie sich wieder gestellen, und von neuen in Diensten begeben wolten; So haben Allerhöchstgedachte Seine Königl. Majestät, aus besondern Gnaden resolviret, lassen auch solches jedermänniglich hiermit bekandt machen, daß denenjenigen Deserteurs, welche nicht nur würcklich in Diensten gestanden, sondern auch nur enrolliret gewesen, und denen es ein Ernst ist, wieder in Dero Krieges-Diensten zu treten, es seyn dieselben von denen Regimentern, Infanterie, Cavallerie, Dragonern oder Husaren, der völlige Pardon angedeyen solle, dergestalt, daß alle und jede dergleichen Deserteurs, welche sich entweder bey denen Regimentern, wovon sie entwichen, einfinden, oder bey denen auf Werbung commandirten Officiers angeben, oder in einer von Seiner Königl. Majestät Städten, deshalb melden werden, Kraft dieses, sowohl von aller Strafe und Ahndung, wegen dieses ihres Verbrechens, als auch von allen Vorwurf, gänzlich befreyet seyn und bleiben sollen.

Des zu Uhrkund haben mehr Allerhöchstgedachte Se. Königl. Majestät, diesen Dero General-Pardon, für alle bisherige Deserteurs und Enrollirte durch den Druck publiciren, auch solchen bey Dero Armée, in denen Garnisonen und sonst an allen Orten, durch öffentlichen Anschlag, auch durch Ablesung von denen Cantzeln bekandt machen lassen, als wornach sich jedermänniglich zu achten, und dieser besondern Gnade theilhaftig zu machen, bey fernerem Aussenbleiben aber desto schärfere Strafe zu gewärtigen hat. Signatum Berlin, den 12ten Martii 1746.

Friderich.

(L. S.)

No. IX. Ordre an die Neu-Märckische Regierung, daß von allen gedruckten Büchern und Schrifften, jedesmahl ein Exemplar zur Bibliothec der Königl. Academie der Wissenschafften eingesandt werde. Vom 19. Martii 1746.

Friderich, König in Preussen ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor ꝛc. Es ergehet hierdurch Unser gnädiger Befehl an Euch, so fort nach Einlieferung dieses die Verfügung zu machen, daß von allen Büchern und Schriften, welche dortiger Orten gedruckt werden, jedesmahl ein Exemplar an die hiesige Academie der Wissenschaften zum Behuff ihrer Bibliothec ohnfehlbar und richtig eingesandt werden müsse. Worbey ihr auch denen Buchhändlern und Buchdruckern anzudeuten, daß diejenigen unter ihnen, welche einen Mangel darin verspühren liessen, dafür jedesmahl mit einer willkührlichen Strafe angesehen werden würden, Eures Orts aber, so viel von Euch geschehen kann, darüber zu halten, daß Unsrer gegenwärtigen Ordre jetzt und künftig ein accurates Genüge geleistet werden möge. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 19. Martii 1746.

Auf Sr. Königl. Maj. allergnädigsten Special-Befehl.

Cocceji. Happe. Arnim.

An die Neu-Märckische Regierung.

No. X. Rescript an die Neu-Märckische Regierung und Consistorium, wegen Verschickung derer Acten. Vom 4. April 1746.

Friderich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Welchergestalt Wir allergnädigst verordnet, daß die bishero gewöhnlich gewesene Verschickung derer Proceß-Sachen an auswärtige Academien, Juristen-Facultæten, und Schöppenstühle, als eine überflüßige und unnöthige Sache, nicht mehr Statt haben, sondern die Sententzen von Unsern Justiz-Collegiis selbst abge-

1746. abgefasset, allenfalls bey vorkommenden besondern Umständen, eine rechtliche Sententz von unsern einländischen Universitæten und Schöppenstühlen darüber eingehohlet werden solle, solches besaget die in Abschrift hierbeygehende Cabinets-Ordre vom 2ten hujus. Nach welcher Ihr Euch also gehorsamst zu achten, und künftig zu verfahren habet. Geben Berlin den 4. April 1746. 1746.

Auf Sr. Königl. Maj. allergnädigsten Special-Befehl.

Happe. Arnim. Danckelmann.

In Sim. An sämtl. Justitz-Collegia.

Se. Königl. Maj. in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr halten es vor einen Fehler und eine überflüßige und unnützliche Sache, wenn bishero bey Dero Justitz-Collegiis die streitige Sachen, zu Einholung eines rechtlichen Urthels an auswärtige Juristen-Facultæten auf Universitæten oder Schöppenstühle geschicket worden. Weil nun höchst dieselben überzeuget sind, daß wenn die Justitz-Collegia ihre Schuldigkeit thun wolten, Sie am besten den wahren Grund bey den Processen einsehen, und desfals ein Decisum nach wahrem Recht machen können, allenfals auch, wenn es wegen der besondern Umstände, zur Beruhigung derer Partheyen rathsam schiene eine rechtliche Sententz einzuhohlen, solche am kürtzesten von einer der Academien oder Schöppenstühle gesuchet werden können. So haben Sie in Gnaden resolviret, daß von dato an in Dero Landen von keinem Justitz-Collegio einige Acta zur Sentenz an einige auswärtige Academie Juristen-Facultæt, oder Schöppenstuhl weiter geschicket werden sollen, sondern daß es bey denen Urtheilen, so entweder gedachte Collegia oder in gewissen Fällen Dero Einländische Universitæten sprechen werden lediglich sein Bewenden haben müsse, und befehlen Sie dahero Dero Würckl. Geheimten Etats-Ministris von Cocceji, von Arnim, und von Danckelmann allergnädigst die nöthige Verfügung zu machen. Potsdam den 2. April 1746.

Friderich.

An die drey Ministros vom Justitz-Departement.

No. XI. Verordnung wegen der Reihe-Farth derer Schiffe nach Hamburg. Vom 15. April 1746.

Nachdem Se. Königl. Majestät zu Abhelfung derer viele Jahre her von denen Chur-Märckischen Schiffern geführten gründlichen Beschwerden, daß nemlich die Hamburgische Schiffer in Hamburg keine Reihe-Farth, so wie hier in Berlin, halten wollen, ihnen dadurch die meisten Güther præripiret, sie mit der Ladung aufgehalten, und ihre Schiffarth und Nahrung von Jahr zu Jahr mehr geschwächet würde, allergnädigst resolviret, daß von nun an die Hamburgische Schiffer, so lange weiter keine Güther in Hamburg laden und hieher schiffen sollen, als bis der Magistrat zu Hamburg die vorgeschlagene Schiffer-Reih-Farth in Hamburg zum Stande und zur Observance gebracht; Diejenigen Hamburgischen Schiffer aber, welche dem ohngeachtet, diesem Verboth entgegen, sich unterstehen würden, Kaufmanns-Güther in Hamburg zu laden, und hieher nach der Chur-Marck und Berlin zu schiffen, in der ersten Chur-Märckischen Zoll-Städte zu Lentzen angehalten werden, und daselbst auf ihre Risico so lange liegen bleiben sollen, bis die Beschwerden der Chur-Märckischen Schiffer in Hamburg abgestellet, und die Reihe-Farth eingeführet worden: Als wird diese Sr. Königl. Majestät allergnädigste Willens-Meinung zu dem Ende hiermit öffentlich bekannt gemachet, damit sowohl die Kaufleute, welche von Hamburg Güther entweder für sich oder zur Spedition kommen lassen wollen, sich hiernach richten, und bis auf weitere Ordre ihre bestellete Güther durch die Chur-Märckischen Schiffer anhero transportiren lassen; als auch, damit die Hamburgische Schiffer sich hiernach achten, in Hamburg weiter keine Kaufmanns-Güther, welche nach der Chur-Marck und hieher nach Berlin, oder andern Königl. Provintzien zur Consumtion, Handlung, oder weiterer Spedirung gehen sollen, bis zur ausgemachten Sache laden, anhero schiffen, und für Schaden sich hüten, dagegen die Chur-Märckische Schiffer alle nöthige Anstalt zur Beförderung des Transports der Güther von Hamburg hieher machen, und alle Beschwerden bey dieser der Schiffarth zum Besten gemachten Einrichtung vorzubeugen, nach aller Möglichkeit sich befleißigen mögen. Signatum Berlin, den 15ten April 1746.

Königl. Preuß. Chur-Märckische Krieges- und Domainen-Cammer.

No. XII. Verordnung wegen Abfinden der adelichen Töchter, so sich an Unter-Officiers oder an Soldaten verheyrathen, wie solche geschehen soll. Vom 30. Junii 1746.

Von GOttes Gnaden, Friderich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Wir auf die von Unsern Ministris des Justitz-Departements bey Uns geschehenen Anfrage; Ob die Adelichen Töchter, so sich an Unter-Officiers und gemeine Soldaten, Bürgerlichen, oder auch geringern Standes, verheyrathen, ihre Aussteuer aus dem Lehne nach dem

1746. §. 21. oder 22. der Lehns-Constitution de An. 1728. erhalten sollen.
höchst eigenhändig resolviret haben, daß die Unter-Officiers mit zu dem §. 21. gerechnet, einfolglich die an selbige verehlichte Adeliche Töchter ihre gantze Aussteuer aus dem Lehne empfangen, diejenigen aber, deren Männer nur gemeine Soldaten sind, nach dem §. 22. abgefunden werden sollen; Als habt Ihr Euch darnach gehorsamst zu achten, und in dergleichen Fällen die zwischen die Lehns-Folger und Adelichen Töchter zuweilen entstehende Streitigkeiten, dieser Declaration gemäß zu entscheiden. Sind 2c. Berlin, den 30. Junii 1746. 1746.

Auf Sr. Königl. Maj. allergnädigsten Special-Befehl.

Happe. Arnim. Bredow.

An das Tribunal allhier.
Item,
An das Cammer-Gericht.

No. XIII. Circular-Verordnung, daß die sonst übliche transmissio-actorum cessiren solle. Vom 1. Julii 1746. nebst Cabinets-Ordre vom 20. Junii d. a.

Von GOttes Gnaden, Friderich, König in Preussen 2c. Unsern 2c. Nachdem Wir aus bewegenden in der Copey anliegenden Cabinets-Ordre vom 20. Jun. a. c. angeführten Ursachen, allergnädigst resolviret, daß die sonst üblich gewesene Verschickungen derer Acten zum Spruch, nicht nur an Ausländische Universitäten, sondern auch an Einheimische Juristen Facultæten, Collegia und Schöppen-Stühle gäntzlich cessiren, und aufgehoben seyn, und von Unsern Justitz-Collegiis, Consistoriis und Gerichten, durch die zugelassene und geordnete Instantzien selbst gesprochen und erkannt werden soll; Als habt ihr Euch darnach gehorsamst zu achten. Sind 2c. Berlin den 1. Julii 1746.

Auf Sr. Königl. Maj. allergnädigsten Special-Befehl.

Brand. Blumenthal. Bredow.

Nachdem Se. Königl. Maj. in Preussen unser allergnädigster Herr zeithero wahrgenommen haben, wie daß durch die in Dero Landen bey denen Justitz-Collegiis, Consistoriis und Gerichten, üblich gewesene Verschickung der Acten an Einländische sowohl als Ausländische Universitæten auch Schöppen-Stühlen, die Processe sehr weitläufftig und kostbahr gemachet, der davon intendirte und gerühmte Zweck aber mehrentheils nicht erhalten worden; So haben Höchstgedachte Se. Königl. Maj. aus Höchsteigener Bewegung resolviret; Daß obermeldete Verschickung derer Acten an Einländische Facultæten und Schöppen-Stühle sowohl, als an Ausländische vor das künfftige gäntzlich aufgehoben, und verbothen werden, dahergegen aber jedesmahl bey obbemeldeten Justitz-Collegiis, Consistoriis auch Gerichten, durch die geordnete und zugelassene Instantzien selbst gesprochen und erkannt werden soll. Mehr Höchstgedachte Se. Königl. Maj. befehlen demnach Dero Geheimten Etats-Raths-Collegio zu Berlin hiedurch allergnädigst, Sich sowohl selbsten darnach allerunterthänigst zu achten, als auch das erforderliche deshalb überall gehörig zu verfügen. Damit aber Se. Königl. Majest. den hierdurch Landesväterl. intendirten Endzweck erhalten, und nicht hergegen gottloß interessirte und corrumpirte Richter in denen Justitz-Collegiis, Consistoriis und Gerichten Gelegenheit nehmen, ihre ohnerlaubte Räncke, und Verkaufung der Justitz um so freycher und ungescheuter zu exerciren; Als erinnern und befehlen Höchst-Dieselbe Dero Ministres vom Justitz-Departement, auch Geistlichen Departements insonderheit, hierdurch so gnädigst als ernstlich, und so lieb denenselben die Beobachtung ihrer Pflicht und Ehre, auch Sr. Königl. Majestät Ungnade ist, daß selbige auf die ihnen subordinirte gesamte Justitz-Collegia, Consistoria und Gerichte wohl invigiliren sollen, damit dieselbe gerade durch, und sonder einige Neben-Absichten rechtschaffene, prompte und gantz unpartheyische Justitz administriren müssen. In Entstehung dessen aber, die, so aus Ignorantz darwieder handeln, zu cassiren; diejenigen aber, so dergleichen aus unredlichen und Pflicht-vergessenen Absichten begehen, zur rigoureusen und exemplarischen Bestrafung zu ziehen. Potsdam den 20. Jun. 1746.

Friderich.

An das gesamte Etats-Raths-Collegium zu Berlin.

No. XIV. Geschärftes Edict wieder die unerlaubten Schulden derer Officiers, und wie nicht allein wider dieselben, sondern auch diejenigen, so ihnen ohne Consens des Chefs und Commandeurs Geld vorschiessen oder Waaren borgen, zu verfahren. De dato Berlin, den 4. Julii 1746.

Wir Friderich, von GOttes Gnaden König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Hertzog von Schlesien, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, wie auch der Graf-

1746. Grafschaft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen, Hertzog Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Friesland und Mörs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren, und Lehrdamm, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: daß ob Wir gleich nicht allein, in denen, Unserer Armée ertheilten Reglements, unter andern denen Officiers das Schuldenmachen, auf das schärfeste verbothen haben, sondern auch, mittelst eines besondern, unterm 7ten April 1744. publicirten Edicts, Unsere hierunter hegende ernsthafftige Intention, bekand machen lassen; So müssen Wir dennoch zu Unserm besondern Mißfallen, wahrnehmen, daß darauf so wenig gehalten werde, daß Wir sehr oft mit Klagen wider Unsere Officiers, wegen ihrer gemachten Schulden, behelliget werden. Weilen aber solches gar vielfältig, zum Ruin der Officiers gereichet, und dieselben wohl gar Ehre und Reputation risquiren, mithin Wir hierunter ferner nachzusehen nicht gemeinet sind; So haben Wir nicht allein, die bereits vorhin ergangene Reglements und Edicte, insbesondere aber, das, wie obgedacht, unterm 7ten April 1744. emanirte, und welches Wir nochmahls hierbey sub A. andrucken lassen, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, hiermit wiederholen wollen; sondern Wir verordnen auch, und befehlen hiemit nochmahls, so gnädigst als ernstlich, daß sich kein Officier unterstehen solle, die geringsten Schulden zu machen, noch auch jemand denenselben einiges Geld leihen solle, es sey dann nach vorheriger Untersuchung des Chefs oder Commandeurs vom Regiment, und mit deren schriftlichen Consens, in welchen die Ursachen, wozu das Geld geliehen worden, mit beygefüget werden müssen. Auf dem Fall aber dem ohngeachtet ein oder der andere Officier sich unterstehen sollte, wider diesen Unsern ausdrücklichen Befehl, einiges Geld zu borgen, oder Waaren auf Credit zu nehmen, so soll derselbe, darüber zur Verantwortung gezogen, und bestraffet werden, wie die deshalb an die Regimenter ergangene Circulair-Ordre vom heutigem dato besaget. Diejenigen aber, so denen Officiers ohne Vorwissen des Chefs oder Commandeurs des Regiments Geld leihen, oder Waaren verborgen, sollen nicht nur dessen oder der Waare, ad pias causas, verlustig seyn, sondern noch überdem, wenn sie des Vermögens sind, 50 Ducaten zur Invaliden-Casse bezahlen, sonst aber solches proportionirlich mit Gefängniß absitzen. Gleichwie Wir nun wollen, daß diesem überall gehörig nachgelebet werde: Also soll dieses Edict nicht allein bey Unserer Armée, sondern auch und damit es zu jedermanns Wissenschaft und Achtung kommen möge, in allen Unsern Landen, von denen Cantzeln öffentlich publiciret und auf denen Rath-Häusern bey versamleter Bürgerschaft abgelesen, auch damit alle Viertel-Jahre continuiret werden. Wie Wir dann Unserm Officio Fisci aufgegeben haben, zu vigiliren, daß diesem, und insonderheit, daß die Viertel-jährige Wiederholung der Publication geschehen möge, gehörig nachgelebet werde. Wornach sich also jedermann, insbesondere die Chefs und Commandeurs derer Regimenter und Bataillons Infanterie, Cavallerie, Dragoner, Hussaren und Garnisons, wie auch die Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, Magistræte in denen Städten und alle Obrigkeiten, genau zu achten haben. Des zu Urkund haben Wir dieses Edict höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben Berlin, den 4ten Julii, 1746. 1746.

Friderich.

(L. S.)

Beylage A.

Wir Friderich, von GOttes Gnaden König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Hertzog von Schlesien, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatell und Vallengin, wie auch der Grafschaft Glatz, in Geldern zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Friesland und Mörs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren, und Lehrdamm, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen; daß nachdem Wir mißfällig wahrgenommen, was Gestalt das von Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vaters Majestät unterm 6ten April 1726. zu Verhütung der Schulden bey den Capitains und Subalternen Officiers auch Unter-Officiers und gemeinen Soldaten emanirte Patent, ingleichen die den 31ten Decembr. 1728. darauf erfolgete Declaration nicht überall gehörig beobachtet werden, sondern an theils Orten in Vergessenheit gekommen, Wir nöthig gefunden, solche Patente zu erneuern auch noch mehr zu erläutern. Wir setzen, ordnen und befehlen demnach hiermit anderweit auf das ernstlichste und nachdrücklichste,

1) Daß kein Capitain, vielweniger ein Subaltern-Officier sich unterstehen soll, ohne Vorwissen des Commandeurs vom Regiment, von jemand Geld zu lehnen, auch unter keinerley Prætext Waaren auf Credit auszunehmen und zu borgen.

2) Wann aber etwa ein Capitain zum Besten der Compagnie Geld aufnehmen müste, so soll er sich deshalb bey dem Commandeur des Regiments melden, und wann dieser findet, daß

1746. daß der Capitain nothwendig Geld auflehnen muß, so soll der Commandeur zur Sicherheit desjenigen, welcher das Geld leihen will, über die von dem Capitain auszustellende Verschreibung, worin die Summa des Anlehns, auch zu was vor Behuf eigentlich das Geld zum Besten der Compagnie aufgenommen worden, und zu welcher Zeit die Wiederbezahlung erfolgen soll, deutlich ausgedrucket seyn muß, seine schriftliche Einwilligung und Consens ertheilen, auch unter des Capitains Verschreibung oder in dem Consens attestiren, daß das gelehnte Geld zu dem erwehnten Behuf aufgenommen und angewendet worden, welches sodann völlige Kraft eines Beweises wegen der Anwendung haben, und deshalb kein anderweiter Beweiß gefordert werden soll, wobey der Commandeur des Regiments sich auch noch von dem Capitain die Versicherung geben zu lassen hat, auf welche Art der letztere das Geld zur gesetzten Zeit wieder bezahlen wolle.

3) Wann aber ein Capitain unbewegliche Güter, als Häuser oder andere Grund-Stücken besitzet, und darauf Geld lehnen, mithin solche Grund-Stücken zur Hypothec verschreiben will, so ist dazu der Consens des Commandeurs vom Regiment nicht nöthig, sondern ein solcher Gläubiger muß sich an die ihm verschriebene Hypothec halten, und soll an des Capitains übriges Vermögen oder Tractament und Compagnie-Gelder zum Præjuditz des oder derer jenigen, welche mit des Commandeurs Consens zum Besten der Compagnie ohne Hypothec ein Anlehn hergegeben, eher keinen Anspruch haben, bis diese von dem Commandeur des Regiments consentirte Schulden bezahlet werden.

4) Wann nun jemand nach dem 2ten §. dieses erneuerten Patents einem Capitain mit Consens des Commandeurs vom Regiment ohne Hypothec Geld leihet, und nach Ablauf der gesetzten Zeit die Wiederbezahlung nicht erfolget, noch der Capitain dazu Anstalt machet, so soll alsdann der Commandeur des Regiments dem Capitain das Geld monatlich von der Assignation abziehen, damit der Gläubiger zu seiner Befriedigung gelange.

5) Im Fall aber der Commandeur eines Regiments in Schulden, so nicht zum Besten der Compagnie gemachet noch dazu angewendet werden, consentirte, und dazu seine Einwilligung ertheilte, dergestalt, daß der Capitain mit Schulden überladen würde, so soll der Commandeur sodann allenfals, wann der Capitain nicht bezahlen könnte, selbst dafür haften.

6) Kein Subaltern-Officier muß über acht Rthlr. Schulden machen, wie denn auch der Commandeur vor keinen Subaltern-Officier, der ein Anlehn aufnehmen will, darüber seine Einwilligung ertheilen soll, ausser in dem Fall, wann ein neu angenommener Officier zu Bezahlung der Mundirung Geld gebrauchet, welches diesem hernach entweder abgezogen, oder von seinen Mitteln, so er von Hause bekommt, bezahlet werden muß. 1746.

7) Wofern indessen diesem Unsern ernstlichen Verbot zuwider ein oder ander Capitain, der keine Grund-Stücken zur Hypothec zu verschreiben hat, oder ein Subaltern Officier dennoch unternehmen würde, ohne Vorwissen und Consens des Commandeurs Schulden zu machen, so sollen dergleichen Capitains sowohl als Subaltern-Officiers, sie mögen bezahlen können oder nicht, in Arrest gesetzet, und an Unsere höchste Person von dem Commandeur solches berichtet werden, da Wir sodann den Capitain, weil er wider Unsere Ordre gehandelt hat, dafür bestrafen wollen, und soll ihm überdas von dem Commandeur das Geld abgezogen werden; Die Subalternen-Officiers hingegen sollen so lange auf der Haupt-Wache in Arrest sitzen, und dabey doch ihre Dienste thun, bis sie das betragende Geld wegen ihrer Schulden erleget haben; jedoch sollen die Creditores, obgleich dem Capitaine oder Subaltern-Officier die Gelder wegen der ohne Consens gemachten Schulden abgezogen, oder solche sonst von ihnen bezahlet worden, diese Gelder nicht bekommen, sondern selbige sollen zum Besten der Armen und zu milden Sachen angewendet, auch die Gläubiger, weil sie wider dieses Unser erneuertes ernstliches Verbot gehandelt haben, überdas noch bestrafet werden, immassen Wir keinem, er mag seyn wer er will, darunter nachgesehen, sondern das Leihen und Borgen an Capitains oder Subalterne-Officiers ohne des Commandeurs schriftlichen Consens und Einwilligung, ausser in dem §. 3. dieses erneuerten Patents ausgedruckten Fall, wann jemand einem Capitain auf Hypothec leihen will, gäntzlich abgestellet wissen wollen.

8) Die Unter-Officiers und gemeinen Soldaten sollen nicht eines Groschens werth von jemand borgen, wiedrigenfals die Unter-Officiers auf Schildwache gesetzet, und die Gemeinen durch die Spitz-Ruthen laufen sollen; auch soll derjenige, welcher crediriret hat, nicht allein nichts bezahlet bekommen, sondern auch überdas noch bestrafet werden.

9) Wofern aber jemand sich unterstehen würde, einem Kaufmann, Brauer, Becker, Wirth oder andern Bürgern wegen verweigerten Credits übel zu begegnen, oder unter versprochener baaren Bezahlung an Waaren, Victualien, Bier ꝛc. etwas an sich gebracht hätte, so soll der Commandeur des Regiments, wann solches innerhalb 24 Stunden angezeiget wird, dem Klagenden schleunige Justitz angedeyen lassen, auch nach Befinden der Umstände die dabey gegen den oder diejenigen, welche nicht borgen wollen, etwa vorgenommene Gewaltthätigkeit oder übeles Betragen ernstlich und nachdrücklich bestrafen.

Damit nun niemand in den Städten oder auf dem Lande sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so soll dieses Unser erneuertes Patent und ernstliche Ordre von den Cantzeln abgelesen

1746. gelesen, auch über das in den Städten der versamleten Bürgerschaft auf den Rath-Häusern durch Verlesung publiciret, ingleichen durch Trommelschlag bekant gemachet, solches auch alle Viertel Jahr zu mehrerer Warnung vor einen jeden wiederholet, nicht minder an öffentlichen Orten angeschlagen und ausgehangen werden.

Auch soll derjenige Chef, der solches Quartaliter nicht austrommeln lässet, oder Magistratus, welcher nicht dafür sorget, daß es Quartaliter Vor- oder Nachmittags oder Wechselsweise abgelesen werde, in Funfzig Rthlr. unnachlässige Strafe verfallen seyn. 1746.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königl. Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin den 7. April. 1744.

Friderich.

(L. S.)

F. v. Görne. A. O. v. Viereck. F. W. v. Happe. A. F. v. Boden. S. v. Marschall.

No. XV. Des Königl. Cammer-Gerichts-Verordnung, wie mit allergnädigster Approbation in einigen Puncten die Processe zu verkürtzen. Vom 13. Julii 1746.

Nachdem Se. Königl. Majest. in Preussen, Unser allergnädigster König und Herr, so wie Dero sämtlichen Justitz-Collegiis, also auch Dero Hof- und Cammer-Gericht verschiedentlich in Gnaden anbefohlen, dahin zu sehen, daß die Processe möglichst verkürtzet, und die Justitz-Pflege auch dadurch in Dero Landen verbessert werden möge, und dann von Sr. Königlichen Majestät Hof- und Cammer-Gericht hierauf einige Vorschläge zu Erhaltung sothanen Endzwecks gethan, von Sr. Königl. Majestät auch solche diesemnächst allergnädigst approbiret, und per Rescriptum vom 8. Junii a. c. dem Hof- und Cammer-Gericht mitgegeben worden, solche Puncte durch einen gewöhnlichen Aushang bekannt zu machen, und stricte darüber zu halten; Als wird hiermit geordnet:

1. Daß auf die einkommende Klag-Libelle, und auch weiter in Processu Litis, künftighin neben denen zuerlassenden Mandatis, Monitoriis und dergleichen Verordnungen ohne erhebliche Ursachen nicht gleich anfänglich ein eventualer Terminus Audientiæ angesetzet, sondern mit Verordnung derer Verhörs-Termine, so lange nicht solches entweder die Umstände der Sache erfordern, oder der Beklagte auf Verhör provociret, welchen letzternfals jedoch jederzeit die Ursachen, warum man gehöret seyn will, auch so viel als möglich bescheiniget werden müssen, gestalt auf eine Nudam Provocationem ad Audientiam gar nicht reflectiret werden soll, Anstand genommen, und hierunter überhaupt der Cammer-Gerichts-Ordnung Titulo 19. §. 10-13. gemäß, verfahren werden soll.

2. Sollen ratione Formalium Processus, und wo es nur auf Instruction der Sache ankommt, künftighin gar keine Verhöre gestattet werden, und solchergestalt sollen künftighin alle Termini super deserta appellatione, Præclusione mit einer Schrifft, oder mit dem Beweise, ferner super Restitutione in integrum, wegen einer Verspäthung, ferner super remotione einer Beylage, super Idoneitate Cautionis, Editione Documentorum, admissibilitate Testium, admissibilitate Probationis in perpetuam rei memoriam, auch super Formula Juramenti, wo das Thema probandum in der Sententz schon enthalten, und dergleichen schlechterdinges cessiren. Dagegen, sobald ein Theil hierunter etwas schriftlich angezeiget hat, solches dem Gegentheil zu schriftlicher Beybringung seiner Gegennothdurft communiciret, dem letztern dazu eine præjudicielle und nicht zu prorogirende Zeit von 8 bis 14 Tagen gesetzet, und nach Ablauf solcher Frist, es möge Gegentheil eingekommen seyn, oder nicht, Acta alsdann von zweyen Räthen sofort nachgesehen, daraus dem Collegio fürgetragen, und hierauf eine Collegialische Decisiv-Resolution, bey welcher es lediglich sein Bewenden haben soll, ertheilet werden soll.

3. Ferner soll, fals von denen Unter-Gerichten per Appellationem eine Sache an das Cammer-Gericht devolviret wird, und in prima Instantia schriftlich verfahren worden, bey Annehmung der Appellation, wann die Sache zu einem schriftlichen Verfahren qualificiret ist, dieselbe nicht gleich zum schriftlichen Verfahren, oder wann die Sache unter 100 Thaler betrift, ad Protocollum verwiesen werden. Wie auch nicht minder die Verhöre super admissibilitate remediorum extraordinariorum & super querela nullitatis künftighin schlechterdings cessiren sollen. Dagegen soll künftig derjenige, welche ad Instantiam Remediorum extraordinariorum admittiret zu werden verlanget, seine Gravamina in einer Vorstellung, so wie ratione Schedulæ interponendæ Appellationis geordnet ist, specifice und deutlich anzeigen, worauf, ohne einiges weitere Verfahren, sofort von zweyen Räthen die Gravamina untersuchet, in Pleno vorgetragen, und sodann ein Decretum super admissibilitate vel rejectione darauf ertheilet werden soll, wobey es sein Bewenden haben muß.

4. Wann aber jemand ad Instantiam Remediorum verstattet wird, soll künftighin von jedem Theil nur ein Satz angenommen, in Instantia Appellationis aber künftig nur ad Duplicam usque verfahren werden. Jedoch bleibet denen Partheyen frey, in appellatorio Licentiam triplicandi, und in Instantia Remediorum Licentiam replicandi zu suchen, und darauf Bescheides zu gewärtigen; Es müssen aber, wenn dergleichen Licentia gesuchet wird, alle Umstände, so dahin gehören, ex Actis nachgewiesen, und solche Licentia binnen 8 Tagen, præ-

1746. præclusivischer Frist, nach geschehener Insinuation der Schrift gesuchet werden.

5. Ratione Querelæ nullitatis müssen, wann solche interponiret wird, gleich bey Ubergebung der Schrift, die 50 Thaler Succumbentz-Gelder erleget, auch die angebliche Nullitæten ausführlich angezeiget werden, da dann solche von zweyen Räthen examiniret, dem Collegio davon der Vortrag geschehen, und sodann der rechtliche Bescheid darauf erfolgen soll, wobey es sein Bewenden haben soll.

6. Da auch die Protocolla extraordinaria zeithero dadurch, daß solche sämtlich, theils nur von einem Rath gehalten worden, theils Mandatarii nicht mit genugsamer Information sich gleich anfangs versehen lassen, aufgehalten worden; So soll es künftig bloß von dem Gutbefinden des Præsidenten dependiren, durch wen von denen Räthen das Protocollum extraordinarium in jedweder Sache, so dahin gerichtet wird, abgehalten werden soll, die Protocolla aber selbst müssen künftig binnen 14 Tagen præclusivischer Frist, es sey dann, daß besondere Umstände solches verhinderten, welche solchenfals dem Collegio zur Resolution sofort angezeiget werden müssen, geschlossen werden. In dessen Entstehung sowol der Rath, als derjenige Advocat, welcher nicht geschlossen, ihrer Protocoll- und Vortrags-Gebühren verlustig seyn, und solche zur Cammer-Gerichts Armen-Casse eingezogen werden sollen.

7. Und da endlich die Processe zeithero dardurch hauptsächlich verzögert worden, daß Advocati nie vollständige Information erhalten, so daß sie fast bey jedem Satz erst Rück-Frage halten müssen. Wozu kommt, daß mehrentheils die Consulenten in denen Provinzien die Schriften verfertigen, wodurch ein grosser Aufenthalt der Sache verursachet wird. So wird denen Advocatis hiermit alles Ernstes aufgegeben, keine Sache anzunehmen, wo ihnen nicht zugleich hinlängliche und völlige Information ertheilet wird, dergestalt, daß sie im Stande sind die Schriften alhier selbst zu verfertigen, und keiner Rück-Frage, es sey dann bey besondern Vorfallenheiten, nöthig haben, wie dann auch keine Satz-Schrift beym Cammer-Gericht mehr angenommen werden soll, wo nicht der hiesige Advocatus auf seine Pflicht attestiret, daß er oder wer selbige verfertiget habe. 1746.

8. Und da übrigens auch viele Unordnungen in Actis sich daraus ergeben, daß Mandatarii nicht zu gehöriger Zeit durch Vollmachten ad Acta constituiret worden, so soll künftighin sowohl der Kläger als Beklagte, gleich bey Einreichung seiner ersten Vorstellung durch eine gehörige Volmacht, einen Mandatarium ad Acta constituiren, in dessen Entstehung, derjenige, welcher solches unterlässet, in 5. Thaler Strafe verfallen seyn soll.

9. Dieser Verfassung soll vom 1. Augusti c. a. an, nachgelebet werden, und haben sich nach solcher, sowohl die Räthe des Cammer-Gerichts, als auch die bey solchem Collegio litigirende Partheyen und deren Sachwaltere eigentlichst zu achten. Des Endes diese Verfassung und darinn enthaltene allerhöchste Königl. Willens-Meynung durch gegenwärtigen Aushang bekannt gemachet wird. Berlin, den 13. Julii 1746.

Königl. Preuss. zum Hof- und Cammer-Gericht alhier verordneter Præsident und Räthe.

(L. S.)

v. Görne.

No. XVI. Edict, das künftighin die Personen Adelichen Standes nach zurück gelegten zwanzigsten Jahre Majorenn seyn sollen. De dato Berlin, den 18. Julii 1746.

Wir Friderich von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Hertzog von Schlesien, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, wie auch der Grafschaft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, und Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Friesland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargardt, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen; Daß Wir aus Höchst eigener Bewegung und mittelst einer allergnädigsten Cabinets-Ordre vom 16. Julii a. c. resolviret haben, daß, weil es Unserer getreuen Ritterschaft in Unsern sämtl. Landen vortheilhaft seyn dürfte, wann die nach denen gemeinen Rechten zu Erlangung der Majorennitæt festgesetzte Jahre, etwas vermindert, mithin die Unmündige Adelichen Standes um so ehender aus denen Ihnen nicht allemahl gar zu profitablen Vormundschaften gebracht werden; Dieselbe nach völlig zurück gelegten Zwantzigsten Jahre Majorenn seyn sollen.

Wir wollen also, ordnen und befehlen hiermit und krafft dieses in Gnaden, daß Unsere getreue Unterthanen Adelichen Standes, nach zurück gelegten Zwantzig Jahren, in allen Unsern Landen für Majorenn gehalten werden, nach solcher Zeit ihren Sachen und Vermögen selbst vorstehen, mit andern verbindlich contrahiren und schliessen, auch überhaupt alles dasjenige thun und verrichten können und dürfen, was die Rechte Majorennibus zu thun und zu verrichten erlauben, solches alles auch stätt, fest und unverbrüchlich gehalten, und dagegen keine Contravention gestattet werden solle;

1746. solle; Wornach sich also Unsere sämtliche Hohe und Niedere Gerichte in allen Unsern Landen und Provintzien künftig gehorsamst achten, und darüber gebührend halten, auch die bisherige Jahre der Majorennitæt bey Persohnen Adelichen Standes nicht mehr fernerhin gelten, sondern von nun an das erreichte Ein und Zwantzigste Jahr, als der Anfang der Groß-Jährigkeit angesehen und gerechnet, und was in demselben verabredet und contrahiret wird, als denen Rechten gemäß ohne einige Ausnahme oder Exception gehalten, und ins Werck gerichtet werden solle. Uhrkundlich unter Unserer Höchst-Eigenhändigen Unterschrift und aufgedrucktem Königlichen Innsiegel. Gegeben Berlin den 18. Julii 1746. 1746.

Friderich.

(L.S.)

G.D. v. Arnim.

No. XVII. Rescript an sämtliche Justitz-Collegia, daß die Fiscalische Bediente von denen Abzugs und Abschoß-Geldern quartam haben sollen. Vom 31. Julii 1746.

Friderich, König in Preussen ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe, Getreue. Um die fiscalischen Bedienten in Unsern sämtlichen Landen auf unser höchstes Interesse in Abzug und Abschoßfällen aufmercksamer zu machen, haben Wir in Gnaden resolviret, daß dieselbe von denen Abzugs und Abschoßgeldern, welche durch ihren Fleiß und Bemühung zu unsern Cassen einlauffen, Quartam geniessen sollen, und befehlen Euch daher in Gnaden, Eures Orts die Verfügung zu machen, daß denen dortigen Fiscælen bey Ablieferung dergleichen Gelder zu Unsern Cassen von denen Rendanten allemahl Quarta ausgezahlet werden möge. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Geben Berlin den 31. Julii 1746.

Auf Sr. Königl. Maj. allergnädigsten Special-Befehl.

Cocceji. Happe. Arnim.

No. XVIII. Rescript an die Neu-Märckische Regierung und Consistorium, wegen Beytrags zum Bau des Pfarr-Hauses zu Polentzig. Vom 6. Augusti 1746.

Friderich, König in Preussen ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdige, Veste, ꝛc. Da wir in Betracht der höchst dürftigen Umstände derer Gemeine zu Polenzig derselben zwar zum Ausbau des angefangnen neuen Pfarr-Hauses aus der dortigen wohl bemittelten Kirche ihrem Vermögen, über die bereits davon erhaltene 50 Rthlr. annoch eine Hülfe von 110 Rthlr. gereichet wissen, jedoch nicht wollen, daß solches künftig in dergleichen Fällen zur geringsten Consequenz gezogen werden solle. Als habt Ihr unter sothanem Beding wegen des Beytrages à 100 Rthlr aus vorgedachter Kirche ihren Mitteln zum Behuf des von der supplicirenden Gemeinde unternommenen Pfarr-Baues das nöthige zu verfügen. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin den 6. Aug. 1746.

Auf Sr. Könial. Maj. allergnädigsten Special-Befehl.

Cocceji. Happe. Arnim.

An die Neu-Märckische Regierung und Consistorium.

No. XIX. Rescript an die Neu-Märckische Regierung und Consistorium, wegen Verkauff der Kirchen-Stände. Vom 9. Augusti 1746.

Friderich, König in Preussen ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdige, Veste ꝛc. Wir lassen aus Euren zur Verbesserung derer Einkünfte und Abwendung der Dürftigkeit der dortigen Evangelisch-Lutherischen Stadt-Kirche, gethanem Vorschlag gemäß in Gnaden gefallen, daß die Kirchen-Stände künftighin nicht mehr vermiethet, sondern an den Meistbietenden, jedoch nur ad dies vitæ und nicht erblich verkauft werden mögen, und befehlen Euch also dieserwegen das nöthige zu veranlassen. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Geben Berlin den 9. Aug. 1746.

Auf Sr. Königl. Maj. allergnädigsten Special-Befehl.

Cocceji. Brandt. Arnim.

An die Neu-Märckische Regierung und Consistorium.

No. XX. Circulare an das Tribunal und alle Regierungen und Consistoria, wegen derer Commissionen. Vom 22. Sept. 1746.

Friderich, König in Preussen ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor, Veste und Hochgelahrte Räthe, liebe getreue. Nachdem Wir verschiedentlich wahrgenommen, daß von denen Par-

1746. Partheien, in ihren bey Unsern Collegiis rechtshängigen Sachen, welche entweder bereits abgeurtheilte, oder doch auf dem Spruch stehende, Commissiones bey Uns immediate gesuchet, und dadurch geschehen, daß wider Unsere Intention Unsere Justitz-Collegia in dem Weg Rechtens irre gemacht werden; So haben Wir nöthig gefunden, Unsere höchste Intention, wie es künftig, wenn Partheien ihre Processe durch besonders zu bestellende Commissiones untersuchen zu lassen, bey Uns bitten werden, damit gehalten werden solle, mittelst einer allergnädigsten Cabinets-Ordre vom 17ten huius, zu declariren, welche wir Euch zu Eurer Nachricht hierdurch allergnädigst in Abschrift communiciren. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Geben, Berlin den 22ten Sept. 1746. 1746.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

Cocceji. Arnim.

Cabinets-Ordre.

Demnach bey Sr. Königlichen Majestät in Preussen ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn, bishero vielfältig Memorialia in Justitz-Sachen eingereichet worden sind, worinn die Supplicantes allerunterthänigst nachgesuchet, daß ihre habende Proceß-Sachen durch besonders zu bestellende Commissiones untersuchet, und abgethan werden möchten. Es aber sich nachhero verschiedentlich gezeiget hat, daß dergleichen Commissiones in solchen Sachen gebethen worden, welche entweder durch Urthel und Rechtskräftig gewordene Sententzen geendet worden, oder aber, welche doch bey denen Judiciis, wo sie bis dahin tractiret worden seynd, zum Spruch gestanden; wodurch es denn wider Sr. Königl. Majestät Intention geschehen ist, daß eines Theils schon abgethane Sachen auf das neue zu Processen gerathen, andern Theils aber die Justitz-Collegia in den Weg-Rechtens irre gemachet, und die Sachen selbst, statt geendiget zu werden, in neue und kostbare Weitläuftigkeiten gerathen seynd; Als haben Höchstgedachte Se. Königl. Majestät in Gnaden resolviret, hierdurch ein vor allemahl zu declariren, und als ein beständiges Principium regulativum fest zu setzen, daß von nun an, wenn Höchstdieselben an Dero Ministros vom Justitz-Departement Memorialia remittiren werden, worinn um Commissiones in Proceß-Sachen nachgesuchet wird, alsdann es darunter nachfolgender massen, gehalten werden soll. Daß wenn nemlich ein solches Memorial einen Proceß betrift, so allererst angefangen ist, alsdenn den Supplicanten die gebethene Commission zugestanden werden soll, weil dadurch gleich bey Anfang des Processes die Sache füglich gehoben, und die processirende Theile kürtzlich auseinander gesetzt werden können. Wenn ferner Commissiones in Sachen gesuchet werden, die zwar schon würcklich in Instantzien stehen, die aber wegen allerhand dabey vorkommenden Umständen, bey Fortsetzung des ordinairen Processus weitläuftig zu werden scheinen; So soll alsdenn die gebethene Commission, zu Coupirung dergleichen besorglichen Weitläuftigkeiten, gleichfals accordiret werden: Wenn aber Commissiones in Sachen gebethen werden, die bey denen Judiciis, woselbst sie geführet worden, bis zum Spruch stehen, oder aber gar Sachen seynd, so schon abgeurthelt, und davon die Sententzen Rechts-kräftig geworden seynd; So soll alsdenn durchaus keine Commission weiter dawider verstattet, sondern die Supplicantes schlechterdings abgewiesen werden. Mehr Höchstgedachte Se. Königl. Majestät befehlen demnach gesammten Dero Ministris vom Justitz-Departement, hierdurch in Gnaden, und zugleich alles Ernstes sich hiernach, als nach einer beständigen Grund-Regel zu achten, und in allen von nun an vorkommenden Fällen, das gehörige darnach zu verfügen. Potsdam, den 17ten September 1746.

Friderich.

An die gesammte Ministros vom Justitz-Departement.

No. XXI. Rescript an sämtliche Regierungen wegen Abkürtzung der Inquisitions-Processe in puncto Ehebruchs und derer delictorum Carnis, und wie darin zu verfahren. Vom 1. Octobr. 1746.

Friderich, König in Preussen ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Veste und Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Es hat Uns schon vielfältig befremdet, daß die Inquisitions-Processe wegen Ehebruchs und andern dergleichen delictorum carnis von denen inquirirenden Gerichten nicht nur sehr protrahiret, und über die Maassen kostbar gemacht, sondern auch demnächst darinnen öfters auf unproportionirte Strafen erkant zu werden pfleget.

Weil nun aber Unsere Höchste Intention ist, daß dergleichen Processe, so viel als möglich, verkürtzet, und ohne grosse Kosten tractiret, die Verbrechen selbst aber, so mehr als Schwachheiten angesehen werden können, nicht so sehr ernstlich und scharf, oder wohl gar, wie bisweilen geschehen, mit der Landes-Räumung geahndet, auch die übermäßige, oder unnöthig verursachte Kosten keinesweges denen Inquisiten aufgebürdet, sondern a judiciis inquirentibus, welche Anlaß darzu gegeben, übernommen werden sollen.

Als werdet Ihr respective Euch in Führung dergleichen etwa bey Euch vorfallenden Inquisitions-Processen und Abfassung der Sententz hiernach gehorsamst achten, auch diese unsere Höchste Intention denen unter Euch stehenden Magistræten und Gerichts-Obrigkeiten fordersamst bekannt machen, um derselben gemäß in dergleichen Fällen zu verfahren, und sich vor

unnöthige

1746. unnöthige und übermäßige Kosten zu hüten, weil sie solche zu übernehmen angehalten werden sollen. Ubrigens aber, und wenn bey dergleichen Inquisitionen sich einiger Zweifel bey Euch ereignen sollte, habt Ihr Acta sofort anhero einzusenden; Hieran geschiehet Unser allergnädigster Wille, und Wir sind Euch mit Gnaden gewogen. Geben Berlin den 1. Octobr. 1746. 1746.

Auf Sr. Königl. Maj. allergnädigsten Special-Befehl.

Cocceji. Arnim.

An die Neu-Märckische Regierung.

No. XXII. Edict, daß keine Supplicata von dem Geheimten-Etats-Rath, noch bey denen Collegiis ohne Unterschrift eines recipirten Advocaten, oder des Concipienten angenommen und decretiret werden, auch die Advocaten, wann sie sich zur Ungebühr beschweren, und abgewiesen werden, denen Partheyen die Kosten erstatten, und das Duplum zur General-Straf-Casse erlegen sollen, dahingegen auch die Justitz-Collegia denenselben keine befugte Ursachen zu queruliren geben sollen. De dato Berlin, den 10. Octobr. 1746.

Wir Friderich, von GOttes Gnaden König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Hertzog von Schlesien, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatell und Vallengin, wie auch der Grafschaft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Friesland und Mörs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren, und Lehrdamm, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Daß Wir verschiedentlich wahrgenommen, daß die Advocaten in denen grössesten Kleinigkeiten, und mehrentheils in ungerechten Sachen, bey denen ihren Partheyen von Unsern Collegiis gegebenen Resolutionen nicht acquiesciren, sondern sich bey Unserm Ministerio, oder wohl gar bey Uns immediate, melden, Rescripte zum Bericht extrahiren, und Unsere Collegia mit unnöthigen Berichten überhäuffen, woraus hauptsächlich diese drey Inconvenientzien folgen, daß 1) der Process solchergestalt unverantwortlicher Weise protrahiret, 2) die Partheyen mit unnöthigen Kosten beschweret, 3) Unsere Collegia aber durch die grosse Menge derer abzufassenden Berichte von ihrer ordinairen Arbeit distrahiret werden.

Wir setzen und ordnen dahero hiermit und Kraft dieses:

1) Daß künftighin die Advocaten ihren Nahmen denen Memorialien beyfügen, oder gewärtigen müssen, daß die Supplicata wieder zurückgegeben, und nicht darauf resolviret werden soll.

Wann aber dergleichen Supplicata ohne Unterschrift des Concipienten bey Uns immediate übergeben worden, soll der Supplicante durch das Officium fisci angehalten werden, den Concipienten zu benennen, damit Wir allenfals denselben, wann er contra Acta & Jura etwas vorgestellet, oder sich in Sachen, die er nicht verstehet, oder wozu er nicht authorisiret ist, mischet, nach denen Edicten bestrafen können, welches auch bey allen Justitz-Collegiis also gehalten werden soll.

2) Daß der sich unterschriebene Advocat, er mag das Supplicat verfertiget haben oder nicht, wann zur Ungebühr bey Uns oder Unserm Geheimden Etats-Rath geklaget, und die Parthey mit ihrem Suchen abgewiesen wird, derselben nicht nur alle veruhrsachte Kosten zu erstatten, und daß er solches gethan, an Eydes-statt zu atteſtiren, sondern auch überdem das Duplum zur General-Straf-Casse zu erlegen schuldig seyn solle. Wobey Wir aber

3) Unsere Collegia ermahnen, derer Advocaten Klagen wegen Verzögerung der Justitz oder über andere Puncte jederzeit wohl zu überlegen, solche mit denen Acten zu conferiren, und die Klagende sodann cum causæ Cognitione, und mit Beyfügung der rationen zu bescheiden, ihnen auch keine befugte Ursach sich zu beschweren zu geben.

Wir befehlen also Unserm Etats-Ministerio und sämtlichen Justitz-Collegiis, dieser Unserer höchsten Intention gemäß zu verfahren und darüber mit Nachdruck und alles Ernstes zu halten, auch die Contravenirende vorgeschriebener massen zu bestrafen. Uhrkundlich unter Unserer Höchst-Eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Königl. Innsiegel. So geschehen und gegeben Berlin, den 10ten Octobris 1746.

Friderich.

(L. S.)

S. v. Cocceji. G. D. v. Arnim.

1746 ## No. XXIII. Circulare an alle Regierungen und Consistoria, die Singe-Kunst in denen Gymnasiis und Schulen besser zu tractiren. Vom 12. Octobr. 1746. 1746.

Friderich, König in Preussen rc. Unsern rc. Würdige rc. Weil über den Verfall der Singekunst, und die Nachläßigkeit, womit solche in denen Gymnasiis und Schulen Unserer Lande getrieben wird, Klage eingekommen; So ergehet Unser allergnädigster Befehl an Euch, Eures Orts die Verfügung zu machen, daß in denen Gymnasiis oder Schulen die Jugend, mit mehrerem Fleiß, als bishero gehörig geschehen, in dem Singen geübet, und zu solchem Ende in der Wochen dreymahl Singe-Stunde gehalten werden möge. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegen Berlin den 12. Octobr. 1746.

Auf Sr. Königl. Maj. allergnädigsten Special-Befehl.

Cocceji. Arnim.

No. XXIV. An die Neu-Märckische Regierung & Consistorium, wie viel künfftig denen Emeritis Pastoribus von denen Pfarr-Revenuen Zeitlebens gelassen werden soll. Vom 3. Nov. 1746.

Friderich, König in Preussen rc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdige, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue. Weil Wir wahrnehmen, daß der denen Pastoribus emeritis in dem Titulo 26. der Consistorial-Ordnung zu gebilligte 8te Theil von denen Pfarr-Revenüen denenselben den nothdürftigen Unterhalt zu geben nicht hinreichend ist, so finden wir nöthig sothanen Titulum dahin zu declariren, daß künftig denen Emeritis (fals sie sich mit ihren Substitutis nicht anders vergleichen) allemahl der 3te Theil von denen sämtlichen Pfarr-Revenüen bis zu ihrem Absterben gereichet, übrigens auch auf deren Vitam ante actam, etwaniges Vermögen, und ob sie zehn Jahre derjenigen Kirche, bey welcher sie unvermögend worden, gedienet haben, nicht gesehen werden, sondern sie alle indistincte dieses beneficii theilhaftig seyn sollen. Ihr habt Euch also nach dieser Unserer Verordnung gehorsamst zu achten, solche überall bekannt zu machen, und darüber in vorkommenden Fällen zu halten. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Geben Berlin den 3ten November 1746.

Auf Sr. Königl. Maj. allergnädigsten Special-Befehl.

Cocceji. Happe. Marschall.

An die Neu-Märckische Regierung und Consistorium.

No. XXV. Patent, daß der, den 12ten Martii dieses Jahres publicirte General-Pardon, vor die Deserteurs von der Königl. Preußischen Armée und Trouppen, bis den 1. May des Jahres 1747. verlängert werde. De dato Berlin, den 6. Novembr. 1746.

Seine Königl. Majest. in Preussen rc. Unser allergnädigster Herr, haben zwar, unterm 12. Martii dieses Jahres, einen General-Pardon, vor die, von Dero Armée und Trouppen, ausgetretene Deserteurs und Enrollirten, publiciren lassen. Es haben auch sehr viele, welchen ihr Verbrechen leid gewesen, und hinführo treu zu dienen willens sind, sich dieser Gnade theilhaftig gemacht, sich wieder eingefunden, und von neuen engagiret. Damit aber diejenign, welche etwa bis dahin ausgeblieben, aus Furcht, es möchte ihnen dieser General-Pardon, weilen sie sich noch nicht wieder gemeldet, nicht weiter zu statten kommen, von ihren habenden guten Vorsatz, nicht abgehalten werden mögen; So haben Allerhöchst gedachte Seine Königl. Majestät, aus gar besondern Gnaden, diesen General-Pardon bis zum 1. May, des nächstkommenden Jahres 1747. prolongiret, dergestalt, daß alle diejenigen, so sich zwischen hier und dem 1. May 1747. freywillig wieder einfinden, und Dienste nehmen, sich des völligen Pardons, wie in dem General-Pardon vom 12. Martii dieses Jahres enthalten, zu erfreuen haben sollen.

Zu Uhrkund dessen, und damit diese, Seiner Königl. Majestät allergnädigste Intention, wegen Verlängerung des General-Pardons, zu jedermannes Wissenschaften gelangen möge, haben Allerhöchst-Dieselbe solche, durch den Druck, auch bey Dero Armée, in denen Garnisonen, und sonst an allen Orten, durch öffentlichen Anschlag, bekandt machen, und publiciren lassen. So geschehen und gegeben, Berlin den 6. Novembr. 1746.

Friderich.

(L.S.)

No. XXVI.

1746. 1746.

No. XXVI. Rescript an die Neu-Märckische Regierung, betreffend die Abschoß-Freyheit zwischen die Neu-Marckische und Königl. Pohlnische Lande. Vom 26. Novembr. 1746.

Friderich, König in Preussen rc. Unsern rc. Veste rc. Nachdem die Abschoß-Freiheit zwischen Unsere Neumärckische und die Königl. Polnische Lande, nicht nur in allen Fällen observiret, sondern auch durch verschiedene Rescripte, besonders das de Dato den 21. Martii 1741. von Uns in genere bestätiget worden; So sehen wir nicht ab, warum das Crossensche Verweser-Amt denen Appeltschen in Pohlen wohnenden Kindern ihre väterliche Erb-Gelder ohne Abschoß nicht verabfolgen lassen wolle, und wie die von selbigen gemachte Distinction zwischen Adeliche und Bürgerliche alhier statt finde.

Wir befehlen euch dahero in Gnaden, die Verfügung zu machen, daß gedachte Appeltsche Kinder ihre Erbschaft, ohne Entrichtung des Abschosses, erheben mögen, übrigens auch in vorkommenden dergleichen Fällen, umständlich, und ob nichts dabey zu bedencken sey, zu Unserer höchsten Verordnung zu berichten. Sind rc. Geben Berlin, den 26 Nov. 1746.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Cocceji. Arnim. Boden.

An die Neumärckische Regierung.

No. XVII. Edict, Reglement und Tarif, nach welchen die Wasser- und Land-Zölle zu Schweed genommen werden sollen. De dato Berlin, den 8. Decembr. 1746.

Wir Friderich, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Hertzog von Schlesien, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, wie auch der Graffschafft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Friesland und Moers, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargardt, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda rc. rc. Nachdem Uns gantz gegründet hinterbracht worden, daß zeithero bey den Marggräflichen Brandenburgischen Oder- und Land-Zöllen zu Schweed sehr viele Unordnungen vorgefallen, indem nicht nur seit Anno 1722. keine ordentliche und gebührende Zoll-Rolle gehalten, sondern die Zoll-Sätze von den Zoll-Bedienten daselbst nach eigener Willkühr und Gefallen gefodert, viele eigenmächtige Neuerungen gemachet, und dadurch das Commercium nicht wenig beschweret und behindert worden; Wir aber dieses alles platterdings gehoben und gäntzlich abgestellet wissen, auch so gnädig als ernstlich wollen und befehlen, daß die sämtlichen Zoll-Sätze zu Schweed sowohl auf der Oder als zu Lande dergestalt festgesetzet werden sollen, daß das Commercium durchaus auf keine weise weiter beschweret, noch jemahls das geringste mehr an Zoll gefodert werden dürfe, als was in den von neuem zu revidirenden Zoll-Rollen fest gesetzet werden wird:

So haben Wir allergnädigst geordnet und fest gesetzet, daß in mehr gedachten Zöllen zu Schweed von nun an, und gleich nach Publicirung dieses, sowohl zu Wasser als zu Lande bey Unserer schweren Ungnade, und nach Befinden harter Leibes-Strafe der Marggräflichen Zoll-Bedienten, von den Zollanten ein mehres nicht soll an Zoll genommen werden, als wozu das Marggräfliche Haus nach der Ihm in Anno 1670. verliehenen Churfürstlichen Zoll-Rolle zu nehmen berechtiget, und welches aus dem buchstäblichen Inhalt ermeldeter Zoll-Rolle gerechtfertiget werden kan.

Wir haben zu dem Ende die erwehnte Zoll-Rolle hierdurch erneuern, wie es hinkünftig in Vorfällenheiten, worüber in sothanen alten Zoll-Rollen nichts gewisses geordnet, und darin bisher sowohl zum Nachtheil dieser Marggräflichen Zölle selbst, als auch der Traficanten und Reisenden willkührlich und ohne richtige Sätze gehandelt worden, gehalten werden solle, aus der Uns bey diesen Zöllen zustehenden Landesherrlichen Macht und Hoheit das ungewisse und zweifelhafte erläutern, das gewisse und in der alten Zoll-Rolle gegründete aber nach buchstäblichem Inhalt der hiernach stehenden Wasser- und Land-Zoll-Rollen de Anno 1634. hiermit allergnädigst bestätigen, und ein vor allemahl fest setzen wollen.

Zoll-

1746. 1746.

Zoll-Rolle zu Wasser.

So der Durchlauchtigste, Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Georg Wilhelm, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, in Preussen, zu Jülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden, auch in Schlesien zu Crossen und Jägerndorf Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Rügen, Graf in der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. Dero Zöllnern zu Schweed, in Erhebung des Zolles unterthänigst sich darnach zu achten, gnädigst verordnet. Schweed,

Anno 1634.

		Thlr.	Gr.	Pf.
	A.			
Aal	Eine Last	—	16	—
	Eine Tonne	—	1	4
Alaun	Eine Last	—	16	—
	Ein Faß oder Pipe	—	6	—
	Ein Ochshoofd	—	3	—
Anis	Eine Tonne	—	1	6
	Ein Faß	—	6	—
	Ein Ochshoofd	—	3	—
	Eine Tonne	—	1	6
Arsenicum	Eine Last	—	16	—
	Ein Faß oder Pipe	—	6	—
	Ein Ochshoofd	—	3	—
	Eine Tonne	—	1	6
Albaster Stein	Eine Tonne	—	1	—
Amidum	Eine Kiste	—	3	—
	Eine Tonne	—	2	—
Asche	Eine Last, Pott- oder Weth Asche	1	—	—
	Eine Tonne	—	2	—
	Eine Tonne so im Lande gefällt	—	1	—
Anguricken	Ein Faß	—	2	—
	Eine Tonne	—	1	—
Amboß	Einer	—	2	—
Arras	Ein Pack oder Ballen	—	10	—
Aurum pigmentum	Ein Faß	—	8	—
	Eine Tonne	—	2	—
Austrichen	Eine Tonne	—	2	—
	B.			
Brasilien Holtz	Ein Ballen oder Faß	—	5	—
	Ein Korb	—	3	—
	Ein Bültichen oder Bund	—	2	—
Bückling	Ein Packen oder Stück	—	10	8
	Ein Faß	—	4	—
	Eine Tonne	—	1	—
	Das Stroh	—	—	4
Biber Haar	Ein Stein	—	2	—
Bier	Ein Faß Zerbster von drey Tonnen oder ander fremd oder einländisch Bier	—	2	—
	Ein Tonne Bier, es sey einheimisch, oder fremd	—	—	8
Bücher	Ein Faß	—	4	—
	Eine Kiste	—	2	—
Bley	Eine Last hält 36. Centner	1	12	—
	Ein Schiff-Pfund oder Sage	—	4	—
	Ein Centner	—	1	6
Bleyweiß	Eine Tonne	—	3	—
	Ein Centner	—	1	—
Blech	Eine Last hält 72. Fäßgen	3	—	—
	Eine Tonne hält 6. Fäßgen	—	6	—
	Ein Fäßlein	—	1	—
	Ein Fäßlein verzinnt	—	2	—
Bock-Felle	Ein Decher	—	1	—
Bastart	Ein Fuder, dem Rheinisch- oder Spanischen Weine gleich	—	16	—
	Eine Pfeife	—	8	—

Bastart

1746. 1746.

		Thlr.	Gr.	Pf.
Bastart	Ein Ochshoofd	—	4	—
Bretter	vide Dielen	—	—	—
Brandtewein	Eine Last	—	16	—
	Ein Faß	—	8	—
	Ein Ochshoofd	—	4	—
	Eine Tonne	—	2	—
Boy	Ein Pack oder Ballen	—	9	—
	Ein Stück desselben	—	—	4
Betten	Ein Faß	—	1	4
Birnen	Gebacken ein Faß	—	2	8
Birnen	Eine Tonne	—	1	—
Brau-Pfanne	Eine giebt	—	3	—
Böden-Bänder	Ein Schock grosse	—	4	—
Bürsten	Ein Faß	—	3	—
Baumöl	Eine Pfeiffe	—	10	—
	Ein Ochshoofd	—	6	—
	Eine Tonne	—	3	—
	Ein Kündichen	—	1	—
Baumwolle oder *Cotton*	Ein Pack oder Ballen	—	10	—
	Ein Centner	—	4	—
Bückerrolle	Ein Pack oder Ballen	—	8	—
	Ein Faß	—	4	—
Bollen, Zwiebeln	Ein groß Schock 2. Reigen	—	—	—
Bierbödeme	Eine	—	1	—
Bast	Ein Packen	—	1	4
Rigische Butten	Nach dem Werth, oder ein Schock	—	—	2
Butter	Eine halbe Last	—	16	—
	Eine Tonne	—	1	4
C.				
Canel	Ein Faß	—	8	—
	Ein Kasten, oder Sack	—	3	—
	Eine Tonn, Lade oder Korb	—	2	—
Capern	Ein Faß	—	6	—
	Ein Ochshoofd	—	3	—
	Eine Tonne	—	1	6
	Ein Fäßlein oder Kündichen	—	1	—
Candis	Ein Faß	—	8	—
	Eine Tonne	—	2	—
Calmus	Ein Faß oder Packen	—	4	—
	Eine Tonne	—	1	6
Citronen	Eine Tonne	—	2	—
Cotton	vide Baumwolle	—	—	—
Corinthen	Ein Faß	—	8	—
	Eine Tonne	—	2	—
	Ein Korb	—	1	—
Coriander	Ein Faß	—	4	—
	Ein Ochshoofd	—	2	—
	Eine Tonne	—	1	—
Cram Guth	Ein Pack oder Ballen	—	12	—
	Ein grosser Kram-Kasten oder Faß	—	6	—
	Eine Tonne, Kistichen oder Lade	—	2	—
D.				
Dorsch	Eine Last	—	16	—
	Eine Tonne	—	1	4
Dachsteine	Das Tausend	—	2	—
Dachspan	Vom Tausend	—	—	6
Dröge Faß		—	6	—
Dröge Tonne	oder Korb	—	2	—
Craueles Dielen	Ein Schock	—	21	—
DasienTischbretter	Ein Schock	—	6	—
Boden Dielen	Ein Schock	—	12	—
Drat	Ein Centner	—	2	—
Drechsler Waare	Eine Tonne	—	—	9

1746. 1746.

		Thlr.	Gr.	Pf.
	E.			
Eisen	Eine Last hält 12. Schif-Pfund	—	18	—
	Ein Schif-Pfund	—	2	—
	Ein Schock Eisen	—	1	4
	Ein Centner	—	—	4
Erbsen	Ein Wispel	—	4	—
	Ein Scheffel	—	—	2
Epfel	Eine Tonne	—	1	—
Engelische Tonne	mit Kram-Gut	—	1	—
Eßig	Von Wein eine Pfeiffe	—	8	—
	Ein Ochshoofd	—	4	—
	Eine Tonne	—	2	—
Erde	Zu Töpfen eine Last	—	6	—
	Eine Tonne derselben	—	—	4
Eisern Ofen	Einer giebt	—	4	—
Eiserne Nägel	Ein Fäßlein	—	2	—
Elephant-Zahn	Das Stück	—	1	—
Elend-Häute	Ein Decher	—	16	—
	F.			
Flachs	Ein Packen	—	8	—
	Ein Faß voll	—	4	—
	Ein Centner	—	2	—
	Ein Stein	—	—	4
Farbe	Ein Faß oder Pipe	—	6	—
	Eine Tonne	—	1	6
Feigen	Ein Faß	—	4	—
	Eine Tonne	—	1	—
	Ein Korb	—	—	4
Federn	Ein Centner, und nicht nach Säcken	—	2	—
	Ein Stein	—	—	4
Feder-Posen	Ein Faß	—	3	—
Fische	Eine Last	—	16	—
	Ein Packen, oder Stück	—	10	—
Klip-Fische	Von Hundert	—	3	—
	Ein Ochshoofd	—	2	—
Fische	Ein Köcher sind 2. Tonnen	—	2	—
	Eine Marcke	—	1	4
	Gesaltzene eine Tonne	—	1	—
Flum-Fische	Eine Tonne	—	1	—
Fischbein	Ein Faß oder Packen	—	4	—
Flur-Steine	Das Tausend	—	1	4
Felle	Ein Packen	—	6	—
	Ein Decher, Bültichen	—	—	6
Fett	Eine Last	—	18	—
	Eine Tonne	—	1	6
Flocken	Ein Sack voll	—	1	4
Fackeln	Ein Faß	—	4	—
Ferniß	Ein Faß	—	4	—
	Eine Tonne	—	1	—
Filtz	Ein Decher	—	2	8
	Ein Bund	—	1	4
Fleisch	Eine Tonne	—	2	—
	G.			
Garn	Ein Faß	—	6	—
	Ein Packen	—	6	—
	Eine Tonne	—	2	—
Glas	Ein Kasten oder Truhen	—	1	—
Gerste	Ein Wispel	—	2	—
Glocken-Speise	Ein Schif-Pfund	—	3	—
	Ein Centner desselben	—	1	—
Goldfisch	Eine Tonne	—	1	—
Grütze	Ein Wispel	—	4	—
	Ein Scheffel	—	—	2
Glätte	Eine Tonne hält 6 Fäßchen	—	3	—

Gewürtze

1746.			Thlr.	Gr.	Pf.	1746.
	Gewürtze	Ein Faß	—	8	—	
		Ein Ochshoofd	—	4	—	
		Eine Tonne	—	2	—	
	Galläpfel	Ein Faß oder Ballen	—	3	—	
		Ein Böltichen	—	1	—	
	Gummi	Ein Faß	—	4	—	
		Eine Tonne	—	1	—	
	Gallmey	Ein Faß	—	3	—	
		Eine Tonne	—	1	—	
	Grapen-Guth	Ein Schif-Pfund	—	3	—	
	Gewandt	vide Tuch	—	—	—	
	Graupen	Ein Faß	—	4	—	
		Eine Tonne	—	1	4	
		H.				
	Honig	Eine Last	1	—	—	
		Eine Tonne	—	2	—	
	Hering	Eine Last	—	8	—	
		Eine Tonne	—	—	8	
	Hanf	Ein Packen	—	8	—	
		Ein Faß	—	4	—	
		Ein Stein	—	—	4	
	Hanf-Körner	Ein Wispel	—	4	—	
	Haber	Ein Wispel	—	2	—	
	Hirse	Ein Wispel	—	8	—	
		Eine Tonne zu 3. Scheffel	—	1	—	
		Ein Scheffel	—	—	4	
	Haus-Geräth	Wann das Schif gantz mit solchem Gut beladen	1	—	—	
	Hasel-Nüsse	Ein Wispel	—	4	—	
	Harcken	Ein Schock	—	2	—	
	Hechte	Eine Last	—	16	—	
	Hopfen	Ein Wispel	—	2	—	
	Hohl-Wurtzel	Ein Faß	—	1	4	
		Ein Ochshoofd	—	—	8	
		Eine Tonne	—	—	4	
	Hartz	Eine Tonne	—	—	4	
	Hauſens	Ein Böltichen	—	1	—	
	Hirsch-Haar	Ein Centner	—	—	8	
	Hörner	Ein Centner	—	1	4	
	Haar-Tuch	Eine Rolle	—	4	—	
	Holtz	Ein Stück Bauholtz oder Eiche	—	—	8	
		Ein Stück Eschenholtz	—	—	2	
		Ein Schock Sparren-Holtz	—	20	—	
		Ein Sage-Block	—	—	8	
		Ein Schock Elsen-Holtz	—	6	—	
		Ein Hundert Klapp Holtz	—	4	—	
		Ein Faden Brennholtz	—	4	—	
		Eine Ruthe	—	2	—	
		Ein Schock Hopfstangen	—	1	—	
		Ein Schock Felgen Holtz	—	—	4	
	Honig-Wasser	Eine Tonne	—	—	8	
		J.				
	Ingwer	Ein Ballen, Pack oder Faß	—	8	—	
		Ein Sack desselben	—	3	—	
		Ein Ochshoofd-Böltichen	—	3	—	
		Eine Tonne	—	2	—	
	Johannis-Brodt	Ein Faß	—	3	—	
	Indigo	Ein Faß	—	8	—	
		Eine Tonne	—	2	—	
	Jude	Wann einer zu Fuße ist, giebt er von seinem Leibe	—	2	—	
		Ist er aber zu Wagen	—	4	—	
		Und dann die Pferde und Güter besonders zu verzollen				

1746. 1746.

K.

		Thlr.	Gr	Pf.
Kalck	Ein Wispel	—	—	8
Kalcksteine	Ein Land-Prahm	—	6	—
Käse	Ein Faß	—	8	—
	Ein Schif-Pfund	—	2	—
	Eine Tonne	—	2	—
Käse	Von Hundert ein Stück	—	—	—
Kirsing	Ein Ballen	—	12	—
	Ein Stück	—	6	—
Korck	Ein Packen	—	4	—
	Ein Faß desselben	—	3	—
	Ein Bündlein	—	1	—
Kreide	Eine Last	—	3	—
	Eine Tonne	—	—	3
Kuh-Hörner	Ein Faß oder Sack	—	2	—
Haar	Ein Säcklein oder Tonne	—	—	4
Kalck-Wolle	Ein Centner	—	—	4
Kalb-Felle	Ein Packen	—	4	—
	Ein viertel Packen	—	1	—
	Ein Bündlein	—	1	—
Kubeben	Eine Tonne	—	2	—
Külper	Eine Tonne	—	1	—
Kabelau	Eine Last	—	12	—
	Eine Tonne	—	1	—
Kolber	Eine Tonne	—	—	4
Kohlen	Ein Fuder	—	—	8
Kleider	Ein Kasten	—	2	—
Krebse	Von Hundert Schock	—	2	3
Kümmel	Ein Faß	—	3	—
Korduan	Ein Decher	—	2	—
	Eine Tonne desselben	—	4	—
Kutschdecken	Ein Packen	—	4	—
Kien-Ruß	Ein Faß	—	1	4
Kupfer	Ein Centner	—	1	4
Kupfer-Wasser	vide Vitriol	—	—	—
Klipt-Hau	Ein Stück	—	—	6
	Wann jemand von Ein- oder Ausländischen zu Wasser etwas anhero zu Marckte bringet, und ledig wieder zurück fähret, giebt er von der Schalen nichts			
Kahn	Vom grossen Kahn	—	1	—
	Vom kleinen Kahn	—	—	8
	Vom Fischer Kahn	—	—	4
	Von einer Schalen, so auf- oder niederwerts der Oder geführet wird	—	1	4
	Solte jemand auf- oder niederwerts der Oder mit einer Schale oder Kahn am Ufer anlegen, und Korn oder andere Kaufmanns-Waaren inne haben, ist er schuldig den Kahn und die Waaren zu verzollen.			

L.

		Thlr.	Gr	Pf.
Lachs	Eine Last	—	16	—
	Eine Tonne	—	1	4
	Ein Dröger eintziger Lachs	—	—	4
Latten	Ein Schock	—	4	—
Leder	Ein Ballen oder Packen	—	10	—
	Ein Decher desselben	—	2	—
Limonien	Ein Faß	—	6	—
	Ein Ochshoofd	—	3	—
	Eine Tonne	—	2	—
Lorbeern	Ein Faß, Packen oder Sack	—	3	—
	Eine Tonne oder Böltichen	—	1	—
Leim	Eine Tonne oder Centner	—	—	8
Leimwand	Ein Packen, Kasten oder Faß	—	8	—
	Ein Kästlein, Tonne oder Lade	—	2	—
Lein-Saamen	Ein Wispel	—	6	—

Leicht-

		Thlr.	Gr.	Pf.
Leicht-Stein	Einer giebt	—	1	—
Lichte	Eine Kiste	—	3	—
Lunten	Ein Faß	—	3	—
	M.			
Muscaten und	Ein Ballen oder Faß	—	8	—
Muscaten-Blumen	Ein Ochshoofd	—	4	—
	Ein Sack	—	4	—
	Eine Tonne oder Böltichen	—	2	—
Mandeln	Ein Faß, Ballen oder Sack	—	8	—
	Ein Ochshoofd	—	4	—
	Eine Tonne oder Böltichen	—	2	—
Maculatur	Ein Packen	—	2	—
	Ein Kasten oder Ballen	—	1	—
Mahn	Ein Scheffel	—	—	4
	Eine Tonne	—	—	8
Mauer-Stein	Vom Tausend	—	2	8
Malvasier	Eine Pfeiffe	—	8	—
	Eine Tonne	—	3	—
	Ein Lägel	—	2	—
Mehl	Ein Wispel	—	6	—
	Eine Tonne	—	2	—
Molden	Vom Schock . . . . 1. Stück	—	—	—
Most	Eine Tonne	—	1	—
Mumme	Ein Faß gleich den andern fremden Bieren	—	2	—
Meßing	Ein Centner	—	1	—
	Eine Tonne desselben	—	2	—
Meselahn	Ein Kasten, Packen, Ballen oder Faß	—	4	—
Meet	Eine Tonne	—	2	—
Mühlsteine	Ein Läuffer	—	4	—
	Ein Bodenstein gibt	—	2	—
	Ein Dreyling	—	3	—
	Denen von Adel wird gegen genugsamen Schein verstattet, außerhalb Landes Mühlen-Steine zu ihren Mühlen holen zu lassen, denen von Städten und Pachtmühlen aber keineswegs			
Maltz	Ein Wispel	—	2	—
	N.			
Nägelein	Ein Ballen, Pack, Faß oder Sack	—	8	—
	Eine Tonne oder Böltichen	—	2	—
Neunaugen	Eine Tonne	—	2	—
	Ein Fäßlein oder Kündichen	—	—	6
Nüsse	Eine Tonne	—	1	—
Näppe	Ein Schock	—	—	6
Nadeln	Ein Bötichen oder Butte	—	1	—
Nägel	Eine Tonne	—	1	—
	O.			
Oel	Eine Pfeiffe	—	8	—
	Ein Ochshoofd	—	4	—
	Eine Tonne	—	2	—
	Ein Kündichen	—	1	—
Ofen	Ein Eisern	—	4	—
Osemund	Ein Faß	—	4	—
	Ein Schif-Pfund	—	4	—
	Eine Tonne	—	2	—
Oliven	Ein Faß	—	6	—
	Eine Tonne	—	2	—
	Ein Fäßlein	—	2	—
Oesterichen	Eine Tonne oder Korb	—	1	—
	P.			
Pfeffer	Ein Ballen, Pack oder Faß	—	8	—
	Ein Tonne oder Böltichen	—	2	—
Papier	Ein Ballen gibt . . . 1. Buch	—	—	—

1746. 1746.

Ware	Maß	Thlr.	Gr.	Pf.
Pflaumen	Ein Sack oder Faß	—	4	—
	Eine Tonne oder Böltichen	—	1	6
Pech	Ein groß Stein	—	—	4
	Eine Tonne	—	1	4
Pulver	Eine Tonne	—	4	—
	Ein Centner	—	2	—
Pomerantzen	Eine Tonne	—	1	—
Peltzwerck	Ein Faß oder Packen	—	8	—
	Eine Tonne	—	2	—
Paradis-Körner	Eine Tonne	—	1	4
Pferde-Haar	Ein Centner	—	—	8
Pflug-Eisen	Das Hundert	—	3	—
Parchen oder Perpetuan	Ein Faß oder Kasten	—	6	—
	Eine Tonne oder Böltichen	—	2	—
Prunellen	Eine Kiste	—	2	—
Q.				
Queckfilber	Ein Centner	—	1	—
Quitten	Eine Tonne	—	1	—
R.				
Röthe	Ein Faß	—	4	—
Rocken	Ein Wispel	—	2	—
Rindfleisch	Eine Tonne	—	2	—
Rosinen	Ein Faß	—	8	—
	Ein Ochshoofd	—	4	—
	Eine Tonne oder Böltichen	—	2	—
	Ein Korb	—	1	—
Reiß	Ein Faß oder Ballen	—	4	—
	Ein Sack	—	3	—
	Eine Tonne	—	2	—
Rochen	Ein Stücke	—	6	—
	Ein Schock desselben	—	1	—
	Eine Stiege derselben	—	—	4
Rothlusch	Ein Decher	—	2	—
	Ein Faß derselben	—	4	—
Rothscher	Eine Tonne	—	1	4
Rüben	Vom Sack eine Metze oder den Werth	—	—	—
S.				
Saffran	Ein Sack oder Stumpf	—	8	—
Saltz	Eine Tonne	—	—	8
Salpeter	Eine Tonne	—	3	—
	Ein Centner	—	1	4
Schmack	Ein Faß	—	4	—
	Ein Sack desselben	—	1	4
Seiffe	Ein Faß	—	4	—
	Eine Tonne oder Lade	—	2	—
Schmeer	Eine Tonne	—	1	4
Schwefel	Eine Last	—	16	—
	Eine Tonne	—	1	6
Schweins-Borsten	Eine Tonne oder Centner	—	1	—
Schlag-Gereite	Ein Packen oder Ballen	—	3	—
Schollen	Ein Ballen Pack oder groß Faß	—	10	—
	Hundert grosse eine Tonne	—	1	—
	Ein Kipp	—	—	4
Sprotten	Eine Tonne	—	1	4
Stör	Eine Tonne	—	1	4
Stör	So lebendig	—	—	4
Speck	Ein Centner	—	1	6
	Eine Seite	—	—	6
Syrup	Ein Faß	—	8	—
	Eine Tonne oder Fäßlein	—	2	—
Schaar	Vom Fuder	—	1	—
Specerey	Eine Tonne	—	2	—

Schleiffe

1746.

		Thlr.	Gr	Pf.
Schleiffe	Eine Tonne hält 6 Fäßgen	—	3	—
Schloß	Eine Tonne	—	1	—
Stabholtz	Von hundert Schock	—	6	—
Spann-Bette	Eins giebt	—	1	4
Spieß-Stacken	Das Hundert	—	2	—
Stahl	Ein Centner	—	1	4
Siebe	Von einem Kahn eins	—	—	—
Schnecken	Ein Faß	—	2	—
Stricke	Sie seyn klein oder groß, giebt das Schock 1 Stück oder den Werth	—	—	—
Stockfisch	Vom Centner	—	1	4
	T.			
Talch	Eine Last	—	16	—
	Eine Tonne	—	1	4
Theer	Eine Last auf 12 Tonnen	—	8	—
	Eine Tonne	—	—	8
Test	Eine Last	—	8	—
Trahn	Eine Last von 12 Tonnen	1	—	—
	Eine Tonne	—	2	—
Theriack	Eine Tonne	—	1	6
Terpentin	Eine Tonne	—	1	6
Triep	Ein Faß, Kasten oder Packen	—	5	4
Töpfer-Erde	Eine Last	—	6	—
	Eine Tonne	—	—	4
Tisch	Einer von Holtz	—	—	8
	Von Stein	—	2	—
Töpfe	Ein Schock, zwey Stück oder den Werth dafür	—	—	—
	Ein Faß	—	2	—
Treuge Waaren	Ein Faß von einer Tonne	—	2	—
	Ein Faß von zwey Tonnen	—	4	—
Taback	Eine Tonne oder Kiste	—	2	—
	Pfeiffen, eine Tonne oder Kiste	—	2	—
Tuch	Ein Ballen, Packen, oder Terling, Englisch	1	12	—
	Ein Ballen, Packen, oder Terling, Land-Tücher	—	16	—
	Ein Stück Land-Tuch gefärbet	—	—	6
	Ein Stück ungefärbet	—	—	4
	Ein Stück Meißnisch oder Freyburgisch Tuch	—	1	—
Taraß	Eine Tonne	—	—	4
	V.			
Vitriol	Ein Faß	—	4	—
	Ein Ochshoofd	—	2	—
	Eine Tonne	—	1	—
Victualien	Eine Tonne	—	2	—
	W.			
Wein	Ein Fuder Rheinisch, Spanisch, oder Frantz-Wein	—	12	—
	Eine Tonne	—	1	6
	Ein Eimer Rheinisch oder Spanisch	—	1	—
	Ein Ochshoofd wird auf 2 Tonnen gerechnet oder 3 Eimer, ist an Zoll 3 Gr. Eine Tonne hält 1 ½ Eimer 12. Eimer machen ein Fuder			
Landwein	Ein Viertel	—	1	6
Waid-Farbe	Ein Faß	—	8	—
Wolle	Ein Stein	—	—	4
Weitzen	Ein Wispel alter Zoll	—	3	—
Wachs	Ein Centner	—	1	4
Waidasche	Eine Last, vide Asche	—	—	—
Wacholderbeer	Ein Faß giebt	—	3	—
	Eine Tonne	—	1	—
Witling	Ein Bund	—	1	—
	Ein Böltichen oder Kippe	—	—	8
Wandt	vide Tuch	—	—	—

1746.

Weinstein

		Thlr.	Gr	Pf.
1746. Weinstein	Ein Faß	—	—	— 1746.
	Eine Tonne	—	—	8
Wetzsteine	Ein Schock . . 1 Stück oder den Werth.	—	—	—
Werckstücke	Eines Schiffes Ladung . . .	2	—	—
	Z.			
Zucker	Ein Faß	—	8	—
	Ein Oxhoofd	—	4	—
	Eine Tonne oder Böltichen . .	—	2	—
Zuckath	Ein Faß	—	8	—
Zimmet	vide Canel	—	—	—
Zinn	Ein Centner	—	1	4
	Ein Packen	—	6	—
	Sonsten wird von allen Centner-Waaren in dem Zoll zu Schwed, sie haben Nahmen wie sie wollen, gegeben	—	1	4
	Und von allen ungewöhnlichen Waaren, so hierinn nicht benennet noch angeschlagen, gibt man von einem Thaler werth 4. gute Pfennige			

Zoll-Rolle zu Lande.

		Thlr.	Gr	Pf.
	A.			
Aal	Eine Tonne	—	1	4
Alaun	Eine Tonne	—	1	4
Anis	Eine Tonne	—	1	4
Amidum	Eine Tonne	—	1	4
Asche	Eine Tonne so im Lande gefällt . .	—	1	—
	B.			
Bettebühren	Das Dutzend	—	1	4
Brasilien-Holtz	Ein Faß	—	5	—
	Vor 2 Tonnen, ein halb Faß . .	—	2	6
Bückling	Ein Packen oder Stück . . .	—	10	8
	Ein Stroh	—	—	4
Brau-Pfanne	Eine	—	3	—
Bley	Ein Centner	—	1	—
Bleyweiß	Ein Centner	—	1	—
Bau-Holtz	vom Stück	—	—	4
Brandtewein	Eine Tonne	—	2	—
Brandtwein-Blase	. . . .	—	1	—
Tischer Bretter	Ein Schock	—	6	—
Boden-Dielen	Ein Schock	—	12	—
Bürsten	Ein Faß	—	3	—
Bollen Zwiebeln	Ein groß Schock gibt 2 Reigen . .	—	—	—
Bock-Häute	Ein Decher	—	1	—
Bier	Ein Faß Zerbster . . .	—	2	—
	Ein Tonne Inländisch . . .	—	—	8
Bücher	Ein Faß	—	3	—
Blech	Ein Centner oder Fäßlein unverzinnt . .	—	1	—
	Ein Centner oder Fäßlein verzinnt . .	—	2	—
Boy	Ein Ballen	—	4	—
Butter	Ein Hose oder Fäßlein . . .	—	—	6
	Ein Achtentheil	—	—	3
	Eine Tonne	—	2	—
Birn	Ein Scheffel	—	—	2
Baum-Wolle oder Cotton	Ein Centner	—	4	—
Büchsen-Läuffer	Ein Faß	—	4	—
Buchbinder-Bretter	Ein Fuder	—	1	—
	C.			
Castanien	Eines Pferdes Ladung . . .	—	4	—
Canel	Ein Kasten	—	4	—
	Eine Tonne oder Böltichen . .	—	2	—

Capern

1746. 1746.

		Thlr.	Gr.	Pf.
Capern	In Eßig, ein Faß	—	6	—
	Eine Tonne	—	1	6
Coriander	Ein Faß	—	4	—
	Eine Tonne	—	1	—
Corinthen	Eine Tonne	—	2	—
	Eine Korb	—	1	—
Citronen	Eine Tonne	—	2	—
Candis	Eine Tonne	—	2	—
Centner-Guth	Unter diesem Namen werden verstanden allerhand Kaufmanns-Waaren, so in Fässern, Kisten und Kasten eingepackt, und der Fuhrmann auf sein Gewissen betheuren kan, daß ihm die darin verhandene Waaren unwissend. Packen Tuch aber, Wein und Garne-Faß werden hierunter gar nicht begriffen. Was nun ein Pferd, so von den im Anfang specificirten Waaren führet, verzollen soll, ist sub Lit. P. zu befinden.			
D.				
Dorsch	Eine Tonne	—	1	4
Dröge Tonne	"	—	1	4
Dröge Fische	Eine Tonne	—	1	4
Drat	Ein Centner	—	1	4
E.				
Eisen	Ein Schock	—	1	4
Ehrich	Ein Decher	—	2	—
Erbsen	Ein Scheffel	—	—	3
	Ein Sack	—	—	6
Epffel	Eine Tonne	—	—	4
Eßig	Von Wein eine Tonne	—	1	4
Eichhorn-Bälge	Das Hundert	—	2	—
F.				
Fleisch	Eine Tonne	—	2	—
Flachs	Ein Centner	—	2	—
	Ein Stein	—	—	4
Feigen	Eine Tonne	—	—	6
	Ein Korb	—	—	2
Fische	Ein Köcher machen 2 Tonnen	—	2	—
	Ein Fassung machen 4 Tonnen	—	4	—
Fische	Gesaltzen	—	1	—
Dröge Fische	Ein Packen	—	8	—
Fußgänger	Ein Fußgänger über die Oder	—	—	3
Höltzerne Flaschen	Das Fuder giebt ein Stück	—	—	
Flum-Fische	Ein Kipp	—	—	4
Fischbein	Eine Tonne	—	1	—
Fuchs-Bälge	Ein Decher	—	2	—
Flechten	Eine giebt	—	—	2
Federn	Ein Stein	—	—	4
	Eine Tonne	—	1	—
	Wann sie in grossen Säcken, sollen dieselben nach dem Stein-Gewicht verzollet werden als vom Stein	—	—	6
Flocken	Ein Centner	—	—	6
Felle	Ein Packen	—	6	—
Schaf- oder Hammel-Felle	Ein Decher	—	—	4
Fett	Eine Tonne	—	1	—
Ferniß	Eine Tonne	—	1	—
G.				
Gerste	Ein Wispel	—	2	—
Gold-Fische	Eine Tonne	—	1	—
Garn	Ein Faß	—	8	—
Gürtel	Ein Faß oder Kasten	—	1	—

			Thlr.	Gr.	Pf.	
1746.	Glas	Ein Kasten oder Truhe	—	1	—	1746.
	Grütze	Ein Scheffel	—	—	3	
	Gewürtze	Ein Faß	—	8	—	
		Eine Tonne oder Böltichen	—	2	—	
	Grapen-Guth	Ein Centner	—	1	—	
	Gummi	Eine Tonne	—	1	—	
	Gallmey	Ein Faß	—	2	—	
	Gewandt	vide Tuch				
	Glas	Von einem Karren oder Fuder Trinck-Gläser 2 Stück				
		Die Pferde besonders	—	—	—	
		H.				
	Honig	Eine Tonne	—	2	—	
	Hanf	Ein Centner	—	1	8	
		Ein Stein	—	—	4	
	Hanf-Körner	Ein Scheffel	—	—	2	
	Haber	Ein Scheffel	—	—	2	
	Haus-Geräth	Ein Wage schwer	—	2	—	
		und die Pferde besonders	—	—	—	
	Hechte	Eine Tonne	—	1	4	
	Hering	Eine Tonne	—	—	8	
	Hirse	Ein Scheffel	—	—	4	
		Eine Tonne vor 2. Scheffel	—	—	8	
	Hopfen	Ein Wispel	—	2	—	
	Harraß	Eine Rolle	—	4	8	
		So aber über 4. Centner hält	—	9	—	
	Haar	Eine Tonne	—	1	—	
	Hammel, Schaaf oder Ziege	Das Stück der Einwohner	—	—	2	
		Der Ausländer aber	—	—	4	
	Hölzern Zeug	Eine Tracht	—	2	—	
		J.				
	Ein Jude	Wann einer zu Fuße ist, giebt er von seinem Leibe	—	2	—	
		Ist er aber zu Wagen oder Pferde	—	4	—	
		Die Pferde und Güter sonderlich zu verzollen	—	—	—	
	Ingwer	Ein Faß	—	8	—	
		Eine Tonne	—	2	—	
	Indigo	Eine Tonne	—	2	—	
		K.				
	Kram-Faß-oder Kasten	Auf grosse Wagen	—	4	—	
		Diejenigen aber, so die Jahrmärckte im Lande bauen, und mehrentheils schlechte Waaren darinn haben, geben vom Kram-Faß, oder Kasten, es seyn Hüte oder Kram-Waaren	—	2	—	
		Und die Fremden	—	3	—	
	Kalck	Ein Wispel	—	3	—	
	Külper	Eine Tonne	—	—	8	
	Käse	Eine Tonne Holländisch oder Grün Käse	—	2	—	
		Ein Centner	—	1	4	
		Eintzele das Stück	—	—	1	
	Kupfer	Ein Centner	—	1	4	
	Kessel	Ein Centner	—	1	4	
	Kreide	Eine Tonne	—	—	2	
	Krebse	Von hundert Schock	—	2	—	
	Korck	Ein Packen	—	4	—	
	Korduan	Ein Decher	—	1	—	
	Kalbfelle	Ein Packen	—	4	—	
	Kohlen	Ein Fuder	—	1	—	
	Kästlein	Bereiffelte	—	—	8	
	Kühe	So zu Schweed, oder unter dem Amte erkauft	—	1	—	
		L.				
	Lachs	Eine Tonne	—	1	4	
		Ein frischer oder dröger	—	—	4	

Latten

1746. 1746.

		Thlr.	Gr.	Pf.
Latten	Ein Schock	—	1	—
Leder	Ein Decher	—	2	—
	Wann es aber in Packen geschlagen, muß es auf Erinnerung der Pflicht nach Decher-Zahl verzollet werden			
	Solte nun dem Fuhrmann die Zahl der Decher unwissend seyn, soll er vom Pferde 6. Gr. weil es doch nach Dechern ein mehrers austragen würde, verzollen, und soll in dem Zoll-Zettul jedes Orts gesetzet werden, daß er von jedem Pferde wegen geladenen Leders 6. Gr. verzollet habe.			
Limonien	Ein Centner	—	2	—
Lorbeeren	Eine Tonne	—	—	8
Lein-Saamen	Ein Wispel	—	4	—
Lamm-Felle	Ein Decher	—	—	2
Leinwand	Nach Schock, das Schock . .	—	—	4
Lichte	Ein Kasten, oder Kiste . .	—	3	—
Lunten	Ein Faß	—	3	—
	M.			
Mahn	Ein Scheffel giebt . . .	—	—	4
Molden	Von hundert Stücken . . .	—	2	—
Meßing	Ein Centner	—	1	—
Meet	Eine Tonne	—	1	—
Maltz	Ein Wispel	—	2	—
Mandeln	Ein Faß	—	8	—
	Ein Sack	—	4	—
	Eine Tonne	—	2	—
Muscaten oder Muscaten-Blumen	Ein Faß oder Pack . . .	—	8	—
	Ein Kasten	—	6	—
	Eine Tonne	—	2	—
Meselahn	Ein Ballen, Pack oder Faß . .	—	4	—
	Eine Tonne	—	1	—
Mühlsteine	Ein Läuffer, wann derselbe von Sr. Churfürstl. Durchlauchte Vorrath erkauft . . .	—	2	—
	Ein Boden-Stein gibt . . .	—	1	—
	Denen von Adel wird gegen genugsamen Schein verstattet, ausserhalb Landes Mühlen-Steine zu ihren Mühlen holen zu lassen, denen von Städten und Pacht-Mühlen aber keinesweges			
	N.			
Neunaugen	Ein Fäßlein	—	—	4
Nüsse	Eine Tonne	—	2	—
Nägelein	Eine Tonne	—	—	4
	Eine Tonne oder Böltichen . .	—	2	—
	O.			
Oel	Eine Pfeiffe	—	8	—
	Eine Tonne	—	2	—
Osemund	Ein Faß	—	4	—
	Ein Centner	—	1	—
Ochse	Das Stück	—	—	8
	Ein Fremder	—	1	4
	Ein Ochs so gekauft . . .	—	1	—
	P.			
Pfeffer	Ein Ball oder Pack . . .	—	8	—
	Eine Tonne	—	2	—
Papier	Ein Ballen	—	1	4
Putter	Eine Tonne	—	2	—
	Ein Centner	—	1	—
	Eine Hose oder Fäßlein . . .	—	—	6
Plötzen	Eine Tonne	—	—	4

	Waare		Thlr.	Gr	Pf.	
1746.	Pferde	Ein Pferd mit Centner-Guth beladen	—	4	—	1746.
		Und ist das Spitz-Pferd nicht frey, giebt dem andern gleich				
		Wann aber ein Pferd mit Packen Leder beladen, und der Fuhrmann weiß eigentlich die Zahl der Decher nicht, giebt es	—	6	—	
		Ein Pferd, so durchgehet, obgleich die Waaren verzollet, giebt absonderlich; die aber als Centner-Waaren verzollet, sind hiervon frey	—	—	8	
		Ein Pferd, das umkehret	—	—	4	
		Ein Pferd, so zu verkauffen auf den Jahrmarckt kommt	—	1	—	
	Pferd	So gekauft	—	1	—	
		Uber die Oder	—	1	—	
		Q.				
	Queckſilber	Vom Centner, und nicht nach Tonnen oder Faß zu verzollen	—	1	4	
	Quitten	Eine Tonne	—	1	—	
		R.				
	Rocken	Ein Scheffel	—	—	2	
	Ruder	Von Hundert Stücken	—	2	—	
	Rotſcheer	Eine Tonne	—	1	4	
	Röthe	Ein Faß	—	4	—	
		Ein Centner	—	1	—	
	Räder	Ein Paar	—	—	2	
	Rüben	Ein Sack, wieviel ihrer sind, gibt	—	—	4	
	Rahm	Eine Tracht	—	—	4	
	Rosinen	Eine Tonne	—	—	8	
		Ein Korb deren	—	—	3	
	Reiß	Ein Faß	—	4	—	
		Eine Tonne	—	1	—	
	Pflug-Räder	Ein Paar	—	—	1	
	Rosmarin	Ein Korb	—	—	2	
		S.				
	Schaf-Glas	Ein Sechzig	—	4	—	
	Saltz	Eine Tonne im Lande gekauft	—	—	8	
		Dasjenige Saltz aber, so zu Wagen ins Land kommt, giebt jedes Stück, deren drey auf eine Lüneburger Tonne gehen	—	12	—	
		Und ist zu mercken, daß eines Pferdes Ladung zehen Stücken seynd.				
		Denen von Adel wird auf genugsamen glaubwürdigen unterschriebenen und besiegelten Schein zugelassen, so viel zu ihrer Haushaltung nöthig, und mehrers nicht, an Saltz frey ins Land zu bringen, jedoch daß sie solches in allen Zöllen, so sie brauchen, ansagen, sonst sind sie dessen verlustig				
	Sageblock	Einer giebt	—	—	4	
	Sallmen	Eine Tonne	—	1	4	
	Schmeer	Eine Tonne	—	1	4	
	Schmaſchen	Ein Decher	—	—	2	
	Schleiff	Eine Tonne	—	1	—	
	Seiffe	Ein Centner	—	—	8	
	Schwefel	Eine Tonne	—	1	6	
	Schweins-Borſten	Eine Tonne	—	2	—	
	Schollen	Ein Stück	—	10	—	
	Schippen	Vom Fuder ein Stück oder	—	—	8	
	Stockfiſch	Eine Tonne	—	1	4	
		Ein Kip	—	—	4	
	Stör	Eine Tonne	—	1	4	
	Sprotten	Eine Tonne	—	1	4	
	Speck	Ein Centner	—	1	6	
		Eine Seite	—	—	6	
	Syrup	Eine Tonne	—	2	—	
	Schmeltz-Tiegel	Vom Karren	—	2	—	

Stahl

1746.

		Thlr.	Gr	Pf.
Stahl	Ein Centner oder Fäßlein	—	1	4
Schaf-Felle	Ein Decher	—	—	4
Schupen	Von hundert Stücken	—	2	—
Stuf-Holtz	Von hundert Stücken	—	2	—
Schaar	Ein Fuder, sind Kräuter zu färben	—	2	—
Stier	Ein Stück	—	—	8
Schaf *vide* Hamel		—	—	—
Schwein	Eins, giebt der Einwohner	—	—	2
	der Fremde	—	—	4
Spade-Höltzer	Von hundert Stück	—	2	—
Stockfisch oder Flackfische	6 Kipp machen 5 Tonnen, geben	—	10	—
Sahlschmeer	Eine Tonne	—	1	6
Schleifstein	Einer	—	—	8
Salpeter	Eine Tonne	—	3	—
Schleye	Eine Tonne	—	—	8
Stärcke	vide Amidum	—	—	—
Schiefer-Tisch	Das Stück	—	1	—
Siebe	Vom Fuder eins	—	—	—
	T.			
Talch	Eine Tonne	—	1	6
	Ein Stein	—	—	4
Töpfe	Auf ein Pferd	—	1	—
	Auf zwey Pferde	—	2	—
Theer	Eine Tonne	—	—	8
	Ein Tönnichin	—	—	4
Terpentin	Eine Tonne	—	1	6
Theriack	Eine Tonne	—	1	6
Test	Eine Tonne	—	—	4
Trage-Bündel	Ein gantzer, halber, oder ein viertel giebt das Stück oder Taffelit	—	1	—
Trahn	Eine Tonne	—	2	—
Tuch	Ein Ballen, Pack oder Terling, Engelisch	—	36	—
	Ein Ballen Schlesisch, Meißnisch oder Land-Tuch	—	16	—
	Von einer Linien Land-Tücher, so auf die Jahr-Märckte gebracht wird	—	—	—
	Ein Einwohner	—	2	—
	Der Fremde	—	4	—
	Ein gefärbt eintzeln Land-Tuch	—	—	6
	Ein ungefärbtes	—	—	4
	V.			
Vitriol	Eine Tonne	—	1	6
	W.			
Waid-Farbe	Ein Faß	—	4	—
Wolle	Ein Schwerstein	—	—	4
Wachs	Ein Centner	—	1	4
	Ein Stein	—	—	3
Wein	Ein Eimer Rhein- oder Spanisch	—	—	8
	Eine Tonne Land-Wein	—	—	8
	Ein Eimer Land-Wein	—	—	6
Weinstein	Eine Tonne	—	1	—
Wandt *vide* Tuch		—	—	—
Wacholderbeeren	Ein Centner	—	1	—
Weitzen	Vom Scheffel	—	—	3
	Z.			
Zucker	Eine Tonne	—	2	—
	Ein Centner	—	1	6
Zuckath	Eine Tonne	—	1	4
Ziegen	Das Stück	—	—	2
	Ein Ausländer	—	—	4
Zinn	Ein Centner	—	1	4

1746. **Befreyung etlicher Städte des alten Zolles, als Schweed, Franckfurt und Neu-Angermünde,** 1746.

Jedoch also, daß die Einwohner das Bürger-Recht zuvor gewonnen und eigenen Rauch und Schmauch haben, daneben den gewöhnlichen Eyd dem Rath jedes Orts abgeleget, und dem Zöllner auch, wo sie sich am ersten Zoll angeben, dem nachgesetzten Eyd-Zettul gemäß unter ihrer eigenen Hand und Siegel die Waaren, so geladen worden, ansagen.

Wann aber der Eyd-Zettul nicht verhanden, oder es hätte ein oder der andere Bürger von den drey Frey-Städten nicht sein proper und eigen, sondern fremd Gut geladen, so muß er auch als ein Fremder den Zoll tragen.

Alle Bürger und Einwohner in den Städten, ausser den vorberührten dreyen Frey-Städten, erlegen den alten Zoll zum ersten mahl in der Stadt, wo sie wohnen; Es wäre dann, daß sie sonderlich mit diesem einheimischen Zoll privilegiret wären, uud hätten dasselbige genugsam zu bescheinigen.

Item die alten Zölle stehen vierzehen Tage an, wann aber dieselben vorüber seynd, müssen die Pferde und Güter verzollet werden.

Seine Churfürstliche Durchl. wollen auch, daß hinfüro ohne Deren sonderbaren Befehl und Verordnung keinem Krieges-Officier, wes Standes er auch sey, oder wem er diene, auf seinen Paß etwas Zollfrey passiret, sondern von allen Waaren und Gütern gleich von andern der Zoll genommen werden soll.

Neuer Zoll.

Weitzen, Erbsen, Hirse	Ein jeder Wispel ein Gold-Gülden in specie, oder den jetzigen Werth 30 Gr.
Rocken, Gerste	Ein Wispel 21 Groschen.
Maltz, Haber	Ein Wispel 12 Groschen.

Wein, Ein Fuder Rheinisch, Spanisch oder Frantzösisch 21 Groschen.

Wann auch innerhalb Landes Landwein erkaufft, und ausserhalb wiederum verführet wird, zollet das Fuder gleich dem Rhein-Wein 21 Groschen.

Von obigem neuen Zoll ist niemand befreyet.

Tonnen-Zoll.

Item allerhand Waaren in Tonnen, als Hechte, Butter, Schmeer, Hering, Stockfisch, giebet der Fremde, uud die so auf freyen Gütern sitzen, wie auch die Bauren, vor jede Tonne neuen Zoll 3 Groschen.

Der neue Zoll wird nur einmahl in Seiner Churfürstlichen Durchl. Landen gegeben, in welchem Zoll derselbe am ersten erleget wird, soll der Zöllner in den Zoll-Zettuln melden.

Die Städte aber in allen dreyen Marcken geben nicht den neuen Tonnen-Zoll.

Zu mercken:

Ein Centner hat 110 Pfund.
Ein Schiff-Pfund hat 280 Pfund, sind $2\frac{1}{2}$ Centner 5 Pfund.
Ein Liß-Pfund hat 14 unsrer Pfund.
Eine Last hat 12 Schiff-Pfund, thun nach unserm Gewicht $30\frac{1}{2}$ Centner 5 Pfund.
Eine Last hat 12 Tonnen.
Ein Fuder hat 12 Eimer.
Eine Tonne hat $1\frac{1}{2}$ Eimer.

Folgenden Eid soll ein jeder Kaufmann thun dem Rath in der Stadt, darin er gesessen, wann er die Befreyung der Zölle geniessen will.

Ich sage, gelobe und schwere, daß solch Guth, das ich oder meine Diener von meinetwegen handeln und schiffen, zu Lande treiben, oder führen lassen werden, und damit ich der Freyheit des Zolles zu gebrauchen gedencke, mir allein und sonst niemand anders zu Gewinn oder zu Verlust zustehe, auch durch mein Selbst-Vermögen, und nicht durch Umschläge, Wechsel-Geld, Schein oder Vorkauf, mit Hülfe ausländischer Kaufleute gekaufft habe, alle Gefehr und Argelist hindangesetzt, als mir GOtt helfe und sein heiliges Wort.

Folgender Meinung soll jeglicher ein versiegelt Bekänntniß bey seinem Guth, so oft er das ausschicket, nebst des Raths Schein, in welcher Stadt er gesessen, daß er ein Bürger, und die Waaren, die er für Frey-Güter angiebt, sein eigen seynd, in Unsere Zölle einschicken.

Ich N. bekenne auf den Eid, so ich dem Ehrsamen Rath der Stadt N. anstatt meines gnädigsten Herrn gethan habe, daß gegenwärtig Centner-Guth, Tonnen-Guth, Ochsen, Schaf, Schwein, etc. mir allein, und sonst niemand anders zu Gewinn und zu Verlust zustehe, auch durch mein Selbst-Vermögen, und nicht durch Umschläge, Wechsel-Geld, Schein oder Vorkauf, mit Hülfe ausländischer Kaufleute gekaufft habe, alle Gefehrde und Argelist hindangesetzt, bittend, wollet mich deshalb der Freyheit des Zolles geniessen lassen. Zu Uhrkund mit meinem Petrschaft besiegelt, und geben, etc.

Wo auch ein Kaufmann mit andern Kaufleuten Ausländisch oder Einländisch Gesellschafft hat, soll er in dem Bekänntniß anzeigen, daß sich der Zöllner wisse darnach zu richten.

Zu mehrer Uhrkund Seiner Churfürstlichen Durchl. Eigenhändige Subscription, und mit Dero aufgedrucktem Secret besiegelt. Actum Cölln an der Spree am Tage Michaelis Archangeli des 1634. Jahres.

(L. S.)

Georg Wilhelm.

1746. Ob Wir nun wohl dem Marggräflichen Brandenburgischen Hause Schweed die fernerweitige Hebung des Oder- und Land-Zolles daselbst allergnädigst zugestehen, und es bey den in beyden Zoll-Rollen von 1634. her angenommenen Zoll-Sätzen, folglich Hochermeldtes Fürstliche Haus bey seiner erworbenen Zoll-Befugniß in alle wege gelassen und gehandhabet wissen wollen: So ist hingegen auch Unser allergnädigster und ernster Wille und Befehl, daß diese Zoll-Befugniß so wenig zu Wasser als zu Lande, es sey unter was Vorwand es immer wolle, extendiret, noch weniger durch angelegte, oder etwa noch anzulegende neuerliche Neben-Zölle, diejenigen Personen und Waaren, so die würckliche Zoll-Stätte nicht passiren, zum Zoll nach Schweed gezogen, also auch hinfüro von dem zu Niper-Wiese angefahrenen, und von dem aus der Neu-Marck kommenden eine Meile unter Schweed nach Stettin passirenden Holtze hinkünftig kein Zoll mehr genommen, sondern solches wie vor Alters Zoll-frey gehen, im übrigen es auch in nachstehenden Puncten bey den Oder- und Land-Zöllen zu Schweed alle wege nach den in Unsern Chur-Ländern festgesetzten und angenommenen Zoll-Verfassungen folgender gestalt gehalten werden, und solchemnach zugleich hiermit ein vor allemahl festgesetzet und geordnet seyn soll.

I. Daß der neue Wein-Zoll, welcher vermöge Verordnung vom 16ten Febr. 1685. nur einmahl in Unsern Landen, und zwar in der ersten Churmärckischen Zoll-Stätte zu entrichten, nur alsdann zu Schweed eingehoben werden soll, wann der Wein noch keinen von Unsern Chur-Märckschen Zoll passiret, und also der neue Wein-Zoll noch nicht zuvor entrichtet worden, ingleichen, daß diejenigen Prælaten, Grafen, Frey-Herren, auch die von Adel, oder so adeliche Güther innerhalb Landes besitzen, nach Anweisung der Verordnung sub dato Potsdam den 15 Decembr. 1684. vor ihren eigenen Zuwachs-Wein, so sie zu ihrer eigenen Nothdurft und Haushaltung verbrauchen, von dem neuen Wein-Zoll befreyet seyn müssen.

II. Daß der neue Wein-Zoll nur eintzig und allein von Wein oder Most entrichtet werde, der aus- oder einländische Brantwein oder Zieter-Essig und die Wein-Mutter aber, so von Hamburg und andern Orten kommen, von solchem neuen Zoll jedesmahl frey sind.

Neuer Tonnen-Zoll.

Als trockene Aale, Anschois oder Sardellen, Bücklinge, eine Tonne und 4 Stroh-Butten, Dorsch, Forin, Serniß, Fett, Gold-Fische, oder Englische Pirchen, eingesaltzene oder trockene Hechte, Hering, Honig, Kabliau, wann derselbe eingepeckelt, Klippfisch, Laberdan, geräucherte oder eingesaltzene Lachse, Lichte von Talch, Meet von Honig, Mayfische, eingebratene oder eingepeckelte Neun-Augen a Tonne 16 Schock, Oel, es habe Nahmen wie es wolle, eingesaltzene oder trockene Rügische Butten, Rothscheer oder Stockfisch, Schabfisch oder Wittlinge, Schmaltz, Schmeer, Schollen, und zwar die Tonne zu sechs Kiepe, eingesaltzene Störe, und andere gepeckelte oder trockne Fische, Syrop, Talch, Terpentin und Trahn, wann solches ausserhalb Landes nach dem Hertzogthum Magdeburg, Fürstenthum Halberstadt, nach der Neu-Marck, und nach dem Nieder Lausitzschen Creise verfahren wird; giebet ein jeder ohne Unterscheid der Person, sowohl von Adel als Unadel ausser den dreyen Marcken, als Ucker- Alt- und Mittel-Marck, worunter die Prignitz mit begriffen, von jeder Tonne neuen Zoll 3 Groschen. 1746.

Die Einwohner aber sowohl in den Städten als Dörfern in den dreyen Marcken, als Ucker- Alt- und Mittel-Marck, worunter die Prignitz incorporiret, wann selbige gleich berührte Güter ausserhalb Landes und nach den jetzt allegirten Provintzien versenden, geben nicht den neuen Tonnen-Zoll, sondern sind davon gäntzlich frey, jedoch müssen die Waaren ihr eigen, und noch nicht an Fremde verkaufet seyn; und wie der neue Tonnen-Zoll nur einmahl in Unsern Chur-Landen, und zwar in der ersten Zoll-Stätte erleget wird, so muß solcher nur alsdann zu Schweed eingenommen werden, wann die ausserhalb zu versendenden Waaren, worauf dieser Zoll haftet, noch keinen Chur-Märckschen Zoll passiret sind, auch muß, wann der Kauff- Schiff- oder Fuhrmann unter seiner Ladung einige Tonnen-Waaren, es sey solches Butter, Talch, oder andere dergleichen angiebet, welche nicht mit ausserhalb Landes gehen, sondern im Chur-Märckischen Territorio abgeladen werden, davon kein neuer Tonnen-Zoll gefodert werden.

Alle Unsere Güter und Sachen, alle Fourage an Hart- und Rauch-Futter, auch alle Montirungs-Sachen für Unsere Regimenter, nicht weniger alle einländische wollene Waaren, so ausserhalb Landes gehen, auch alle im Lande fabricirte wollene, seidene, linnene auch goldene und silberne Waaren, so nach der Franckfurter Messe gehen, müssen auf Vorzeigung richtiger Pässe und Atteste auch von den Land- und Wasser-Zöllen zu Schweed frey gelassen, auch sonsten alle in den Reichs-Constitutionen und dem Land-Stapel-Recess de Anno 1653. ausgemachte, oder durch die alte Observantz hergebrachte Zoll-Freyheiten, auf Producirung hinlänglicher Pässe und Documente fernerhin gestattet werden.

Von den Officiers, Soldaten, welche auf Commando geschicket werden, muß auch nach Maaßgebung Unserer Ordre vom 3ten Martii 1744. kein Brück-Geld gefodert, sondern dieselben davon frey gelassen werden.

Auch bleiben diejenigen Pferde, womit die Holtz-Waaren aus der Neu-Marck und Pommern nach Schweed zur Einschiffung hingefahren werden, vom Pferde-Zoll in alle wege befreyet.

Gleichwie nun Unser allergnädigster und beständiger Wille ist, daß die Oder- und Land-Zölle zu Schweed vom bevorstehenden 1747ten Jahre an, auf keinen andern Fuß, als den hier in diesen erneuerten Zoll-Rollen fest gesetzeten gefodert und genommen werden, auch solchen Behufs alle sich etwa bisher bey diesen Marggräflichen Zöllen befindliche andere gedruckte und geschriebene

1746. schriebene Zoll-Rollen, hiermit und kraft dieses aufgehoben und abgeschaffet seyn sollen:

Als befehlen Wir sowohl der Marggräflichen Amts-Cammer, als den Zoll-Bedienten, sich genau und eigentlich, und zwar erstern bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, und letztern bey harter und nach Befinden schwerer Leibes-Strafe, darnach zu achten, die Zölle zu Wasser und zu Lande darnach einnehmen zu lassen, und den Trafiquanten und Land-Leuten, sie seyen Unsere unmittel- oder mittelbare Unterthanen, nicht die geringste Gelegenheit zu fernern Klagen und Beschwerden zu geben, oder gewiß zu gewärtigen, daß wann Uns von Unserer Chur- und Neu-Märckischen auch Pommerschen Krieges- und Domainen-Cammer das Gegentheil auch nur in den geringsten Zoll-Sätzen solte hinterbracht und angezeiget werden, Wir solches gewiß zu ahnden, und Unsern Befehlen den gehörigen Nachdruck zu geben gemeinet sind. 1746.

Uhrkundlich haben Wir diese erneuerte Zoll-Rolle und Zoll-Reglement höchst-eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 8ten Decembr. 1746.

Friderich.

(L. S.)

A. O. v. Viereck. F. W. v. Happe. A. F. v. Boden.
S. v. Marschall. A. L. v. Blumenthal.

No. XXVIII. Rescript an die Chur-Märckische Krieges- und Domainen-Cammer, wegen vorstehender Zoll-Rolle. De dato den 8. Decembr. 1746. samt Beylage A.

Friderich, König in Preussen rc. Unsern rc. Wir haben Eure Relation vom 18ten Octbr. a. c. die bey den Oder- und Land-Zöllen zu Schweed vorgehende Irregularitäten betreffend, samt euren Vorschlägen und was dem anhängig, zu seiner Zeit erhalten, und daraus, wo eure Meynung hingehe, mit ersehen.

Nachdem Wir nun aber nach näherer Beleuchtung der alten Zoll-Rollen de Anno 1634. und Zusammenhaltung derselben mit den übrigen Zoll-Rollen der Chur- und Neumarck wahrgenommen, daß wenn nur über erstere gehalten und der Zoll bloß darnach, und nicht wie bisher nach eigener Willkühr und Auslegung der Zoll-Bedienten zu Schweed oder derselben vorgesetzten genommen, und keinesweges extendiret wird, das Oder-Commercium nicht zur Ungebühr beschwehret, sondern gar wohl bestehen kann; So wollen Wir auch dem Marggräflichen Hause Schweed nicht Ursache zu klagen geben, daß Ihnen an Ihren wohl erworbenen Zoll-Gerechtsahmen etwas wolle verkürtzet werden. Zu dem Ende Wir also resolviret, die Zoll-Rolle de Anno 1634. zu erneuern, zu bestätigen, und solche nach der in den Chur-Landen üblichen General-Zoll-Verfassung einrichten und drucken, auch dieserhalb, wie die Copeyl. Anlage zeiget, an des Printzen und Marggrafen Friderich Wilhelm Lbd. rescribiren lassen. Dieses auch hierbey gehende Original-Rescript habt ihr durch den Krieges-Rath Gerber zu Schweed persönlich insinuiren, und die Beeydigung, wie darinn verschrieben, in seiner Gegenwart verlangen zu lassen, und wie alles geschehen, zu berichten.

Von diesem Zoll-Reglement sollet ihr dem rc. Gerber auch noch einige Exemplaria zum Gebrauch der Schweedschen Zoll-Bedienten zustellen, von den übrigen aber denen vornehmsten Kaufleuthen zu Berlin und Franckfurth welche geben, auch zu eurer Registratur davon behalten; Zu welchem Ende hierbey 150 Exemplaria kommen.

Dabey müsset ihr auch dem Zoll-Verwalter zu Oderberg ein paar Exemplare zustellen und instruiren, Acht zu geben, wann zu Schweed dagegen gehandelt werde, und solches unverzüglich zu melden, die Kaufmannschaft selbst aber instruiren, durchaus nicht anders, als nach Einhalt und Vorschrift dieses Zoll-Reglements zu zollen, und lieber zurück zu fahren, als anders zu zollen, auch dabey zu gewärtigen, daß auf geschehene richtige Anzeige ihnen alle Aufenthalts-Kosten sollen ersetzet werden.

Insbesondere habt ihr auf die vorgeschriebene Reguln wegen des neuen Korn-Wein- und Tonnen-Zolles Achtung zu geben, und darauf die Kaufmannschaft und das Publicum hinlänglich zu instruiren, denenselben auch die Oderbergische neue Zoll-Rolle zugleich mit zu communiciren, und ihnen die Differentz davon begreiflich zu machen, wann sie etwa die darinn freygelassene Waaren in Schweed auch verlangeten, so aber darum nicht angehet, weil Wir dem Marggrafen bey der alten Zoll-Rolle gehandhabet wissen wollen, dieselbige auch bey anderen Waaren in vielen Stücken niedriger und leidlicher als die neue Oder-Zoll-Rolle ist. Dieses alles müsset ihr befohlener massen genau bewerckstelligen, und wie es zur Ausübung in allen Stücken gebracht, referiren. Sind rc. Gegeben Berlin, den 8ten December. 1746.

An die Churmärckische rc. Cammer.

Beylage A.

Wir machen Ew. Lbdn. Freund-Vetterlich hiemit bekannt, welchergestalt Wir zu gäntzlicher Abstellung derer seit 1725. an, von Unsern Land-Eingesessenen und andere Unterthanen, auch verschiedenen fremden Commercianten, über die Unrichtigkeit und fast über Hand genommene willkührliche Zoll-Exactionen Dero Zoll-Bedienten bey dem Oder- und dem Land-Zoll zu Schweed geführte unabläßige Beschwerden in Gnaden resolviret, gründlich untersuchen, und wie solche ohne Schmälerung Ew. Lbdn. erworbenen Zoll-Gerechtsahmen, und Unserer Landes-herrlichen Hoheits-Rechte, hinkünftig sowohl als das Commercium zu Wasser und zu Lande dabey bestehen

1746. hen können, reiflich erwegen, und das nöthige vorkehren zu lassen. Gleichwie nun dieses alles durch nichts besseres und gerechteres beendzwecket werden können, als wenn Wir Ew. Lbdn. Oder- und Land-Zoll-Befugnisse, in demjenigen fernerweitig gründeten und fest setzeten, wozu Sie und Ihre Fürstl. Männliche Erben durch die von Unsers Herrn Aelter-Vaters Churfürst Frieder. Wilhelms glorwürdigen Andenckens, an Dero zweyten Gemahlin Ew. Lbdn. Frau Groß-Mutter käuflich überlassene, und unterm 28ten Junii 1670. erblich verschriebene Herrschaft Vieraden und Schweed, und dabey unter andern mit Vorbehalt der Landes-Hoheit mit abgelassene Zölle, und damit verknüpfte besondere Churfürstliche gedruckte Zoll-Rollen de Anno 1634. berechtiget sind; So werden Ew. Lbd. leicht selbst ermessen, daß alle dagegen bisher eingeschlichene Mißbräuche wilkührliche und davon abgehende Zoll-Extensiones und anmaßliche Neuerungen dabey nicht statt finden, am allerwenigsten aber solche von uns als alleinigen Ausleger der Landes-Gesetze und Verfassungen gebilliget und geduldet werden können.

Wir haben demnach diese Ew. Lbd. Fürstl. Vorfahren in der Herrschaft Vieraden und Schweed übertragene und mitgegebene Zoll-Rollen, erneuern und bestätigen, zugleich aber Freund-Vetterlich an Ew. Lbd. gesinnen und begehren wollen, diese in Form eines Edictalischen Reglements erneuerte und hier beykommende Zoll-Rollen zu Wasser und zu Lande, sowohl in Ansehung des darinn bestätigten alten Zoll-Tarifs, als der beygefügten nach denen Zoll-Verfassungen unserer Chur-Lande eingerichteten Instruction und Vorschrift in Dero Amt Schweed, und darinn befindlichen Zöllen fordersamst publiciren und aushangen, Dero Zoll-Bediente in Gegenwart des Commissarii Loci, Krieges-Rath Gerbers, behörig darauf verpflichten, hingegen alle bisher denenselbigen ertheilte gedruckte oder geschriebene Zoll-Rollen zu Wasser und zu Lande unterdrücken und wegnehmen, den Zoll aber künftig nach keiner andern Richtschnur und Sätzen, als denen von uns erneuert und bestätigten einnehmen und berechnen zu lassen. 1746.

Hieran werden Ew. Lbd. nichts anders thun, als Unsern Königl. und Landes-Herrlichen Willen vollbringen, und Wir verbleiben hingegen &c. Berlin, den 8. Decemb. 1746.

An des Herrn Marggrafen Friderich Wilhelm zu Schweed Hoheit.

No. XXIX. Edict, daß niemand sich unterstehen soll, die Maulbeer-Bäume zu beschädigen. De dato Berlin, den 15. Decembr. 1746.

Wir Friderich von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Hertzog von Schlesien, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, wie auch der Graffschaft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Friesland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargardt, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda &c. &c. Nachdem Wir zu Unserm äussersten Mißfallen und sonderbarem Unwillen vernehmen müssen, daß die sowohl auf Unsere als andere privat-Kosten hin und wieder im Lande gepflantzten und versetzten Maulbeer-Bäume von allerhand liederlichen Leuten, aller bereits heil- und diensamen Verfügungen und Anstalten ungeachtet, dennoch nach wie vor frevelhaft und muthwillig theils beschädiget, und die dabey befindlichen Baum-Stangen davon weggenommen, theils gar abgehauen und ruiniret werden; Unsere höchste Intention aber dahin gehet, daß diese Bäume, so auf Unsere Ordre mit vieler Mühe und Kosten gepflantzet und erzogen worden, auf alle nur ersinnliche Weise conserviret werden; Allermassen Wir Uns den Wachsthum derselben, um den Seiden-Bau zum Besten des Landes empor und in Aufnahme zu bringen, insbesondere angelegen seyn lassen: Als verordnen und befehlen Wir jedermänniglich kraft dieses hiermit allergnädigst und ernstlichst, daß niemand sich hinfüro unterstehen soll, den in und bey den Städten oder Dörfern, auch auf öffentlichen Land-Strassen und sonst bereits gepflantzten oder noch zu pflantzenden Maulbeer-Bäumen einigen Schaden zuzufügen, die Baum-Stangen davon wegzunehmen, oder dieselben gar abzuhauen und zu ruiniren. Gestalt dann Unser allergnädigster Befehl dahin gehet, daß jedermann, und insbesondere die Soldaten und Enrollirten durch dieses offene Edict nochmahlen alles Ernstes gewarnet seyn sollen, weder solche Bäume mit ihrem Seiten-Gewehr noch sonst auf einigerley Weise zu beschädigen, sintemahl, wo einer oder der andere darüber ertappet, oder solcherwegen überwiesen werden sollte, derselbe sofort arretiret, und wann er bürgerlichen oder Bauer-Standes, der nächsten Gerichts-Obrigkeit zur Bestrafung mit der Karre, fals er aber ein Soldat oder Enrollirter ist, an das Regiment, darunter er stehet, oder an die nächste Garnison zur Bestrafung mit Spieß-Ruthen hingeliefert werden soll. Wir befehlen demnach allen und jeden, ins besondere Unserer Generalität, den Gouverneurs und Commendanten der Städte, Amts-Haupt-Leuten, von Adel, Beamten, Magistraten in den Städten und Schultzen auf den Dörfern, auch

1746. auch allen Gerichts-Obrigkeiten und Aufsehern hiermit allergnädigst und ernstlichst, hierüber, so lieb ihnen Unsere Königliche Gnade ist, mit allem Eifer steif und fest allergehorsamst zu halten, und die Contravenienten dafür nachdrücklichst zu bestrafen, damit hinkünftig dergleichen muthwillige Beschädigung und Ruinirung der Maulbeer-Bäume vermieden und gesteuret, der gewünschte Wachsthum derselben befördert, und Unser zum Besten des Landes abzielendes höchstes Verlangen zum Seiden-Bau dadurch erreichet werden möge. Und damit niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so ist Unser allergnädigster Wille, daß dieses Edict in Druck gebracht, und öffentlich zu eines jeglichen Verwarnung in Städten und Dörfern an allen publiquen Orten affigiret, auch bey den Regimentern überall sogleich bekannt gemachet, und öfters vorgelesen, ingleichen bey allen Kirchen der Gemeinde nach geendigtem Gottes-Dienst vor der Kirche publiciret, und oftermahl des Jahres wiederholet werden möge. Uhrkundlich unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben zu Berlin den 15 Decembr. 1746. 1746

Friderich.

(L. S.)

A.O.v.Viereck. F.W.v.Happe. A.F.v.Boden. S.v.Marschall. A.L.v.Blumenthal.

No. XXX. Erneuertes Edict, wie es wegen der sowohl ausserhalb als in Königl. Preußischen Landen an verschiedenen Orten eingerissenen Vieh-Seuche, und der deshalb vorzukehrenden Præcautionen zu halten. De dato Berlin, den 28. Decembr. 1746.

Wir Friderich, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Hertzog von Schlesien, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, wie auch der Grafschaft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Friesland und Mörs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren, und Lehrdamm, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, 2c. 2c. Thun kund und fügen hiemit zu wissen Nachdem die Seuche unter dem Horn-Vieh schon seit geraumer Zeit in Unseren benachbarten Landen gar heftig um sich gegriffen, so haben Wir gleich Anfangs durch verschiedene und noch letzthin unterm 24. April dieses Jahres gedruckte Avertissements nicht allein bekannt machen lassen, wie es wegen Einbringung des fremden Horn-Viehes gehalten werden solle, sondern auch die Grentzen, und damit nichts verdächtiges einpassiret werden möge, durch ordentliche Postirungen besetzen lassen.

Da aber aller dagegen vorgekehrten Anstalten ungeachtet seit kurtzem sich die Vieh-Kranckheit auch an verschiedenen Orten Unserer Lande verspüren lassen: So haben Wir aus Landes-Väterlicher Vorsorge, und um diesem Land-verderblichen Uebel, so viel immer möglich ist, vorzukommen, der Nothdurft zu seyn erachtet, die bis dahin wegen der Vieh-Seuche emanirten Patente und Edicte, und ins besondere das unterm 24. Decembr. 1729. hiemit auf das nachdrücklichste zu wiederholen, und in ein und andern Puncten zu vermehren.

1) Wir setzen, ordnen und wollen demnach, daß von nun an aus den benachbarten Landen, woselbst die Vieh-Seuche würcklich grassiret, oder wann noch mehrere damit befallen werden möchten, alle Reisende sich mit gültigen Pässen, daß an den Orten, von wannen sie herkommen und passiret, kein inficirendes Vieh-Sterben seit 8. Wochen verspüret worden, versehen, aber gar kein Horn-Vieh, noch rohe ungegerbete Rind-Häute und Felle, Haare oder ungeschmoltzenes Talg, rohes, gesaltzenes geräuchertes Fleisch, ingleichen auch kein Heu, Stroh oder Häcksel in Unsern Landen an den Grentzen in den ersten 3 Monaten, es sey durch wen es wolle, worunter auch sonderlich die Fuhrleute mit Fracht-Wagen begriffen, ein- oder durchgelassen werden, es mögen dabey auswärtige Pässe und Attestata produciret werden oder nicht, und verstehet sich von selbst, daß Unsern Unterthanen nicht frey gelassen werden könne, dergleichen von inficirten auswärtigen Orten abzuholen, oder kommen zu lassen, noch auch solche von den mit der Vieh-Seuche behafteten inländischen Orten in andere davon befreyete benachbarte Oerter zu bringen: Auf dem Fall aber sich dennoch jemand gelüsten lassen solte, diesem zuwieder sich mit dergleichen, wie obspecificiret, in Unsere Lande heimlich einzuschleichen, und den ausgestellten Postirungen zu entgehen, so soll nicht nur das Vieh sogleich getödtet, und die eingebrachten Rinder-Häute, Haare und das ungeschmoltzene Talg in gehöriger Tiefe von 5 Ellen vergraben, sondern auch die Uebertreter sogleich in Verhaft genommen, und mit empfindlicher Leibes-Strafe beleget werden.

2) Soviel aber das in Unsere Lande einkommende Horn-Vieh von den auswärtigen Landen, woselbst noch keine Vieh-Seuche verspüret worden, betrift, so muß dasselbe an den Grentzen nicht eingelassen werden, es sey dann solches an beyden Hörnern und der Haut gebrannt, und mit hinlänglichen von jeden Orts Obrigkeit selbst ausgestelleten Attesten und Pässen versehen, worin der Nahme des Vieh-Händlers, die Zeit und der Ort, wann und wo

1746. wo das Vieh erkauffet, die Anzahl des Viehes, und welchergestalt solches gezeichnet, deutlich exprimiret, und überdas attestiret, daß das Vieh von solchen Orten komme, woselbst seit 3 Monaten keine ansteckende Kranckheit unter dem Horn-Vieh verspüret worden, noch auch solches durch dergleichen an der Seuche inficirte Oerter geführet sey.

3) Damit aber auch dergleichen Vieh, selbst in Unsern Landen, keine inficirte Oerter passiren möge, so soll an den Grentzen dem Vieh-Händler eine ordentliche Route vorgeschrieben werden, welche er von Ort zu Ort mit dem bey sich habenden Vieh nehmen soll, und ist derselbe schuldig, an den Orten, wo er passiret, seine von auswerts mitgebrachten Pässe, und die Route, welche ihm auf der Grentze gegeben worden, zu produciren, und von jeden Orts Obrigkeit, oder in deren Abwesenheit von dem Prediger und Schultzen attestiren zu lassen.

4) Gleichergestalt ist es auch mit den Fracht-Fuhrleuten zu halten, daß denenselben auf der Grentze eine ordentliche Route vorgeschrieben werde, damit dieselben keine verdächtige Oerter passiren, sondern solche vorbey fahren, und die Hunde, so sie sonst bey den Wagen haben, weg lassen.

5) Wann auch in Unsern Landen von einem zum andern Ort, wo noch kein Vieh an der Seuche verrecket, einiges Horn-Vieh getrieben wird, so muß dasselbe mit einem besondern Eisen am rechten Horn mit einem R marquiret, von einem dazu Vereideten gebrannt, und von dem Ort, wo es herkommt, von der Gerichts-Obrigkeit, oder dem Prediger, oder sonst einer gleichfals vereideten Person ein Attest ertheilet werden, daß seit 6. Wochen daselbst keine ansteckende Kranckheit verspüret worden, nach mehrerm Inhalt des unterm 20ten Octobr. 1716. ergangenen Edicts, und muß in diesem Attest das Zeichen, womit das Vieh gebrannt, deutlich beschrieben werden.

6) Wie es dann auch, was den Punct wegen des Vieh-Schlachtens anlanget, bey dem, so in eben dem Edict §. 6. festgesetzet worden, sein Verbleiben hat, dergestalt, daß die Fleischer oder wer sonst Horn-Vieh schlachten lassen will, sich bey den Verordneten, welche jeden Orts Obrigkeit hierzu expres zu bestellen hat, sofort melden, die Verordneten darauf das Stück Vieh besehen, und ob, auch an welchem Orte und von wem es am Horn gebrannt worden, wohl examiniren, und sodann das lincke Horn mit ihrem eigenen Zeichen brennen sollen: Hierauf bleibet das Stück Rind-Vieh 3 Tage lang stehen, ehe es geschlachtet wird, nach Ablauf dreyer Tage aber kan solches, wann keine Kranckheit daran verspüret wird, geschlachtet werden, die Haut aber muß so lange an dem Rücken sitzen bleiben, bis die Verordneten es abermahl gesehen, und die Zeichen an beyden Hörnern, wie auch die Haut an der Farbe erkannt, inwendig im Leibe auch nichts ungesundes befunden worden. Die Rind-Häute von gesundem Vieh müssen jedesmahl ordentlich plombiret, oder mit einem andern deutlichen Merckmahl, welches dem Paß inseriret wird, versehen werden. 1746.

III. Continuation.

7) Da auch durch die Olitæten-Krämer, Luyckerwahlen, und herumlauffende Messer-Schmiede, Scheeren-Schleifer, ingleichen diejenigen, so mit allerhand Spiel-Werck und Raritäten-Kasten das Land umherziehen, oder für Türckische Gefangene betteln, auch die ordinairen Bettler, desgleichen Juden und ander solches Gesindel, die Vieh-Seuche gar leicht fortgeschleppet werden kan, so ist Unser ernstlicher Wille, und befehlen hiemit, daß dergleichen Leute gar nicht ins Land eingelassen, sondern von den Gräntzen zurück gewiesen, oder wann sie sich dennoch heimlich einschleichen, sofort arretiret, und zur nächsten Festung geliefert werden sollen.

8) Da übrigens die Erfahrung gelehret, daß durch Verschweigung der verspürten Vieh-Seuche öfters die Gefahr so überhand genommen, daß dem Uebel nicht mehr zu steuren gewesen, so wiederholen Wir hiermit nochmals alles Ernstes, was Wir in dem obangezogenen Edict von Anno 1729. §. 1. wegen zeitiger Anmeldung bey der Obrigkeit, sobald sich etwas verdächtiges verspüren lässet, und § 3. wegen schleuniger Separation des gesunden Viehes von dem krancken, und nicht wie bishero öfters verkehrt geschehen, des krancken vom gesunden, verordnet haben.

9) Wie Wir auch wollen, daß die Verscharrung des Viehes in gehöriger Tiefe von 5 Ellen genau beobachtet werde, und muß das verreckte Vieh an besondere etwas abgelegene Oerter vergraben, zuförderst aber die Häute auf solchem Vieh bey der Einscharrung wohl zerkratzet, der Ort aber, dem Befinden nach, einige Fuß hoch mit Erde erhöhet, oder mit einem Zaun oder Graben umgeben werden. Und weil allerdings sehr gefährlich ist, wann das verreckte Vieh von dem Stall bis an den Ort, wo es verscharret wird, auf der Erde herum geschleppet wird, so muß von eines jeden Orts Obrigkeit, sobald als sich die Seuche äussert, veranstaltet werden, daß ein Karren oder Schleife angefertiget, und darauf das verreckte Vieh an den Ort, wo es vergraben werden soll, durch besondere Pferde gebracht, die unterweges davon gehende Unreinigkeit aber sofort weggeschaffet und eingegraben, auch die Pferde und Karren an einem besondern Ort zu fernerem Gebrauch aufbehalten werden. Und weil man bisher im Zweifel gestanden, wie es mit dem Mist, so auf den Höfen und in den Ställen befindlich, wo das Horn-Vieh erkrancket und gestorben, zu halten, ob er zu verbrennen, zu vergraben oder auf den Acker zu bringen, doch aber bekannt ist, daß durch die Auswitterung die stärckste Infection von der Pest oder andern ansteckenden Seuchen gereiniget werden kan; So muß solcher Mist durch Pferde auf den von dem Dorfe etwas entferneten Acker gefahren, von einander gestreuet, 14 Tage ausgewittert, und der Zeit oder Gelegenheit nach untergepflüget, aber sorgfältig

verhü-

1746. verhütet werden, daß sich der Orten in 6 Wochen kein Rind-Vieh nähere, auch beym Ausfahren keine Oerter, wo gesundes Rind-Vieh verhanden, berühret werden.

10) Da auch, sobald sich an einem O. die Vieh-Seuche äussert, solcher nach Maßgebung der Edicte sogleich gesperret werden muß, es sich aber zutragen kan, daß einige Oerter so situiret sind, daß solche von den Reisenden auf der Route nothwendig berühret werden müssen, so ist unumgänglich nöthig, daß das Horn-Vieh aus den auf der Heer-Strasse belegenen Häusern und Ställen, wie auch denen Wirts-Häusern, sofort weggebracht, und bey andern von der Strasse abliegenden Nachbaren eingestellet werde, die Posten aber müssen sich an dergleichen inficirten Orten nicht aufhalten, sondern mit den bey sich habenden Passagiers schleunig durchfahren.

Gleichwie nun Unsere hierunter hegende Intention überall die Wohlfarth Unserer Lande und Unserer getreuen Unterthanen zum Endzweck hat, damit unter göttlichem Beystand diese so verderbliche Landes-Plage gehemmet werden möge; Also befehlen Wir auch hiermit so gnädig als ernstlich, daß hierüber von jedermann steif, fest und unverbrüchlich gehalten werde, und damit der Inhalt dieses erneuerten Edicts zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, so soll solches überall in Unsern Landen, sowohl in Städten als Dörfern, publiciret, affigiret, und von den Küstern jeden Orts Gemeine auf dem Kirch-Hof abgelesen, auch darauf von Unseren Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, Magistraten, und jeden Orts Obrigkeit mit allem Nachdruck gehalten werden. Des zu Uhrkund haben Wir dieses höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 28ten Decembris 1746. 1746.

Friderich.

(L. S.)

A.O.v.Viereck. F.W.v.Happe. A.F.v.Boden. G.v.Marschall. A.L.v.Blumenthal.

Anhang.

No. XXXI. Declaration des unterm 12. Aug. 1743. wegen Aufhebung des dem Königl. Lagerhause zu Berlin vorhin ertheilten Vorzugs-Recht ergangenen Rescripts ratione derer vorhero creditirten Waaren. De dato den 24. November 1746. samt Beylage.

Demnach Se. Königliche Majestät in Preussen rc. Unser allergnädigster Herr allerhöchst gut gefunden, das Rescript vom 12. Augusti 1743. vermöge dessen, das, dem hiesigen Lager-Hause, bey entstehenden Concursen ehedem verliehene Vorzugs-Recht Dero Königl. Cassen hinwiederum aufgehoben worden, unter dem 9. hujus dergestalt allergnädigst zu declariren:

Daß gemeldtem Lager-Hause, bey denen schon entstandenen, oder noch vorfallenden Concursen, wegen dererjenigen Waaren, welche vor Publication obgedachter Verordnung vom 12. Augusti 1743. bereits creditiret gewesen, das vorhin gehabte Vorzugs-Recht der Königl. Cassen allerdings angedeyhen, und darnach gesprochen werden, intuitu dererjenigen Waaren aber, so dasselbe nach würcklicher Emanirung mehrerwehnten Rescripti vom 12. Augusti 1743. verborget hat, demselben sothanes Jus praelationis ferner nicht zu statt kommen solle; Als haben Se. Königl. Majestät Dero hiesigen Hof- und Cammer-Gericht solches hierneben in Abschrift communiciren wollen, mit dem allergnädigsten Befehl, sich so wohl ratione praeteriti als futuri hiernach allergehorsamst zu achten, und das darunter weiter nöthige gehörigermassen zu verfügen. Signatum Berlin den 24ten Nov. 1746.

Auf Sr. Königl. Maj. allergnädigsten Special-Befehl.

Viereck. Happe. v. Marschall.

An das Cammer-Gericht.

Beylage A.

Demnach Seiner Königl. Majestät in Preussen rc. Unserm allergnädigsten Herrn, allerunterthänigst vorgetragen, was massen Dero allergnädigste Ordre vom 12. Augusti 1743. vermöge welcher sie das Rescript vom 23. Decembr. 1737. kraft dessen, dem hiesigen Lager-Hause die Jura der Königl. Cassen zugeständig worden, hinwiederum aufzuheben, allerhöchst gut gefunden haben, so weit extendiret werden wollen, daß auch wegen dererjenigen Lager-Hauß Waaren, welche vor der Publication gedachten Rescripti vom 12. Augusti 1743. creditiret worden, dem Lager-Hause das ihm ehedem verliehene Jus praelationis weiter nicht zustatten kommen solle, in der Meynung, daß nur erwehntes Rescript nicht so wohl auf die von dem Lager-Hause ex post creditirte Waaren, als vielmehr auf die nachher entstandene Concurse zu ziehen sey. Solchergestalt aber das Lager-Hauß und insonderheit das Potsdammsche grosse Waysen-Hauß in den grösten Schaden gesetzet werden würde, wenn selbiges wegen dererjenigen Waaren, so es in Betracht des vor sich gehabten Rescripti vom 23. Decembr. 1737. mithin annoch vor Aufhebung des Juris praelationis und Publication der letztern Ordre vom 12. Augusti 1743. denen Kaufleuten und Particuliers bona fide bereits creditiret gehabt

1746. habt, andern Creditoribus bey entstehenden Concursen nachgesetzet werden solte; Solches auch Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Willens-Meynung um so mehr entgegen ist, da besagte Ordre vom 12. Augusti 1743. nicht auf diejenige Casus, wo das Lager-Hauß vor und bis zur Publication dieser Verordnung seine Waaren crediciret hat, sondern nur auf diejenige Fälle appliciret werden muß, wo der Credit nach bereits würcklich erfolgter und publicirter Aufhebung des ehedem gehabten Juris prælationis gegeben worden; Als wollen allerhöchst gedachte Seine Königl. Majestät und declariren hiermit, allergnädigst und ausdrücklich, daß wegen derer-jenigen Lager-Hauß Waaren, welche vor dem Rescript vom 12. Augusti 1743. ausgenommen worden, dem Lager-Hause die ehemahlige Jura der Königl. Cassen überall nach Inhalt der Verordnung vom 23. Decembr. 1737. reserviret bleiben und angedeyhen; Dahingegen aber in denenjenigen Fällen, wo das Lager-Hauß nach Emanirung des Rescripti vom 12. Augusti 1743. seine Waaren auf Credit gegeben hat, demselben so dann das vormahlige Jus prælationis weiter nicht zu statten kommen, sondern es bey nur gemeldtem letztern Rescript lediglich verbleiben, und darnach gesprochen werden solle. 1746.

Wornach sich also Dero sämtliche, sowohl hiesige als auswärtige Ober- und Nieder-Justitz-Collegia, imgleichen Magistræte und Stadt-Gerichte genau und eigentlich zu achten, auch das darunter weiter nöthige gehöriger massen zu veranlassen haben. Signatum Berlin den 9ten Novembr. 1746.

Friderich.

MDCCXLVII.

1747. ## No. I. Edict, wie es die Judenschaft in denen sämmtlichen Königlichen Landen, in Ansehung derer gestohlenen oder verdächtigen Sachen, die ihr zum Kauf gebracht werden, halten; Imgleichen, wie gegen diejenige Juden, so dergleichen kaufen, verfahren werden solle. De dato Berlin, den 15. Januarii 1747. 1747.

Wir Friderich, von GOttes Gnaden König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Hertzog von Schlesien, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, wie auch der Grafschaft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Friesland und Mörs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, rc. rc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen; Daß Wir bey denen bishero vorgefallenen Dieberegen höchstmißfällig wahrgenommen, daß mehrentheils die gestohlene Sachen von der Judenschaft in Unsern Landen, denen desfalls ergangenen scharffen Verordnungen zuwieder um ein geringes Geld erkaufft, auch wohl verheelet, und ausser Landes geschafft worden, wodurch dann alles Nachforschen öffters vergeblich gemacht, die Diebe aber zum Stehlen mehr und mehr angefrischet worden seyn, da sie jedesmahl ihre sichere Abnehmer derer gestohlenen Sachen gewust haben.

Es will also, um diesem Unfug gehörig vorzubeugen, nöthig seyn, daß Wir Unsere vorhergehende Verordnungen wiederholen, und die gesammte Judenschaft sowohl hier, als in denen übrigen Städten aller Unserer Lande nochmahls ernstlich warnen und anweisen, sich des Kauffs, oder der Verheelung gestohlener Sachen, es sey unter welchem Prætext es wolle, nicht nur gäntzlich zu enthalten, sondern auch, wann bey einem oder anderm von ihnen etwas gestohlenes oder verdächtiges zum Verkauf gebracht wird, solches sofort anzuhalten, diesen Vorfall gehörigen Ortes zu melden, und wann der rechtmäßige Besitzer derer gestohlenen Sachen bekandt wird, solche demselben sogleich, ohne einigen Vortheil davon zu prætendiren, zurück zu geben, wiedrigenfalls aber solche bey denen Gerichten jedes Orts zu deponiren, welche sie dann bis der rechte Herr davon sich meldet, aufbehalten werden.

Sollte sich aber in Zukunft ein oder anderer Jude unterstehen, gestohlene Sachen an sich zu kauffen, oder zu verheelen, so soll derselbe, so bald es entdecket wird, nicht nur vor sich, sondern auch vor seine gantze zu seinem Schutz-Brieffe gehörige Familie alles Schutzes verlustig gehen, dessen Schutz-Brieff cassiret, er mit denen Seinigen ausser Landes geschafft, (welches letztere auch bey denen ledigen und noch nicht angesessenen Juden, so Gestohlenes kaufen oder verheelen, statt hat,) und in dieser Familien-Stelle keine andere wieder angesetzet, überdem aber auch der contravenirende Jude angehalten werden, den völligen Werth derer gestohlenen oder verheelten Sachen, dem rechtmäßigen Besitzer, wie solchen er allenfalls eydlich erhärtet, zu bezahlen.

Wann aber ein solcher Jude zu bezahlen unvermögend ist, so sollen (nachdem vorstehender

1747. Massen sein Schutz-Brief cassiret, und er mit seiner gantzen zu solchem Schutz-Brief gehörenden Familie fortgebracht seyn wird) die sämmtliche Juden des Ortes von der Obrigkeit ex officio angehalten werden, den Werth derer gestohlenen oder verheelten Sachen in subsidium baar und ohne einige Wiederrede dem Eigenthümer zu bezahlen; welche also, um sich vor Schaden zu hüten, sich unter einander genau observiren und wahrnehmen, und im Fall sie einen oder den andern auf unrichtigen Wegen betreffen solten, solchen sofort gehörigen Ortes anzeigen müssen.

Unsern sämmtlichen hohen und niedern Gerichten, wie auch denen Magisträten in allen Städten Unserer gesammten Lande, befehlen Wir also hiermit in Gnaden, über dieses Edict mit Nachdruck zu halten; Unserm officio Fisci aber dabey fleißig zu invigiliren, und insgesammt dahin zu sehen, daß Unserer ernstlichen Willens-Meynung stricte und auf das genaueste nachgelebet, und derselben gemäß gegen die contravenirende verfahren werde. Uhrkundlich unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrifft und aufgedruckten Königlichen Insiegel. Geben Berlin, den 15ten Januarii 1747. 1747.

Friderich.

(L. S.)

G. D. v. Arnim.

No. II. Edict, Wie viel bey erfolgtem Absterben derer Personen sowohl hohen Standes als mitteler und geringer Condition, von derselben Erben auf ihre Beerdigung verwand werden solle. De dato Berlin, den 24. Januarii 1747.

Wir Friderich von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Hertzog von Schlesien, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, wie auch der Graffschaft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, und Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Frießland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargardt, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda rc. rc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen; Nachdem Wir bishero vielfältig wahrgenommen, daß wann Personen, vom hohen Stande sowohl, als von mittler und geringer Condition, mit Tode abgegangen, die Kosten der Beerdigung, so übermäßig hoch getrieben worden, daß nicht nur die hinterbliebene Familie und Erben, in grosse Beschwerniß, sondern zum Theil wohl gar in Schulden und empfindlichen, ihren Ruin nach sich ziehenden Schaden dadurch gesetzet blieben; Daß Wir dahero für höchst nothwendig erachtet, solchen Mißbrauch vors künftige abzuhelffen, und einem jeden Maaß und Ziel vorzuschreiben, wie weit er bey dergleichen Ausgaben gehen könne:

Verordnen demnach und stellen als ein beständiges Gesetz hiermit und in Kraft dieses fest, daß wann von nun an sowohl in Unsern hiesigen Residentzien, als auch in allen Unsern übrigen Provintzien und Landen Todes-Fälle, beydes Männlichen und Weiblichen Geschlechts geschehen, ein mehreres nicht, als nachstehet, an Begräbniß-Kosten verwandt werden soll.

Wann nemlich jemand von Adelicher Herkunft und dabey vornehmen Standes, der auch zugleich in hoher Bedienung und Character stehet, mit Tode abgehet; So sollen dessen Erben oder Erbnehmere auf sein Leichen-Begängniß und Beerdigung, überhaupt nicht mehr als **Dreyhundert Reichs Thaler** verwenden.

Stirbt sonst einer von Adel, der dergleichen Character nicht hat, dessen gesammte Beerdigungs-Kosten sollen sich nicht höher als **Zweyhundert Reichs Thaler** belauffen.

Wären es dagegen Persohnen, die zwar nicht von Adel seyn, dennoch aber in Bedienung gestanden und einen Character gehabt, oder sonst solcher Condition gewesen, die man gemeiniglich nicht zum ordinairen Bürger-Stande rechnet, deren Begräbniß-Kosten werden höchstens auf **ein hundert und funfzig Reichs Thaler** hiermit fest gesetzet.

Alle übrige Persohnen aber, die mit Tode abgehen, und vorstehender Condition nicht gewesen, deren Begräbniß-Kosten sollen nach Proportion ihrer gehabten Profession und Herkommens, und zwar dergestalt eingerichtet werden, daß durchaus ein mehrers nicht als zum allerhöchsten **Ein Hundert und Funfzig Reichs Thaler** darauf verwand werden:

Wornach also männiglich sich allerunterthänigst und eigentlichst zu achten hat; Gestalt Wir denen sämmtlichen hohen und niedrigen Collegiis Unserer Lande, nicht minder dem Officio Fisci hiermit allergnädigst anbefehlen, mit Nachdruck darüber zu halten und zu vigiliren, daß demselben überall auf das allergenaueste nachgelebet werde. Uhrkundlich unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrifft und aufgedruckten Königlichen Insiegel. Gegeben Berlin, den 24ten Januarii 1747.

Friderich.

(L.S.)

C. v. Brand. G. D. v. Arnim.

No. III.

1747. No. III. Ordre an das General-Directorium, daß die Fiscæle bey denen Cammern und Collegiis hinführo nicht mehr Leuthe wegen gantz geringer Fehler zur solennen Inquisition ziehen, noch Chicanes machen, wiedrigenfals gestraft werden sollen 2c. Vom 24ten Januarii 1747. 1747.

Demnach Se. Königl. Majest. in Preussen 2c. Unser allergnädigster Herr, bisher verschiedentlich wahrnehmen und erfahren müssen, wie daß verschiedene Dero Unterthanen durch die Fiscalische Processe hauptsächlich daher ruiniret werden, daß die Fiscæle in denen geringsten Fehlern die Leuthe zur Inquisition ziehen, oder einen weithergehohlten Process an sie machen, und von denenselben nachher grosse und ungeheure Liquidationes an Unkosten fordern.

So haben Höchst Dieselbe zu Abstellung dergleichen Unfug, und damit Dero Unterthanen durch dergleichen Griffe nicht zur höchsten Ungebühr in Ruin gesetzet werden, allergnädigst resolviret, und setzen ein vor allemahl feste, daß künfftighin die Fiscæle wenn sie eine ungerechte Sache defendiren, oder in Kleinigkeiten die Leuthe mit schweren und kostbahren Processen fatiguiren, sie jederzeit in die Kosten und zwar ex propriis zu bezahlen, condemniret und solche auch würcklich von Ihnen beygetrieben werden sollen.

Wenn auch bißher zum öfftern geschehen ist, daß wenn Fiscælen gewisse Processe aufgetragen werden, wegen welcher nachher solche vorgestellet haben, daß Sie mit der Sache nicht fortkommen könnten, dennoch denenselben die Continuation des Processus von denen Collegiis, so ihnen die Sache committiret, injungiret worden ist; So ordnen Seine Königl. Majestädt hierdurch, daß dergleichen hinführo nicht weiter geschehen, noch einem Fisco, wann er einsiehet, daß er mit einer ihm aufgetragenen Sache nicht fortkommen kann, denselben die Continuation des Processes aufgedrungen werden soll. Wiedrigenfalls dasjenige Collegium so dergleichen veranlassen wird, die Kosten deshalb selbst tragen soll. Mehr Höchstgedachte Seine Königl. Majestädt befehlen demnach Dero General-Directorio hierdurch in Gnaden, sich seines Ortes sowohl Selbst darnach zu achten, als auch denen gesammten Krieges- und Domainen-Cammern solches zur genauesten Observance bekannt zu machen. Berlin den 24. Jan. 1747.

Friderich.
(L. S.)

No. IV. Circular-Rescript, an das Tribunal allhier und andere Justitz-Collegia, wegen derer Fiscælischen Processe, wie vorstehet. Vom 25. Januarii 1747.

Von GOttes Gnaden, Friderich, König in Preussen 2c. Unsern 2c. Wir sind aus Landesväterlicher Vorsorge vor Unsere Unterthanen, und da dieselben in Kleinigkeiten und wegen derer geringsten Versehen zum öfftern a fisco in Anspruch genommen, durch weitläuftige und kostbahre Processe und Inquisitiones fatiguiret, und zuletzt zu Bezahlung derer von denen fiscælischen Bedienten eingebrachten übermäßigen Liquidationen angehalten werden, bewogen worden unterm 24ten hujus die Copeylich anliegende Cabinets-Ordre ergehen zu lassen, Innhalts welcher denen Fiscælen dergleichen ungebührliches Verfahren gäntzlich untersaget, und dieselben, wann sie in causa injusta versiren die Kosten zu erstatten schuldig seyn, von Unsern sämmtlichen weltlichen und geistlichen Gerichten aber, auch ihnen, bey gleicher Strafe keine Sachen, womit sie nicht fortzukommen gedencken, committiret werden sollen. Ihr werdet auch also Eures Orts darnach gehorsamst, und dieser Unserer höchsten Intention gemäß, zu verfahren, auch zu deren Befolgung die unter Euch stehende Fiscæle anzuhalten, die contravenirende aber darnach zu bestraffen wissen. Sind Euch mit Gnaden 2c. Geben Berlin den 25. Jan. 1747.

Auf Sr. Königl. Majestädt allergnädigsten Special-Befehl.
v. Arnim. Beeß. v. Bismarck.

An das Tribunal allhier.

In Simili &c.

Demnach Se. Königl. Maj. in Preussen unser allergnädigster Herr, bißhero verschiedentlich wahrnehmen und erfahren müssen, wie daß verschiedene Dero Unterthanen durch die fiscælische Processe hauptsächlich daher ruiniret werden, daß die Fiscæle in denen geringsten Fehlern, die Leute zur Inquisition ziehen, oder einen weit hergeholten Anspruch an sie machen, und von denenselben nachhero große und ungeheure Liquidationes an Unkosten fordern. So haben Höchstdieselben zu Abstellung dergleichen Unfug, und damit Dero Unterthanen durch dergleichen Griffe nicht zur höchsten Ungebühr in Ruin gesetzet werden, allergnädigst resolviret und setzen ein vor allemahl feste, daß künftighin die Fiscæle, wenn Sie eine ungerechte Sache defendiren, oder in Kleinigkeiten, die Leute mit schweren und kostbahren Processen fatiguiren, sie jederzeit in die Kosten, und zwar ex propriis zu bezahlen, condemniret, und solche auch würcklich von ihnen beygetrieben werden sollen.

Wenn auch bishero zum öfftern geschehen ist, daß wenn Fiscælen gewisse Processe aufgetragen worden, wegen welcher solche nachher vorgestel-

1747. gestellet haben, daß sie mit der Sache nicht fortkommen könten, dennoch denenselben die Continuation des Processes von denen Collegiis, so ihnen die Sache committiret, injungiret worden ist; So ordnen Se. Königliche Majestät hiedurch, daß dergleichen hinführo nicht weiter geschehen, noch einem Fisco, wann er einsiehet, daß er mit einer ihm aufgegebenen Sache nicht fortkommen kann, denselben die Continuation des Processes aufgedrungen werden soll, wiedrigenfalls dasjenige Collegium, so dergleichen veranlassen, die Kosten deshalb selbst tragen soll. Wannenhero Sie Dero Etats-Ministre von Arnim hierdurch anbefehlen, solches so fort dem Cammer-Gerichte, wie auch gesammten Regierungen, Hof-Gerichten, auch Consistoriis bekannt zu machen, und sich auf das stricteste darnach zu achten, und darüber zu halten. Berlin den 24ten Jan. 1747. 1747.

Friderich.

An den Etats-Ministre von Arnim.

No. V. Edict, daß künftig die Diebe, welche in hiesigen Residentzien zum ersten mahl gestohlen haben, und darauf mit Festungs- oder Zucht- und Spinn-Haus-Arbeit bestraft worden, wann sie ihre Zeit ausgesessen, Landes verwiesen, und dergleichen Verwiesene, welche sich wieder im Lande betreten lassen, nicht weniger die Diebe, welche schon zu zwey und mehr mahlen gestohlen haben, und deshalb bestraft worden, mit ewiger Festungs- oder Zucht- und Spinn-Haus-Strafe, beleget werden sollen. De Dato Berlin, den 4ten Februarii 1747.

Wir Friderich, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Hertzog von Schlesien, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, wie auch der Graffschafft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Friesland und Moers, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargardt, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda rc. rc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen, daß Wir, um denen zeithero in Unsern hiesigen Residentzien vielfältig verübten Dieberehen Einhalt zu thun, aus eigener allerhöchsten Bewegnüß zu verordnen und fest zu setzen gut finden.

1) Daß hinführo ein Dieb, welcher zum erstenmahl in Unsern Residentzien einen beträchtlichen Diebstahl begehet, und darauf mit Festungs- und Zucht- oder Spinn-Hauß-Arbeit bestraft wird, wann er seine Zeit ausgesessen, nicht auf freyen Fuß gestellet, sondern des Landes verwiesen, und über die Gräntze gebracht werden soll.

2) Daß ein solcher Verwiesener, wann er sich in Unsern Landen wieder betreten lässet, nicht weniger diejenigen Diebe, welche schon zwey oder mehrmahl in Unsern Residentzien gestohlen haben, und deshalb bestrafet worden, auf die gantze Zeit ihres Lebens zur Festung- oder zum Zucht- und Spinn-Hause condemniret und abgeliefert werden sollen.

Wir befehlen also Unserm Hof- und Cammer-Gericht wie auch dem Magistrat hiesiger Residentzien, nicht weniger Unserm Criminal-Collegio allhier, sich in vorkommenden Fällen, hiernach gehorsamst zu achten, und in Abfassung derer Urthel, wieder dergleichen Leute hierauf gehörig zu reflectiren; Da dann übrigens gedachter Magistrat, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, diese Unsere höchste Intention in hiesigen Residentzien überall gehörig bekandt machen muß. Uhrkundlich unter Unserer eigen höchst händigen Unterschrifft und aufgedruckten Königlichen Insiegel. Geben Berlin den 4ten Februarii 1747.

Friderich.

(L. S.)

G. D. v. Arnim.

No. VI. Edict, wie es zur Aufnahme der einländischen Papier-Mühlen mit den Lumpen gehalten werden soll. De Dato Berlin, den 15ten Februarii 1747.

Nachdem Sr. Königl. Majestät rc. Unserm allergnädigstem Herrn, allerunterthänigste Vorstellung geschehen, wie es bey den in Dero Landen etablirten Papier-Mühlen hauptsächlich an den erforderlichen sonderlich feinen Lumpen ermangele, und solches daher rühre, daß die alten Lumpen hier und da unnütz verbrant, in Mist geworfen, oder auch wohl gar ausserhalb Landes verführet würden; Seine Königliche Majestät aber gleichwohl die Aufnahme und den Debit der einländischen Papier-Mühlen möglichst befordert und poussiret wissen wollen: So befehlen allerhöchst Dieselbe, verbieten auch hiermit und kraft dieses sämmtlichen Einwohnern, sowol in

1747. in den Städten, als auch denen Unterthanen auf dem platten Lande in Dero gesammten Provinzien und Landen allergnädigst und ernstlich, die feinen und groben, sowohl linnenen als wollenen Lumpen weiter nicht unnütz zu verbrennen, oder in Mist zu werfen, sondern solche vor die einländischen Lumpen-Samler aufzuheben, und an selbige vor ein billiges Douceur zu überlassen. Den Papier-Müllern und Lumpen-Samlern aber, wie auch denen, so dem Vernehmen nach unter dem Nahmen von Kaufmanns-Gut gantze Pack-Fässer voll Lumpen ausser Landes geschicket haben sollen, wird hiermit nachdrücklich und bey unausbleiblicher Strafe verboten, keine Lumpen ausserhalb Landes zu verführen. Damit auch Seiner Königl. Majestät allergnädigste Intention, wegen zureichender Versorgung der einländischen Papier-Mühlen mit Lumpen, so viel eher erreichet werden möge; So sollen die Königl. Krieges- und Domainen-Cammern den in jeder Provintz gelegenen Papier-Müllern, nach Proportion eines jeden Bedürfniß, einen gewissen Districkt zum privativen Lumpen-Samlen anweisen, da dann jeder Papier-Müller sorgfältig darauf Acht haben kan, daß die darin fallenden Lumpen fleißig gesamlet, und nicht heimlich ausser Landes geführet werden mögen. Wie dann auch die Schneide-Müller, welche an einigen Orten den unterhalb liegenden Papier-Mühlen das Wasser zu mahlen, sorgfältig dahin sehen, auch die Policey-Land- und Mühlen-Bereuter darauf Acht geben sollen, daß die Säge-Spähne fleißig ausgekarret, und auf dem Wasser den Papier-Mühlen zum Schaden nicht zugeflösset werden. Uhrkundlich haben Seine Königliche Majestät dieses Edict höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Dero Königlichen Insiegel bedrucken lassen. Gegeben zu Berlin den 15ten Februarii 1747. 1747.

Friderich.

(L. S.)

A.O. v. Viereck. F.W. v. Happe. A.F. v. Boden. S. v. Marschall. A.L. v. Blumenthal.

No. VII. Rescript an sämtliche Justitz-Collegia, daß die von Adel, und andere Particuliers, wann sie einige Funda oder Gerechtigkeit besitzen und nutzen, deshalb unter keinem Prætext in Anspruch zu nehmen. Vom 7. Mart. samt Beylage A.

Friderich, König in Preussen rc. Unsern rc. Diejenige Cabinets-Ordre, welche Wir bey Gelegenheit des von der Pommerschen Krieges- und Domainen-Cammer an den Capitain Unserer Garde von Uckermann wegen eines zu seinem Guthe Roggow gehörigen, von ihm und seinen Vorfahren über 90. Jahr besessenen Buchhöltzgens, per Fiscum gemachten Anspruchs unter dem 28. Jan. a. c. haben ergehen lassen, und nach welcher künfftig die von Adel und andere Particuliers, welche einige Grund-Stücke, und Gerechtigkeiten würcklich besitzen, und nutzen, deshalb unter keinerley Prætext in Anspruch genommen, sondern bey ihrer Possession nachdrücklich geschützet werden sollen, communiciren Wir Euch hiedurch allergnädigst zu Eurer Achtung, und um solche gehörig bekannt zu machen, auch dahin zu sehen, daß derselben nicht contravenirt werde. Sind rc. Berlin den 7. Mart. 1747.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Arnim. Beeß. v. Bismarck.

An das Tribunal allhier und übrige Justitz-Collegia.

Beylage A.

Nachdem Seiner Königlichen Majestät in Preussen rc. Unserm allergnädigsten Herrn, durch Dero Capitaine von der Garde von Uckermann allerunterthänigst angezeiget worden, daß die Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer wegen eines zu seinem Guthe Roggow gehörigen, auf dem Wachlinschen Felde belegenen und von ihm und seinen Vorfahren über 90. Jahren besessenen Buchhöltzgens ihn durch den Fiscum von neuem in Anspruch nehmen lassen, Höchst Dieselbe aber ohnlängst vermittelst einer besonderen Ordre bereits positivè declariret haben, wie Sie durchaus nicht wollen, daß die Particuliers von denen Fiscælen chicaniret und mit Processen fatiguiret werden sollen: Als befehlen Sie Dero General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorio hierdurch in Gnaden, nicht nur gedachter Pommerschen Krieges- und Domainen-Cammer bekannt zu machen, daß der wieder den Capitaine von Uckermann wegen des quæstionirten Buchhöltzgens erregte fiscalische Proceſs gäntzlich niedergeschlagen werden solle, sondern auch sämmtlichen Krieges- und Domainen-Cammern per Circulare aufzugeben, daß in Zukunfft die von Adel und andere Particuliers, wann Sie gewisse Funda oder Gerechtigkeiten, es haben solche Namen, wie sie wollen, würcklich nutzen und besitzen, deshalb unter keinerley Prætext durch das Officium Fisci in Anspruch genommen, vielmehr bey ihrer Possession mit Nachdruck maintenirt und geschützet werden sollen. Berlin den 28. Jan. 1747.

Friderich.

(L. S.)

An das General-Directorium.

1747. ## No. VIII. Declaration derer bisherigen Edicte von dem Selbstmord, und Vergrabung derer sich selbst Entleibenden. De dato Berlin, den 7. Martii 1747. 1747.

Wir Friderich von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Hertzog von Schlesien, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, wie auch der Graffschafft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Frießland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargardt, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda rc. rc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Nachdem Wir verschiedentlich bemercket, daß die wegen des Selbstmordes und Verscharrung derer sich selbst entleibenden bißhero ergangene Edicte auf alle und jede Fälle ohne Unterscheid derer dabey vorkommenden Umstände, und derer Ursachen, welche die Selbst-Mörder zur Abkürtzung ihres Lebens verleiten, appliciret werden, daß Wir aus höchst eigener Bewegung nöthig finden, solche Edicte allergnädigst zu declariren, und nach denen Reguln der Vernunft und Billigkeit einzuschräncken.

Wir setzen, ordnen und befehlen also hiemit und krafft dieses, daß künfftighin alle diejenige mitleidens-würdige Personen, welche durch Wahnwitz, eingewurtzelte Melancholie, Gemüths-Schwachheit, hitzige Kranckheiten, Raserey, oder andere dergleichen betrübte Ursachen zu dem Selbstmord gebracht werden, nicht nach der Schärfe derer bisherigen Edicte, welche ihnen nicht sowohl zur Strafe, als ihren unschuldigen Verwandten zur Prostitution und empfindlichen Vorwurf gereichet, tractiret, sondern deren Cörper, wann der Vorfall gehörigen Ortes angezeiget, und die Umstände wie vorgedacht befunden worden, ehrlich und in aller stille begraben werden sollen.

Unsere sämtliche Regierungen und Justitz-Collegia haben sich also hiernach gehorsamst zu achten, und diese Unsere allergnädigste Declaration überall gehörig bekandt zu machen, auch dahin zu sehen, daß in vorkommenden Fällen, derselben auf das genaueste nachgelebet werden möge. Uhrkundlich unter Unserer eigen höchsthändigen Unterschrift und aufgedrucktem Königlichen Insiegel. Geben Berlin den 7ten Martii 1747.

Friderich.

(L. S.)

L. F. v. Bismarck

No. IX. Rescript an das Cammer-Gericht allhier, daß bey Anfall eines Lehn-Guths auf Lehns-Vettern zu Erfindung des wahren Werths keine Licitation vorgenommen, sondern die Vettern es entweder in Natura theilen, oder allenfals durch das Looß ausmachen sollen, wer es allein annehmen, und die übrige mit Geld abfinden müsse. Vom 19. Mart. 1747. samt Beylagen A. B. C.

Friderich, König in Preussen rc. Unsern rc. Nachdem Wir auf Euren allerunterthänigsten Bericht vom 1ten Julii a. p. betreffend das auf die Gebrüdere von Bär zu Kleinen-Bären, wie auch den Major von Bär und dessen Bruder verstammte Lehn-Guth Grossen-Bären, über die inter partes entstandene Frage: Ob nicht dieses Guth ad indagandum verum pretium zu subhastiren, auch ob Fremde bey der licitation zu admittiren seyn dürfften? Unserer getreuen Altmarck- Prignitz- Mittel- und Uckermärck- auch Beeß- und Storckowischen Ritterschafft Pflichtmäßiges Gutachten erfordert, selbige aber in dem Copeyl. Anschluß aus erheblichen und wohl gegründeten Ursachen dafür hält, daß so wenig das eine als das andere zu erlauben, sondern die Gevettere von Bär entweder zur Theilung des Guths Groß-Bären in natura, falls sie solche præferiren solten, anzuhalten, oder, wann sie von der Communion desistiren wollten, allenfalls durch das Looß auszumachen hätten, wer von ihnen das mehrgedachte Guth nach der in der Mittel-Marck Landüblichen Taxe, und Maßgebung der Hypothequen- und Concurs-Ordnung auch der Constitution vom 1ten Junii 1723. §. 13. annehmen, und die übrigen Gevettere mit Gelde abfinden müste; So haben Wir kein Bedencken, dieses solide Gutachten, welches Wir Unserer allergnädigsten auf die Conservation des Adels hauptsächlich abzielenden Intention gäntzlich gemäß finden, überall zu approbiren, und zu confirmiren, und solches als ein beständiges Gesetze hiermit und Krafft dieses anzuordnen, nach dessen Innhalt nicht nur die Gevettere von Bär finaliter beschieden, sondern welches auch bey allen sowohl gegenwärtigen als zukünfftigen Vorfallenheiten genau beobachtet, und worauf jederzeit steif, fest, und unverbrüchlich gehalten werden, Ihr auch Eures Orts Euch gehorsamst achten sollet. Hieran rc. Berlin den 19. Martii 1747.

Friderich.

An das Cammer-Gericht.

v. Arnim. v. Bismarck.

Beylage

1747. 1747.

Beylage A.

Friderich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Das ad causam derer Gevettere von Bär wegen des auf sie verstammeten Lehn-Guthes Grossen-Bären von Euch übergebene solide und gegründete Gutachten haben Wir zu approbiren, und mittelst des an Unser Hof- und Cammer-Gericht unterm heutigen dato ergangenen Copeyl. anliegenden Rescripts als ein beständiges Gesetz zu confirmiren, kein Bedencken gefunden, welches Wir Euch zur Nachricht hiemit allergnädigst bekannt machen wollen. Berlin den 19 Martii 1747.

Ad mand.

An die Land-Räthe der Alt-Marck, Prignitz, Mittel- und Ucker-Marck, auch Beeß- und Storckowischen Creyses.

Beylage B.

Friderich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Als unter die Gevettere von Bär bey Gelegenheit des auf dieselben verfallenen Lehn-Guths Grossen-Bären die Frage entstanden: Ob dasselbe ad indagandum verum pretium zu subhastiren, und ob bey der Licitation Fremde zu admittiren seyn dürften? so haben wir nöthig gefunden, darüber Unserer getreuen Ritterschaft in der Alt-Marck, Priegnitz, Mittel- und Ucker-Marck, auch Beeß- und Storckowischen Creyses Pflicht-mäßiges Gutachten zu erfordern, welches, wie ihr aus dem Copeyl. Anschluß des mehrern ersehen werdet, dahin erfolget ist, daß weder die Licitation zu verstatten, noch Fremde dabey zu admittiren, sondern die Gevettere von Bär entweder die Theilung des ererbten Guthes in Natura vornehmen, oder allenfals durch das Looß ausmachen solten, wer das Guth annehmen, und die übrige mit Gelde abfinden müsse.

Daß Wir nun dieses Gutachten überall approbiret, und als ein beständiges Gesetze confirmiret, solches besaget das in Abschrift anliegende an Unser Hof- und Cammer-Gericht unter dem heutigen Dato ergangene Rescript, dahero ihr euch in jetzigen sowohl als zukünftigen Fällen darnach in judicando gehorsamst zu achten wissen werdet. Hieran ꝛc. Berlin den 19. Martii 1747.

Friderich.

An das Alt-Märckische Ober-Gericht
Et in sim. An das Ucker-Märckische Ober-Gericht.

v. Arnim. v. Bismarck.

Beylage C.

Der Altemarck, Prignitz, Mittel- und Ucker-Marck, auch Beeß- und Storckowischen Ritterschaft allerunterthänigstes Gutachten ad causam derer Gevettere von Bär, und auf die Frage: Ob ein ad agnatos devolvirtes Guth ad indagandum verum pretium zu subhastiren? und Extranei ad licitationem zu admittiren?

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Ew. Königl. Maj. haben in höchsten Königl. Gnaden geruhet, unterm 1. Octbr. a. p. Dero allerdevotesten Churmärckischen Landschafft den Bericht Dero Hof- und Cammer-Gerichtes, ad causam des Major Adolph Heinrich von Bär und dessen Brudern, contra die Gebrüdere von Bär auf Kleinen-Bären cum votis, so über die Fragen:

Ob das vererbete Guth Groß-Bären, ad indagandum verum pretium, zu subhastiren? auch ob Fremde bey der Licitation zu admittiren seyn dürfften?

gegeben worden, zu communiciren, mit Befehl bey Versammlung der Ritterschafft Deputirten die Sache in reife Erwegung zu ziehen, auch allenfalls mit denen heimgelassenen darüber zu conferiren, und so dann ein, nicht minder auf die Conservation des Adels, als auch in der Billigkeit beruhendes Gutachten abzustatten.

Es sind demnach des Hof- und Cammer-Gerichts hierbey befohlnermassen zurück erfolgender Bericht und abgestattete Vota, sogleich jedem Land-Rath zugefertiget worden, um über die vorgelegte Fragen, mit der Creiß-Eingesessenen Ritterschafft zu conferiren, damit bey jetziger Versammlung sämtlicher Creise der Churmarck disseits der Oder, auch diß und jenseits der Elbe, ein gemeinschafftliches Gutachten abgefasset werden könne.

Sämtliche Ritterschafften erkennen es mit dem allerunterthänigsten Dancke, daß Ew. Königl. Maj. Ihnen so viel Gnade darunter zu erzeigen geruhet, daß allerhöchst Dieselben auf die Conservation derer Familien und Stamm-Güther Dero allerdevotesten Vasallen ein allergnädigstes Augenmerck zu haben declariren, und nebst der Billigkeit auch auf diese Reflection uns anweisen wollen:

Wie sie nun überhaupt ihren Wohlstand nächst GOtt Ew. Königl. Maj. allergnädigsten Landes-Väterlichen Vorsorge und mächtigen Schutze zu dancken zu haben, mit gröster Verehrung erkennen; So wird jedes Mit-Glied derselben, durch Ew. Königl. Maj. für sie so allergnädigst bezeugende Aufmercksamkeit, zu neuem Eyfer, Treue und allerunterthänigsten Gehorsam verpflichtet. Nebst welcher gemeinschafftlichen Ermunterung wir bey unserer bisherigen Versammlung den Casum quæstionis wohl erwogen, und haben uns nach denen eingeholten Bedencken unserer commembrirten Vasallen der Meynung vereiniget, daß es zu Erfindung des wahren Werths des Guthes Grossen-Bären, nicht nur keiner Subhastation, noch weniger der Admission Fremder bey der Licitation bedürffe; Vielmehr es zum grossen Præjuditz der Famil-

1747. len gereichen würde, wenn dieserley Wege bey Anfällen von Lehn-Gütern eingeschlagen werden solten, massen durch selbige die Altväterlichen Güther, denen Descendenten und Nachkommen derer ersten acquirenten und Stamm-Väter, je mehr und mehr aus Händen gebracht, wenigstens doch so oneriret werden würden, daß der Intention derer ersten acquirenten und höchsten Landes-Herrschafft zu wider, sie denenjenigen Agnaten, welche sie für eben das Licitum, was ein extraneus dafür offerirte, zu erstehen hazardiren mögten, zur Last und ruin, nicht aber zu conservation ihres Stammes und Häuser gedeyen würde.

Denn daß es bey Anfällen eines Lehn-Guthes auf Lehns-Vettern, zur indagation des Werthes, wornach die Abfindung oder Theilung unter die succedirende Vettere zu machen, keiner Licitation bedürfe, sondern solche nach Landüblicher Taxe zu schätzen seyn und geschätzet werden, zeiget nicht nur die allgemeine von allen Famillen bisher beobachtete Gewohnheit, sondern so gar die Landes-Constitutionen: als welche nach denen Umständen jeder Provintzien Principia und Formularia der Taxen anweisen, und fest gesetzet. Wie demnach die von Ew. Königl. Maj. allergnädigst bestätigte und zum Landes-Gesetze gewordene Constitution de 1ten Junii 1723. wie es wegen der Succession der Agnaten ꝛc. zu halten §. 4. & 13. disponiret, daß ein die Taxe, (id est die Land-übliche Taxe, welche jeder Provinz in Ew. Königl. Maj. Hypothec- und Concurs-Ordnung vorgeschrieben) übersteigendes Pretium, von denen Agnaten oder Lehns-Folgern, nicht gefordert werden solle; und die Taxe in Fällen der Abfindung und Theilung succedirender Brüder (oder welches gleich viel ist) gleiches Recht habender Agnaten, „nicht nach „dem Einkommen und Pension der Güter, son„dern nach der gewöhnlichen Land-Taxe jeder „Provintz und Creises zu machen sey; so ist nicht abzusehen, warum in gegenwärtigen und andern gleichen Fällen, von diesem Principio und Modo der Taxen, welche so gar bey Concursibus Creditorum zum Fundament vorgeschrieben, abgewichen werden solle.

Denn wenn schon in der Constitution und bey der Vorschrifft der Mittelmärckischen Güther-Taxe in der Hypothecen und Concurs-Ordnung nicht expressis verbis gesetzet, daß darnach auch bey Taxen so Agnati bey ihrer Concurentz zu einem auf sie verstammeten Guthe errichten, und annehmen sollen, procediret werden solle; so ist doch in keinem angezogener Gesetze auch gebothen, daß in letztern Fällen ein anderer modus Taxæ, denn unter Brüdern, und im Lande gewöhnlich, statt finden solle.

Vielmehr ist die eigentliche Meynung der Gesetz-Geber, daß solche in Brüderlichen Theilungen gewöhnliche Land-Taxen auch beybehalten werden sollen, wenn Stamm-Güther auf Lehns-Vettere, die gleiches Recht der Succession ex providentia majorum, also gleiche Befugniß, so Brüder auf ein ererbtes Väterliches Guth haben, devolviret werden. Welches nicht nur so viel gewisser daraus hervor leuchtet, daß bey der Vorschrift der Uckermärckschen Landes-Taxe, in Ew. Königl. Maj. Hypothec- und Concurs-Ordnung, in der Beylage ad §. 61. Lit. G. No. 4. expresse gesetzet, „daß darnach auch bey „Brüder- und Väterlichen Theilungen, vorbehalt„lich desjenigen, so in der vorangezogenen Con„stitution disponiret worden, procediret werden „solle: sondern auch ex identitate rationis, warum bey Brüderlichen Successionen nicht der allerhöchste und durch eine Licitation auszufindende Werth genommen werden solle? Denn die Ursache, daß das beneficium taxæ einem das Guth annehmenden Bruder zu statten kommen muß, ist diese, daß nehmlich der das Guth annehmende im Stande bleibe die Casus fortuitos, so dem Besitzer allein zur Last fallen, von denen aber, so ihre Abfindung mit Gelde erhalten, nicht gefühlet werden, zu ertragen, und das Guth bey der Famille zu erhalten. 1747.

Wie nun diese Consideration auch bey Lehns-Vettern, so ex pari jure agnationis & simultaneæ investituræ succediren, billig in Obacht genommen werden und subsistiren muß: so muß auch nach der Taxe und Principio, so in Absicht auf die Conservation der Besitzere Adelicher Güther und der Güther bey den Famillen, eingeführet worden, und nach keiner durch allerley Wege, Mittel und Zufälle gesteigert werden könnender, procediret werden.

Denn es würde der Endzweck eines primi acquirentis eines Guthes, welcher das saur und durch redliche Dienste erworbene Lehn bey seiner posterität zu erhalten gewünschet, nie erreichet werden, wenn dessen Famillen Nachkommen bey Successionen in die Güther, den Werth derselben durch Licitationen, sonderlich mit admission Fremder, festsetzen lassen wollten. Massen auf solchem Fall, da sich allezeit noch Leute finden, welche, um ein Theil ihres Reichthums anzulegen und um den Vorzug und das Vergnügen zu erlangen ein Ritter-Guth zu besitzen, so hoch mit ihrem Geboth gehen, daß ein Agnate, der ihnen am Vermögen und Glücks-Umständen, nicht völlig gleich, wenn er sich ad idem offerirte, dabey zu Grunde gehen, und seine gesamte Hand, Recht und providentia majorum, so solches stabiliret, ihm mehr zum ruin als Vortheil werden würde.

Und wolte man gleich darauf reflectiren daß das aus einem so übertheureten Guthe gelöset werdende Pretium, wieder an Lehn angeleget werden solte? so findet sich doch dazu nicht so gleich annehmliche Gelegenheit, wenigstens ist dieses expediens so mißlich und so vielen Schwierigkeiten unterworffen, daß Vettern, welche die Conservation ihrer Famille und Stammes redlich und vernünfftig suchen, lieber bey der gewöhnlichen Landes-Taxe bleiben, als einen solchen ungewissen Weg zum Vortheil mit Risico suchen werden.

Wir getrauen uns mit aller Unterthänigkeit zu hoffen, Ew. Königl. Maj. werden diese unsere angezeigte Pflichtschuldige Bedencklichkeiten und Gründe höchst erleuchteter einsehen, als wir solche weitläuftiger vorzustellen bedürffen, also

1747. also, sowohl in Absicht auf die Billigkeit als zu Verhütung der Ritterschafft und Adels schädlichen Folgen und Praejudices, die Gevettere von Bär bescheiden zu lassen gerecht finden.

Daß wenn sie von der Natural-Theilung des auf sie verstammeten Guthes Grossen-Bären nicht aus Vorstellung der grossen dabey vorkommenden Schwürigkeiten, wodurch sie nicht nur öftern Collisionen und Mißhelligkeiten beständig exponiret, sondern an dem rechten Genuß (als woran dem Lande auch selbst gelegen, und aus welcher Consideration die Theilung der Güther, so viel als möglich zu vermeyden, von Ew. Königl. Maj. höchst weißlich befohlen) insgesamt behindert würden, abzubringen wären, sondern darauf bestünden; solche zwar ihnen nachzugeben, und durch Rechts-auch Wirtschaffts-Verständige, bestmöglichst zu Wercke zu richten wäre.

Falls sie aber von solcher intendirten Communion, zu ihrem eignen wahren Besten zu detourniren stünden, sie sich der in der Mittel-Marck gewöhnlichen Taxe nach Maaßgebung der Hypothecen- und Concurs-Ordnung, auch Constitution de 1mo Junii 1723. §. 13. ohne weitere provocation zu unterwerffen, und allenfalls durchs Looß auszumachen schuldig wären, wer das gantze Guth pro pretio taxato annehmen, und die das Geld-Looß ziehende Gevettere, mit Gelde, welches so lange, bis sie solches zu Lehn anlegen, in das Guth à 5 pro Cent zinßbahr stehen bleibet, abfinden solle? 1747.

Ew. Königl. Maj. höchst erleuchtesten und gerechtesten Einsichten, auch auf die Conservation Dero getreuen Vasallen abzielenden Landes-Väterlichen Intentionen, übrigens diese Sache allerzuversichtlichst empfehlende, ersterben wir in der unverbrüchlichsten Devotion.

Ew. Königl. Maj.

Berlin den 8. Martii 1747.

allerunterthänigste treu gehorsamste

Anwesende Land-Räthe der Altemarck, Prignitz, Mittel- und Uckermarck, auch Beeß- und Storckowischen Creises.

Buchholtz concepit secundum vota & mandata.

No. X. Rescript an das Staats-Ministerium allhier betreffend des würcklich Geheimten Etats- und Krieges-Ministri Freyherrn von Cocceji geschehene Ernennung zum Groß-Cantzler. De dato Berlin, den 28. Martii 1747.

Friderich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Wir allergnädigst resolviret, und gut gefunden, Unsern würcklichen Geheimten Etats- und Krieges-Ministrum, den von Cocceji, in Betracht seiner Uns, und Unserm Königlichen Hause seit vielen Jahren her geleisteten und noch beständig leistenden wichtigen, und höchstersprießlichen Dienste, zum Groß-Cantzler Unsers Königreichs, auch übriger Provintzien und Lande, in Gnaden zu bestellen, und anzuordnen, um in solcher Qualitæt die Direction des Justitz-Wesens in Unserm Königreich, auch übrigen sämtlichen Landen mit desto mehrern Authoritæt, Nachdruck und Eyffer, zu führen und zu besorgen; Als fügen Wir Euch solches mit dem gnädigsten Befehl hiedurch zu wissen, daß Ihr Euch gebührend darnach zu achten, und sind Euch ꝛc. Geben, Berlin, den 28ten Martii 1747.

Friderich.

(L. S.)

H. G. v. Podewils. A. v. Mardefeld.

No. XI. Patent und Circular-Ordre an alle Regimenter, wie es wegen derer Officiers- und Soldaten-Testamenten in Campagne zu halten. De dato Berlin, den 18. May 1747.

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, in Erfahrung kommen, daß bishero über einige von denen in Schlesischer, Böhmscher, und Sächsischer Campagne verstorbenen Officiers, und Soldaten gemachte Testamente und Verordnungen ihres letzten Willens Dispüt entstanden; So haben Seine Königliche Majestät allergnädigst nöthig gefunden zur Abhelfung weitläuftiger Processe zu declariren, wie es bey Dero Armée zu halten, und was für ein Testamentum oder letzter Wille pro Militari privilegiato zu achten; sintemahl selbst die Rechts-Gelehrten in ein oder andern Casu unterschiedener Meynung seynd, also so vielweniger von einem Officier und Soldaten zu verlangen, daß er den von einigen hierunter gemachten Unterschied und Dispüt wissen und verstehen soll; dahero geschehen, daß mancher in der Meynung, es stehe in seinen Mächten, währender Campagne ohne allen unterschied nach eigenen Belieben verordnet, wie dieses und jenes nach seinem Tod gehalten werden soll. Wie denn auch selbst dieses die Ursach und Grund des denen Soldaten-Testamentis ertheilten Privilegii ist, daß denen Soldaten die Subtilitæten derer Rechte, und darinn nach Unterschied vorgeschriebene Formalien und Solennitæten eines letzten Willens nicht bekannt, auch die heutige

1747. Art Kriege zu führen gegen voriger Zeit sehr unterschieden ist, und dabey die Eilfertigkeit und Gefahr, als der zweyte Grund solches Privilegii, öfters auch in solchen Fällen vorhanden seyn kan, wo sonst nach derer alten Gesetze oder Rechts-Gelahrten Meynung einige mehrere Solennitæt erfordert worden, welches aber bey der Armée nicht bekannt gewesen.

Als setzen Seine Königliche Majestät, als ein beständiges Gesetze und Regul fest, daß alle diejenigen Testamente, und letzte Willen, welche Ober- und Unter-Officiers, und gemeine Soldaten, und was sonst zur Armée gehörig, in Campagne machen, ohne die sonst gewöhnlichen Solennia dabey gebraucht zu haben, von eben der Gültigkeit seyn sollen, als wenn solche würcklich in einer Garnison oder Stadt, wo kein Feind zu besorgen, mit Adhibirung aller erforderlichen Solennitæten gemacht worden wären, daferne sonsten nur die Richtigkeit, und Gewißheit eines solchen letzten Willens, das der Verstorbene so und so auf seinen Todesfall verordnet habe, einiger Massen constirt, und kein Betrug erweißlich ist, welches als eine Richtschnur sowohl vor die künftige Fälle, als auch nach Seiner Königl. Majestät Höchst-Selbsteigenen, durch eine Cabinets-Ordre an Dero General-Auditeur vom 11. May a. c. allergnädigst declarirten Willens-Meynung, vor die bereits ergangene gelten, und beobachtet werden soll. Und solchemnach ist als ein privilegirtes Soldaten-Testament, Codicill, Schenckung, und jede Verordnung aufm Todesfall, wie es Nahmen haben mag, vor beständig, und in denen Rechten gültig zu achten, nicht nur, wenn der Officier, und Soldat vor dem Feind stehet, und in würcklicher Kriegs-Expedition ist, sondern auch, wenn bey einem schleunigen, und unvermutheten Ausmarsch aus dem Standt-Quartier, ein oder zwey Tage zuvor, oder auf dem March selbst, solche Verordnung des letzten Willens gemacht ist, es sey der Feind nahe, oder entfernet; ferner, im Lager in freyen Felde, Belagerung eines Orts, oder, wenn ein Ort belagert, oder bloquiret wird; ingleichen in denen Cantonirungs-Quartieren, und wenn jemand währender Campagne auch in einer Garnison lieget, wo ein feindlicher Anfall geschehen kan, oder, wenn einer zur Bedeckung, oder zum Recognosciren, oder anderer Krieges-Expedition auscommandiret, oder auch aus dem Lager wegen Kranckheit, Blessure, oder sonst nöthigen Verrichtung anderwerts beuhrlaubet wird; item auf dem Rückmarsch aus dem Felde in die Cantonirungs- oder Winter-Quartiere, auch selbst in denen Winter-Quartieren in des Feindes Lande, oder Grentz-Oertern, worinnen der Officier und Soldat zur Bedeckung des Landes gegen den Feind in Quartier lieget, und in allen solchen Fällen, wo währenden Krieges die Gefahr und Eilfertigkeit Anlaß zur Verordnung eines letzten Willens geben kan, sollen dergleichen Dispositiones ohne Solennitæten, so die Rechte sonst erfordern, gemacht werden können, und gültig seyn.

Damit aber auch wegen der Gewißheit und Wahrheit kein unnöthiger Zweifel entstehe, sondern aller Betrug und Dispüt nach Möglichkeit vermieden werde, so kan ein Officier, und wer zur Armée gehörig, in Form eines Testaments, Codicills oder Schenckung, oder durch einen ordentlichen Brief, oder auch nur durch ein Billet oder Zettel seinen letzten Willen schriftlich hinterlassen, und wenn er solchen gantz durch und durch eigenhändig geschrieben, und es so gefasset ist, daß des Verstorbenen Sinn und Meynung klar vollenzogen ist, hat er seine völlige Richtigkeit; Woferne aber solcher letzter Wille nicht eigenhändig, sondern nur von dem Testatore unterschrieben ist, so ist es doch genung, wenn die Disposition selbst von einer Treu- und Glaubens-würdigen Person geschrieben ist, ist es aber eine unbekannte Hand, muß ein unverwerflicher Zeuge es mit unterschrieben haben. Anlangende die mündlichen Verordnungen auf den Todesfall, wenn solche in der Bataille oder andern feindlichen Rencontres und Action, auch in der Bestürmung eines Orts, von einem Unter-Officier und gemeinen Soldaten, an einen dabey nicht interessirten Ober-Officier, von einem Ober-Officier aber, an einen andern Ober-Officier, so bey der Sache gleichfals nicht interessirt, declariret werden, soll es seine Gültigkeit haben, ausser solchem Fall aber mit zwey glaubhaften Zeugen erwiesen werden; und ist nicht genug, wenn einer einige Zeit vor seinem Tod in Conversation nur discursivé, oder im Schertze etwas erwehnet, sondern es muß eine ernstliche Verordnung seyn, wofür es jedoch in Dubio zu halten. Ubrigens ist bey allen denen Verordnungen des letzten Willens eines Soldaten über die gebrauchte Worte, und den Innhalt, wie solcher gefasset, nicht zu scrupuliren, sondern genug, wenn der Sinn und Meynung klar ist. Solte auch derjenige, so etwas auf seinen Todesfall wegen einer bevorstehenden Gefahr und Action, und in deren Betracht verordnet, durch solche Begebenheit sein Leben nicht verliehren; So soll dennoch solcher letzte Wille auch nachhero beständig gelten, wenn er nicht wiederruffen, oder geändert ist. 1747.

Es verliehren aber die Testamenta, und andere letzte Willen, so sonst als privilegirt, ohne Solennitæt gelten sollen, ihre Kraft Rechtens bey denen, so ihre Fahne vor dem Feind, oder im währenden Krieg verlassen, es sey Ober- oder Unter-Officier oder gemeiner Soldat. Hiernechst, und da bishero die Observantz der Gerichtlichen Aufnahme eines Testaments bey denen Regimentern nicht gleich gewesen; So ist Seiner Königlichen Majestät allerhöchste Willens-Meynung, daß in obigen Fällen, da die Testamenta, und andere ultimæ Dispositiones als privilegirt gelten sollen, es also keiner Gerichtlichen Aufnahme bedürfte, und aber dennoch jemand ohne Nothwendigkeit solche dem Chef oder Commandeur, oder vereydigten Auditeur schriftlich geben oder declariren wolte, solches genug seyn, und als ein Gerichtliches Testament gelten solle, ausser solchem Fall aber, wenn in andern Stand-Quartieren, und Garnisonen bey Friedenszeit bey einem Regiment ein Testament Gerichtlich niedergelegt werden soll, und kein periculum repentinæ mortis vorhanden, soll jedesmahl

1747. desmahl wenigstens ein Officier, nebst dem Auditeur dazu commandiret werden, den letzten Willen anzunehmen. Wenn aber bey dem General-Auditoriat ein Testament, Codicill, oder Schenckung auf dem Todesfall übergeben werden soll, ist es nach bisheriger Observantz genug, daß es dem General-Auditeur, oder in dessen Abwesenheit, oder auf dessen Delegation, dem General-Auditeur-Lieutenant, oder Ober-Auditeur übergeben, oder nuncupirt wird; doch stehet frey, hiebey noch einen Ober-Auditeur, oder Auditeur, oder den Secretarius zuzuziehen, weil es die Umstände nicht allezeit leiden, solche dazu zu erfordern.

Wornach sich alle Regimenter und deren Chefs, auch Commandeurs, Gouverneurs, und Commendanten, auch alle hohe und niedrige Justiz-Collegia, und Obrigkeiten, auch männiglich zu achten schuldig. 1747.

Uhrkundlich unter Seiner Königlichen Majestät höchst-eigenhändigen Unterschrift, und auf gedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben Berlin den 18. May. 1747.

Friderich.

(L. S.)

No. XII. Notificatorium, wegen des Zolles vor die durch den neu angelegten Fino-Canal gehende Preußische Butter. Vom 15ten Junii 1747.

Demnach Se. Königl. Majest. in Preussen, Unser allergnädigster Herr, auf die Beschwerden der Kaufmannschaft der hiesigen Materialisten-Handlung, daß sie von der durch den neuen Canal über Neustadt, Liebenwalde, Oranienburg und Spandow kommenden Preussischen Butter pro Tonne an die 7 Gr. 6 Pf. mehr an Zoll als durch den neuen Graben über Franckfurt, Neuhauß und Fürstenwalde erlegen müssen, in Gnaden resolviret und festgesetzet: Daß, da Höchstderoselben allergnädigste Intention bey Anlegung des Fino-Canals nicht gewesen, das Commercium zu beschweren, sondern vielmehr auf alle Art und Weise zu erleichtern und der Zoll-Tariff also eingerichtet werde, daß die Handlung darauf angenehm, und der Canal frequent gemacht, auch die sich desselben bedienende, nicht, wie schon verschiedentlich geklagt werden wollen, bey den Zoll-Städten zur Ungebühr aufgehalten werden mögen, der Zoll und Schleuse-Geld auf dem Fino-Canal sowohl in der Auf- als Niederfahrt nur an einem Orte, und zwar in der Niederfahrt, so bald die Fahrzeuge Oderberg passiret, und sowohl zu Stettin als Schweed und Oderberg die Zölle erleget, alles was nach Berlin gehet, nur in Neustadt-Eberswalde, und was von Berlin bis Oderberg und weiter gehet, den Zoll und Schleuse-Geld von Berlin bis Neustadt-Eberswalde inclusive, zu Berlin an allen denen zwischen beyden Oertern Neustadt und Berlin befindlichen Zöllen aber nichts geben, sondern nur daselbst die respective Berlinschen und Neustädtschen Zoll-Zettul produciren, und in jedem Zoll unterschreiben lassen sollen: Nächstdem aber die auf diesem Canal kommende Butter es sey Preußische oder andere von Stettin an bis Berlin nachstehender massen verzollet werden solle, als:

Vor eine Tonne,

1. Zoll in Stettin			
Königl. Zoll	, ,	1 Gr.	6 Pf.
Stadt-Zoll	, ,	—	8
2. Schweed, Marggräfl. Zoll		1 Gr.	4 Pf.
3. Oderberg	, , , , ,	1	4

NB. Diese 4 Posten werden in jedes Orts Zoll-Stätte bezahlet.

4. Wegen Neustadt-Eberswalde kein Zoll, Schleuse-Geld aber ,	2	8
5. Wegen Liebenwalde Zoll ,	1	6
6. Wegen Oranienburg Zoll	1	6
und 7. Wegen Spandow Zoll ,	1	6
in Summa	12 Gr.	—

Die Posten aber von No. 4. bis No. 7. alle in Neustadt-Eberswalde und weiter nirgends was bezahlet werden solle: Und da nach der hiesigen Kauffmannschaft Nachweisung wieder Seiner Königl. Majestät allergnädigste Intention und Willen 22 Gr. 7 Pf. und also auf jede Tonne 10 Gr. 7 Pf. zuviel auf diesem Canal-Cours genommen worden, darunter aber der ehemahlige hohe Zoll zu Schweed mit 5 Gr. stecket, denenjenigen Kaufleuten und Butter-Händlern, so in Sr. Königlichen Majestät Zöllen vor dem Jahre pro Tonne 5 Gr. 7 Pf. zu viel gegeben, solche, wenn sie es mit denen respective Zoll-Zettuln zu Neustadt-Eberswalde erwiesen, daselbst auch von der Butter, so eben diese Leute, in diesem Jahr wieder durch den Canal bringen, wieder gut gethan, und von dem jetzo festgesetzten Satz der 12 Gr. oder vielmehr der 7 Gr. 2 Pf. so nur zu Eberswalde eingehoben, wieder abgeschrieben werden, bis sie das zuviel bezahlte wieder zurück erhalten: Ausser diesen 12 Gr. pro Tonne aber, unter keinerley Prætext ein mehreres als 3 Pf. Schreib-Gebühr vor einen in den Zoll-Städten zwischen Neustadt und Berlin zu unterschreibenden Berlin oder Neustadt-Eberswaldischen Zoll-Zettul über eine gantze Ladung bey Strafe der Cassation des Zoll-Bedientens nicht bezahlet werden solle; Als wird solches dem Publico hierdurch bekannt gemacht. Signatum Berlin, den 15ten Junii 1747.

No. XIII.

1747. **No. XIII. Erneuertes Patent, daß die Schiffleute mit den Saltz-Tonnen vorsichtig und behutsam umgehen sollen, damit selbige nicht beschädiget werden. De Dato Berlin, den 20 Junii 1747.** 1747.

Wir Friderich, von GOttes Gnaden König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Hertzog von Schlesien, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatell und Vallengin, wie auch der Grafschaft Glatz, in Geldern zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Friesland und Mörs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren, und Lehrdamm, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda 2c. 2c. Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Nachdem Wir zeithero mit sehr vielen Klagen über die aus den Magdeburgischen Saltz-Siedereyen abgeschickte, obgleich daselbst richtig gefüllete und wohl gepackte, dennoch in der Chur- und Neumarck auch Pommern und Preussen zum öftern schad- und mangelhaft ankommende Saltz-Tonnen behelliget, auch Uns angezeiget worden, daß der an sothanen Tonnen sich befindende Schade und Mangel mehrentheils von der Schiffleute Ruchlosigkeit und Unvorsichtigkeit bey dem Ein- und Ausladen auch Ableichten bey kleinem Wasser herrühre; Wir aber darunter ferner nachzusehen nicht gemeinet sind, sondern dergleichen Klagen auf alle Weise abgeholfen wissen wollen, und daher nöthig finden, das unterm 9ten September 1727. emanirte Patent, vermöge dessen die Schiffleute mit den Saltz-Tonnen im Ein- und Ausladen, auch sonst allemahl vorsichtig und behutsam umgehen sollen, damit selbige nicht beschädiget werden, wiederum erneuern und publiciren zu lassen; Als setzen und verordnen Wir kraft dieses in Gnaden und alles Ernstes, daß hinfüro

1. Die Schiffleute, welche zu dem Transport des Saltzes gebrauchet werden, jederzeit im Beyseyn des Steuermanns ein- und ausladen,

2. Bey dem Einladen keine Tonne, woran Bände fehlen, einnehmen,

3. Mit den Tonnen nicht ungeschicklich umgehen, noch dieselben stossen oder fallen lassen, sondern mit Behutsamkeit ein- und ausladen,

4. Bey dem Ablichten keinesweges auf nasse Sandheger auslegen, vielweniger die Tonnen ins Wasser werfen, sondern auf andern nahe anzulegenden Fahrzeugen aussetzen,

5. So bald eine Tonne im Ablichten Bandlos wird, solches dem Schiff-Bötticher, der den Saltz-Flotten bey kleinem Wasser mitgegeben wird, anzeigen, oder wann kein Bötticher verhanden, die abgegangenen Bände selbst wieder anschlagen,

6. Die Staken und Ruder, wann selbige aus dem Wasser auf das Schiff gebracht werden, nicht auf die Tonnen legen, vielweniger ungeschickter weise werfen, noch darauf abträufen lassen,

7. Keine Tonne, so etwa bey dem Ausladen in das Wasser gefallen, oder Bandlos geworden, welches doch auf alle Weise zu verhüten, unter die anderen trockenen Tonnen aufstapeln, sondern solche so fort dem Factor oder Bötticher melden sollen.

8. Dafern nun ein Steuermann, Schiffer oder Bootsmann, ingleichen ein Kahnführer, obigem allen nicht gebührend nachlebet, haben die Häupter oder Parteyführer jedesmahl, sobald die Reise vollendet ist, die darauf bemerckten Contraventiones den Saltz-Factoren zu berichten, welche solches jedes Orts Gerichts-Obrigkeit, oder den in jeder Garnison commandirenden Officiers sofort anzeigen, und die Freveler arrestiren lassen sollen, da dann dieselben dem Befinden nach mit Gefängniß bey Wasser und Brod abgestrafet, wie auch zu Ersetzung alles an dem Saltze verursachten Schadens ohne einige Einrede angehalten werden sollen, worüber dann in Gegenwart des Anzeigers ein richtiges Protocoll gehalten werden muß.

9. Sollen auch in den Factoreyen die Schiffleute, wann sie ein- und ausladen, des Factors dieserhalb thuende Erinnerungen geziemend annehmen, und sich darnach gehörig achten, oder gewärtigen, daß sie davor sogleich vorgedachter massen gehörig angesehen werden sollen.

10. Müssen die Schiffer, wann sie Königliches weisses Saltz geladen, kein grau oder schwartz Saltz weder in Tonnen noch Säcken oder sonst zugleich mit einnehmen, noch auch zu ihrer etwanigen Consumtion ein mehres nicht, als nach Proportion der Weite der etwa zu verrichtenden Reise an weissem Saltze aus der Factorey kaufen, auch in solchem Fall über das zu ihrer Consumtion aus der Factorey oder von einem der Seller daselbst gekaufte Saltz sich jedesmahl ein beglaubtes Attest ertheilen lassen.

11. Da auch öfters wahrgenommen worden, daß Tonnen über die Helfte ledig, oder dieselben mit allerley Unreinigkeit wieder angefüllet gewesen; woraus zu schliessen, daß die Schiffer die Tonnen selbst geöfnet, Saltz heraus genommen und verkaufet haben, davon auch Casus vorgekommen; So wird den Schiffern und Schiffknechten solches hierdurch zugleich aufs nachdrücklichste und bey schwerer Leibes-Strafe verboten;

12. Wie dann auch dieselben bey dem Einladen sich von den Spediteurs Atteste ertheilen lassen sollen, daß die Saltz-Tonnen gut conditioniret gewesen, und wann sie solche erhalten, müssen sie auch die Saltz-Tonnen darnach wieder abliefern, wiedrigenfals sie den Mangel, so durch ihre Schuld und Nachlässigkeit an dem Saltze verursachet worden, ersetzen sollen, daher die

1747. die Factors die Tonnen beym Ausladen wohl nachsehen müssen.

13. Es sollen auch die Schiffer schuldig seyn, wann sie Stab- und Brenn-Holtz transportiren, der Spediteurs Anweisung gehörig nachzuleben, und sich nicht unterstehen, eigenen Gefallens, was und wie sie wollen, zu laden, wiedrigenfals sie ebenmäßig der im 8ten §. erwähnten Strafe zu gewärtigen haben.

14. Ingleichen müssen die Schiffer von dem einhabenden und retour zu liefernden Stab- und Brenn-Holtze ungebührlicher weise nichts verpartieren noch abhanden kommen lassen, oder gewärtigen, daß sie den Werth davor jedesmahl ersetzen, auch sonst in Contraventions-Fällen befundenen Umständen nach mit harter und empfindlicher Strafe angesehen werden sollen.

Gleichwie Wir allem demjenigen, was hierin befohlen ist, aufs genaueste nachgelebet wissen wollen; Also haben nicht allein Unsere Krieges- und Domainen-Cammern darüber jedesmahl genau zu halten, sondern Wir befehlen auch Unseren in jeder Garnison commandirenden Officierern hiermit in Gnaden, sich darnach gehörig zu achten: Wie dann auch insonderheit die Saltz-Factors, Spediteurs und übrige Saltz-Bediente, so weit sie der Inhalt dieses Edicts angehet, ingleichen alle Schiffer, Steuerleute und Schiffknechte den Inhalt dieses Edicts aufs genaueste zu beobachten haben. Dessen zu Uhrkund haben Wir dieses Patent eigenhändig unterschrieben, und soll dasselbe, damit niemand der Schiffleute eine Unwissenheit vorwenden könne, zum Druck befördert, und in allen Saltz-Factoreyen, Zöllen und Speditions-Orten öffentlich angeschlagen werden. Gegeben zu Berlin den 20. Junii 1747. 1747.

Friderich.

(L.S.)

A.O.v.Viereck. F.W.v.Happe. A.F.v.Boden. S.v.Marschall. A.L.v.Blumenthal.

No. XIV. Instruction vor die Schleuse-Meister am Finow-Canal, vom 22. Jun. 1747.

Demnach Se. Königl. Majest. in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, nunmehro bey dem neuen Finow-Canal gewisse Schleuse-Meister und Aufseher bestellen zu lassen, allergnädigst gut gefunden; Als wird denenselben zu ihrem Verhalten nachstehende Instruction ertheilet:

1. Soll einem jeden Schleuse-Meister die ihm zur Aufsicht anvertrauete Schleuse von dem Conducteur, welcher bey derselben Anbau gestanden, oder in dessen Abwesenheit sonst von einem Königl. Bau-Bedienten gehörig überliefert, ihm auch alle nöthige Anweisung gegeben werden, was sowohl überhaupt, als insbesondere bey dieser Schleuse zu beobachten.

2. Muß der Schleuse-Meister Morgends und Abends die Schleuse wohl visitiren, ob, da alles noch neues Werck ist, auch etwas schadhaft geworden, und wo sich etwas von Wichtigkeit finden solte, solches dem nächsten Königl. Bau-Bedienten, oder dem im Creyse bestellten Bau-Inspectori, nicht weniger auch der Haupt-Canal-Casse in Neustadt-Eberswalde anzeigen; die Kleinigkeiten, so er selbst bessern und repariren kan, muß er ungesäumt selbst wieder in gehörigen Stand setzen.

3. Beym Anlassen der Schleusen müssen zuvor die Schuß-Thüren in den Untern Thoren wohl zugesetzt, die Thore selbst recht gerade von einem der Schleuse-Kahn-Knechten zusammen geschoben, und wenn das Wasser andrücket, gleich gerücket werden, daß nicht eins vor das andere hervor stehen bleibe, die Schuß-Thüren in den Obern-Thoren müssen anfänglich nur auf 3 Löcher gezogen werden, damit das Wasser nicht auf einmahl in die Schleuse und Kähne stürtzen könne, wenn aber das Gegen-Wasser in der Schleuse zu steigen anfänget, können allgemächlich die Schuß-Thüren mehr aufgezogen werden.

4. Beym Ablassen der Schleusen hat der Schleuse-Meister gleiche Behutsamkeit zu gebrauchen, und zuvor die Schuß-Thüren in den Obern-Thoren recht herunter zu stossen, die Thore gerade zusammen zusetzen, und das Wasser durch mäßige Oefnung der Schuß-Thüren im untern Thore nach gerade abzulassen.

5. Vor der Schleuse muß er nach dem ihm gesetzten Maaß oder Marque ein gleich hochstehendes Wasser halten und wie wegen des Wasserhaltens bey denen Königl. Wercken und Mühlen auf dem Canal ein besonderes Reglement publiciret werden wird; So hat er sich auch darnach zu achten, und mit allem Fleiß dahin zu sehen, daß ein egaler Wasser-Lauf gehalten werde, und soll er hierdurch authorisiret seyn, wenn das Wasser über das oberste Zeichen angespannet wird, die frey Schütten vor denen Wercken und Mühlen ohne jemands Behinderung zu ziehen; Solte sich aber ihm jemand widersetzen, soll derselbe nachdrücklich am Leibe oder Gelde bestraffet werden.

6. Des Nachts muß er hauptsächlich aufs Wasser acht haben, und besorgen, daß nach den Arbeits-Stunden alles Wasser gesamlet, durchaus aber kein Frey-Wasser ausser im äussersten Nothfall weggelassen werde, damit das Wasser auf den folgenden Tag zur Arbeit und Schiffahrt gebraucht werden könne, gegen den Morgen, und ehe die Arbeit angehet, muß er aber etwas Frey-Wasser bis zur Arbeits-Zeit von dem gesamleten Wasser lauffen lassen, weil sonst der Zulauf des Arbeits-Wassers zu späth in den untersten Theil des Canals komt, und die Schiffahrt behindert wird. Solte inzwischen der Schleuse-Meister einen ausserordentlichen Zulauf des Wassers vor seiner Schleuse in der Nacht bemercken, hat er sofort von denen nechst vor ihm liegenden die Ursach zu erkundigen, woher solches entstanden und davon an die Canal-Casse zu berichten, da dann

1747. derjenige, so an solcher Unordnung schuld, hart bestraffet werden soll, welche Bestraffung auch derjenige zu gewarten hat, der sich nicht nach der Ursach des ausserordentlichen Wassers bey Nachtzeit gnugsahm erkundiget und seinen Bericht davon eingesandt hat.

7. Denjenigen District vom Canal, welcher ihm bey Uebergabe der Schleuse angewiesen werden wird, muß er mehrmahlen befahren, und untersuchen, ob das Fahr-Wasser rein, keine Sand-Bäncke darin aufgetrieben, oder Steine und Holtz darinnen gefallen. Findet sich des etwas, muß er den Schultzen und Gerichten, oder der Gerichts-Obrigkeit der Gegend solches unverzüglich anmelden, welche schuldig seyn sollen, die Vieh-Träncken im Stande und gehöriger Tiefe zu halten, und dasjenige, was etwan durchs Vieh vom Boord abgetreten wird, heraus zu bringen, indem sie das Vieh ausser denen Träncken von dem Canal zu kehren schuldig sind; Was sonst zu räumen und zu bessern vorfället, muß auf Kosten der Canal-Casse geschehen; der Schleuse-Meister hat aber von allen der Canal-Casse Nachricht zu geben, auch wöchentlich einmahl einen Haupt-Bericht einzusenden, ob noch alles in gutem Stande und Ordnung sey.

8. Niemand muß ohne vorher den gelöseten Zoll- und Schleuse-Zettel aufgewiesen zu haben, zum Schleusen verstattet werden; So muß auch an Sonn- und Buß-Tagen kein Schiffer durchgelassen werden; denen Fischern wird aber mit beladenen Fisch-Dräbeln das Schleusen verstattet, weil sie mit den lebendigen Fischen nicht füglich liegen bleiben können.

9. Kein Kahn muß allein Schleusen, sondern entweder 24. Stunden warten, oder über die gewöhnliche Abgaben 8 Gr. entrichten, als wornach sich insonderheit der Oberste und Unterste Schleuse-Meister zu achten haben. Wie denn auch denen Fisch-Händlern anzudeuten ist, daß wann sie mit denen beladenen Fischen nicht aufgehalten seyn wollen, sich wenigstens ihrer 2. zusammen halten müssen, sonsten sie sich die Schuld, daß sie liegen bleiben müssen, selbst beyzumessen haben; Sind aber die Dröbel ledig, müssen wenigstens ihrer 3. beysammen seyn.

10. Die Schiffer und deren Knechte müssen mit ihren beschlagenen Rudern und Staacken nicht an die Schleusen-Wände und Boden setzen und die Kähne dergestalt fortstossen, vielmehr müssen sie mit der umgekehrten Stange, oder den sogenannten Hammer die Kähne schieben, welches um so leichter geschehen kan, da in den Schleusen sich die Kähne ohne grosse Mühe fortbringen lassen, wer dawider handelt, muß 4 Gr. Strafe geben.

11. So müssen auch die Schiffer und derselben Knechte sich überall bescheidentlich aufführen und in allen gehorchen, was ihnen vom Schleuse-Meister angedeutet wird, wie sie denn auch schuldig sind, die Schuß-Thüren zu öfnen und wieder zu zustossen, die Thore auf- und zu zumachen, auch beym Schleusen jemand dabey zu geben, der sie ordentlich und gleich zusammen rücke. Wer aber davon fahren würde, ehe Thore und Schuß-Thüren nicht in Ordnung und Ruhe gebracht, soll bey der nächsten Schleuse angehalten und nicht eher weiter passiret werden, bis er sich bey der Canal-Casse gestellet, und nach Befinden der Umstände wegen dieses oder seiner andern Verbrechen, so er etwa hiewieder begehen würde, bestraffet worden. 1747.

12. Auf die gezogene neue Grabens muß er Aussicht haben, daß die Ufer nicht vom Vieh eingetreten werden, und der Sand in den Graben falle, dahero er, wenn solches dennoch geschiehet, das Vieh pfänden und es bey der Canal-Casse anzeigen muß; Die Hirten muß er anweisen, daß sie 3 Ruthen breit vom Graben und Canal zurück bleiben, oder an Pfand-Geld vor jedes Stück 4 Gr. erlegen sollen, wie er denn auch nicht zu zugeben hat, daß in dem Ufer zur Ablassung des Wassers Durchschnitte gemacht, vielmehr muß das Ufer in beständiger guter Festigkeit erhalten werden.

13. Niemand muß nahe am Ufer ablagen, so wenig mit Holtz, als Steinen, und andern schweren Waaren halten oder machen, sondern damit 3 Ruthen vom Ufer des Canals zurück bleiben, auch das Holtz an angewiesene Ablage-Stellen ablegen, und wenn es ins Wasser gebracht werden soll, gnugsahme Streich-Höltzer unterbringen, damit die Ufer nicht berühret, noch beschädiget werden können; handelt jemand dawieder, soll er in 10 Rthlr. Strafe verfallen seyn.

14. Wann auch das Vieh nicht anders als an den Canal zu Wasser getrieben werden kan, sollen die Gemeinen schuldig seyn, sich ordentliche Vieh-Träncken auszugraben, solche zu bericken und das Vieh an keinen andern Ort, als an solchen Vieh-Träncken zu Wasser zu treiben, sonsten die Hirten, und wann die Gemeine selbst schuldig ist, auch dieselben in Strafe genommen werden sollen.

15. Die Bau-Materialien und Geräthschaften, so ihm bey der Uebergabe der Schleusen mittelst einer Specification von dem Conducteur werden übergeben werden, muß er in guter Aufsicht und Verwahrung, daß davon nichts entwand werden könne, nehmen, was ins trockene gebracht werden kan, in die Hütten tragen, und was er beym schadhaften selbst bessern kan, muß er bessern und wieder im Stande setzen, damit er davon hinlängliche Rechenschaft geben könne.

16. Da auch die Erfahrung lehret, daß durch den Wind und Staub sich viel Sand in denen Winckeln der Stiele und Riegel derer Schleusen-Thore ansetzet, welches, wenn es nicht abgeräumet wird, mit Mooß und Graß bewächset und Ursache ist, daß die Stiehle und Riegel, auch die Bekleidung derer Thore selbst anfaulen, und daher Schaden nehmen, so muß er wenigstens alle Monath einmal so wohl die Ober- als Unter-Thore reinigen, und auch dahin sehen, daß an denen massiven Schleusen zwischen die Fugen derer Werckstücken und an denen höltzernen zwischen die Fugen derer Höltzer nichts heraus wachse, mithin Sorge tragen, daß sowohl Thore als Wände beständig reine gehalten werden, wo sich aber bey ein oder der andern Schleuse bey

Visitirung

1747. Visitirung dererselben das Gegentheil finden solte, so muß derjenige, der überführet wird, daß er diesem nicht nachgelebet, gewärtig seyn, daß er nachdrücklich bestrafet werden wird.

17. Die Wohnung muß der Schleuse-Meister in dem Stande erhalten, als sie ihm übergeben, zu welchem Ende ihm der Conducteur ein Inventarium zustellen soll, wie er alles empfangen, von welchem Inventario Abschrift an die Bau-Casse einzusenden. Insonderheit muß er auf Feuer und Licht gute Acht geben, wie er dann für den Schaden stehen muß, welchen er oder die seinigen etwa verursachen möchten.

18. Ubrigens muß der Schleuse-Meister ohne Permission von der Bau-Casse nicht eine Nacht von der Schleuse bleiben, auch den gantzen Tag bey derselben auswärtig seyn, wofern er aber aus erheblichen Ursachen nicht den gantzen Tag zu Hause und bey der Schleuse selbst seyn kan, muß er doch sonst solche Anstalten machen, daß in seiner Abwesenheit nichts versäumet, noch versehen werde, als wofür er sonst responsable bleibet. 1747.

Wann nun der Schleuse-Meister diesem allen und was ihm sonst zustehet, getreulich nachkommen wird, so soll ihm aus der Canal-Casse Monathlich 2 Rthlr. 12 Gr. zum Tractament gereichet, ihm auch erlaubet werden, neben seinem Hause einen Kohl-Garten anzulegen, die Fischerey auf dem Schleuse-Teich zu seiner Nothdurft, nicht aber zum Verkauf, zu treiben, desgleichen freyen Bier- und Brandtwein-Schanck aus einer der nächsten accisebahren Städte zu exerciren, auch 3 Stück Rind-Vieh, Schweine und nöthiges Feder-Vieh zu halten, jedoch daß das Vieh und Schweine niemanden Schaden thue, noch an abgehegten Orten gehe. Signatum Berlin, den 22. Junii 1747.

Friderich.

(L. S.)

A. O. v. Viereck. A. F. v. Boden.

No. XV. Reglement, wie es wegen des Wassers bey den Königl. Wercken und Mühlen auf dem Finow-Canal zu halten. Vom 22. Junii 1747.

Seine Königl. Majestät in Preussen rc. Unser allergnädigster Herr, haben der Nothdurft zu seyn erachtet, zu Abhelfung der Unordnungen, welche sich wegen des Wassers auf dem neuen Finow-Canal ereignen und wodurch sowohl die Arbeit bey denen Königlichen Wercken und Mühlen, als auch die Schiffarth behindert werden möchte, ein besonderes Reglement entwerfen, und solches zu jedermans Wissenschaft publiciren zu lassen, und verordnen demnach allergnädigst und ernstlich, daß

1. Vor allen Dingen dahin gesehen werden solle, daß beständig ein egaler Wasser-Lauf gehalten und das Wasser in den Teichen weder zu hoch angestauet, noch auch auf einmahl zuviel abgelassen, oder abgearbeitet werde, als auf welchen letztern Fall nicht nur die Schiffarth, sondern auch vornehmlich die Wercke und Mühlen selbst leiden, weil hiernechst doch so lange mit der Arbeit und dem Mahlen angehalten werden muß, bis sich das Wasser im Teich zu seinem ordentlichen Maaß wiederum gesammlet hat.

2. Und wie dahero verfüget worden, daß an denen Frey-Schütten bey denen Wercken und Mühlen, desgleichen auch an denen obersten Schleusse-Thoren gewisse Zeichen angeschlagen werden sollen, woraus zu erkennen, wie hoch das Wasser jedesmahl gehalten, und wie weit es abgelassen werden könne, so müssen diejenige, welche bey den Wercken und Mühlen zur Beobachtung des Wassers bestellet sind, am meisten aber die Schleusse-Meister sich darnach auf das genaueste achten, und das Wasser am Tage weder über das mittelste Zeichen, als welches das ordinaire Arbeits-Wasser bemercken soll, anstauen, noch auch unter dem untersten Zeichen, so das kleineste Wasser bedeutet, abarbeiten oder lauffen lassen, bey Straffe eines halben Rthlr. für jeden Zoll, welchen das Wasser über das oberste und unter dem untersten Zeichen halten wird.

3. Sollte sich aber gleichwohl finden, daß entweder aus Unachtsamkeit oder unzeitigen Wasser-Geitz bey einem oder andern Werck oder Mühle das Wasser nicht nach dem vorgeschriebenen Zeichen gehalten würde, so soll der nächst dabey stehende Schleuse-Meister schuldig seyn, desfals Erinnerung zu thun, und im Fall das Wasser über das oberste Zeichen von denen Wercken angespannet und auf Anzeige des Schleuse-Meisters die Frey-Schütze nicht gezogen werden wollen, ist er authorisiret die Frey Schützen selbst zu ziehen. Würde der Schleuse-Meister hierunter nachsehen und säumig seyn, soll er in die Strafe verfallen seyn, welche wegen des unordentlichen Wasserhaltens im 2ten §. festgesetzet ist; Ihm lieget auch ob, wann dergleichen Unordnung von ihm angemercket worden, sofort bey der Canal Casse in Neustadt anzuzeigen, wie viel Zoll das Wasser zu hoch oder zu niedrig gehalten worden, damit es dieselbe weiter der Cammer denunciiren könne, und muß der Schleuse-Meister sich allemahl præcaviren, daß er das angegebene zu erweisen im Stande sey.

4. Wie aber einen egalen Wasser-Lauf zur Arbeit und Schiffahrt am Tage zu unterhalten, vornehmlich nöthig seyn will, daß des Nachts, wann nicht gearbeitet wird, das Wasser bis auf den Tag gesammlet werde, so muß nach geschlossenen Arbeits-Stunden kein Frey-Wasser ohne im äussersten Nothfall weggelassen, sondern alles so hoch, bis auf das oberste oder 3te Zeichen an denen Frey-Schütten und Schleuse-Thoren, oder so hoch es nur die Wercke und Schleusen tragen können, gehalten werden. Würde aber des Nachts gearbeitet, muß man zwar das nöthige Wasser dazu lauffen lassen, jedoch so sparsahm

1747. sahm, daß nichts mehr weglauffe, als was unumgänglich erfordert wird, allermassen alles Wasser, was unnöthiger Weise des Nachts weggelassen wird, der Schiffarth nicht nur nicht zu Nutze kommen kann, sondern auch des folgenden Tages einen unersetzlichen Mangel und Schaden verursachet.

5. Damit aber gleichwohl der Canal des Nachts, und wann nicht gearbeitet wird, nicht gar ohne Zufluß und Wasser gelassen werden möge, so soll erlaubet und zugleich befohlen seyn, ein Schütt in der Frey-Arche mäßig zu ziehen, und dadurch etwas Wasser lauffen zu lassen, wie dann auch gegen den Morgen und 2. Stunden vor den gewöhnlichen Arbeits-Stunden noch ein Schütt bis zur Arbeits-Zeit aufgezogen werden soll, weil das ordentliche Arbeits-Wasser zu spåth in den untersten Theil des Canals kommt, und nöthig ist, daß es etwas früher dahin vorschiesse.

6. Weil nach geschlossenen Arbeits-Stunden und des Nachts kein Frey-Wasser lauffen soll, so verstehet sich auch von selbst, daß es nicht auf die Aal-Kasten gezogen werden könne. Damit aber solches dennoch nicht unter Vorwand allzu grossen Wassers geschehen möge, so sollen alle Aal-Kasten auf dem Finow-Canal und bey denen Seen und Teichen, so das Wasser in den Canal geben, gäntzlich aufgehoben, und die Latten so zu dem Ende auch in die Frey-Archen genagelt, aus demselben und den Kasten in Beyseyn eines Königlichen Bau-Bedienten, welcher dafür repondiren muß, ausgebrochen werden, die Schleuse-Meisters haben aber dahin zu sehen, daß die Kasten nicht repariret werden, sonst sie mit dafür stehen sollen, und müssen sie zu dem Ende diejenige Oerter, wo dergleichen Kasten und Aal-Fänge gewesen, mehrmahlen visitiren, ob sie auch wieder zum Gebrauch aptiret worden: Dahingegen denenjenigen, welchen der Aal-Fang mit zu ihrer Arrende bey den Königlichen Mühlen und Wercken gebracht, wie auch denen welche nicht unter Königl. Amts-Jurisdictionen belegen, die Canal-Casse dasjenige bezahlen soll, was sie bishero erweislich an Pacht gegeben haben.

7. Wann in den Mittags-Stunden bey den Königlichen Wercken nicht gearbeitet wird, und das Wasser im Teiche an oder über das mittelste Wasser-Zeichen stehet, müssen bis zur Arbeits-Zeit ein paar Frey-Schütten gezogen werden, damit sich inzwischen das Wasser im Canal nicht allzusehr verlauffe, und die Schiffe auf das trockene gesetzet und beschädiget werden können.

8. Als auch angemercket worden, daß des Sonnabends von Mittag an, zu den meisten Mahlen groß Wasser in dem untersten Theil des Canals gewesen, und solches daher entstanden, daß bey den Wercken und Mühlen zu Ende der Wochen und der Arbeits-Zeit auch um hiernächst in der folgenden Nacht und am Sonntag desto sicherer für vieles Wasser zu seyn, und weniger acht darauf geben zu dürfen, das Wasser um solche Zeit häuffig abgelassen worden, woraus dann die Unordnung erfolget, daß, wenn von Sonntag Abends das Wasser zur Arbeit auf folgenden Tag wieder gesammlet werden müssen, am Montag fast beständig klein Wasser gewesen, und die Schiffahrt dadurch sehr behindert worden; So muß solche Unordnung durchaus abgestellet und des Sonnabends und Sonntags eben so wie an andern Tagen das Wasser am Tage bis an das mittelste oder das zum ordentlichen Arbeiten gesetzte Zeichen gehalten, das übrige aber frey weggelassen und des Nachts so wie §. 4. und 5. verordnet, verfahren werden. 1747.

9. Bey ausserordentlichen Zulauf des Wassers muß es sofort nach und nach und ehe es überhand nimmt abgelassen, auch müssen die nechstfolgende Wercke und Schleuse-Meister avertiret werden, daß ein jeder auf seiner Huth und allart seyn könne.

10. So bald das nöthige gegen die Gefahr bey einem ausserordentlichen Zufluß des Wassers vorgekehret und dieselbe abgewandt ist, muß der Schleuse-Meister bey dem ihm nächst vorliegenden Erkundigung einziehen, woher dieser unordentliche Zufluß des Wassers entstanden, und so muß so lange nachgeforschet werden, bis man die wahre Ursach entdecket hat. Wie sich nun alsdenn zeigen muß, ob der Zufluß aus einer unvermeidlichen Nothwendigkeit, als Platz-Regen entstanden, oder durch Nachläßigkeit verursachet worden, so muß auch die Canal-Casse davon die Denunciation an die Cammer thun, daß die Schuldige bestraffet werden, überhaupt aber die Schleuse-Meister dahin anhalten, daß sie, sobald sie einige Contravention wieder das Reglement oder einen allzuhäuffigen Zufluß des Wassers mercken, nach geschehener Erkundigung alsofort an die Canal-Casse ihren Bericht abstatten.

11. Obzwar bey denen Wercken und Mühlen gewisse Persohnen zur Aufsicht auf das Wasser überall zu bestellen sind, so müssen doch die Directores und Inspectores bey den Wercken, desgleichen die Mühlen-Meister, sich nicht gäntzlich und allein auf solche Leute verlassen, sondern auf sie selbst ein wachsahmes Auge haben, wie sie denn vor solche Leute stehen und den von ihnen verursachten Schaden erstatten müssen, doch bleibet ihnen alsdenn der Regreß an jene unbenommen.

12. Wenn an den Wercken oder Mühlen etwas zu repariren, oder auch in der Heu-Erndte nach Gelegenheit des Orts das Wasser gehalten oder abgelassen werden muß, so ist solches einige Tage vorher bey der Canal-Casse anzuzeigen, damit denen umliegenden Zoll-Cassen davon Nachricht gegeben, und die Schiffer instruiret werden können.

13. Der Stadt-Mühlen-Meister zu Neustadt muß, wann das Wasser starck vorschießt, und es gleichwohl noch gehalten werden kann, nicht alle Gänge auf einmahl anlassen, sondern wann die Walck- und Schneide-Mühlen gehen, nur noch 2 Mahl-Gänge, wann aber die Schneide-Mühle stille stehet, und nur die Walck-Mühle arbeitet, 3 Gänge ziehen, weil sonst das Wasser allzuheftig auf einmahl in den Strohm stürtzet, und denselben in ausserordentliche Bewegung und Rapidität setzet.

Es

1747. Es haben sich demnach nach diesem Reglement männiglich zu achten, welche bey dem Wasser auf dem Finow-Canal etwas zu thun haben, und damit die Ubertreter zur gebührenden Strafe gezogen werden können, soll das Officium Fisci hiedurch befehliget seyn, gleichfalls ein wachsahmes Auge hierauf zu haben und auf geschehene Denuntiation die Contravenienten zur Verantwortung zu ziehen. Signatum Berlin den 22. Junii 1747.

Friderich.

(L.S.)

A. O. v. Viereck. A. F. v. Boden.

No. XVI. Edict, daß hinführo bey Seiner Königlichen Majestät, immediate keine Supplicata, welche nicht von vereydeten Advocaten unterschrieben sind, eingereichet, widrigenfalls solche sofort zurückgegeben, oder doch ohne Resolution bleiben, nicht weniger, daß ein sich unterschreibender Advocat, vor die in dem Supplicat enthaltene Dinge responsable seyn, und wann er bey Unwahrheit betroffen wird, zur scharfen Verantwortung gezogen werden soll. De dato Berlin, den 26. Junii 1747.

Wir Friderich, von GOttes Gnaden König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Hertzog von Schlesien, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, wie auch der Graffschaft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Friesland und Mörs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, rc. rc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen; Daß Wir mißfällig wahrgenommen, wie die meisten von denen täglich bey Unserer Höchsten Person immediate eingereichet werdenden Supplicatis Unseres allergnädigsten Edicts vom 10. Octobris a. præt. ohngeachtet, weder von recipirten und vereydeten Advocaten verfertiget, noch unterschrieben, sondern von unbefugten und gewinnsüchtigen Schriftstellern aufgesetzet werden, welche die Umstände entweder verkehrt und verstümmelt angeben, oder auch wohl fälschlich vorstellen, und solchergestalt (weil dergleichen Supplicate zur Untersuchung und Besorgung gehörigen Ortes von Uns remittiret werden) allerhand Irrungen, Weitläuftigkeiten und Aufhalt, auch Verschleifung derer Sachen veranlassen.

Wir setzen, ordnen und befehlen dahero hiemit in Gnaden, daß a Dato dieses Edicts an, nach Verfliessung eines Monats, kein Supplicat, es sey in Justiz-Process-Gnaden oder andern Sachen sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, bey Uns immediate überreichet, noch an Uns eingesandt werden solle, welches nicht von einem recipirten u. vereydeten Advocaten unterschrieben worden, allermassen derselbe, ehe und bevor er zur Unterschrift schreitet, die Sache wohl examiniren, und sich äussersten Fleisses hüten muß, keine unwahre Umstände oder wider die Acten lauffende Dinge in dem Supplicato zu lassen, und zu setzen, da er jederzeit nach geschehener Unterschrift davor responsable bleiben, und wann er bey Unwahrheiten betroffen wird, deshalb von Unserm Officio Fisci so darauf invigiliren muß, zur scharfen Verantwortung gezogen werden soll.

Solte aber dennoch ein oder anderer sich unterstehen bey Uns immediate ein Supplicat einzureichen, oder an Uns einzusenden, welches nicht mit der Unterschrift eines recipirten Advocaten versehen, so hat derselbe gewiß zu gewärtigen, daß ihm solches entweder sogleich zurück gegeben, oder doch nicht darauf die geringste Reflexion gemacht, vielweniger einige Resolution ihm ertheilet werden solle.

Wornach sich also alle und jede Uns immediate antrettende Supplicanten, nicht weniger diejenige Advocaten, welche sie der Unterschrift wegen ansprechen, gehorsamst zu achten wissen werden. Damit nun sothane Unsere aus höchsteigener Bewegniß declarirte ernstliche Willens-Meynung zu jedermans Wissenschaft kommen, und niemanden, wer der auch sey, verholen bleiben möge, so soll dieses Edict nicht nur gewöhnlicher massen publiciret, sondern auch denen gedruckten Intelligentzien von Wort zu Wort inseriret werden. Uhrkundlich unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift und aufgedrucktem Königlichen Insiegel. Geben Berlin, den 26ten Junii 1747.

Friderich.

(L. S.)

G. D. v. Arnim. L. F. v. Bismarck.

1747. ## No. XVII. Erneuertes und geschärftes Edict, wegen verbotener Einbringung und Gebrauchung der fremden Catune und Zitze De dato Berlin, den 12. Julii 1747. 1747.

Wir Friderich von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Hertzog von Schlesien, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, wie auch der Grafschaft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, und Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Frießland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargardt, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda 2c. 2c. Thun kund und fügen hiermit zu wissen; Daß, ob Wir zwar einigen aus fremden Landen hieher gezogenen und in Unsern Residentzien und zu Potsdam sich niedergelassenen Familien die Erlaubniß und Freyheit allergnädigst ertheilet, Catun und Zitze zu drucken, auch ihre Waaren in und ausser den Jahrmärckten öffentlich zu verkaufen; So sind Wir jedoch keinesweges gemeinet, zum Nachtheil der in Unsern Königlichen Residentzien Berlin und auswerts bisher mit gutem Fortgang angesetzten Wollen- und Leinen-Fabriquen, dadurch die Einfuhre und den Gebrauch der fremden sowohl Ost-Indischen als aller auswerts fabricirten Catune und Zitze, und der davon verfertigten Kleider, Bettziechen, Decken, Stuben-Beschläge und allen übrigen zum gemeinen Gebrauch dienenden Haus-Rath, es habe Nahmen wie es wolle, nichts ausgenommen, wiederum zu verstatten; vielmehr ist Unsere allergnädigste Absicht und Willensmeinung, daß die Catun-Drucker bey Strafe der Confiscation keine andere Catune drucken noch führen sollen, als welche erweislich in Unsern Landen gewebet und fabriciret, und wozu die Wolle in Unserm Lande gesponnen worden; Es sollen auch daher, zu Vermeidung alles Unterschleifs, die sämtlichen zu Berlin und Potsdam, in der daselbst angelegten Catun-Fabrique, verfertigten Catune mit einem besondern Accise-Stempel an beyden Enden bedrucket, und welche weisse, es seyen feine oder grobe Catune, worunter auch die so genannten Futter-Catune gehören, mit solchem Stempel nicht versehen, von keinem Catun-Drucker zum drucken angenommen, oder wann dem ungeachtet ungestempelte Catune oder Zitze in den Druckereyen und bey den Kaufleuten angetroffen werden, solche schlechterdings weggenommen und confisciret werden sollen. Wie Wir dann übrigens wegen Einführung der fremden gedruckten oder gemahlten Catune und Zitze bey den in den emanirten Edicten vom 18ten Novemb. 1721. 25ten Septemb. 1722. und 30ten April 1734. als welche hiermit ausdrücklich wiederholet und erneuret werden, festgesetzten Geld- und Leibes-Strafen es ferner lediglich bewenden lassen: Solchen Behufs auch wollen und befehlen, daß alle und jede Kaufleute und Cramer, es seyen Christen oder Juden, sich nicht nur von den etwa vorräthigen fremden Catunen und Zitzen mit Ausgang dieses laufenden Jahres losmachen, und solche aus dem Lande schaffen, sondern auch alle Eingesessene der Churmarck, Hertzogthümer Pommern, Magdeburg, auch Fürstenthümer Halberstadt, Minden und denenselben einverleibten Lande, dergleichen thun, die davon habende Kleidung, Beschläge, Bett- und ander Haus-Geräthe in einer Zeit von Acht Wochen verbrauchen, oder gewärtigen, daß, wann sie damit betroffen, sie mit den in den alten Edicten darauf gesetzten Geld- und Leibes-Strafen ohne Ansehung der Personen beleget werden sollen; Zumahlen Wir besagte Edicte und Verbote noch niemahls aufgehoben, und deswegen zwar diejenigen, welche die fremden gedruckten und gemahlten Zitze und Catune bisher unerlaubter Weise eingebracht, und wissentlich gebrauchet haben solten, mit der sonst darauf gehörigen Untersuchung vor diesesmahl verschonet, hinkünftig aber gegen diejenigen, welche damit fortfahren, und dieses erneuerte Verbot wissentlich übertreten solten, desto schärfer, und die in vorigen Edicten darauf gesetzte Geld-Strafe der 100. Rthlr. oder die, so solche zu bezahlen nicht im Stande, mit der darin ebenmässig verordneten harten Leibes-Strafe unnachläßig verfahren wissen wollen. Jedoch soll den Berlinischen und Potsdammischen Zitz- und Catun-Druckern annoch nachgelassen werden, von den feinen Sorten weissen Catun, davon die Elle einen Thaler und drüber kostet, dergleichen bey den hiesigen Kaufleuten annoch vorräthig mit hiesigem Accise-Siegel gedruckt zu finden, bis Ausgang dieses Jahres zu drucken; Und müssen die Catun-Drucker so wohl als die Kaufleute sich bestmöglichst befleißigen, daß dergleichen feine Baumwolle im Lande gesponnen und gewebet werden möge. Damit es auch nach Ablauf dieses Jahres an dergleichen feinen Sorten Baumwollen-Garn und Catun ihnen nicht fehlen möge, so haben Wir auf Unsere Kosten solche feine Baumwoll-Spinner und Weber bereits kommen lassen, welche zu solchem Behuf feine Baumwoll-Spinn-Schulen auf dem Lande und in den Städten anrichten sollen; Wie Wir dann allergnädigst gern sehen werden, wann Unsere von Adel, Beamte und Magistrate dergleichen feine Baumwoll-Spinner-Schulen auf ihren Dörfern fordersamst anzulegen sich Mühe geben wolten. Wir befehlen demnach Unsern Krieges- und Domainen-Cammern, General- auch Hof- und andern Fiscalen, Magistraten, Beamten, Zoll-Accise- und Policey-Bedienten, fürnehmlich auch den Land- und Policey-Ausreutern, hierdurch aufs allernachdrücklichste, dieserhalb ein wachsames Auge zu haben, und die Ubertretter gehörig anzuzeigen, damit solche zur gebührenden Strafe

1747. Strafe zu ziehen sind, auch dahin zu sehen, daß die groben Futter-Catune und grobe Zitze unter fälschlichem Vorwand, wie bisher geschehen, nicht ins Land mögen herein geführet werden; Wie dann insbesondere die letztgedachten Ausreuter bey Verlust ihres Dienstes, wann sie des Nachsehens überführet werden können, auf dem platten Lande der herumstreiffenden Juden ihre bey sich führende Waaren fleißig durchsehen müssen, und fals solche ungestempelte Catune oder Zitze bey sich haben, selbige insgesamt zu sich nehmen, und an die Accise der nächsten Städte zur Confiscation abliefern sollen. Uhrkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten Insiegel. So geschehen zu Berlin den 12. Julii 1747. 1747.

Friderich.

(L.S.)

A.O.v.Viereck. F.W.v.Happe. A.F.v.Boden. S.v.Marschall. A.L.v.Blumenthal.

No. XVIII. Rescript an das Cammer-Gericht zu Berlin wann in der Appellations-Instanz reformatorie auf den Beweiß erkannt wird, wo solcher zu instruiren. De dato Berlin, den 15. Julii 1747.

Friderich, König in Preussen. rc. Unsern rc. Wir ertheilen Euch auf Eure allerunterthänigste Anfrage, wo, wenn von denen Unter-Gerichten, oder von dem Senatu primæ Instantiæ appelliret und reformatorie auf Beweiß erkannt wird, dieser Beweiß instruiret, und darüber sententioniret werden solle? Hiermit zum gnädigsten Bescheid, daß solches jederzeit bey Euch geschehen solle, jedoch dergestalt, daß wenn Senatus 2dæ Instantiæ reformatorie den Beweiß veranlasset, sodann zu Führung desselben, und zum Erkenntniß Acta von Euch ad Senatum der 1ten Instantz remittiret werden müssen. Wornach Ihr Euch gehorsamst zu achten habt. Seynd rc. Geben Berlin den 15. Julii 1747.

An das Cammer-Gericht.

No. XIX. Rescriptum declaratorium, wegen des Wasser- und Land-Zolles zu Schweed. De dato den 19. Julii 1747.

Friderich, König in Preussen rc. Unsern rc. Wir haben erhalten, was Ihr wegen des dem Rescript vom 8ten Decembr. a. p. gemäß zu erhebenden Zolles zu Schweed, unterm 27ten Junii a.c. berichtet und daraus ersehen, was Ihr verfüget, die Marggräfliche Cammer eingewandt, und was Ihr wegen Verzollung einiger in der Zoll-Rolle nicht aufgeführten Sachen sowohl, als in Ansehung des von denen Fußgängern zu erlegenden Zolles angefraget, auch aus was für Ursachen der rc. Gerber mit der würcklichen Beeidigung der Zoll-Bedienten noch angestanden. Ihr habt nun dem rc. Gerber aufzugeben, die Beeidigung der Zoll-Bedienten sofort nach Vorschrift des Rescripts vom 8ten Decembr. a. p. vorzunehmen, und was darin befohlen, zu bewerckstelligen. Inzwischen ist gut, daß der Gerber eventualiter die nöthige Exemplaria des neuen Zoll-Reglements sämtlich Marggräflichen Zoll-Bedienten zugestellet, imgleichen einigen Kaufleuten und Commercianten solches bekannt gemacht, denen Marggräflichen Zoll-Bedienten aber eingeschärffet, bey Vermeidung der schwersten Beahndung sich nunmehro nicht ferner zu unterstehen, von denen zu Wasser und zu Lande kommenden Zollanten ein mehrers zu fordern, als was in dem ihnen zugestelleten Zoll-Reglement enthalten, und sollet ihr insbesondere darüber halten, und Commissarius Loci bey schwerer Verantwortung darauf Acht haben. Was die von denen Zoll-Bedienten verschiedener Puncte halber gethane Anfrage und gesuchte Declaration betrift; So bleibet es darunter bey der Zoll-Rolle, und müssen die Zoll-Bediente sich platterdings an die revidirte Schweedsche Zoll-Rolle de An. 1634. halten, was darin ist, müssen sie nach dem dasigen Satz verzollet nehmen, ohne sich an die Zoll-Rolle in der Churmarck zu kehren, denn diese ist vor Unsern Zolle gantz alleine. Da auch Eurer Anzeige nach, aus der Wasser-Zoll-Rolle nicht zu ersehen, wie viel gezollet werden müsse.

Vor 1. Mandel Spieck-Gänse.
— 1. Kiste Sauer-Brunnen-Wasser.
— 1. Winspel Wicken.
— 1. Schock Sensen.
— 1. Tonne Bier-Eßig.
— 1. Schub-Karren kurtze Waaren.
— 1. Stück Frieß.
— ½. Hackuh.

Noch auch beym Land-Zoll.

Vor 1. Kalb, und ob zwischen dem Toback als Canaster und Land-Toback, imgleichen zwischen trockens und frisches Obst, beym Verzollen kein Unterscheid gemacht werden solle; So müssen die Zoll-Bediente, wann dieses, wie obspecificiret, nicht in der Zoll-Rolle stehet, auch davon nichts nehmen, und kommt es darauf nicht an, wann Wir gleich vom Lande Zoll bekommen, was nicht in obgedachter alten Zoll-Rolle radiciret, davon muß kein besonderer Satz genommen, und solcher, wann es zu Lande gehet, höher nicht als nach dem Werth vom Thaler 4 Pfennige genommen, unter dem Toback aber kein Unterscheid gemacht werden, da ohne dem wenig oder gar kein Canaster den Land-Zoll passiren wird. Anlangend übrigens den von denen Fußgängern über die Oder zu erlegenden, und statt der bisherigen 6. Pf. in der renovirten Zoll-Rolle nur auf 3 Pf. gesetzten

1747. gesetzten Zoll, weshalb ihr angefraget, ob die 3 Pf. pro Fußgänger, da Wir die Hälfte vom Brücken-Geld participirten, nur vom Marggräflichen Antheil, oder überhaupt zu verstehen sey?

So muß, wenn die 3. Pf. in der alten Zoll-Rolle de An. 1634. nur radiciret, auch nicht mehr davon genommen, und solches getheilet werden. Sind ꝛc. Gegeben, Berlin den 19ten Julii 1747. 1747.

An die Chur-Märckische Krieges- und Domainen-Cammer.

No. XX. Erneuertes Edict, wegen verbotener Einbringung und Tragung fremder Tücher, wollener Zeuge und anderer benannten Sachen. De dato Berlin, den 20. Julii 1747.

Wir Friderich, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Hertzog von Schlesien, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, wie auch der Grafschafft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Friesland und Moers, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargardt, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Daß, obzwar Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vaters Majestät, als auch Wir selbst während der Zeit Unserer Regierung, zur Aufnahme und zur Besserung der einländischen Manufacturen durch besondere öffentlich ergangene Edicta und Verordnungen verschiedene ausländische Waaren theils verboten, theils mit hoher Accise beleget haben, auch mittelst Edicts vom 24. Junii 1734. überall bekannt machen lassen, daß diese Verbote und hohe Accise-Sätze sowohl die in Städten als auf dem platten Lande wohnenden Vasallen, Beamten und Unterthanen angehen, also auch sämtliche sich der gäntzlich verbotenen Waaren enthalten, und wann sie die ausländischen mit hoher Accise belegten Waaren zu ihrem Gebrauch aufs Land bringen, davon den hohen Satz zur nächsten Accise bezahlen sollen; Wir aber höchstmißfälligst wahrgenommen, daß die wieder das Einbringen und Tragen der ausländischen Waaren ergangenen Edicta und Verbote fast gäntzlich aus der Acht gekommen, und die verbotenen fremden Waaren, als Englische brochirte Tabourets, geblümte Calemanques, geblümte Satins, Cheverettes, Floretes, Camelots, Gerauer Calemanques, Droguets, Sayes, Caneles &c. insonderheit aber die fremden Catune und Zitze unter allerhand Vorwand, sonderlich von den Franckfurter, Leipziger und Braunschweiger Messen, unter dem Nahmen der Chursächsischen Waaren, ingleichen die hoch impostirten Waaren, ohne Erlegung des darauf gesetzten Imposts, sowohl in die Städte als auf dem Lande heimlich und in grosser Menge eingeschleppet, gebrauchet und ohne Scheu getragen werden; Wir aber solche zum Ruin und Verderb Unserer mit vielen Kosten angerichteten Landes-Fabriquen gereichende entgegen-Handlungen länger zu gestatten keinesweges gemeinet sind, sondern über die ergangenen Edicts und Verordnungen aufs nachdrücklichste gehalten, auch solche den Umständen nach mehr geschärfet wissen wollen: Als erneuern und bestätigen Wir kraft dieses Edicts alle vorhin sowohl von Unsers Höchstseeligen Herrn Vaters Majestät, als auch Uns selbst, wieder die Einführung und Gebrauch der bisher verboten gewesenen ausländischen Waaren ergangene Edicta und Verordnungen, setzen, ordnen und wollen demnach, daß nach derselben Inhalt Unsere sämtliche Ritterschaft, Krieges-Hof- und Civil-Bedienten, und sämtliche Unterthanen in Unserer Chur- und Marck-Brandenburg diß- und jenseit der Oder und Elbe, auch in den Hertzogthümern Magdeburg, Pommern und Halberstadt, alle die in ermeldten Edicten gäntzlich verbotene ausländische Waaren, bey der dabey gesetzten Strafe, so wenig in die Städte als auf dem Lande einführen, noch für sich und die Ihrigen gebrauchen sollen, und zwar dieses alles bey Strafe der Confiscation. Insonderheit sollen fremde Tücher und wollene Waaren bey 10. Thlr. Strafe von jeder Elle Tuch, und 5. Thlr. Strafe für jede Elle fremde Friese, Boye, Flanelle, Etamine, Calemanque, Grisette, Quinette, wollene Crepone, wollene Camelots, Sergen, Rasche und andere zum Theil im Anfang dieses Edicts benannte fremde wollene Zeuge, sie haben Namen wie sie wollen, desgleichen bey Strafe der Confiscation alle wollene Strümpfe, Hüte, Manns-Handschuhe, wie auch Schuhe und Pantoffeln, fremde gantz und halb wollene, auch gantz und halb baumwollene, ingleichen halb leinene und halb wollene oder halb baumwollene Zeuge, alle Indianische, Englische und Holländische gemahlte Zitze und Catune, worunter auch die groben und weissen so genannten Futter-Catune zu verstehen, ingleichen seidene und leinene Gingangen, gedruckte, gestreifste, gantz und halb seidene und leinene Zeuge, fremde gestreifste Bett-Leinen und Drell, fremde halb seidene und halb wollene Waaren, fremde Knöpfe ohne Unterscheid der Materie und Façon, fremde güldene und silberne Flittern und Knopfmacher-Ringe, Holländische und Westphälische Leinwand, alle von fremdem Sammet und Velpe verfertigte Kürschner- und andere Waaren, sie haben Namen wie sie wollen, hiermit gäntzlich auch ein vor allemahl verboten seyn; Hingegen sollen alle dergleichen

1747. gleichen Waaren Unsere oberwehnte Vasallen, Militair-Hof- und Civil-Bedienten, auch sämtliche Unterthanen in den Städten und einländischen Fabriquen nehmen und gebrauchen. Was hingegen die einländischen Kaufleute von Christen und Juden von dergleichen obgemeldten fremden Waaren etwa vorräthig haben, davon sollen sie an keinen Unserer Unterthanen nach Publication dieses Edicts wissentlich etwas verkaufen, sondern sich von solchen Waaren vor Ablauf dieses Jahres gäntzlich und bey Vermeidung der Confiscation, fals solches bey einer Visitation gefunden werden solte, los machen. Wegen verschiedener anderen zwar nicht verbotenen, doch mit hoher Accise belegten ausländischen Waaren, bleibet es um so vielmehr und durchgehends bey dem vorgemeldten Edict vom 24. Junii 1734. als die einländischen Fabriquen hinlänglich im Stande seynd, das Land damit zu versorgen, und diejenigen, so sich der darinn benannten ausländischen Waaren bedienen wollen, solche nach dem im Berlinschen Accise-Tarif von Anno 1739. zu bezahlen, können und sollen gefallen lassen. Wir befehlen demnach Unsern Krieges- und Domainen-Cammern, Land- und Steuer-Räthen, Beamten und Magistraten, dem General-Fiscal, auch Hof-Krieges- und Domainen-Fiscalen, hiemit so gnädig als ernstlich, über dieses Patent mit Nachdruck zu halten, und dahin zu sehen, daß dieser Unserer allergnädigsten Willens-Meinung genau nachgelebet werde, auch vorgemeldten Krieges- und Domainen-Cammern, die Accise- und Zoll-Bedienten, Land- und Policey-Ausreuter zu instruiren, auf die Uebertreter, insonderheit zu den Meß-Zeiten, ein wachsames Auge zu haben, und bey Strafe der unfehlbaren Cassation hierunter keinem nachzusehen. Uhrkundlich haben Wir dieses Edict höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 20. Julii 1747. 1747.

Friderich.

(L. S.)

A.O.v.Viereck. F.W.v.Happe. A.F.v.Boden. S.v.Marschall. A.L.v.Blumenthal.

No. XXI. Edict, wegen Abschaffung der schädlichen Gewohnheit des jährlichen Mayen-Setzens gegen den 1ten May und gegen Pfingsten, sowohl vor den Thüren, als in den Kirchen und Häusern. De dato Berlin den 21. Julii 1747.

Wir Friderich von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Hertzog von Schlesien, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, wie auch der Grafschaft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Friesland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargardt, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda rc. rc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen, was massen bey Uns allerunterthänigst angezeiget worden, daß, da der bisherigen Gewohnheit nach alle Jahre gegen den 1ten May, und gegen Pfingsten, viele tausend in dem besten Wachsthum stehende junge Birken unnöthiger Weise abgehauen, und den Leuten vor den Thüren sowohl, als auch in die Kirchen gesetzet werden, dadurch dem Zuwachs des jungen Holtzes ein nicht geringer Schade zugefüget worden.

Wann Wir nun solchen den Forsten höchst schädlichen Mißbrauch, auf deren Conservation und Verbesserung Wir besonders Unser Augenmerck richten, nicht länger nachsehen, hingegen den Anwachs des jungen Holtzes überall geschonet und möglichst befördert wissen wollen: Als setzen, ordnen und befehlen Wir hiermit, daß dieser Mißbrauch hinführo gäntzlich abgeschaffet und verboten seyn soll. Wofern aber jemand dennoch diesem Verbot freventlich zuwider handeln sollte; So soll er gleich den Holtz-Dieben, nicht weniger die Käufer und Verkäufer solcher jungen Bircken, ingleichen diejenigen, welche sich deren vor den Thüren, wie auch in Kirchen und Häusern zu bedienen künftighin unterstehen möchten, nach Proportion eines jeden Vermögens mit willkührlicher Geld-Strafe, und fals sie dazu nicht vermögend, auch niedrigen und geringen Standes sind, mit empfindlicher Leibes-Strafe beleget werden. Wannenhero nicht nur Unsere Jagd-Fiscale und übrige Forst-Bedienten ihren Pflichten nach darauf mit allem Fleiß zu vigiliren haben, sondern auch jedermann, der dergleichen Contraventiones in Erfahrung bringen möchte, solche sofort gehörigen Orts zur gebührenden Bestrafung anzuzeigen hat.

Damit nun dieses Unser Edict zu männigliches Wissenschaft kommen, und niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne; So soll dasselbe nicht allein in allen Städten, Flecken, Dörfern, auch Gast- oder Wirthshäusern, in specie in denen, so vor den Heiden belegen, öffentlich angeheftet, sondern auch alljährlich den 1ten April an gewöhnlichen Orten nach verrichtetem Gottesdienst laut und deutlich abgelesen und bekannt gemachet, auch darüber unverbrüchlich gehalten werden. Uhrkundlich haben Wir dieses Edict höchst eigenhändig unterschrieben, auch mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen. Gegeben zu Berlin, den 21. Julii 1747.

Friderich.

(L. S.)

A.O.v.Viereck. F.W.v.Happe. A.F.v.Boden. S.v.Marschall. A.L.v.Blumenthal.

1747. **No. XXII. Edict, daß von nun an denen Wittwern erlaubt seyn solle, nach Ablauf eines viertel Jahres von dem Tage des Absterbens ihrer Frauen anzurechnen, sich wiederum zu verheyrathen; in Ansehung derer Wittwen aber, es bey der Verfassung, daß selbige vor Verlauf drey viertel Jahre nicht wieder heyrathen können, verbleiben solle. De dato Berlin, den 26. Julii 1747.** 1747.

Wir Friderich, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Hertzog von Schlesien, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, wie auch der Graffschaft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Friesland und Möhrs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren, und Lehrdamm, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, rc. rc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem von uns bemercket worden, daß durch die bisherige Verfassung, wornach ein Wittwer vor Ablauf eines halben Jahres von dem Tode seiner Frauen anzurechnen, zur zweyten Ehe nicht schreiten darf, ohne zuvor deshalb Dispensation zu suchen, sehr viele Inconvenientzien entstanden, und insonderheit der Landmann, dadurch in seiner Wirthschaft und Nahrung nicht nur mercklich behindert, sondern verschiedentlich gantz und gar zurück gesetzet worden; Daß Wir aus Landes-Väterlicher Huld und Gnade, und zur Conservation Unserer Unterthanen hierunter eine Aenderung zu treffen resolviret haben.

Wir setzen und ordnen nemlich hiermit und Kraft dieses als ein beständiges Gesetze, daß von nun an einem jeglichen Wittwer, wes Standes er auch sey, erlaubet seyn und frey stehen solle, nach Verfliessung eines Viertel-Jahres oder dreyer Monathe von dem Tage des Absterbens seiner ersten Frauen anzurechnen, sich wiederum anderweitig zu verheyrathen, ohne dazu besondere Dispensation zu suchen oder nöthig zu haben, jedoch dergestalt und also, daß er nach der bisherigen Verfassung vor Vollziehung der anderweiten Ehe, mit seinen Kindern erster Ehe sich gäntzlich auseinander setzen und Richtigkeit machen müsse: In Ansehung derer Wittwen aber belassen Wir es derer bekannten Ursachen halber bey der Gesetzmäßigen Verfassung, daß solche wenigstens unter einer Zeit von drey Viertel-Jahren zur zweyten Ehe nicht wieder schreiten dürffen: Und befehlen übrigens Unsern sämtlichen Regierungen und Consistoriis, auch respective Unserm Officio fisci, sich nach diesem Edict gehorsamst zu achten, und darüber gebührend zu halten, und solches nicht nur gewöhnlicher massen publiciren, sondern auch von denen Cantzeln in Unsern gesamten Landen ablesen zu lassen. Uhrkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Königl. Innsiegel. So geschehen und gegeben Berlin, den 26ten Julii 1747.

Friderich.

(L. S.)

C. v. Brand. G. D. v. Arnim. L. F. v. Bismarck.

No. XXIII. Rescript an das Cammer-Gericht, daß die denen Bauern und gemeinen Leuthen zu erkannte Festungs- auch Gefängniß-Strafe nicht mehr in Geld-Busse verwandelt werden solle. Vom 14. Aug. 1747.

Von GOttes Gnaden, Friderich, König in Preussen rc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Wohlgebohrne, Veste und Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Weil Wir aus höchst eigener allergnädigsten Bewegniß declariret haben, daß in Zukunft die denen Bauers- oder sonst gemeinen Leuten zu erkannte Festungs- auch Gefängniß-Strafen durchaus nicht mehr in Geld-Bussen verwandelt werden sollen, als wollen Wir Euch solches zu Eurer Nachricht und Achtung hiemit allergnädigst bekant machen, mit dem Beyfügen, daß wann auch schon die Delinquenten selbst um die Verwandelung bitten, solche dennoch niemahls weiter statt finden solle. Hieran geschiehet Unser allergnädigster Wille, und sind Euch mit Gnaden gewogen. Geben Berlin den 14. Aug. 1747.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

An das Cammer-Gericht.

Happe. Arnim. Bismarck.

No. XXIV.

1747. **No. XXIV. Declaration des allergnädigsten Edicts vom 18. Julii 1746. vermöge dessen die Persohnen Adelichen Standes nach zurück gelegten 20. Jahre Majoren seyn sollen. De dato Berlin, den 29. Augusti 1747.** 1747.

Demnach Sr. Königlichen Majestät in Preussen ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn abseiten Dero getreuen Ritterschaft in der Chur-Marck Brandenburg allerunterthänigst vorgestellet worden, daß diejenige Declaration, welche Höchstdieselben in Ansehung des allergnädigsten Edicts vom 18ten Julii 1746. vermöge dessen die Persohnen Adelichen Standes nach zurückgelegtem zwantzigsten Jahre majoren seyn sollen, Dero Schlesischen Landen angedeyen lassen, gleichfals in Dero hiesigen Landen nöthig und ersprießlich seyn werde, allermassen sonst besagtes Edict dahin interpretiret werden dürfte; als ob eine jede Adeliche Persohn, welche 20. Jahr alt, in die Befugniß gesetzet worden sey, über ihr Vermögen in allen Stücken nach Gutdüncken zu disponiren:

So haben Höchstgedachte Seine Königl. Majestät gut gefunden, hiermit (so wie bereits in Ansehung der Schlesischen von Adel geschehen,) allergnädigst zu declariren, daß dergleichen Deutung Dero Landes-väterlichen Intention keinesweges gemäß, sondern vielmehr Dero genädigste und ernstliche Willens-Meinung sey, daß die oberwehntermassen denen hiesigen Adelichen Persohnen, nach zurückgelegtem zwantzigstem Jahre accordirte Majorennitæt mit der Restriction verstanden werden sollen, daß ihnen vor geendigtem vier und zwantzigsten Jahre, unbewegliche Güter zu alieniren, Schulden zu contrahiren, oder ausstehende Capitalien einzuheben ohne Obrigkeitlichen Consens gantz und gar nicht erlaubet, und dergleichen Actus, daferne sie dennoch vorgenommen würden, null und nichtig und von keinem Effect noch Würckung seyn, auch so, als ob sie von Minderjährigen geschehen, angesehen werden sollen; dessen zu Uhrkund seine Königl. Majestät diese Declaration eigenhändig vollenzogen, und mit Dero Königl. Insiegel haben bestärcken, auch zu jedermanns Wissenschaft und Achtung durch den Druck bekannt machen lassen. Signatum Berlin den 29ten August 1747.

Friderich.

S. v. Cocceji. G. v. Arnim. Bismarck.

No. XXV. Erneuertes Edict, von denen vermehrten Wohlthaten und Vortheilen vor die Auswärtigen, die sich in den Königl. Preußischen Landen niederlassen. De dato Berlin, den 1. Septembr. 1747.

Wir Friderich, von GOttes Gnaden König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Hertzog von Schlesien, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatell und Vallengin, wie auch der Grafschaft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Friesland und Mörs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren, und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Nachdem Wir in unermüdeter Landes-Väterlicher Vorsorge für das Aufnehmen Unserer getreuen Unterthanen unabläßig begriffen, und dahin bemühet sind, wie denenselben unter Unserem Königl. Schutze alle ersprießliche Wohlthaten und Bequemlichkeiten in Ruhe zu geniessen verschaffet werden möge; So haben Wir unter andern das Verlangen derjenigen Familien wahrgenommen, welche die Zeit her in Unsern Staaten und Landen aus fremden Orten theils bereits eingezogen und sich darin niedergelassen, theils ferner annoch sich darin niederzulassen vorhaben, welchergestalt dieselben wünschen, daß ihnen insonderheit öffentliche Versicherungen wegen Befreyung von der gewaltsamen Werbung und Enrollirung vor sich und die Ihrigen gegeben werden möchten;

Und Wir dannenhero geneigt und entschlossen sind, diesem ihren Verlangen in Königlichen Hulden und Gnaden nicht nur gerne entgegen zu kommen, sondern auch alle diejenigen Edicte, welche Wir in dererselben Faveur, und sonderlich in Ansehung der anziehenden mit gutem Vermögen und Mitteln versehenen Familien publiciren lassen, zu ihrer desto mehrern Versicherung zu erneuern, die versprochenen Wohlthaten und Bedingungen zu wiederholen und zu bestätigen:

Als thun Wir solches auch hierdurch und in Kraft dieses allergnädigst folgendergestalt, und zwar

1. Versichern Wir hierdurch auf das kräftigste, daß alle Fremde mit gutem Vermögen und Haabseeligkeiten anziehende Familien und eintzele Persohnen samt den Ihrigen von aller gewaltsamen Werb- und Enrollirung gäntzlich befreyet gehalten, auch so gar, und wann ein oder ander es verlangen sollte, Wir selbigen unter Unserer höchsteigenen Hand und Siegel besondere Protectoria darüber ertheilen und aussertigen zu lassen, auch das nöthige dieserhalb besonders an Unsere Generalitæt, Gouvernements und Officiers ihrenthalben zu verfügen und zu befehlen dergestalt geneigt seynd, daß dergleichen fremde

1747. bemittelte neu anziehende mit allen den Ihrigen eines immerwährenden Schutzes und der beständigen Ausnahme von solchen Werb- und Enrollirungen zu geniessen haben, und dieses alles auf das heiligste gehalten werden solle.

2. Befreyen Wir hierdurch dergleichen neu-anziehende zwey völlige Jahre von allen Bürgerlichen Lasten, sie haben auch Namen wie sie wollen;

3. Und weil Wir auch so gar hierunter die Consumtions-Accise verstehen, so soll ihnen solche nach Anzahl der mitgebrachten Personen zulänglich ausgerechnet, und der Ertrag davon aus den Accise-Cassen der Oerter, wo sie sich niederlassen, ein Jahr voraus baar bezahlet, und das 2te Jahr solches wiederholet werden, folglich sie dadurch dasjenige, so sie in der Zeit zur Accise tragen müssen, vergütet erhalten.

4. Sollen auch ihre mitgebrachte Haabseeligkeiten von altem und neuem Haus-Geräthe, so sie zu ihrem eigenen Gebrauch und nicht zum Handel haben und bestimmen, es bestehe solches in Silber-Geschirr, kostbaren Tapeten, Gemählden, Weinen, und andern zu ihrer eigenen Haushaltung dienenden Stücken, bey dem ersten Eintritt in Unsere Staaten und Lande, auch da, wo sie sich niederzulassen willens, von allen Eingangs-Rechten, Licent, Zoll, Accise und allen andern öffentlichen Abgaben frey seyn, und dieserwegen von ihnen unter keinerley Vorwand etwas gefodert noch genommen, ihnen auch solchen Behufs, wann sie sich melden, ordentliche Frey-Pässe ertheilet werden.

5. Sollen dergleichen neu-ankommende und sich in Unsern Städten niederlassende Familien und Personen weder von ihrem dahin, oder sonst in Unsern Landen gezogenem Vermögen und Einkünfften, so lange sie nicht öffentlichen Handel und Wandel oder bürgerliche Nahrung treiben, noch sich mit bürgerlichen Häusern ansäßig gemacht, und nur bloß von eigenen Mitteln leben, auch mit dem zum Behuf der zu logirenden Soldatesque bestimten so genannten Servis-Zutrag gäntzlich verschonet, und unter keinerley Vorwand dazu gezogen werden; Wann sie aber sich sogleich ansäßig machen und Handel und Wandel treiben, dennoch zwey Jahre davon befreyet seyn.

Wann auch die Erfahrung gelehret hat, daß verschiedene aus der Fremde anziehende Familien sich in Unsern Churmarck-Pommer-Magdeburg- und Halberstädtschen Provintzien zu etabliren, und Unserm kräftigen Schutze desto näher zu seyn und desto mehr zu geniessen, ihnen zuträglicher gefunden, als solches in andern entferneten Königlichen Staaten und Landen zu thun; Dabey aber auch zu erkennen gegeben haben, daß der weitere Transport der Ihrigen und ihres Vermögens bis in diese Mitte Unserer Staaten ihnen mehr Beschwerlichkeiten und grössere Kosten verursachte, wodurch sie ihr Vornehmen auszuführen oft abgehalten würden:

So haben Wir auch hierunter alle Erleichterungs-Mittel beytragen zu lassen allergnädigst resolviret, und denenjenigen, welche sich entweder in Berlin, oder in den andern vorbemeldten Vier Provintzien niederzulassen willens sind, über alle die in diesem Edict bereits allergnädigst versprochene und ausgemachte Vortheile noch folgende hinzuzusetzen, nemlich, 1747.

1. Soll dergleichen sich darinnen niederlassenden Familien und eintzeln Personen statt der 2 jährigen Consumtions-Accise-Freyheit eine 3 jährige gereichet, und der Ertrag davon selbigen auf die Weise, wie bey dem vorherstehenden 3ten Articul gedacht, baar vergütet werden.

2. Soll die Servis-Freyheit ihnen auf 3 Jahr ebenmäßig zugestanden werden, wann sie sich auch gleich mit Häusern ansäßig machen, auch Handel und Wandel treiben; Wann sie aber keines von beyden thun, und bloß von ihren Mitteln und Renten leben, oder auch Frey-Häuser ankaufen, sowohl von dem Servis als der würcklichen Einquartierung in den angeschaften Frey-Häusern befreyet bleiben.

3. Wie Wir dann alle dergleichen fremde bemittelte und ansehnliche Ankömmlinge und deren Kinder, nach eines jeden Eigenschaft und Geschicklichkeit, ohne Unterscheid der Religion, gleich Unsern eingebohrnen Landes-Kindern sowohl zu ansehnlichen Krieges- und Civil-Diensten zu befördern, auch wann sie es verlangen, ihre mitgebrachte und ferner in Unsere Lande etwa zu ziehende Capitalien und Gelder in die von Unserer Churmärckischen Landschaft garantirte publique Fonds, gegen 5. pro Cent übliche Landes-Zinsen, vor allen auswärtigen Fremden aufnehmen zu lassen allergnädigst geneigt seynd.

4. Und wann dergleichen sich in Unsern Staaten und Landen Niedergelassene, oder die Ihrigen, über kurtz oder lang von den Orten, welche sie zuerst zu ihrem Auffenthalt erwählet, in andere Städte Unserer Botmäßigkeit, oder auch gar dermahleins gäntzlich wieder aus Unsern in fremde Lande ziehen, oder aus letztern einige ihrer Angehörigen etwas zu erben, oder sonst Gelder solten zu heben haben, sollen selbige weder den Abzugs- noch Abschoß-Rechten unterworfen seyn.

5. Solche Freyheit soll auch in Absicht derjenigen statt haben, welche aus Ländern bürtig, wo das Droit d'aubaine, oder auch das so genannte Hagestoltzen-Recht üblich ist, und welches Wir sonst jure retorsionis gegen die, aus solchen Landen in den Unsrigen Erbschaft hohlende, auszuüben berechtiget seynd.

6. Solten auch eines oder des andern Umstände noch mehrere Bedingungen und Vortheile verlangen und nöthig haben, so wollen Wir Uns solche besonders allerunterthänigst vortragen lassen, auch Uns dem Befinden nach darauf allergnädigst gewierigst ferner entschliessen.

Auf daß nun aber alle diejenigen wohlhabenden und sonst bemittelten auswärtigen Personen und Familien, so von dieser Unserer Königlichen Gnade und damit begleiteten Vortheilen Nutzen zu ziehen gedencken, darzu zu gelangen desto bequemere Gelegenheit haben; So können sie sich entweder bey Unsern an allen Höfen und Staaten in Europa befindlichen gevollmächtigten Ministern, Residenten und Agenten, oder auch bey

1747. bey Unsern Provintzial-Krieges-und Domainen-Cammern angeben, daselbst die Städte und Oerter, wo sie sich anzusetzen willens, anzeigen, und von ermeldten Unsern darzu hinlänglich unterrichteten Bedienten allen erforderlichen Willen und Vorschub zu ihrem Vorhaben gewärtigen, und dessen daselbst ausführlicher versichert werden.

Uhrkundlich haben Wir dieses Edict höchsteigenhändig unterschrieben, mit Unserm Königlichen Insiegel zu besiegeln und überall sowohl in als ausser Unsern Königlichen Landen öffentlich bekannt zu machen befohlen. So geschehen und gegeben in Berlin den 1ten Septembr. 1747. 1747.

Friderich.

(L. S.)

A.O. v. Viereck. F.W. v. Happe. A.F. v. Boden. S. v. Marschall. A.L. v. Blumenthal.

No. XXVI. Rescript, an das Tribunal zu Berlin, betreffend die neue Einrichtung wegen derer Appellationen aus denen Provintzien, die alten Processe zu endigen, und wegen Anlegung der Sportul-Casse. De Dato Berlin, den 2ten Septembris 1747. Nebst Beylage sub A.

Friderich, König rc. rc. Unsern rc. Wir haben Euch beyliegende an die Provintzien ergangene Ordre communiciren wollen, um Euch Eurer seits darnach zu achten, und da Wir bey allen Unsern Collegiis eine Sportul-Casse etabliret wissen wollen; so habt Ihr von dem 1. Sept. a. c. an, gleichfals den Anfang damit zu machen, und alle Sporteln des gantzen Collegii, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, in eine Casse zu legen, und alle Monath eine Specification davon einzusenden.

Und weil Wir aus der communicirten Liste der distribuirten Sachen wahrgenommen, daß einige Räthe über Jahr und Tag Relationes bey sich behalten; So haben Wir denen sämtlichen Räthen hierdurch ernstlich anbefehlen wollen, alle rückständige Relationes binnen 4 Wochen dergestallt zu beschleunigen, daß dieselbe den 1ten Nov. a. c. alle abgethan, und die noch viele übrige Processe desto eher unter Sie distribuiret werden können, weil Se. Königl. Majestät die Tribunals-Processe noch in diesem Jahre geendiget wissen wollen, dahero diejenige, welche in Rückstand bleiben, sogleich an der Verzögerung Schuld sind, Uns immediate mit Nahmen gemeldet werden müssen. Sind Euch rc. Berlin, den 2ten Sept. 1747.

Ad Mandatum.

v. Cocceji. v. Bismarck.

An das Ober-Appellations-Gericht.

Beylage A.

Friderich, König rc. Nachdem Wir wahrgenommen, daß die Processe bey dem Tribunal nach der bisherigen Verfassung ziemlich lange gewähret, allermassen öfters gantze Jahre über die Frage, ob die Appellation anzunehmen oder nicht? verstrichen seyn, wodurch Unsere allergnädigste Intention, alle Processe in einem Jahre zu Ende zu bringen, nimmermehr dürfte erreichet werden;

Als haben Wir nöthig gefunden, hierunter eine Aenderung dahin zu treffen;

Erstlich, daß künftig alle neue Appellationes, welche nicht notorie unter die Casus inappellabiles gehören, bey denen Regierungen angenommen werden, zugleich aber

Zweytens, der Process bey dem Iudice a quo darüber instruiret werden solle, dergestallt, daß

Drittens, der Appellante binnen 4 Wochen nach interponirter Appellation (welches tempus fatale seyn, und unter keinem Prætext prorogirt werden soll,) seine Justification bey dem Iudice a quo einbringen, der Appellante binnen 4 Wochen darauf repliciren, und solchergestalt duplicando die Appellations-Instantz schliessen muß; Wenn nun

Viertens, Acta in der ersten Iuridica inrotuliret werden, müssen dieselbe ex officio an das Tribunal eingesandt, und ohne die partes ad recludendum zu citiren, von dem Præsidenten zur Re- und Correlation distribuiret, und wann

Fünftens das Urthel fertig, solches mit den Acten ex officio, ad judicem a quo remittiret werden.

Ihr habt euch also nicht allein hiernach zu richten, sondern auch denen Advocaten anzudeuten, daß sie bey Verlust der Advocatur die Sache in der vorgeschriebenen Zeit einbringen müssen, welches destoweniger Bedencken haben wird, weil Wir supponiren, daß künftig kein Advocat einen Process anfangen muß, wenn er nicht vorher eine völlige Instruction eingenommen, und sich die Sache dadurch bekannt gemacht hat, wie Wir solches in der Euch communicirten und auf Pommern eingerichteten Ordnung deutlich vorgeschrieben haben.

Allermassen ein Advocat, welcher einmahl recht informiret ist, und die Sache schon durch zwey Instantzien durchgefochten, weder Dilationes noch neue Instructiones nöthig hat. Was

Sechstens, die alte jetzo bey dem Tribunal annoch schwebende Processe betrift; So habt Ihr denen Advocaten Auflage zu thun, daß sie von 8 zu 8 oder von 14 zu 14 Tagen, oder höchstens von 3 zu 3 Wochen die Processe in den Stand, wie sie jetzo seyn, weiter, und bis zum Schluß, bey Euch instruiren sollen, und wann duplicando darin geschlossen, habt Ihr die Sätze

1747. zum Spruch an das Tribunal einzusenden, weil Wir alle daselbst schwebende Processe, noch in diesem Jahr, abgethan wissen wollen; Und weil Wir.

Siebendes leicht erachten können, daß viele faule Sachen, nach dem bishero eingeschlichenen Mißbrauch, unter diesen Appellations-Processen begriffen seyn; So habt Ihr vor Einschickung der Acten einen kurtzen Termin zur Güte anzusetzen, und die Sachen, soviel möglich, zu vergleichen zu suchen, anbey die Advocaten zu warnen, daß wann sich bey Decision der Sache hervorthun solte, daß die Sache unverantwortlich verzögert worden, oder der Advocat eine offenbahre ungegründete Sache defendiret hätte, derselbe sofort dimittiret werden solle, und damit

Achtens, die Advocaten desto besser im Zaum gehalten werden mögen, so müssen dieselbe bey Strafe der Cassation keine Gebühren, so wenig in der ersten und zweyten, als in der dritten Instantz fodern noch nehmen, ehe und bevor der Proceß zum Ende ist, sondern es soll damit, wie in der angeführten Constitution versehen, gehalten werden. Damit aber auch 1747.

Neuntens, die Sachen durch die viele Instantzien nicht aufgehalten werden, so soll die vierte Instantz unter keinem Prætext, auch einer insanabilen Nullitæt verstattet werden. Sind ꝛc. Berlin den 2ten Septembr. 1747.

Ad mand.

No. XXVII. Interims-Verordnung wie es bey dem Cammer-Gericht bey der neuen Einrichtung, ratione der Instantzen, und sonsten in einigen andern Fällen, gehalten werden soll. In specie wie die dahin gehörige Unter-Gerichte künftig die Processe tractiren, item wohin die Remedia von der Neu- Alt- und Ucker-Marck, auch von denen Consistoriis in Berlin und Cüstrin gehen sollen. Vom 2. Sept. 1747.

Se. Königl. Majest. in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster König und Herr, haben schon zu verschiedenen mahlen Dero allergnädigste Intention dahin erkläret, daß alle Processe in dreyen Instantzen in einem Jahr abgethan werden sollen.

Allerhöchst-Dieselben haben auch Dero allergerechtesten Entzweck in Pommern erhalten, dahero haben Sie zu Dero Præsidenten, Räthen und Advocaten des Cammer-Gerichts die gnädige Zuversicht, daß sie Dero Landes-Väterliche Vorsorge mit gleichem Fleiß und Eifer zur Würcklichkeit zu bringen sich bemühen werden; um so vielmehr da doppelt so viel Räthe bey dem Cammer-Gericht sich befinden.

Nachdem Wir nunmehr alle Verschickungen derer Acten aufgehoben, so haben Wir hierdurch Unsere Willens-Meynung wie es mit den Instantzen interim, und bis zu der völligen Einrichtung der Justitz, gehalten werden solle, dahin declariren wollen; daß

§. I. Wann Bauren, Bürger und andere nicht *eximi*rte belanget werden.

Die erste *Instantz* nach wie vor bey dem Unter-Gerichten.

Die zweyte, oder *Appellations-Instantz*, bey dem Cammer-Gerichte und dessen erstem Senat.

Die dritte, oder *Remedien-Instantz*, bey dem zweyten Senat des Cammer-Gerichts seyn solle.

§. II. Wann *Eximi*rte belangt werden.

Soll die erste *Instantz*, bey dem Cammer-Gericht und dessen ersten Senat seyn.

Die zweyte, oder *Appellations-Instantz*, bey dessen zweyten Senat.

Die dritte, oder *Remedien-Instantz* wird bis zu fernerer Verordnung von der Königlichen Commission unter des Groß-Cantzlers von Cocceji Direction verwaltet.

§. III. Was die Hof-Gerichts und *Bagatel*-Sachen betrift

So bleiben diese bey dem Hof-Gericht als einem besondern Senat des Cammer-Gerichts, und gehen die Appellationes davon in causis appellabilibus an den ersten Senat gedachten Cammer-Gerichts.

§. IV. Damit auch Sr. Königl. Majestät übrige Justitz-Collegia in Dero Chur-Landen wissen mögen, wohin künftig die Remedia (nach Abschaffung der Verschickungen) gehen müssen; So sollen die Remedia von denen bey der Neu-Märckischen Regierung, und bey denen Ober-Gerichten in der Alt-Marck und Ucker-Marck; Item bey denen Consistoriis in Berlin und in der Neu-Marck ausgesprochenen Urtheln per modum Commissionis an das Cammer-Gericht gehen: da dann die Judices a quo, wie unten §. VI. versehen, weiter verfahren müssen.

§. V. Wann die erste *Instantz* bey denen Unter-Gerichten ist, so muß der Unter-Richter 1) so viel möglich die Partheyen ohne Advocaten vornehmen, die Güte unter ihnen versuchen, in deren Entstehung aber beyder Theile Vorbringen ad Protocollum nehmen, und insbesondere den Kläger, wann ihm an der Klage etwas abgeleugnet wird, wie er den Beweis führen wolle, umständlich befragen, auch nach geschehener Erklärung demselben, was er beweisen müsse, deutlich vorschreiben; welches der Richter auch bey denen von dem Beklagten zu erweisenden Exceptionen beobachten, und solchergestalt beyder Theile Jura in das gehörige Licht setzen, folglich den gantzen Proceß ex officio dergestalt instruiren muß, daß, wann die Güte nicht verfangen will, definitive darin erkannt werden könne.

Wann die Sache aber wichtig und weitläuftig ist, und Advocaten dabey gebraucht werden müssen,

1747. müssen, muß der Richter die Sache nicht zum ordentlichen schriftlichen Process, sondern loco oralis von 3. zu 3, oder von 8. zu 8. Tagen verweisen, denen Advocaten nicht die geringste Weitläufftigkeit verstatten, und so viel möglich den schriftlichen Process binnen 4. bis 6. Wochen zum Ende bringen.

Es muß auch 2) dadurch, daß der eine Theil einen Advocaten hat, das Verhör nicht aufgehoben werden, sondern der Richter muß den Advocaten abweisen, und den Process nach Pflicht und Gewissen ex officio instruiren, und rechtlichen Bescheid darüber ertheilen.

Massen wann Wir schon an einigen Orten einen oder etliche Advocaten geordnet, solches keinesweges in der Absicht geschehen, daselbst ordentliche Processe zu führen, sondern bey der Einrichtung wichtiger Contracte, Theilungen, und dergleichen, oder, da Einwohner an andern Orten Processe führen, und Supplicata übergeben müssen, denenselben Rath mitzutheilen, oder auch als Justitiarios sich gebrauchen zu lassen.

Wann aber Fremde, Krancke, oder weitentfernte Partheyen etwas vor dem Gericht zu suchen hätten, und dazu Advocaten als Mandatarien abschickten, sollen diese zwar admittiret werden; Wann aber der eine Theil keinen Advocaten bey sich hat, muß der Richter sich von dessen Gerechtsamen umständlich informiren, solche treulich ad Protocollum nehmen, und solchergestalt die Sache ex officio zum Spruch instruiren.

Im übrigen ist 3) der Unter-Richter schuldig bey der Publication des Bescheides oder Urtheils denen Partheyen kund zu machen, a) daß sie (wann sich sonst die Sache zu einer zweyten Instantz qualificiret) an das Cammer-Gericht appelliren können, aber sothane Appellation innerhalb 10. Tagen interponiren müssen; b) daß sie bey dem Cammer-Gericht einen Advocaten bestellen, demselben eine gedruckte Vollmacht überschicken, und c) binnen 4. Wochen ihre Justifications-Schrift, ohne weitere Verordnung, sub pœna desertionis, bey dem Ober-Gericht eingeben müssen: und daß d) solche Erinnerung gethan worden, muß der Richter auf Pflicht und Gewissen unter den Bescheid notiren.

§. VI. Wann 4) die Partheyen binnen 10. Tagen appelliren, folglich die Sache an das Cammer-Gericht zur zweyten Instantz gedeyhet, so muß der Judex a quo den Libellum so fort dem Appellanten communiciren, und den folgenden Posttag Acta nebst dem Libello Appellationis an das Cammer-Gericht ex officio, bey 10. Rthlr. Strafe, einsenden, und die Kosten von der Parthey beytreiben.

Wann der appellirende Theil 5) seine Gravamina in der schedula appellationis zugleich justificiret, und keine weitere Justification ausdrücklich reserviret hat, muß der Præsident die Acta primæ instantiæ so fort dem zweyten Senat distribuiren, und einen Re- und, wann die Sache wichtig, einen Correferenten benennen.

Wann aber der Appellante bloß die Gravamina anführet, oder ausdrücklich eine weitere Justification reserviret, so muß er (ohne darüber, ob die Appellation anzunehmen oder nicht, Resolution zu erwarten) sothane Justification binnen 4. Wochen schriftlich bey dem Cammer-Gericht einbringen, und soll dieser Terminus fatalis seyn, und unter keinem Prætext prorogiret werden. 1747.

Nach Ubergebung der Justifications-Schrift müssen die Acta einem Re- und, (wann die Sache wichtig ist) einem Correferenten zugetheilet werden.

Wann 6) die Gravamina in einem offenbahren Ungrund bestehen, und solches per majora Senatus davor gehalten wird, alsdann soll das vorige Urthel ohne weiteres Verfahren per Sententiam confirmiret, die Sentenz in der nechsten Audientz ohne weitere Citation publiciret, und dem Appellanten, wann er keinen Advocaten bestellet, einer ex officio zugegeben, und er zugleich wegen nicht geschehener Bestellung eines Advocati in vier Rthlr. Strafe condemniret werden.

Im Fall aber 7) die Gravamina einigermassen zweifelhaftig seyn, muß der Senat durch einen Bescheid dem Gegentheil die Justifications-Schrift communiciren, und die Sache loco oralis von 8. zu 8, oder von 14. zu 14. Tagen, oder aber, wann die Sache wichtig ist, zum ordentlichen schriftlichen Verfahren verweisen, und zwar mit folgenden Formular:

> Daß die Sache befundenen Umständen nach zu ferneren Verfahren von 8 zu 8 Tagen rc. rc. zu verweisen, und Appellate excipiendo den Anfang zu machen habe.

Welcher Bescheid in der nächsten Audientz, ohne Citation derer Partheyen, publiciret werden soll.

Wann der Appellate keinen Advocaten bestellet hat, ist 8) Der Appellante schuldig bey 5 Rthlr. Strafe diesen Bescheid nebst der Copia justificationis, nicht dem ex officio constituirten Advocato, sondern dem Appellaten selbst insinuiren zu lassen, und ein Documentum insinuationis sich anzuschaffen, damit er nach Verlauf des Termini (welcher erst a die insinuationis zu lauffen anfängt) den Appellaten mit Grund contumaciren, und einen andern Terminum præjudicialem extrahiren könne.

Wann in dieser zweiten Instantz acta geschlossen, muß durch eben dieselbe Re- und Correferenten die Sache weiter untersucht, und die Sentenz nach denen Acten und Rechten cum rationibus dubitandi & decidendi höchstens binnen 14 Tagen abgefaßt werden.

§. VII. Im Fall jemand durch den Spruch dieser zweyten Instantz graviret zu seyn vermeynet, und die Sache zur dritten oder Remedien-Instantz sich qualificiret, so muß der Provocante binnen 10 Tagen die Restitution bey eben diesem Cammer-Gericht interponiren, hiernechst dieselbe binnen 4 Wochen a die interpositionis justificiren. Worauf der Præsident diese Justifications-Schrift nebst denen Acten dem zweyten Senat zustellen, und einen Re- und Correferenten benennen muß, welche mit Abfassung der Urthel,

1747. thel, wie in voriger Instantz vorgeschrieben, verfahren müssen. Jedoch mit diesem Unterscheid, daß in der dritten *Instantz* ultra exceptiones nicht verfahren werde.

§. VIII. Und dieses hat also seine Richtigkeit wenn die erste *Instantz* bey denen Unter-Gerichten, oder bey denen per modum commissionis dahin verwiesenen Ober-Collegiis ist. Wann aber eximirte und privilegirte Personen belanget werden, so ist

1.) Die erste *Instantz* bey dem Cammer-Gericht, und muß der Libellus actionis daselbst übergeben, und der darauf abzufassenden Resolution allezeit eventualis terminus mit beygefüget werden. Es wäre dann, daß das Collegium gleich anfangs die Sache loco oralis oder zum schriftlichen Verfahren zu verweisen nöthig erachte.

Im Termino muß 2.) die Sache entweder mündlich gehöret, oder dieselbe, wenn die Zeit zu kurtz ist, loco protocolli von 3. zu 3. oder von 8. zu 8. Tagen, oder, wann sie sehr weitläuftig, zum schriftlichen Verfahren verwiesen werden.

Wenn 3) Acta völlig instruiret seyn, (und, wann in Schriften verfahren ist, Acta inrotuliret worden,) so muß der Präsident dieselbe dem ersten *Senat* zustellen, und daselbst einen Re- und, wann die Sache wichtig ist, einen Correferenten benennen, welche binnen eben der vorhin gesetzten Zeit mit ihren Relationen fertig seyn müssen, worauf dann das Urthel ohne fernere Citation in pleno publiciret wird.

§. IX. Wann ein Theil 4) durch dieses Urthel graviret zu seyn vermeynet, und die Sache sich zur zweyten oder *Appellations - Instantz* qualificiret, so steht ihm frey das Remedium appellationis zu ergreiffen, und solches intra decendium bey eben diesem Cammer-Gericht zu interponiren, welches dem Gegentheil den libellum trasmittiren muß.

Wann solches geschehen, muß der Appellante binnen 4 Wochen a die interpositionis seine gravamina, ohne Erwartung eines Decreti, justificiren.

Nach Einlauffung der Justification muß 5) der Präsident dieselbe mit denen *Acten prioris instantiæ* dem zweyten Senat zustellen, und zugleich einen Re- und Correferenten benennen, welche eben wie vorhin versehen, verfahren, und entweder auf die blosse Justification sprechen, oder, wann die Gravamina einen Schein haben, die Sache durch einen Bescheid zum fernern Verfahren verweisen müssen.

Von dieses Senatus Urthel gehet 6) die Appellation an die Königliche Commission, bey welchen eben so, wie vorhin in der dritten Instantz versehen, verfahren wird.

§. X. Bey diesen dreyen *Instantzen* soll es lediglich gelassen, und die letzte Sentenz, sie mag Con- oder Reformatoria derer vorigen Sentenzen seyn, als ein Judicatum gehalten, und unter keinem Prætext, auch einer insanablen Nullität angefochten werden.

Allermassen dem Publico mehr daran gelegen, daß, wann auch die unterliegende Parthey vermeynen sollte, daß ihr zu viel geschehe, eine Particulier-Sache darunter leide, als daß unter dem Prætext einer Nullität denen Litiganten Gelegenheit gegeben werde, durch dergleichen vierte Instantz die Processe zu verlängern. 1747.

Worbey Wir gleichwohl diese Vorsicht gebraucht wissen wollen, daß, wann duæ conformes in der dritten Instantz sollen reformirt werden, singuli die Acta vorher nachsehen, ihr Votum verschlossen ad Acta geben, und alsdann erst das Urthel juxta majora abgefasset werden solle.

§. XI. Und weil bey Unserm Cammer-Gericht bisher die Succumbentz-Gelder eingeführet gewesen, so wollen Wir solche auf 20. Rthlr. hierdurch festsetzen, welche aber nicht eher als nach geendigter Remedien-Instantz erlegt, und hiernechst zur Sporteln-Casse gebracht werden sollen.

§. XII. Es sollen aber diese 3 Instantzen nicht ohne Unterscheid verstattet werden, sondern Wir wollen es folgender gestalt damit gehalten wissen:

Es soll gar kein Remedium, und also keine zweyte *Instantz* zugelassen werden.

1) Wann das Gravamen offenbahr wieder die Jura und Landes-Verfassung läufft.
2) Wann ob periculum in mora intermistice, und bis rechtlich darüber erkannt werden kan, (insonderheit in Spolien- Grentz- Pacht- und Unterthanen Sachen) etwas verordnet wird.
3) Wann super admissione testium, und über die Pertinentz derer Articuln, gesprochen, und erkannt wird, daß die Zeugen zu admittiren, oder dieselbe über die streitige Articuln Einwendens ohngeachtet abzuhören: Weil dem Producten seine Exceptiones contra personas & dicta testium bey der Deductione probationis ohnedem vorbehalten bleiben.

   Wenn aber die producirte Zeugen als inadmissibiles, und die übergebene Articuln als impertinent declariret werden, muß dem Producto, weil die haupt Sache auf den Beweiß ankommt, die zweyte Instantz nicht versagt, aber es bey demjenigen, was alsdann erkannt wird, gelassen werden.
4) Von Expensen und Moderations-Urtheln.
5) Wann kleine Strafen dictiret werden; Wie auch in Injurien-Sachen, welche geringe Leuthe betreffen, und in Bagatell-Sachen, welche unter 10 Rthlr. betragen.
6) Wann in contumaciam gesprochen worden, und dieselbe nicht in continenti bey dem darüber anzusetzenden Verhör purgiret wird.
7) Wann die Communicatio documenti per Sententiam vest gesetzt wird.

In allen diesen, und andern in der künftigen Ordnung anzuführenden Fällen, soll denen Unter-Gerichten frey stehen, derer eingewandten Remedien ohngeachtet, das Urthel zur Execution zu bringen.

§. XIII. In einigen Fällen soll zwar ein Remedium verstattet werden, aber nur quoad effectum devolutivum: als

1) Wann ein Wechsel als richtig, und die Bezahlung nach Wechsel-Recht erkannt wird.

In

1747. In diesem Fall muß der Beklagte entweder bezahlen, oder das Geld deponiren, in dessen Entstehung aber gegen ihn mit personal Arrest, ohne Ansehen der Person, verfahren werden; Und muß er die Remedia aus dem Arrest verfolgen.

Würde das Collegium hierunter säumig seyn, und aus unzeitigen Mitleiden, oder Consideration, mit der Execution anstehen, so soll der Debitor aus des Decernenten Besoldung und Güthern befriediget werden.

Womit es auch also zu halten, wenn schon der Debitor leugnet, daß es ein Wechsel, oder das Wechsel-Recht in diesem casu statt habe, weil es genug ist, daß die Schrift per sententiam vor einen Wechsel erkannt worden.

Es muß aber der Debitor in Wechsel-Sachen nicht mit dem Landreuter belegt, sondern, von was für Condition er sey, in ein öffentliches Gefängnis bis zur Bezahlung gesetzet werden, weil die Landreuter, wegen der schweren Executions-Gebühren, das Wenige, was der Debitor noch hat, wegzunehmen pflegen, andere Inconvenientzien zugeschweigen.

2.) In aliment-Sachen.

3.) In Fällen wo periculum in mora ist, und das Collegium solches billig findet.

4.) Wann in Summariissimo gesprochen worden.

5.) Wann über die Eröffnung eines Concurs, Ertheilung eines Moratorii, über die Competentz, welche ein Debitor obæratus prætendiret, oder über dessen Quantum erkannt worden ꝛc.

Wenn also dem remedio blos quoad effectum devolutivum deferiret wird, so soll niemanden frey stehen die execution zu suspendiren, sondern die Richter müssen die Execution verrichten, wann auch schon per Rescriptum Bericht erfordert, und mit der Execution darin anzustehen befohlen worden.

§. XIV. Die dritte *Instantz* soll niemahlen verstattet werden:

1.) In Bagatell-Sachen welche unter 25 Rthlr. betragen, wenn auch schon die vorhergehende Sententzen sich contrair seyn.

2.) Wenn über Incident-Puncten in denen zweyen vorigen Instantzen gesprochen worden.

3.) Wenn die restitutio in integrum ob neglecta formalia processus, vel lapsum termini, in zweyen Instantzien abgeschlagen oder verstattet worden.

4.) Wann jemanden eine Tutel, oder Curatel durch zwey Conformes aufgetragen, oder jemand davon befreyet worden.

5.) In Injurien-Sachen, wenn die Personen honoratioris conditionis seyn, in welchem Fall blos ulterior defensio, und also die zweyte Instantz statt hat. 1747.

6.) Wann in Possessorio ordinario in zweyen Instantzen gesprochen worden.

§. XV. Weil aber das Hauptwerck auf Advocaten ankömt, so werden dieselbe auf dasjenige, was in dem Project des Codicis Fridericiani denen Advocaten vorgeschrieben worden, lediglich verwiesen.

Und da viele Partheyen die Schrifften durch ihre Justitiarios, benachbarte Burgermeister ꝛc. verfertigen lassen, und die Advocaten daher Ursache nehmen dilation zu bitten, oder, wann etwas darin wieder die Jura und acta geschrieben wird, sich zu entschuldigen, daß sie die Schrifften nicht gemacht haben ꝛc. So muß kein Advocat dergleichen Schrifft annehmen, ohne den Concipienten dabey zu benennen, oder er muß selber davor stehen. Diese Concipienten aber müssen eben so wohl und noch mehr sich denen Gesetzen, welche denen Advocaten vorgeschrieben seyn, submittiren, oder sich mit dergleichen Sachen nicht bemengen. Allermassen denen Gegenpartheyen nicht zugemuthet werden kann abzuwarten, bis es die Commoditæt des Concipienten zulässet die Schrifften zu verfertigen, am allerwenigsten aber können Se. Königl. Majestät zugeben, daß Dero Intention die Processe in einem Jahr zu endigen durch die Faulheit der Concipienten gehindert werde.

Dahero dann diese Concipienten die Schrifften binnen denen gesetzten Terminen richtig einschicken, auch nichts contra acta & jura schreiben, vielweniger die Schrifften ohne Noth weitläufftig machen müssen, massen dieselbe nicht allein doppelt so hoch als die Advocaten bestraffet, sondern auch, wenn sie in einer öffentlichen Function stehen, so fort dimittiret werden sollen: Wie sie dann auch die Gebühren vor ihre Schrifften nicht eher als bey Endigung des Processes sub pœna quadrupli zu fordern oder zu nehmen, befugt seyn sollen. Zu welchem Ende dieselbe, so oft ein Verdacht auf sie fällt, auf des Cammer-Gerichts Begehren, dieserwegen sich eydlich zu reinigen schuldig seyn sollen. Berlin den 2. Sept. 1747.

Auf Sr. Königl. Maj.
Special-Befehl.

S. v. Cocceji.

No. XXVIII. Rescriptum an das Alt-Märckische Ober-Gericht, wegen derer, durch unnöthige Dilationes und sonst, gemachten Protractionen und Weitläufftigkeiten ꝛc. De Dato den 8. Sept. 1747.

Friderich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben mit der grösten Indignation wahrgenommen, daß die dortige Advocaten in denen meisten an das hiesige Cammer-Gericht devolvirten Appellations-Sachen, fast bey einer jeden Schrift zwey Dilationes, insonderheit in der Remedien-Instantz suchen, wie solches noch gantz kürtzlich in der Uns beyfallenden Sache Engel contra Engel, von denen darinnen bedienten Advocaten N. N. und N. N. geschehen ist.

1747. Weil nun dieses Unserer höchsten Intention, nach welcher die Processe in einem Jahre beendiget werden sollen, gerade entgegen läuft, so habet Ihr die sämtliche dortige Advocaten ernstlich zu bedeuten, daß sie künftig binnen 4 Wochen a Die interpositionis die Remedia extraordinaria, ohne zu erwarten, ob denenselben deferiret werde oder nicht, deduciren müssen, allermassen keine weitere Dilationes ihnen verstattet werden sollen.

Worbey Ihr auch denenselben, da einige von ihnen, worunter der N. N. sich besonders distinguiret, durch ungeheure Schriften und recoquirte Umstände die Acten unnöthiger Weise häufen, alle Weitläuftigkeit, wodurch die Sache denen Partheyen nur kostbahr gemachet wird, ernstlich einzubinden habt, daß sie die Schriften kurtz, und ohne unnöthige Wiederhohlung der schon in Actis befindlichen Umstände verfertigen müssen; Wie Wir dann auch um denenselben ein vor allemahl einen Riegel hierunter vorzuschieben resolviret haben, daß sie sowohl in denen alten, als neuen Processen von dem 1ten jetztlaufenden Monaths Septembr. an, und zwar bey Strafe der Cassation keine Gebühren vor ihre Arbeit von denen Partheyen fordern oder nehmen, sondern solche bey jeder Instantz liquidiren, und der Moderation unterwerffen, die moderirte Kosten aber nicht eher als nach Endigung des gantzen Processes bekommen sollen. Ihr habt denenselben also diese Unsere höchste Intention bekannt zu machen, und müssen auch übrigens die Referenten in allen Instantzien genau Achtung geben, ob der Advocat eine offenbahre ungerechte Sache defendiret, unnöthige incident Puncte erreget, die Schriften ohne Noth weitläuftig gemacht, oder ante dicta recoquiret habe, welchenfals dessen Gebühren der Sportul-Casse nebst dem von ihm loco poenæ zu erlegenden Duplo zuerkannt, auch diejenige Advocaten, welche sich solchergestalt nicht corrigiren lassen, sofort dimittiret werden sollen. Hieran ꝛc. Berlin, den 8ten Sept. 1747. 1747.

An das Alt-Märckische Ober-Gericht.

No. XXIX. Rescriptum an das Cammer-Gerichte, wodurch vorstehendes an das Alt-Märckische Ober-Gericht ergangene Rescript von eodem Dato communiciret wird, den 8. Sept. 1747.

Friderich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Was Wir unterm heutigen dato an das Alt-Märckische Ober-Gericht, wegen derer Protractionen und Weitläufftigkeiten derer dortigen Advocaten zu rescribiren gnädigst gut gefunden, solches wird Euch zu Eurer Nachricht hierbey abschrifftlich communiciret, um Euch darnach allergehorsamst zu achten. Seynd ꝛc. Geben Berlin den 8. Sept. 1747.

An das Cammer-Gericht.

No. XXX. Rescriptum an das Cammer-Gericht, wie es künftig mit Reclusion derer von Alt- und Ucker-Märckischen Ober-Gericht eingesendeten Acten zu halten, vom 13ten September 1747. samt Beylage A.

Friderich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Wir communiciren Euch zu Eurer Nachricht und Achtung diejenige Verordnung in Abschrifft, mittelst welcher die Alt- und Uckermärckische Ober-Gerichte, unter heutigem dato angewiesen worden, wie es künfftig allhier mit Reclusion derer Acten und Publication derer Urthel, gehalten werden, und was die dortigen Advocati dabey beobachten sollen. Sind Euch ꝛc. Geben Berlin den 13. Sept. 1747.

An das Cammer-Gericht.

Cocceji. Bismarck.

Beylage A.

Friderich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Wir machen Euch hierdurch allergnädigst bekannt, daß in Zukunft zur Reclusion derer von Euch anhero eingesandt werdenden Acten, weiter kein Terminus angesetzet, sondern Acta ex Officio eröffnet, zum Spruch vorgeleget, und das Urthel, wenn es fertig, ohne weitere Citation publiciret werden soll; Dahero die dortige Advocaten bey Absendung derer Acten, jederzeit und zwar bey zehen Rthlr. Strafe allhier einen Advocaten, welcher der Publication derer Urthel beywohnen solle, bevollmächtigen, denselben auch zugleich instruiren müssen, wie dieser es eventualiter in Ansehung derer Remedien halten solle.

Ihr werdet Euch also hiernach gehorsamst zu achten, auch diese Unsere allergnädigste Intention denen sämmtlichen dortigen Advocaten zu notificiren nicht ermangeln. Daran ꝛc. Berlin den 13. Sept. 1747.

An das Altmärckische Ober-Gericht.

In Simili:

An das Uckermärckische Ober-Gericht.

No. XXXI.

1747. # No. XXXI. Verordnung der zur Verbesserung des Justitz-Wesens allergnädigst gesetzten grossen Commission, wegen Verlängerung des zur Einbringung derer Justificationen gesetzten Termini von 4 Wochen in alten Sachen, und daß die Procuratores in solchen die Manual Acten extradiren sollen rc. Den 16ten Septembr. 1747. 1747.

Nachdem die Commission wahrgenommen, daß bey der grossen Menge der publicirten alten Sententzien, denen Advocaten nicht möglich sey, die etwa dagegen einzuwendende Remedia binnen denen gesetzten 4 Wochen zu justificiren. In mehrer Erwegung, da eines Theils in denen meisten Sachen auswärtige Concipienten die Feder führen, andern theils verlauten will, daß die alte Sachen noch unter derer Procuratoren Händen stehen, welche, nachdem sie die Processe auf eine so unverantwortliche Art, in die äusserste Confusion gebracht, nunmehro die Hände abziehen, und denen Partheyen und Advocaten, keine Nachricht ertheilen, und dardurch nicht allein unter der Hand die Sachen aufzuhalten, sondern auch einem oder andern, wenn er præcludirt wird, wegen Ubereilung zu klagen Anlaß zu geben suchen.

Gleichwie nun die Commission die Advocaten (welche sich sowohl in die neue Einrichtung schicken) nicht mit einer unmöglichen Arbeit, vielweniger mit einiger Verantwortung, über Sachen, die nicht von ihnen dependiren, beladen will noch kann; So sollen denenselben, in denen alten Sachen, worinn die Schrifften auswärtig verfertiget worden, 8 Wochen zu Einbringung der Justification a die publicatæ Sententiæ verstattet werden, wovon sie denen Concipienten Nachricht ertheilen, sie aber zugleich auf die Interims - Constitution Art. fin. und dessen Beobachtung verweisen müssen.

Was die Procuratores anbetrifft, so müssen die Advocati, welche bishero von den Procuratoren Instruction erhalten, oder darinn Memorialia unterschreiben, denenselben andeuten, daß sie ihnen ihre Manual-Acten abgeben, die Concipienten benennen, folglich denen Advocaten die Direction derer Processe überlassen sollen, und müssen: Nicht weniger, daß sie denen Partheyen und Schrifft-Stellern, mit welchen sie bishero correspondiret, Nachricht von dieser Einrichtung geben, und dieselben anweisen sollen, künfftig allein mit denen Advocaten zu correspondiren, und sich an dieselbe zu halten, auch so lang mit der Anweisung zu continuiren, bis die Sache in das rechte Geleis gebracht, und die Advocaten die völlige Information erhalten.

Würden die Procuratores hierunter säumig seyn, und denen Advocaten die Manual-Acten nicht extradiren, noch die Partheyen und Schrifft-Steller benennen, noch erfordertenfals dociren, daß sie ihren Partheyen und Schrifft-Stellern zeitige Nachricht davon gegeben, und dardurch Anlaß geben, daß die Advocaten Dilationes, oder wohl gar restitutiones in integrum suchen müssen; So werden Sr. Königl. Majestät ein solches Exempel statuiren, daß andere sich daran spiegeln sollen.

Dahingegen soll denen Procuratoren, ohngeachtet sie wieder so viele Verordnungen sich in Process-Sachen meliret, und eine Fiscalische Untersuchung mit Verlust ihrer Procuratur-Gebühren billig verdienet, wann sie die alte Sachen vorbeschriebener massen zum Ende befordern helffen, zu ihrem Vorschuß und Gebühren, prævia moderatione ohnverzüglich und ohnentgeldlich verholfen werden.

Und weil auch einige Umläufer allhier sich mit procuriren in Justitz-Sachen meliren, so sollen die Advocaten, insonderheit die Fiscæle fleißig darauf Achtung geben, und wenn sich einer finden solte, soll derselbe sofort zur Karren nach Spandow gebracht werden. Den 16. Sept. 1747.

Vigore Commissionis
von Cocceji.

No. XXXII. Gemeiner Bescheid des Tribunals zu Berlin, wegen Beschleunigung derer anhängigen Processe, und wie sonst in denen neuen Sachen zu verfahren, vom 19. Sept. 1747.

Nachdem Se. Königl. Majestät rc. Unser allergnädigster Herr, dem Ober-Appellations Gerichte alhier nicht allein unterm 21ten August c. allergnädigst bekannt gemacht, wie Allerhöchstdieselben Dero Groß-Cantzler und würcklichen rc. Freyherrn von Cocceji Excellentz, aufgetragen, nach der von Sr. Königl. Majestät ihm selbst eröfneten Methode, die allhier im Gange seyende Processe zu instruiren, und zur Endschaft zu bringen, sondern auch hierauf unterm 2. Sept. c. allergnädigst vorgeschrieben, auf was Art und Weise die alhier rechtshängige Processe nunmehro sonder Anstand abgethan werden sollen.

Als wird nach Anleitung dieser allergnädigsten Verordnungen, den Partheyen, und Advocatis, so alhier bey dem Ober-Appellations-Gericht annoch hängende Processe haben, hiermit zu ihrer Achtung bekannt gemacht, wie bis zur nähern Verordnung bey dem Ober-Appellations-Gericht a dato an verfahren werden solle.

1) Sollen alle die per Appellationem von denen unter dem Ober-Appellations Gericht stehende Provintzien anhero eingeführte Sachen, worinnen noch keine Processus erkannt worden, wenn gravamina erheblich, denen Judiciis a quibus remittiret werden, damit der Appellations-

1747. lations-Proceß in kurtzen Fristen nach Beschaffenheit der Sachen, von 8. 14. Tagen, höchstens vier Wochen, ad duplicam usque instruiret, und wann die vollschriebene Sache an das Ober-Appellations-Gericht alhier eingesandt, forderſamſt alhier erkannt werden könne; Wann aber Gravamina unerheblich, Appellanten sofort von hier abgewiesen werden.

2) Sollen diejenigen Sachen, worinnen bereits Processus erkannt, wenn auch acta primæ Instantiæ gleich schon eingesandt, noch aber einige Schriften fehlen, bey denen Judiciis a quibus in denen ihnen vorgeschriebenen Fristen vollgeschrieben, und Acta darauf schleunig eingesandt werden, damit darüber prævia inrotulatione in proxima nach deren Einsendung alhier erkannt werde, wo es aber bloß nur noch an der Duplic fehlet, muß solches alhier binnen vier Wochen præclusivischer Frist übergeben werden.

3) Gebraucht es in denen Sachen, wo noch keine Appellations-Eyde abgeschworen, derselben bloß zur Verzögerung abzielende Abstattung nicht; Es sollen aber diejenige so frivole appelliret, nebst ihren Advocaten desto höher bestraffet werden.

4) Werden Partes wegen der übrigen noch nicht alhier introducirten Appellationen auf das Königl. Rescriptum vom 2ten September c. so deshalb an die sämtliche Königl. Provintzien ergangen, verwiesen.

5) Soll in denenjenigen alten Sachen, worinn von heute an, in der Appellations-Instantz erkannt wird, das Remedium supplicationis nicht mehr in 2 Monathen, sondern binnen vier Wochen a die Sententiæ sub pœna desertionis interponiret, und deduciret, und hierauf nach Erheblichkeit der Gravaminum solche sofort verworffen, oder dem Gegentheil ad excipiendum binnen 4 Wochen communicirt werden. In denen neuen Sachen soll kein Remedium supplicationis weiter statt haben, weilen Se. Königl. Majestät alle Sachen in 3 Instantzien abgethan wissen wollen. 1747.

6) Des Supplications-Eydes aber brauchet es weiter nicht, sondern die Partheyen, und deren Advocaten, sollen, wann das Remedium supplicationis frivole gesucht worden, desto härter gestraft werden.

7) Die Succumbentz-Gelder dürfen im Fall einer Confirmatoriæ erst post public. Sententiæ erleget werden.

8) Die Urthels-Gebühren dürfen gleichfals erst sowohl in Appellatorio, als supplicatorio post publicationem bezahlet werden.

9) In allen übrigen bleibt es bey denen bisherigen Verfassungen.

10) Auch ist in Schlesischen Sachen bis zu einer nähern Einrichtung, was das Appellatorium betrift, bloß nach der vorigen Verfassung, in Supplicatorio hingegen nach dieser neuen Verordnung zu verfahren.

Wornach sich die Partheyen und Advocati genau zu achten haben. Berlin, den 19ten September 1747.

Königl. Preuß. Ober-Appellations-Gericht alhier.

Gr. v. Reuß. v. Rodenberg. Krug v. Nidda. v. Görne. Cangiesser. v. Nüßler. v. Lyncker. v. Bär. v. Fürst.

No. XXXIII. Publicirtes Avertissement wegen abzustellender Strassen-Betteley in Berlin. Den 30. Septembr. 1747.

Obwohl bis anhero alle nur mögliche Anstalten vorgekehret worden, um hiesige Residentzien von den Strassen-Betteln rein zu halten, so hat dennoch nicht hinlänglich vorgebeuget werden können, daß sich nicht wiederum von Zeit zu Zeit Arme, auch muthwillige Bettler, in hiesigen Residentzien eingeschlichen, und theils so fort, theils nach kurtzen Auffenthalt, sich auf das Betteln geleget, und wo sie solches öffentlich auf denen Strassen zu bewürcken abgehalten worden, dennoch selbiges unter vielerley prætexten in denen Häusern ausgeübet, und das Publicum belästiget. Diesen unleidlichen Unwesen aber ein vor allemahl nachdrücklich gesteuret werden muß; So wird dem Publico, mithin insbesondere jedem Einwohner hiesiger Residentzien in allerunterthänigster Gefolg, derer von Seiner Königl. Majestät ergangener allergnädigsten Befehle, und derer vorhin wieder das Betteln ergangenen Edicten hiermit aufgegeben, daß da 1) nach der bereits publicirten Ordre jeder Eigenthümer und Einwohner ohne dem schuldig und gehalten ist, die bey ihm einkehrende Fremde, dem Commissaire des Quartiers so gleich den Tag, daß er angekommen, bey Vermeidung 2 Rthlr. Straffe zu melden, die Wirthe insonderheit in denen Wirths-Häusern ingleichen die Brauers, die Bierschencker, und wer sonsten herbergieret und Leute aufnimmt, dahin auf das sorgfältigste sehen, und genau examiniren sollen, ob die bey ihnen ankommende Fremde, Fußgänger, und Leute von geringer Condition, mit Obrigkeitl. Passen versehen, und eigentlich angeben können, was sie allhier zu verrichten, und wie sich dieselben zu ernähren gedencken, woher sie gebürtig, und wie sie heissen? Diese Aussage muß der Wirth dem Commissaire des Quartiers bey gedachten 2 Rthlr. Straffe schrifftlich oder mündlich melden lassen, und wenn bey solchen Fremden unbekandten Menschen, der Wirth einigen Verdacht des Bettelns, entweder bey oder nach seiner Ankunfft, und Auffenthalt vermercken solte, so muß der Commissaire des Quartiers sich selbst auf dessen geschehene Anzeige, in das Quartier begeben, allda nähere und genauere Erkundigung und Prüfung anstellen, und dem Policey-Directorio zu fernerer Verfügung hiervon rapportiren, allenfalls, bey befindenden Umständen dergleichen Leute, so sich mit nichts legitimiren können, sofort anhalten und

1747. und arretiren lassen 2) Würden aber obbenandte Wirthe dergleichen Anzeige unterlassen, Vagabonde, verdächtige Menschen und Bettlers, wann es auch auf noch so kurtze Zeit geschehen solte, wissentlich herbergieren, und gedulden, so sollen dieselbe bey jedem Contraventions-Fall, so bey endlicher Entdeckung und Aufgreiffung des Bettlers bekanndt werden muß, mit 10 Thlr. oder wenn sie nicht des Vermögens, mit etliche Tage Arrest, denen vorhin ergangenen Edictis gemäß, ohnnachbleiblich so fort bestraffet werden, damit auch 3) das Betteln in denen Häusern, in welchen sich Leute, so das äusserliche Ansehen des Bettelns nicht haben, noch auf denen Strassen ansprechen, einschleichen, und solches unter allerhand prætexten in selbigen ungescheuet unternehmen, cessiren möge, und ein jeder von dergleichen Müßiggängern um so ehender befreyet werden, so soll jeder Eigenthümer, deme dergleichen begegnet, gehalten seyn, entweder dem Policey-Directorio selbsten, oder dem Commissair des Quartiers davon mit Benennung oder Beschreibung dergleichen Person Nachricht geben zu lassen, damit auch hierunter die nöthige Messures so fort genommen, und das gehörige gegen solche, dem gemeinen Wesen zur Last liegende, Menschen verfüget werden könne, wie denn 4) jeder Bürger, deme der Aufenthalt eines von Betteley lebenden Menschen bekanndt, bey seinem geleisteten Bürger-Eyd gehalten seyn soll, dem Policey-Directorio hiervon, imgleichen von denen ausser Diensten in seinem Hause etwa sich befindenden und auf ihre eigene Hand sitzenden, auch liederlichen Weibes-Personen in geheim Nachricht zu geben, oder wenn er solches unterlässet, nachdrücklicher Strafe gewärtig seyn. Und nachdem 5) die Erfahrung zum öfftern gezeiget, daß wann die zu Steurung und Verhütung des Bettelns in hiesigen Residentzien angenommene Armen-Wächter, die auf denen Strassen und an Häusern angetroffene Arme, auch muthwillige Bettler, und Vagabonden aufgreiffen, und selbige zu ihrer Verpflegung oder Correction nach dem hiesigen neuen Arbeits-Hause bringen wollen, der gemeine Mann und Pöbel sich alsdenn straffbahrer Weise unterstanden, denen erwehnten zum gemeinen Besten und zu Erhaltung guter Ordnung beym Armen-Wesen bestellten höchstnöthigen Bedienten u. Armen-Wächtern hierunter behinderlich zu fallen, dieselben zu schimpffen, auch wohl zu schlagen, und dadurch die Bettler zu befreyen. So wird hierdurch nochmahln jedermann nachdrücklichst aufgegeben und gewarnet, dergleichen frechen und straffbahren Unternehmens, auch zusammen rottirens auf denen Strassen sich schlechterdings zu enthalten, und denen Armen-Wächtern in Verrichtung ihres Amtes auf keine Weise zu beeinträchtigen, oder zu gewarten, daß dergleichen Ubertretter, sie seyn erwachsene Leuthe, oder Jungens durch Hülffe derer Wachten, so fort arretiret, und, nach vorgängigen Verhör, öffentlich bestrafft, auch nach Befinden nach dem Zucht-Hause gesendet werden sollen. Uebrigens stehet jeden frey, von denen in denen hiesigen Arm-Arbeits- und Wayssen-Häusern zur Correction, Unterhaltung und Versorgung der Armen und Nothleidenden, auch zur Cur derer Krancken gemachten Anstalten sich zu informiren, und diese Häuser zu besuchen, um durch unzeitiges, ungegründetes, mithin straffbahres Mitleiden, sich zu obigen Wiedersetzlichkeiten, auch Verheelung und Aufenthalt derer Bettler, um so weniger verleiten zu lassen. Wornach sich also ein jeder zu achten, und vor unausbleiblicher Bestraffung zu hüten hat, und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldige, so soll, von gegenwärtigen Avertissement, in ein jedes Haus ein Exemplar von denen Policey-Bedienten gegeben werden. Berlin, den 30. Septembr. 1747. 1747.

Königl. Preußl. Policey-Directorium.

No. XXXIV. Verordnung, daß die Procuratores ihre Correspondence in denen bishero ihnen anvertraueten Sachen noch zur Zeit continuiren sollen ꝛc. De Dato den 30. Septembr. 1747.

Es haben Advocati vorgestellet, daß die Procuratores, welche bishero die noch rückständige Processe, mehrentheils dirigiret, ihnen zwar die Acta abgegeben, auch die Concipienten benennet haben ꝛc. Weil sie aber wegen Menge der Sachen solche mit der erforderten Attention nicht respiciren könnten, folglich viele Zeit erfordert werden dürfte, sich alle diese Sachen bekannt zu machen ꝛc. ꝛc.

Und daher gebethen, daß denen Procuratoren (welchen die Sachen von vielen Jahren her bekannt wären, und auf welche die Partheyen und Concipienten ihr Vertrauen gesetzet) erlaubt werden möchte, die Correspondence in sothanen alten Sachen fortzusetzen, weil dieses das eintzige Mittel wäre, dieselbe nach Sr. Königl. Majestät Intention zum Ende zu bringen.

Gleichwie nun die Königl. Commission diese angezeigte Umstände nicht ohne Grund gefunden; also soll denen Procuratoren hierdurch nicht allein verstattet, sondern sie auch schuldig seyn, die Correspondence in denen alten Sachen mit denen Parthenen und denen Concipienten der Schriften zu continuiren: Dieselbe beständig zu ermahnen, daß sie die Processe beschleunigen, die Sätze zu gehöriger Zeit einbringen, alle Weitläufftigkeit vermeiden, die incident Puncte coupiren, und die Sache ad definitivam instruiren sollen und müssen.

Würden die auswärtigen Schrifftsteller hierunter säumig seyn, und die Sache verzögern, (welches die Referenten auf ihre Pflicht anmercken müssen,) so soll nach Inhalt des Edicts vom

1747. 12ten Septemb. gegen sie ohnfehlbahr verfahren werden.

Hingegen wird denen Procuratoren hierdurch nochmahls die Versicherung gegeben, daß ihnen, wann sie finito Processu ihre Gebühren liquidiren, ohnentgeltlich dazu verholffen werden soll. Berlin, den 30. Septemb. 1747. 1747.

Vigore Commissionis.

von Cocceji.

No. XXXV. Circulare, daß keine adelichen Güter, ohne an Sr. Königl. Maj. vorhero zu berichten, verkauft werden sollen.

Friderich König ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Wir aus höchsteigner Bewegung, und aus besondern dazu habenden Ursachen, allergnädigst resolviret, daß künftig hin in unsern sämtlichen Landen, kein adeliches Guth mehr verkauft werden soll, ehe und bevor davon an Uns berichtet worden, als befehlen Wir Euch hiemit in Gnaden, jedoch alles Ernstes, auch nach dieser Unserer höchsten Intention Eures Ortes genau zu achten, und wenn ein oder das andere unter Euch belegenen Guth verkauft werden solte, solches sofort anhero anzuzeigen, und insonderheit zu berichten, in wessen Händen dasselbe wiederum geräth, und wohin sich der Verkäuffer begeben will, daran ꝛc. Berlin, den 12ten Octobr. 1747.

Ad Mandatum.

von Cocceji.

An alle Regierungen und wo es sonst nöthig in denen sämtlichen Landen.

Preussische, Magdeburgische, Halberstädtische, Mindensche, Clevische, Ost-Friesische } Regierungen.

An den von Schellersheim nach Quedlinburg.

Pommersche, Tecklenburg. u. Lingensche, Mörsische } Regierungen.

Gelderische Commission u. Justitz-Collegium.

An den von Grumbkow nach Lauenburg.

An das Cammer-Gericht.

Chur-Märckische Landschaft.

Neu-Märckische Regierung.

Alt-Märckisches, Ucker-Märckisches } Ober-Gericht.

It. An alle Krieges- und Domainen-Cammern.

No. XXXVI. Rescriptum an das Cammer-Gericht bey Abfassung derer Relationen Acht zu haben wo die Schriftsteller unnöthige Incident-Puncte veranlasset haben ꝛc. Vom 1ten Novembr. 1747.

Friderich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben zwar durch eine Interims-Verordnung vom 2. Sept. a. c. §. 15. wegen der auswärtigen Consulenten Unsere allergnädigste Willens-Meynung genugsahm declariret, weil Wir aber wahrnehmen, daß die meiste Sachen, insonderheit in der Priegnitz, welche durch diese unglückliche auswärtige Consulenten dirigiret werden, in solcher Confusion stehen, daß nicht möglich nach Unserer Intention die Sachen in einem Jahre zum Ende zu bringen;

So Wir haben Euch daher hierdurch alles Ernstes anbefehlen wollen, in allen dergleichen Sachen bey Abfassung der Relation Achtung zu geben, welcher Consulent unnöthige incident Puncte veranlasset, weitläufftige Schrifften mit unnöthigen Wiederholungen ante actorum verfertiget, oder sonst die Sache verschlept und in Confusion gesetzet, und denselben nicht allein mit doppelter Strafe zu belegen, sondern auch immediate an Uns zu berichten, damit Wir einmahl ein Exempel an dergleichen Blut-Igeln statuiren können.

Wir reserviren Uns auch, durch die Land-Räthe eine General-Untersuchung anstellen zu lassen, was insonderheit die arme Gemeinde und Unterthanen, welche gegen ihre Obrigkeit Process führen, an Process- und Procuratur-Gebühren bezahlen müssen. Hieran geschiehet Unser allergnädigster Wille und sind Euch ꝛc. Geben Berlin den 1. Nov. 1747.

Auf Sr. Königl. Maj. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Cocceji. Bismarck.

An das Cammer-Gericht.

No. XXXVII. Reglement, wornach sowohl die Zoll-Verwalter zu Berlin, Neustadt-Eberswalde und Brandenburg, bey Einhebung der Zoll- und Schleuse-Gelder vom Finow-Canal, als auch die durch gedachten Canal Handelnde und Schiffer bey Abgebung derselben sich zu achten haben. Vom 9. Novembr. 1747. Samt Zoll- und Schleuse-Geld-Rollen. No. 1. & 2.

Wir Friderich von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster

Hertzog

1747. Hertzog von Schlesien, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, wie auch der Graffschafft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Frießland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargardt, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda 2c. 2c. Nachdem wir allergnädigst gut gefunden, den zu Anfang des 16ten Jahr Hunderts vom Churfürst Joachim Friderich Christmildesten Gedächtnisses zwischen der Havel und Oder durch den Finow-Strohm angefertigten und nachhero in denen unglücklichen Zeiten des so genanten Dreyßig Jährigen Krieges gäntzlich eingegangenen Schifs-Canal wiederum zum Besten des Commercii und zu besserer Verknüpfung der Wasser-Fahrt unserer Lande und Provintzien, in Schiffbahren Stande setzen zu lassen; als haben wir und damit so wohl die commercirende, als auch unser übrigen Vasallen und Unterthanen, welche sich dieses Canals bedienen wollen, wissen mögen was sie auf demselben an imposten zu erlegen, auch wie sie sich sonsten zu verhalten haben, allergnädigst nöthig gefunden, nachfolgendes Reglement entwerfen, und hierdurch zu jedermanns Wissenschafft und Achtung bringen zu lassen; Wir verordnen demnach allergnädigst,

§. 1. Daß die Traficanten und Schiffer, welche durch den Finow-Canal mit ihren Waaren nach Magdeburg fahren wollen, den betragenden Wasser- und Schleuse-Zoll von Neustadt Eberswalde bis zum Plauenschen Graben exclusive auf einmahl, nehmlich auf der Fahrt von Stettin nach Magdeburg zu Neustadt Eberswalde, und auf dem Cours von Magdeburg nach Stettin in Brandenburg nach der sub. No. 1. beygefügten Zoll-Rolle, diejenigen aber welche von Stettin durch den Finow-Canal nach Berlin gehen wollen, von ihren Waaren den betragenden Wasser- und Schleuse-Zoll, auch auf einmahl und zwar in Neustadt Eberswalde, und auf der Fahrt von Berlin nach Stettin in Berlin nach der sub No. 2. anliegenden Zoll-Rolle abführen, zu Berlin aber, wann sie daselbst geladen und von da nach Stettin gehen, den Berlinischen Wasser-Zoll, und wann sie auch die Schleuse daselbst passiren, das Schleuse-Geld, weil solches in der Finow-Canal-Zoll-Rolle nicht begriffen, apart entrichten, ausser diesen Imposten aber in bemeldeten Haupt-Zoll-Städten nichts mehr bezahlen sollen, als das Kahn und Aufzugs-Geld, nehmlich für einen Breßlauer-Kahn, ohne Unterscheid, er sey beladen, oder ledig, und ob 2. oder mehr zusammen Schleusen auf dem Cours nach Berlin 9 Gr. Kahn und 4 Gr. Aufzugs-Geld und für einen kleinen Hand- und Fischer-Kahn 3 Gr. und 4 Gr. Aufzugs-Geld auf der Fahrt von Stettin nach Magdeburg, und von Magdeburg nach Stettin aber von einem Breßlauer-Kahn 15. Gr. Kahn- und 6 Gr. Aufzugs-Geld, und für einen kleinen Hand- und Fischer-Kahn 5 Gr. Kahn- und 6 Gr. Aufzugs-Geld. 1747.

§. 2. Müssen die Schiffer in allen Zoll-Städten, welche sie berühren, ehe sie nach Neustadt Eberswalde oder Brandenburg kommen, den ordinairen Wasser, auch wo Schleusen sind, die Schleuse-Gebühren bezahlen, wenn sie aber zu Neustadt Eberswalde oder Brandenburg angekommen, oder zu Berlin geladen, und von da durch den Finow-Canal nach Stettin fahren wollen und die Imposten von dem Finow-Canal, nach dem Einhalt des ersten Puncts abgeführet, so soll denenselben auf der gantzen Route von Neustadt Eberswalde bis Brandenburg oder bis Berlin inclusive, und von Brandenburg oder Berlin bis Neustadt Eberswalde, in keiner Zoll-Städte, so sie unterwegens berühren, weiter nichts das geringste am Zoll-Schleuse-Kahn- und Aufzugs-Geld von denen Zoll-Verwaltern abgefodert, noch von den Schiffern erleget werden, als 3 Pf. Schreib-Gebühren, so die Schiffer in jedem Zoll-Amt für Unterschreibung des Neustädtschen, Berlinschen und Brandenburgischen Zoll-Zettels entrichten müssen, es müssen also

§. 3. Die Schiffer, welche von Stettin kommen, und durch den Canal über Neustadt Eberswalde, nach Magdeburg oder Berlin gehen wollen, sich in dem Zoll-Amte zu Neustadt Eberswalde, und diejenigen, welche von Magdeburg kommen, und durch den Finow-Canal über Neustadt Eberswalde nach der Oder gehen wollen, sich in dem Zoll-Amte zu Brandenburg melden, ihre Zoll-Zettel von der letzten Zoll-Städte, welche sie passiret, abliefern, auch diejenigen, welche zu Berlin geladen, und durch den Finow-Canal nach Stettin fahren wollen, ihre gantze Ladung daselbst auf das genaueste angeben, auch sodann die Imposten von dem Finow-Canal, nach der neu gedruckten Zoll-Rolle, nebst den Kahn, von Aufzugs-Geldern, auch in Berlin den Wasser-Zoll, und wenn sie die Schleuse passiren, auch das Schleuse-Geld apart, wie in dem ersten §. verordnet, behörig abführen; Dagegen

§. 4. Wenn die Schiffer vorstehender massen sich zu Neustadt Eberswalde, Berlin und Brandenburg bey denen Zoll-Aemtern gemeldet, ihre Ladung angegeben, auch die in der letzten Zoll-Städte erhaltenen Zoll-Zettel abgeliefert, so sollen die Zoll-Verwalter darnach die gantze Ladung examiniren, und wenn solche nach dem abgegebenen Zoll-Zettel von der Angabe der Schiffer richtig befunden, auch hierauf die Schiffer nach der Zoll-Rolle, den Zoll- und Schleuse-Geld, auch das Kahn- und Aufzugs-Geld, wie §. 1. geordnet, bezahlet, demselben über diese Abgaben einen ordentlichen gedruckten Zoll-Zettel ertheilen, und darinnen den Tag, Monath und Jahr, wenn der Schiffer gezahlet, des Schiffers Vor- und Zunahmen, den Ort, woher er kommen und wohin er gehe, ingleichen alle Waaren, welche sie geladen, auch was sie davon am Zoll-Schleuse-Kahn- und Aufzugs-Geld erleget, deutlich specificiren, so dann den Zoll-Zettel

1747. Zettel nebst dem Controlleur unterschreiben, und die Schiffer damit abfertigen.

§. 5. Diesen Zoll-Zettul müssen die Schiffer in allen Zoll-Städten, welche sie unterwegens von Neustadt-Eberswalde bis Berlin und Brandenburg, und von Brandenburg und Berlin bis Neustadt-Eberswalde berühren, bey denen Zoll-Aemtern produciren, solchen aber von denenselben nur unterschreiben lassen, und dafür ein mehrers nicht als 3 Pf. Schreib-Gebühren erlegen, denselben aber, wenn sie von Neustadt nach Magdeburg gehen, in dem Zoll-Amte zu Plauen, auf der Fahrt von Neustadt aber bis Berlin, zu Berlin, wenn sie aber von Magdeburg oder Berlin über Neustadt-Eberswalde nach der Oder gehen, in dem Zoll-Amte zu Oderberg abgeben, und daselbst neue Zoll-Zettel nehmen, die Zoll-Verwalter zu Plauen, Berlin und Oderberg aber solche Zoll-Zettel wohl verwahren, und Quartaliter mit ihren Registern zur Chur-Märckischen Zoll-Controlle einsenden.

§. 6. Ueber die erlegte Canal-Imposten müssen die Zoll-Verwalter und Controlleurs zu Neustadt-Eberswalde nach denen ausgestelleten Zoll-Zetteln accurate Register führen und solche Quartaliter zur Chur-Märckischen Krieges- und Domainen-Cammer Zoll-Controlle, die eingehobene Gelder aber zur Renthey, nebst einen accuraten Extract, und unterschriebenen richtigen Sorten-Zettel einsenden. Die Zoll-Verwalter und Controlleurs zu Berlin und Brandenburg aber, weil daselbst auch Schiffer paßiren, welche nach dem Finow-Canal nicht gehen, müssen die eingenommene Canal-Imposten nicht in ihren ordinairen Zoll-Manualien über der Einnahme von denen Wasser-Zoll-Gefällen, welche die Schiffer, so nach den Finow-Canal nicht kommen, erlegen müssen, eintragen, sondern bey den Einnahmen besondere Manualien und Controllen, auch von jeder Einnahme eine besondere Casse halten, und bey dem Schluß des Quartals die Manualia und Controllen von jeder Einnahme zur Chur-Märckischen Krieges- und Domainen-Cammer Haupt-Zoll-Controlle, imgleichen von jeder Einnahme die Gelder besonders eingepacket, mit ihren unterschriebenen Sorten-Zettel, an der Krieges- und Domainen-Cammer-Renthey, jedoch aber zu gleicher Zeit einsenden, nicht weniger in denen beyzufügenden Extracten die Einnahme, von der ordinairen Fahrt, und die Einnahme von der neuen Fahrt und Canal-Casse auch besonders aufführen.

§. 7. Solten auch auf dieser Fahrt die Schiffer, welche von dem Canal kommen oder dahin gehen wollen, wenn sie bereits in Neustadt-Eberswalde, Berlin oder Brandenburg die Canal-Abgaben von ihrer Ladung entrichtet haben, unterwegens zwischen diesen Haupt-Zoll-Städten noch Güther annehmen und zuladen, so müssen sie solche in denen Zoll-Städten, wo sie dieselben einnehmen, oder welche sie zu erst berühren, accurat angeben, von den Zoll-Verwaltern aber, wo diese Waaren zugeladen und angegeben werden, solche auf dem Haupt-Zoll-Zettel, und wie viel der Wasser-Zoll, und wenn Schleusen sind, das Schleuse-Geld, davon betragen, genau verzeichnet, auch hiernächst vom Zoll-Amt, zu Zoll-Amt, der Betrag des dasigen Zolles, auch, wo Schleusen sind, des Schleuse-Geldes von denen zugeladenen Waaren ebenfals notiret, und endlich in dem letzten Haupt-Zoll-Ort zu Berlin, Neustadt-Eberswalde oder Brandenburg, das Geld von betragenden Zoll- und Schleuse-Geld der Zoll-Städte, wo die zugeladenen Waaren paßiret, auf einmahl von den Schiffern gefordert, eingenommen und berechnet werden, auch dahero die Zoll-Verwalter, wenn ihnen die Neustädtschen, Berlinische, oder Brandenburgische Zoll-Zettel von denen entrichteten Canal-Imposten zur Unterschrift vorgezeiget werden, die Schiffer allezeit befragen, ob sie nicht unterwegens Güther noch eingenommen und zugeladen haben; damit unseren Zoll- und Schleuse-Gefällen von solchen Waaren nichts entzogen werden möge. 1747.

§. 8. Von dem Schleuse-Kahn- und Aufzugs-Geld ist niemand befreyet, es mag derselbe seyn wer er will, und werden nur allein die Saltz-Kähne von dem Aufzugs-Gelde frey erkandt, das übrige müssen sie gleichfals bezahlen, wie denn auch von allen Mundirungs-Sachen vor die Regimenter, auch was die von Adel, Beamte und Pächter zu Wasser versenden und wiederkommen lassen, diese Abgabe entrichtet werden muß, weil es kein Zoll, sondern zu Unterhaltung des Canals, und der Schleusen, auch zu Salarirung derer Bedienten gewidmet ist, und die Eigenthümer dagegen weit mehr in Transport, welche sonst zu Lande geschehen müste, profitiren, als diese kleine Abgabe beträget, dahingegen wollen wir allergnädigst, daß

§. 9. Die Zoll-Freyheit nach wie vor allen denjenigen auch auf dem Canal und zu Wasser ungekräncket bleiben soll, welche sich derselben zu Lande zu erfreuen gehabt, und müssen unsere Canal und Zoll-Bedienten, wenn das Schleuse-Geld nebst dem Kahn und Aufzugs-Geld entrichtet worden, des Zolles halber niemanden beeinträchtigen noch Gelegenheit zu Beschwerden geben, als welche wir durchaus vermieden wissen wollen, wir versehen uns auch im Gegentheil zu allen denen, welche sich der Zoll-Freyheit rechtlich anmassen können, oder denen sie in ihren Contracten verschrieben ist, daß sie desto williger seyn werden, zu Unterhaltung des Canals und der Bedienten, wegen des bey dem Transport ihrer Sachen habenden Vortheils die Canal-Gelder gehörig abzutragen, jedoch kann sich auch die Zoll-Freyheit auf diesem Canal keiner von Adel, Beamter und Pächter, der nicht in der Chur- und Neu-Mark, oder Vor-Pommern, Güter besitzet, oder daselbst Königl. Aemter und Güther gepachtet, anmassen, weil die anderen von Adel, Beamte und Pächter, aus unsern übrigen Provintzien, in der Chur-Marck zur Zeit zu Lande keine Zoll-Freyheit gehabt haben.

§. 10. Damit auch die Unterschleiffe, so mit gantz beladenen Schiffs-Gefässen, als welche in Transitu nicht genugsam visitiret werden können, vorgehen möchten, mögligst vermieden werden, so müssen die Zoll-Bediente des Orts, wo die Lahdung eingenommen, oder zu erst angegeben wird, genau acht geben, was eingeladen worden, und wenn hiernächst die Ladungen an dem Orth, wohin

1747. wohin sie destiniret ist, ankomt, muß abermahl von denen oberwehnten Bedienten bey der Ausladung sorgfältig nachgeforschet werden, ob alle geladene Zollbahre Waaren und Sachen auf den Zoll-Zettel oder Ausrechnungen specificiret und verzollet sind, da dann im Fall befundener Unrichtigkeit dem Denuncianten quarta pars der dictirten Straffe zufallen soll.

§. 11. Die Fisch-Händler, welche mit denen grossen Dröbeln die Fische aus der Oder, oder von andern Orthen abholen, behalten zwar die Freyheit, daß sie die Fische nach dem Wehrt des Einkauffs angeben, als aber nicht ohne Grund zu besorgen, daß sie nicht richtige Angaben thun, so müssen unsere Canal und Zoll-Bediente über unser Interesse bestmöglichst vigiliren, und wann sich gegründeter Verdacht finden solte, eine eydliche Declaration von denen Fisch-Händlern fordern, indessen und da in solchen grossen Dröbeln nicht unter 2. Fässer Fische seyn können, und das Faß zu Lande zu 7 Rthlr. im Zoll angeschlagen wird, so muß auch kein beladener Dröbel unter 14 Rthlr. angegeben und verzollet werden.

§. 12. Die Schiffer, Schiffs-Knechte und wer sonst auf den Canal etwas zu thun hat, müssen sich gegen unsere Canal- und Schleuse-Bedienten bescheidentlich aufführen und allem dem gehörig nachkommen, was von ihnen verlanget wird, oder nachdrückliche Bestraffung gewärtigen, und soll, wenn die mit unserm Saltz fahrende Schiffer und Schiffs-Knechte sich ungebührlich bezeugen würden, ihnen die Fracht bey dem Saltz-Comtoir so lange beschlagen werden, biß sie sich bey unserer Canal-Casse gestellet und mit derselben abgefunden haben, es sollen auch die Garnisonen und Gerichts-Obrigkeiten schuldig seyn, unsern Canal- und Schleuse-Bedienten gegen alle Insolentz der Schiffer, Schiffs-Knechte, und anderer, so auf dem Canal zu thun haben, allen Schutz und assistentz zu leisten.

§. 13. Kein Schiffer muß sich eher zum Schleusen melden, noch weniger durchgelassen werden, er habe dann bey der Casse seine Abfertigung und Schleuse-Zettel erhalten, als wornach sich insonderheit der Oberste und unterste Schleuse-Meister auf dem Canal zu richten haben.

§. 14. So kann auch kein Kahn allein zum Schleussen verstattet werden, es wäre dann, daß er schon 24. Stunden gewartet, und binnen solcher Zeit weder ober noch unterhalb ein Schiffer darzu gekommen wäre, oder daß er ausser dem geordneten Kahn- und Aufzugs-Geld noch 8 Gr. erlegen wolte. Und wie es sich fügen kann, daß ein Schiffer, wenn er von Liebenwalde in den Canal gehet, nicht zum Voraus wissen kann, ob er bey der obersten Schleuse jemanden zum mit Schleussen finden werde, folglich zu Liebenwalde, wenn er nachhero allein zu Schleussen sich resolviren solte, die 8 Gr. extraordinaire Schleuse-Gelder noch nicht bezahlen kan, so soll alsdann der Oberste Schleuse-Meister zwar authorisiret seyn, die 8 Gr. von ihm anzunehmen, er soll aber dem Schiffer einen Zettel darüber geben und der zweyte Schleuse-Meister soll eine gegen Rechnung halten, den Zettel an sich nehmen und solche alle Monathe an die Canal-Casse einsenden, daß von dem Ober-Schleuse-Meister darnach die erhobenen Gelder eingezogen werden können. 1747.

§. 15. An denen Sonn- und Fest-Tagen muß bis auf weitere Verfügung Niemanden zu schleussen verstattet werden, jedoch da die Fisch-Händler mit ihrer Waare nicht liegen bleiben können, so sind sie zwar durch zu lassen, wenn sie es verlangen, es müssen aber wenigstens ihrer zwey (wenn die Dröbels gelahden sind) zugleich schleussen, oder über das geordnete die oben festgesetzte 8 Gr. bezahlen, wann aber die Dröbel ledig sind, müssen sie, wie andere Schiffer, an Sonn- und Fest-Tagen nicht durchgelassen werden, sich auch zu Drey wenigstens zusammen halten, oder wenn nur 1. oder 2. zu Neustadt ankommen, sollen sie das extraordinaire Schleuse-Geld mit 8 Gr. nachbezahlen.

Uebrigens und da so wohl ein besonderes Reglement, wie es wegen des Wassers auf dem Canal zu halten, als auch einer Instruction vor die Schleuse-Meister, und wie die Schiffs-Leuthe auch andere, so etwas auf dem Canal zu thun haben, sich betragen sollen, von uns allergnädigst vollenzogen und publiciret worden: So haben sich darnach männiglich gleichfals zu achten und geschiehet daran Unsers Willens vollen Genügung Signatum Berlin, den 9ten November 1747.

No. I.

Zoll- und Schleuse-Geld-Rolle, wornach die durch den Finow-Canal nach Magdeburg Handelnde und Schiffende, den betragenden Zoll- und das Schleuse-Geld von Neustadt bis zum Plauenschen Graben exclusive auf einmahl, nemlich auf dem Cours von Stettin nach Magdeburg zu Neustadt-Eberswalde, und auf dem Cours von Magdeburg nach Stettin, in Brandenburg zu entrichten haben.

	A.	Liebenwaldischer, Oranienburgischer, Spandowischer, Potsdammischer und Brandenburgischer Zoll.		Schleuse-Geld zu Oranienburg, Spandow und Brandenburg.		Summa.		
		Gr.	Pf.	Gr.	Pf.	Rt	Gr	Pf.
Aale	Eine Tonne à 8. Schock trockene, nach Herings-Band , , ,	13	4	8	—	—	21	4
	Was aber unter eine Tonne, wird nach Schocken verzollet, ein Schock , ,	1	8	1	—	—	2	8

1747. 1747.

A. & B.		Liebenwaldischer, Oranienburgischer, Spandowischer, Potsdammischer und Brandenburgischer Zoll. Gr.	Pf.	Schleusen-Geld zu Oranienburg, Spandow und Brandenburg. Gr.	Pf.	Summa. Rt	Gr	Pf.
Aalstrack	Von 1000. Stück ausgehauenen	33	4	20	—	2	5	4
	100. Stück	3	4	2	—	—	5	4
	Von 1000. Stück rohen	16	8	10	—	1	2	8
	100. Stück	1	8	1	—	—	2	8
Alabaster-Stein	Ein Centner ausgearbeiteten	5	—	3	—	—	8	—
	Ein Centner rohen	2	6	1	6	—	4	—
Allaune	Eine Pipe	15	—	9	—	1	—	—
	Ein Urhaupt	10	—	6	—	—	16	—
	Eine Tonne	5	—	3	—	—	8	—
	Aus einer Chur-Stadt in die andere der Centner	1	3	—	9	—	2	—
Amboß	Ein Centner	1	8	1	—	—	2	8
Amedum oder Stärcke	Das Schiff-Pfund so wohl blau als weiß	10	—	6	—	—	16	—
	Aus einer Chur-Stadt in die andere der Centner	2	6	1	6	—	4	—
Aniß	Ein Faß 3 Fuß hoch 4½ Fuß lang	20	—	12	—	1	8	—
	Eine Tonne nach Saltzband gerechnet	5	—	3	—	—	8	—
	Aus einer Chur-Stadt in die andere der Centner	1	8	1	—	—	2	8
Angeliken-Wurtzeln	Ein Faß 3½ Fuß hoch 5 Fuß lang	20	—	12	—	1	8	—
	Eine Tonne nach Saltzband	5	—	3	—	—	8	—
	Aus einer Chur-Stadt in die andere der Centner	1	8	1	—	—	2	8
Anschouvis oder Sartellen	Eine Tonne nach Heringsband	10	—	6	—	—	16	—
Antimonium oder Spießglas	Eine Tonne nach Heringsband	6	8	4	—	—	10	8
	Aus einer Chur-Stadt in die andere der Centner	1	3	—	9	—	2	—
Arras ein Farbe-Kraut	Ein Centner	1	8	1	—	—	2	8
Arsenicum oder Hüttenrauch Ratzen-Pulver	Eine Tonne	3	4	2	—	—	5	4
	Aus einer Chur-Stadt in die andere der Centner	1	3	—	9	—	2	—
Asche	Eine Pipe Pot-Asche	10	—	6	—	—	16	—
	Ein Urhaupt	6	8	4	—	—	10	8
	Eine Tonne	3	4	2	—	—	5	4
	Weiden-Asche, ein Urhaupt	5	—	3	—	—	8	—
	eine Tonne	2	6	1	6	—	4	—
	Brand-Asche ein Urhaupt	2	6	1	6	—	4	—
	eine Tonne	1	3	—	9	—	2	—
Auripigmentum od. Operment	Eine Tonne nach Heringsband	5	—	3	—	—	8	—
Augurcken oder Gurcken	Eine Tonne nach Heringsband	5	—	3	—	—	8	—
	B.							
Backtröge	Ein grosser	—	10	—	6	—	1	4
	Ein kleiner	—	5	—	3	—	—	8
Bäncke	Nach dem Werth vom Thlr.	1	8	1	—	—	2	8
Bandelier-Riemen	Ein Faß 3½ Fuß hoch 5 Fuß lang	20	—	12	—	1	8	—
	Eine Tonne nach Saltzband	3	4	2	—	—	5	4
Bast	Ein Schiff-Pfund	1	8	1	—	—	2	8
Baumwolle	Ein Faß 4½ Fuß hoch 5½ Fuß lang gesponnene Baumwolle	40	—	24	—	2	16	—
	Ein Faß 3½ Fuß hoch 5 Fuß lang gesponnene Baumwolle	30	—	18	—	2	—	—
	Eine Tonne dergleichen nach Saltzband, wenn selbe allein geführet wird	7	6	4	6	—	12	—
	Ein Pack a 2 Säcke ungesponnene Baumwolle, der Sack à 500 Pfund	10	—	6	—	—	16	—
	Eine Tonne dergleichen nach Saltzbahd, wenn selbe allein geführet wird	2	6	1	6	—	4	—
Bernstein	Ein Centner	5	—	3	—	—	8	—
Bertrams-Wurtzel	Ein Faß 3 Fuß hoch 4½ Fuß lang.	15	—	9	—	1	—	—
	Eine Tonne nach Saltzband	2	6	1	6	—	4	—
	Aus einer Churstadt in die andere der Centner	1	8	1	—	—	2	8

Bettbüh-

B.

		Liebenwaldischer, Oranienburgischer, Spandowscher, Potsdammischer und Brandenburgischer Zoll.		Schleusen-Geld zu Oranienburg, Spandow und Brandenburg.		Summa.		
		Gr.	Pf.	Gr.	Pf.	Rt	Gr	Pf.
Bettbühren	Ein Dutzend Meißnische oder Laußnitzsche, wenn selbe entzeln geführet werden und jedes Stück 60 bis 70 Ellen halten	8	4	5	—	—	13	4
	Ein Dutzend schmälere, so aus Schlesien kommen und nur 16 Ellen halten	2	6	1	6	—	4	—
	Wann selbige aber in Fässern oder Kisten gepacket seyn, geben sie der Leinwand gleich							
Betten	Ein Faß 3½ Fuß hoch 5 Fuß lang	15	—	9	—	1	—	—
	Eine Tonne nach Saltzband gerechnet	2	6	1	6	—	4	—
Bettspunden	Ein Stück mit der Decke	5	—	3	—	—	8	—
	Ein Stück ohne Decke	2	6	1	6	—	4	—
Bienen oder Immen	Ein Stock	2	6	1	6	—	4	—
Bier	Ein Faß à 4 Tonnen Zerbster, Braunschweigische Mumme, Strigisch und andere fremde Biere	10	—	6	—	—	16	—
	Ein Faß Magdeburgisch, Halberstädtisch und dergleichen einländisch Bier	7	6	4	6	—	12	—
	Ein Faß Bernauisch Bier à 2 Tonnen	3	4	2	—	—	5	4
Blasebälge	Ein grosser Schmiede-Blasebalg	6	8	4	—	—	10	8
	Ein Orgel-Blasebalg	3	9	2	3	—	6	—
	Ein Dutzend kleine	—	10	—	6	—	1	4
Blech	Ein Schiff-Pfund verzinnt	10	—	6	—	—	16	—
	Ein Fäßchen da 2 ein Schiff-Pfund halten	5	—	3	—	—	8	—
	Ein Schiff-Pfund unverzinnt	7	6	4	6	—	12	—
	Ein Fäßchen da 2 ein Schiff-Pfund halten	3	9	2	3	—	6	—
	Ob zwar diese letztere unverzinnte Fäßlein grösser als die vorigen seyn, werden sie doch denselbigen gleich gehalten							
Bley-Ertz	Eine Tonne nach Heringsband	5	—	3	—	—	8	—
Bley	So wohl Englisch als Goslarisch das Schiff-Pfund zu 280. Pfund gerechnet	2	6	1	6	—	4	—
	Aus einer Churstadt in die andere der Centner	1	3	—	9	—	2	—
Bleyweiß-Farbe	Eine Tonne nach Heringsband	5	—	3	—	—	8	—
	Aus einer Churstadt in die andere der Centner	1	8	1	—	—	2	8
Blut-Stein	Eine Tonne nach Heringsband	5	—	3	—	—	8	—
Bohnen	Ein Winspel	20	—	12	—	1	8	—
Boran oder Semisch Leder	Ein Decher	5	—	3	—	—	8	—
Borcke	Ein Fuder	5	—	3	—	—	8	—
Bötticher-Arbeit	Nach dem Werth vom Thlr.	1	8	1	—	—	2	8
Boye	Ein Packen oder Ballen Land-Boy à 40 Stück ohne 2 Stück zum Umschlag	30	—	18	—	2	—	—
	Ein Stück desselben	—	10	—	6	—	1	4
	Ein Pack Englisch Boy à 24 Stück	40	—	24	—	2	16	—
	Ein Stück desselben	1	3	—	9	—	2	—
Brandwein	Eine Pipe Rheinschen oder Frantz-Brandwein	30	—	18	—	2	—	—
	Ein Urhaupt	15	—	9	—	1	—	—
	Eine Tonne nach Heringsband	5	—	3	—	—	8	—
	Eine Tonne Land-Brandwein	2	6	1	6	—	4	—
BrandweinBlasen	Ein Centner	3	4	2	—	—	5	4
Brau-Pfannen	Ein Centner	3	4	2	—	—	5	4
Braunroth	Eine Tonne nach Saltzband	2	6	1	6	—	4	—
	Aus einer Churstadt in die andere der Centner	—	10	—	6	—	1	4
Brasilien-Holtz oder Späne	Ein Faß à 4½ Fuß hoch 5½ Fuß lang	25	—	15	—	1	16	—
	Ein Faß à 3½ Fuß hoch 5 Fuß lang	20	—	12	—	1	8	—
	Ein Schiffpfund Brasilien-Holtz in Stücken	2	6	1	6	—	4	—
	Aus einer Churstadt in die andere der Centner	1	3	—	9	—	2	—
Brunellen oder geschälte trockene Pflaumen	Kommen selten entzeln, sondern werden ordinair 12. kleine Kistlein in ein Pack gepacket	5	—	3	—	—	8	—
Bücher od. gedruckte Schrifften	Ein Faß 3½ Fuß hoch 5 Fuß lang	10	—	6	—	—	16	—

1747. 1747.

	B. & C.	Liebenwaldischer, Oranienburgischer, Spandowischer, Potsdammischer und Brandenburgischer Zoll		Schleuse-Geld zu Oranienburg, Spandow und Brandenburg.		Summa.		
		Gr.	Pf.	Gr.	Pf.	Rt	Gr	Pf.
Bücher od. gedruckte Schrifften	Eine Tonne nach Saltzband, wenn selbe entzeln allein geführet wird	2	6	1	6	—	4	—
	Eine Kiste $2\frac{1}{4}$ Fuß hoch, $2\frac{1}{4}$ Fuß breit, 5 Fuß lang	10	—	6	—	—	16	—
	Eine Lade $1\frac{1}{2}$ Fuß hoch, $1\frac{1}{2}$ Fuß breit, 4 Fuß lang	5	—	3	—	—	8	—
Buchsbäumen-Holtz	Eine Tonne nach Saltzband	3	4	2	—	—	5	4
Buchweitzen	Ein Winspel	10	—	6	—	—	16	—
	Ein Scheffel	—	5	—	3	—	—	8
Bücklinge	Ein Pack a 12 Stroh	12	6	7	6	—	20	—
	Ein halber Pack à 6 Stroh	6	3	3	9	—	10	—
	Eine Tonne à 4 Stroh nach Saltzband	3	4	2	—	—	5	4
	Ein Viertel Pack à 3 Stroh	2	6	1	6	—	4	—
	Ein Stroh	—	10	—	6	—	1	4
	Wann aber viele entzele Stroh passiren, werden solche nach Proportion obiger Packen und nicht an entzeln Strohen verzollet genommen.							
Bückeroll oder gefärbte Leinwand	Ein Faß $4\frac{1}{2}$ Fuß hoch $5\frac{1}{2}$ Fuß lang	40	—	24	—	2	16	—
	Ein Faß $3\frac{1}{2}$ Fuß hoch 5 Fuß lang	30	—	18	—	2	—	—
	Ein Packen oder Kiste 3 Fuß hoch, 3 Fuß breit, 6 Fuß lang	40	—	24	—	2	16	—
Bürsten-Gut als Kopf- und Kleider-Bürsten	Ein Urhaupt	15	—	9	—	1	—	—
	Eine Tonne nach Saltzband	7	6	4	6	—	12	—
Bütten	Eine Tonne nach Saltzband	3	9	2	3	—	6	—
Butter	Die Tonnen so 2 Centner halten	7	6	4	6	—	12	—
	Aus einer Churstadt in die andere der Centner	3	9	2	3	—	6	—
	C.							
Cabinette oder kleine feine Spinden	Nach dem Werth vom Thlr.	1	8	1	—	—	2	8
Caleschen, Chaisen oder Kutschen	Nach dem Werth vom Thlr.	1	8	1	—	—	2	8
Calvonium od. Saiten-Hartz	Ein Centner	2	6	1	6	—	4	—
Campffer	Ein Schiffpfund	12	6	7	6	—	20	—
	Ein Centner	5	—	3	—	—	8	—
Candis-Zucker	Ein Schiffpfund	7	6	4	6	—	12	—
	Ein Centner	3	4	2	—	—	5	4
Cochenille oder Scharlachs-Körner.	Ein Schiffpfund	15	—	9	—	1	—	—
	Ein Centner	6	3	3	9	—	10	—
Capern	Ein Urhaupt	6	8	4	—	—	10	8
	Eine Tonne nach Heringsband	3	4	2	—	—	5	4
Carmosin oder fein Rothholtz	Eine Tonne nach Heringsband	7	6	4	6	—	12	—
Canarien-Saamen	Eine Tonne nach Heringsband	5	—	3	—	—	8	—
Castanien	Eine Tonne nach Saltzband	5	—	3	—	—	8	—
	Aus einer Churstadt in die andere der Centner	2	6	1	6	—	4	—
Citronat	Eine Tonne nach Heringsband	7	6	4	6	—	12	—
Citronen	Eine Kiste $1\frac{1}{2}$ Fuß hoch, $1\frac{1}{2}$ Fuß breit, und 4 Fuß lang	5	—	3	—	—	8	—
	Zwey Kistchens zusammen gepacket und auf eine gantze Kiste gerechnet	10	—	6	—	—	16	—
Citronen-Schaalen	Eine Tonne nach Saltzband	3	4	2	—	—	5	4
Clavicordium	Nach dem Werth vom Thlr.	1	8	1	—	—	2	8
Confituren als Frantzösische und Italienische	Gehören unter Apotecker-Waaren, wann aber solche entzeln verführet werden, dem Werth nach vom Thlr.	1	8	1	—	—	2	8
Corduan	Ein Decher	5	—	3	—	—	8	—

Coriander

	C. D. & E.	Liebenwaldischer, Oranienburgischer, Spandowischer, Potsdammischer und Brandenburgischer Zoll		Schleusen-Geld zu Oranienburg, Spandow und Brandenburg.		Summa.		
		Gr.	Pf.	Gr.	Pf	Rt	Gr	Pf.
Coriander	Ein Faß 3 Fuß hoch 4½ Fuß lang	12	6	7	6	—	20	—
	Eine Tonne nach Saltzband	2	6	1	6	—	4	—
	Aus einer Churstadt in die andere der Center	1	8	1	—	—	2	8
Corinthen oder kleine Rosienen	Ein Both à 4 Tonnen nach Heringsband	20	—	12	—	1	8	—
	Ein Urhaupt	10	—	6	—	—	16	—
	Eine Tonne nach Heringsband	5	—	3	—	—	8	—
	Ein Korb, deren zwey auf eine Tonne gehen	2	6	1	6	—	4	—
	Aus einer Churstadt in die andere der Centner	1	8	1	—	—	2	8
Curcume oder Gelb-Wurtzel eine Farbe	Eine Tonne nach Saltzband	5	—	3	—	—	8	—
	D.							
Dachspäne	Von 1000. Stück	1	8	1	—	—	2	8
Dachschindeln	Von 1000. Stück	3	9	2	3	—	6	—
Dachsteine	Von 1000. Stück	10	—	6	—	—	16	—
Datteln	Gehören unter Apothecker-Waaren, wann aber solche entzeln geführet werden, ein Centner	3	9	2	3	—	6	—
Decken	Ein Faß 3½ Fuß hoch, 5 Fuß lang, Moscowitische oder Persianische	60	—	36	—	4	—	—
	Ein Pack à 20 Stück	60	—	36	—	4	—	—
	Ein Pack à 3 Fuß hoch, 3 Fuß breit, und 6 Fuß lang, gemeine Decken	12	6	7	6	—	20	—
Dorsch	Eine Tonne nach Heringsband	2	6	1	6	—	4	—
Drath	Einen Centner eisernen	3	4	2	—	—	5	4
	Einen Centner meßingen	5	—	3	—	—	8	—
	Einen Centner kupffern	5	—	3	—	—	8	—
	E.							
Eberwurtzel	Ein Faß à 3 Fuß hoch, 4½ Fuß lang	5	—	3	—	—	8	—
	Eine Tonne nach Saltzband, wann selbe allein geführet wird	1	3	—	9	—	2	—
Eymer	Ein Dutzend lederne	2	6	1	6	—	4	—
	Ein Dutzend blecherne	2	6	1	6	—	4	—
	Ein Dutzend höltzerne	—	10	—	6	—	1	4
Eisen	Ein Schiffpfund Schwedisch Eisen, worauf ordinair 8 Stangen gerechnet werden, weil aber zuweilen auch nur 4 bis 6 Stangen seyn, muß der Zoll-Verwalter darnach rechnen, das Schiffpfund zu 280 Pfund	2	6	1	6	—	4	—
	Ein Schiffpfund Hartz-Eisen	2	6	1	6	—	4	—
	Aus einer Churstadt in die andere der Centner	1	8	1	—	—	2	8
	Ein Schiffpfund einländisch Eisen	2	6	1	6	—	4	—
Eiser-Erde	Eine Kahnes Ladung	15	—	9	—	1	—	—
Eiserne Grapen, Mörsel, Töpffe und Gewichte		3	4	2	—	—	5	4
	Ein Schiffpfund	10	—	6	—	—	16	—
	Ein Centner	3	4	2	—	—	5	4
Eis. Kugeln, Granaten u. Bomben	Ein Schiffpfund	7	6	4	6	—	12	—
Eiserne Ofen	Ein Schiffpfund	7	6	4	6	—	12	—
	Ein Centner	2	6	1	6	—	4	—
Eiserne Nägel	Eine Tonne nach Heringsband	7	6	4	6	—	12	—
Eiserne Piecken, Spaden, Hacken, Radehauen und dergleichen eis. Krahm-Waaren	Ein Schiffpfund	10	—	6	—	—	16	—
	Eine Tonne nach Heringsband	7	6	4	6	—	12	—
Eiserne geschmiedete Schienen	Ein Schock	5	—	3	—	—	8	—
Eis. Pflug-Culter und Schaaren	100 Stück	5	—	3	—	—	8	—
Eis. Brath-Pfannen	Ein Schiffpfund	10	—	6	—	—	16	—

1747. 1747.

	E. & F.	Liebenwaldischer, Oranienburgischer, Spandowischer, Potsdammischer und Brandenburgischer Zoll.		Schleuse-Geld zu Oranienburg, Spandow und Brandenburg.		Summa.		
		Gr.	Pf.	Gr.	Pf.	Rt	Gr	Pf.
Eis. Schneide-Waaren	Eine Tonne Sicheln nach Saltzband	7	6	4	6	—	12	—
	Ein Faß Sensen 3 Fuß hoch, 4½ Fuß lang,	30	—	18	—	2	—	—
	Wenn sie eintzeln geführet werden, vom Thlr.	1	8	1	—	—	2	8
Elends-Häute	Ein Dächer rohe	10	—	6	—	—	16	—
	Ein Dächer gegärbte	15	—	9	—	1	—	—
Elephanten-Zähne	Ein Centner	5	—	3	—	—	8	—
Entzian, Bitter oder Creutz-Wurtzel	Eine Tonne	3	9	2	3	—	6	—
	Aus einer Churstadt in die andere der Centner	1	3	—	9	—	2	—
Erbsen	Ein Winspel	20	—	12	—	1	8	—
Erde	Eine Tonne Töpfer Erde nach Saltzband	—	10	—	6	—	1	4
	Eine Tonne rothe Erde nach Saltzband	—	10	—	6	—	1	4
	Eine Tonne gelbe Erde nach Saltzband	—	10	—	6	—	1	4
Erden- oder Holländisch Steinern-Zeug	Ein Faß 4½ Fuß hoch, 5½ lang	30	—	18	—	2	—	—
	Eine Kiste 2½ Fuß hoch, 2½ Fuß breit, und 5 Fuß lang	20	—	12	—	1	8	—
	Ein Candis Kästlein dergleichen Zeug	2	6	1	6	—	4	—
Eßig	Eine Pipe Wein-Eßig	20	—	12	—	1	8	—
	Ein Urhaupt	10	—	6	—	—	16	—
	Ein Urhaupt Zieter-Eßig	5	—	3	—	—	8	—
	Eine Tonne Bier-Eßig	1	3	—	9	—	2	—
	F.							
Fackeln	Ein Faß 3½ Fuß hoch, 5 Fuß lang	10	—	6	—	—	16	—
Farbenholtz Fernebock und Blauholtz	Ein Faß à 4½ Fuß hoch, 5½ Fuß lang	25	—	15	—	1	16	—
	Ein Faß à 3½ Fuß hoch, 5 Fuß lang	20	—	12	—	1	8	—
	Aus einer Churstadt in die andere der Centner	1	8	1	—	—	2	8
Farin, ein Syrup	Ein Urhaupt	10	—	6	—	—	16	—
	Eine Tonne	5	—	3	—	—	8	—
	Aus einer Churstadt in die andere der Centner	1	8	1	—	—	2	8
Federn	Ein Centner gerissene Federn	5	—	3	—	—	8	—
	Ein Centner ungerissene Federn	3	4	2	—	—	5	4
Feder-Posen	Ein Faß à 3½ Fuß hoch, 5 Fuß lang	10	—	6	—	—	16	—
	Eine Tonne nach Saltzband	2	6	1	6	—	4	—
Feigen	Eine Tonne nach Saltzband	5	—	3	—	—	8	—
	Aus einer Churstadt in die andere der Centner	1	8	1	—	—	2	8
Feilrost	Eine Tonne nach Heringsband	1	3	—	9	—	2	—
Feld-Steine	Ein Kahn voll	5	—	3	—	—	8	—
Felle	Ein Dächer gegärbte Bock-Felle	5	—	3	—	—	8	—
	Ein Dächer rohe dergleichen	2	6	1	6	—	4	—
	Ein Dächer gegärbte Kalb-Felle	1	8	1	—	—	2	8
	Ein Dächer rohe dergleichen	1	3	—	9	—	2	—
	Ein Dächer gegärbte Schaaf-Felle	1	8	1	—	—	2	8
	Ein Dächer rohe dergleichen	1	8	1	—	—	2	8
	Ein Dächer gegärbte Lämmer-Felle	—	10	—	6	—	1	4
	Ein Dächer rohe dergleichen	—	5	—	3	—	—	8
Fenchel	Eine Tonne nach Saltzband	2	6	1	6	—	4	—
	Aus einer Churstadt in die andere der Centner	1	3	—	9	—	2	—
Fernis	Eine Tonne nach Heringsband	2	6	1	6	—	4	—
Fett	Eine Tonne nach Heringsband	5	—	3	—	—	8	—
Filtze	Ein Decher	3	9	2	3	—	6	—
Fischbein	Ein Faß à 3½ Fuß hoch 5½ Fuß lang	40	—	24	—	2	16	—
	oder vom Schiffpfund	5	—	3	—	—	8	—
	Aus einer Churstadt in die andere der Centner	2	6	1	6	—	4	—
Fische	Frische Fische nach dem Werth vom Thlr.	1	8	1	—	—	2	8
	Eine Tonne eingesaltzene Hechte	5	—	3	—	—	8	—
	Eine Tonne truckene Hechte	5	—	3	—	—	8	—
	Ein Pack 3 Fuß hoch, 3 Fuß breit und 6 Fuß lang Stockfisch oder Rothscheer	20	—	12	—	1	8	—
	Wenn er loß geführet wird ein Schiffpfund	2	6	1	6	—	4	—
	Eine Tonne oder Schiffpfund Klip-Fische nach Heringsband	2	6	1	6	—	4	—

Fische

	F. & G.	Liebenwaldischer, Oranienburgischer, Spandowischer, Potsdammischer und Brandenburgischer Zoll. Gr.	Pf.	Schleuse-Geld zu Oranienburg, Spandow und Brandenburg. Gr.	Pf.	Summa. Rt	Gr	Pf.
Fische	Eine Tonne Witling oder Schel-Fische nach Heringsband	2	6	1	6	—	4	—
	Eine Tonne Gold-Fische oder Englische Pirchen, nach Heringsband	3	4	2	—	—	5	4
	Von 60 Stück grosse Saltz-Rochen	1	8	1	—	—	2	8
	Von 30 Stück kleine tröge Rochen	—	10	—	6	—	1	4
	Ein Mandel Schnäpel	1	3	—	9	—	2	—
	Aus einer Churstadt in die andere, der Centner Stockfische, Rotscheer oder Klipfische	2	6	1	6	—	4	—
Flaschen-Futter	Nach dem Werth vom Thaler	1	8	1	—	—	2	8
Flachs	Ein Centner à 110 Pfund	4	2	2	6	—	6	8
	Ein Stein von 22 Pfund	1	3	—	9	—	2	—
Flaudern	Eine Tonne nach Heringsband	2	6	1	6	—	4	—
Flechten	Ein Dutzend	1	3	—	9	—	2	—
Fleisch	Ein Oxhaupt Peckel-Fleisch	5	—	3	—	—	8	—
	Eine Tonne nach Heringsband	2	6	1	6	—	4	—
	Eine Tonne trocken Fleisch nach Saltzband	5	—	3	—	—	8	—
Fliesen	Von 100 grosse Schwedische Fliesen	10	—	6	—	—	16	—
	100 Schwedische Ellen-Fliesen	3	9	2	3	—	6	—
	100 kleine Holländische Fliesen	1	8	1	—	—	2	8
Flinten	Ein Faß à 3 Fuß hoch, 5 Fuß lang Flinten Pistohlen rc.	30	—	18	—	2	—	—
	Wenn sie entzeln verführet werden, nach dem Werth vom Thaler	1	8	1	—	—	2	8
Flocken-Wolle	Ein Faß à 4½ Fuß hoch 5½ Fuß lang	7	6	4	6	—	12	—
	Ein Stein à 11 Pfund	—	7½	—	4½	—	1	—
Floiten	Eine Tonne nach Saltzband	2	6	1	6	—	4	—
Fluhrsteine	Von 100 gemarmelte	5	—	3	—	—	8	—
	100 gebrandte	1	8	1	—	—	2	8
	100 klinckers	1	3	—	9	—	2	—
	100 glasürte Pfannen-Steine	2	6	1	6	—	4	—
Fœnum græcum	Ein Faß à 3 Fuß hoch 4½ Fuß lang	15	—	9	—	1	—	—
	Aus einer Churstadt in die andere, der Centner	1	3	—	9	—	2	—
Friese	Ein Pack von 20 Stück	25	—	15	—	1	16	—
	Ein Stück entzeln	1	3	—	9	—	2	—
	G.							
Galander oder Galyant-Wurtzel	Ein Winspel	12	6	7	6	—	20	—
	Ein Faß 3 Fuß hoch 4½ Fuß lang	7	6	4	6	—	12	—
	Eine Tonne nach Heringsband, wenn selbe entzeln geführet wird	1	8	1	—	—	2	8
Galläpffel	Ein Faß 4½ Fuß hoch 5½ Fuß lang	30	—	18	—	2	—	—
	Ein Faß 3½ Fuß hoch 5 Fuß lang	25	—	15	—	1	16	—
	Aus einer Churstadt in die andere der Centner	2	6	1	6	—	4	—
Gallmay	Eine Tonne nach Saltzband gerechnet	5	—	3	—	—	8	—
	Aus einer Churstadt in die andere der Centner	—	10	—	6	—	1	4
Gänse	Ein Stück	—	5	—	3	—	—	8
Garnfässer	Ein Faß 4½ Fuß hoch 5½ Fuß lang	30	—	18	—	2	—	—
	Ein Faß 3½ Fuß hoch 5 Fuß lang	25	—	15	—	1	16	—
Garn zu Dächten	Eine Tonne nach Saltzband	3	9	2	3	—	6	—
Geisterey	Eine Tonne nach Saltzband truckene Geisterey	5	—	3	—	—	8	—
Geridons	Nach dem Werth vom Thlr.	1	8	1	—	—	2	8
Gersten	Einen Winspel	10	—	12	—	—	22	—
Gewürtz, Specerey, Materialien oder Apothecker-Waaren	Unter diesen Titul gehören viel hundert Species, so theils in der Zoll-Rolle stehen, theils auch nicht							
	Ein Faß 4½ Fuß hoch 5½ Fuß lang	30	—	18	—	2	—	—
	Ein Faß 3½ Fuß hoch 5 Fuß lang	25	—	15	—	1	16	—
	Eine Tonne nach Saltzband	5	—	3	—	—	8	—
	Aus einer Churstadt in die andere der Centner	2	6	1	6	—	4	—
	Es muß aber der Zoll-Verwalter nicht vor Tonnen rechnen diejenigen Fässer, da wohl 4 Saltz-Tonnen in eines gehen							

Glas

1747. 1747.

	G. & H.	Liebenwaldischer, Oranienburgischer, Spandowischer, Potsdammischer und Brandenburgischer Zoll.		Schleuß-Geld zu Oranienburg, Spandow und Brandenburg.		Summa.		
		Gr.	Pf.	Gr.	Pf.	Rt.	Gr.	Pf.
Glas	Eine Kiste oder Thrune Venedische oder Christallin Gläser	10	—	6	—	—	16	—
	Von 100 Stück gläserne Flaschen	10	—	6	—	—	16	—
	Von 100 Stück Trinck-Gläser	5	—	3	—	—	8	—
	Eine Kiste Frantzösisch Schosglas, so in sechs abgeschnürten Theilen bestehet	5	—	3	—	—	8	—
	Eine Kiste Mecklenburgisches Schosglas	3	4	2	—	—	5	4
	Eine Kiste Scheiben-Glas	3	4	2	—	—	5	4
	Von 12 Stück Kolben zum distilliren	—	5	—	3	—	—	8
	Von 12 Buteillen	—	5	—	3	—	—	8
	Eine Kiste einländisch Glas	3	4	2	—	—	5	4
Glöthe	Eine Tonne nach Heringsband	2	6	3	—	—	5	6
	Ein Centner	—	10	1	—	—	1	10
Globen	Nach dem Werth vom Thaler	1	8	1	—	—	2	8
Glockenguth	Ein Schiffpfund	6	8	4	—	—	10	8
	Ein Centner	2	6	1	6	—	4	—
Gold-Leder	Nach dem Werth vom Thaler	1	8	1	—	—	2	8
Grand, so die Goldschmiede gebrauchen	Eine Tonne nach Heringsband	2	6	1	6	—	4	—
Grapenguth	Ein Centner	3	4	2	—	—	5	4
Graupen	Ein Scheffel Nürnberger Perl-Graupen	5	—	3	—	—	8	—
	Ein Scheffel gemein	1	3	—	9	—	2	—
Grünspahn	Eine Tonne nach Saltzband	5	—	3	—	—	8	—
Grütze	Ein Winspel	20	—	12	—	1	8	—
	Ein Scheffel derselben	—	10	—	6	—	1	4
Gummi Arabicum, ein Hartz	Ein Urhaupt	10	6	6	—	—	16	—
	Eine Tonne	5	—	3	—	—	8	—
	H.							
Haare	Ein Centner gesottene Pferde-Haare	1	8	1	—	—	2	8
	Ochsen-Küh- und Kälber-Haare der Centner	1	3	—	9	—	2	—
	Peruquen-Haare nach dem Werth vom Thlr.	1	8	1	—	—	2	8
Haarlacken zu Pferde-Decken	Eine Rolle von 50 Ellen	3	4	2	—	—	5	4
Haar- oder Beutel-Tücher	Ein Pack oder Kiste von 3 Fuß lang und hoch und 2 Fuß breit	15	—	9	—	1	—	—
	Ein Stück	—	10	—	6	—	1	4
Haber	Ein Winspel	10	—	6	—	—	16	—
Hagel	Ein Schiffpfund	5	—	3	—	—	8	—
Hanf	Ein Schiffpfund	7	6	4	6	—	12	—
	Ein Centner	2	6	1	6	—	4	—
	Ein Stein	—	10	—	6	—	1	4
Hanffkörner	Ein Winspel	20	—	12	—	1	8	—
	Ein Scheffel	—	10	—	6	—	1	4
Harnisch	Harnisch-Blech wird nach dem Gewichte verzollet, ein Centner	3	4	2	—	—	5	4
Hartz	Ein Centner	1	3	—	9	—	2	—
Haußblase	Eine Tonne nach Heringsband	10	—	6	—	—	16	—
	Ein Centner	3	4	2	—	—	5	4
Haußgerath	Ein Faß à 3½ Fuß hoch 5 Fuß lang	7	6	4	6	—	12	—
	Eine Tonne nach Saltzband, wann selbe entzeln geführet wird	2	6	1	6	—	4	—
	Eine Kiste nach Proportion ihrer Grösse, nach einer Tonne Saltzband zu reguliren	2	6	1	6	—	4	—
	Eines Kahns Ladung allerhand geringes Hauß-Geräth	10	—	6	—	—	16	—
Heede	Ein Schiffpfund	3	9	2	3	—	6	—
	Ein Centner	1	3	—	9	—	2	—
Hering	Eine Last à 12 Tonnen	32	—	18	—	2	2	—
	Eine Tonne	2	8	1	6	—	4	2
Heu	Ein Fuhder, wie es im Lande gebräuchlich	2	6	1	6	—	4	—

Hirse

1747. 1747.

5.

		Liebenwaldisch, Oranienburgis., Spandowischer, Potsdammisch. u. Brandenburgischer Zoll.			Schleuse-Geld zu Oranienburg, Spandow und Brandenburg.			Summa.		
		Rt.	Gr	Pf	Rt.	Gr	Pf	Rt.	Gr.	Pf.
Hirse	Ein Winspel	1	6	—	—	18	—	2	—	—
	Ein Scheffel	—	1	3	—	—	9	—	2	—
Hollunder-Safft	$\frac{1}{16}$ Tonne nach Heringsband	—	—	10	—	—	6	—	1	4
Eichen-Holtz als Zimmer- oder Boitzel	Ein Stück à $2\frac{1}{2}$ bis 3 Fuß breit und 50 bis 60 Fuß lang	—	5	—	—	3	—	—	8	—
Eichen-Phal-Holtz	Ein Stück à $1\frac{1}{2}$ bis 2 Fuß breit und 30. bis 40. Fuß lang	—	3	4	—	2	—	—	5	4
	Ein Stück à $\frac{1}{2}$ bis 1 Fuß breit und 16 bis 20. Fuß lang	—	1	8	—	1	—	—	2	8
Sageblöcke	Ein Stück	—	5	—	—	3	—	—	8	—
Schwellen	Ein Stück à 1 Fuß breit und 24 bis 30 Fuß lang	—	2	6	—	1	6	—	4	—
Mühlen-Wellen	Ein Stück	—	1	8	—	1	—	—	2	8
Mühlen-Krümmel	Ein Stück	—	—	10	—	—	6	—	1	4
Zopff- oder Bol-Holtz	Ein Stück	—	—	10	—	—	6	—	1	4
Waagen-Schoß	Ein Stück à 1 Fuß breit und 8 bis 16 Fuß lang	—	1	3	—	—	9	—	2	—
Schiffs-Krum-Holtz	Ein Stück	—	1	3	—	—	9	—	2	—
	Ein Stück so kleiner	—	—	$7\frac{1}{2}$	—	—	$4\frac{1}{2}$	—	1	—
Schiffs-Knie	Ein Schock der grössesten	—	20	—	—	12	—	1	8	—
	Ein Stück derselben	—	—	5	—	—	3	—	—	8
	Ein Schock kleinere	—	15	—	—	9	—	1	—	—
	Ein Stück derselben	—	—	$2\frac{1}{2}$	—	—	$1\frac{1}{2}$	—	—	4
Kahn-Knie	Ein Schock	—	15	—	—	9	—	1	—	—
	Ein Schock kleinere	—	5	—	—	3	—	—	8	—
Ständer	Ein Schock geschnittene	1	6	—	—	18	—	2	—	—
	Ein Stück	—	—	5	—	—	3	—	—	8
Loeß-Holtz	Ein Schock	1	6	—	—	18	—	2	—	—
	Ein Stück	—	—	5	—	—	3	—	—	8
Balcken oder Grund-Holtz	Ein Schock	1	6	—	—	18	—	2	—	—
	Ein Stück	—	—	5	—	—	3	—	—	8
Eichene Dielen	Ein Schock à Stück 2 Zoll dick, $1\frac{1}{2}$ Fuß breit und 24. bis 28. Fuß lang à Schock 60 Stück	4	9	—	2	15	—	7	—	—
	Ein Stück	—	1	9	—	1	$\frac{3}{5}$	—	2	$9\frac{3}{5}$
	Ein Schock à Stück $2\frac{1}{2}$ Zoll dick, $1\frac{1}{2}$ Fuß bis 2 Fuß breit und 30 Fuß lang	5	20	—	3	12	—	9	8	—
	Ein Stück	—	2	4	—	1	$4\frac{4}{5}$	—	3	$8\frac{4}{5}$
	Ein Schock à Stück 3 Zoll dick 2 Fuß breit und 30. bis 32. Fuß lang	6	16	—	4	—	—	10	16	—
	Ein Stück	—	2	8	—	1	$7\frac{1}{5}$	—	4	$3\frac{1}{5}$
	Ein Schock à Stück $3\frac{1}{2}$ Zoll dick 2 Fuß breit und 36. 40. bis 48 Fuß lang	7	12	—	4	12	—	12	—	—
	Ein Stück	—	3	—	—	1	$9\frac{3}{5}$	—	4	$9\frac{3}{5}$
	Ein Schock à Stück 4 Zoll dick, 2 Fuß breit und 40. bis 48. Fuß lang	8	8	—	5	—	—	13	8	—
	Ein Stück	—	3	4	—	2	—	—	5	4
	Ein Schock à Stück $4\frac{1}{2}$ Zoll dick, 2 Fuß breit und 40. bis 48 Fuß lang	10	—	—	6	—	—	16	—	—
	Ein Stück	—	4	—	—	2	$4\frac{4}{5}$	—	6	$4\frac{4}{5}$
	Ein Schock Boden- oder Tischler-Dielen à $1\frac{1}{2}$ Zoll dick $1\frac{1}{2}$ Fuß breit und 24 Fuß lang	1	16	—	1	—	—	2	16	—
	Ein Stück	—	—	8	—	—	$4\frac{4}{5}$	—	1	$\frac{4}{5}$
	Ein Schock kleinere 16 Fuß lang	1	6	—	—	18	—	2	—	—
	Ein Stück	—	—	6	—	—	$3\frac{3}{5}$	—	—	$9\frac{3}{5}$
Eichen-Stab-Holtz als Piepen-Holtz	Ein Ring à 4 Schock 8 Stäbe à Stab 5 Fuß lang	—	5	—	—	3	—	—	8	—
Ochshaupter Holtz, wird Ring vor Ring gerechnet	Ein Ring à 4 Schock 8 Stäbe à Stab $3\frac{1}{2}$ bis 4 Fuß lang	—	3	4	—	2	—	—	5	4
Tonnen-Holtz	Ein Ring à 4 Schock 8 Stäbe à Stab $2\frac{1}{2}$ bis 2 Fuß lang	—	2	6	—	1	6	—	4	—

1747. 1747.

	5.	Liebenwaldisch-Oranienburgisch-Spandowischer, Potsdamisch. u. Brandenburgischer Zoll.			Schleuse-Geld zu Oranienburg, Spandow und Brandenburg.			Summa.		
		Rt.	Gr.	Pf.	Rt.	Gr.	Pf.	Rt.	Gr.	Pf.
Tonnen-Holtz	Alles dieses Stabholtz muß ein Zoll dick und 4 bis 5 Zoll breit seyn									
Stappen- oder Klap-Holtz	Ein Schock à Stück 2 Zoll dick ½ Fuß breit und 5 Fuß lang	1	6	—	—	18	—	2	—	—
	Ein Schock kurtze Stappen à Stück 3 bis 4 Fuß lang	—	15	—	—	9	—	1	—	—
Groß Weinfässer-Holtz	Ein Schock à 2 bis 3 Zoll dick ½ bis 1 Fuß breit und 8 bis 10 Fuß lang	1	6	—	—	18	—	2	—	—
Boden-Stücke	Ein Schock à Stück 2 bis 3 Zoll dick ½ Fuß breit und 2 bis 3 Fuß lang	—	—	10	—	—	6	—	1	4
	Ein Schock dito von 4 Fuß lang	—	1	½	—	—	7½	—	1	8
Dannen-Stab- oder Faß-Holtz	Ein Ring à 4 Schock 8. Stäbe	—	1	[illegible]	—	1	—	—	2	8
Büchen-Stab-Holtz	Ein Sechziger ist 6 Ringe	—	—	10	—	—	6	—	1	4
Latten	Ein Schock kleine eichene geschnittene Latten zu Fenster-Rahmen à 2 Zoll dick, 3. Zoll breit und 12 Fuß lang	—	2	6	—	1	6	—	4	—
	Kiehnen oder Dannen-Holtz.									
Kienen Zimmer- oder Balcken	Ein Stück 2 bis 3 Fuß breit und 50 bis 60 Fuß lang	—	5	—	—	3	—	—	8	—
Sparr-Holtz	Ein Stück von ½ bis ¾ Fuß breit am kleinen Ende 48 bis 50 Fuß lang.	—	3	4	—	2	—	—	5	4
	Ein Stück so kleiner, ½ Fuß am kleinen Ende breit, 40. bis 48. Fuß lang	—	2	6	—	1	6	—	4	—
Mast-Bäume	Ein grosser Mast à 90. bis 100. Fuß lang	—	17	6	—	10	6	1	4	—
	Ein mittelmässiger 80. bis 90. Fuß	—	15	—	—	9	—	1	—	—
	Ein ordinair Elb-Mast	—	5	—	—	3	—	—	8	—
Bau-Holtz	Ein Stück	—	1	8	—	1	—	—	2	8
Sageblöcke	Ein Stück	—	3	4	—	2	—	—	5	4
Stangen	Ein Schock heelbäumige à 60. Fuß lang	1	1	—	—	15	—	1	16	—
	Ein Stück	—	—	5	—	—	3	—	—	8
	Ein Schock dito kleinere à 60. Fuß lang	—	20	—	—	12	—	1	8	—
	Ein Stück	—	—	5	—	—	3	—	—	8
Latten	Ein Schock geklöbte Latten à 60. Stück	—	5	—	—	3	—	—	8	—
	Kiehnen oder Dannen-Diehlen.									
Boden- oder Spund-Diehlen	Ein Schock a Stück 2 Zoll dick 1 bis 1½ Fuß breit und 24. Fuß lang	1	16	—	1	—	—	2	16	—
Tischler-Diehlen	Ein Schock a Stück 1½ Zoll dick 1 Fuß breit 22 bis 24 Fuß lang	1	1	—	—	15	—	1	16	—
	Ein Schock dito kleinere a Stück 1½ Zoll dick 16 bis 18 Fuß lang	—	12	6	—	7	6	—	20	—
	Ein Schock dergleichen noch kleinere 8. bis 12. Fuß lang	—	10	—	—	6	—	—	16	—
Bohlen auf Brücken	Ein Schock a ein Stück 3. Zoll dick 1 Fuß breit und 16. bis 20. Fuß lang	1	6	—	—	18	—	2	—	—
Streich-Höltzer	Ein Schock	8	8	—	5	—	—	13	8	—
	Ein Stück	—	3	4	—	2	—	—	5	4
	Werden sonsten nach ihrer Dicke und Länge taxiret									
Spanbäume	und Scherpper so beyhangen, wann solche zu des Flössers Behuef aptiret, sind zollfrey									
Schiff-Stacken	Ein Schock Eschen Schiff-Stacken, darauf die Borcke sitzet, und nicht zu des Schiffers und Flössers Nothdurfft gebraucht werden	—	2	6	—	1	6	—	4	—
Hopffen-Stacken	Ein Schock	—	—	10	—	—	6	—	1	4

Bands

1747. 1747.

H.

		Liebenwaldischer, Oranienburgischer, Spandowischer, Potsdammischer und Brandenburgischer Zoll.		Schleuß-Geld zu Oranienburg, Spandow und Brandenburg.		Summa.		
		Gr.	Pf.	Gr.	Pf.	Rt	Gr	Pf.
Band-Holtz	Ein Schock Eschen des grössesten, daraus die grossen Bände um die Brau-Kuffen gemacht werden	20	—	12	—	1	8	—
	Ein Schock geringer	10	—	6	—	—	16	—
	Ein Schock noch geringer	5	—	3	—	—	8	—
	Ein Schock als Tonnen-Bänder	2	6	1	6	—	4	—
	Ein Schock Bircken-Tonnen-Bandholtz	1	3	—	9	—	2	—
	Ein Schock Werfften-Bandholtz	1	3	—	9	—	2	—
	Ein Schock Bircken-Bandholtz das gröste 60. Bund a 20 bis 30. Bänder	1	8	1	—	—	2	8
	Ein Schock Eschen so kleiner a 60. Bunde a 20 Bänder	1	8	1	—	—	2	8
	Ein Schock Bunde Werfften Bandholtz a 60. Bunde a 20. bis 30. Bände	1	8	1	—	—	2	8
ElsenPhal-Höltzer, so zu Pumpen und Röhren gebraucht werden	Ein Schock	25	—	15	—	1	16	—
	Ein Stück	—	5	—	3	—	—	8
Brenn-Holtz	Vom Hauffen	5	—	3	—	—	8	—
Mollen	100 Stück	7	6	4	6	—	12	—
Schauffeln	Ein Schock	1	8	1	—	—	2	8
Siebe-Waaren	Ein Schock mit Bände, Boden und Rände, daß ein Sieb daraus werden kann	3	9	2	3	—	6	—
	60. Stück so fertig seyn	3	9	2	3	—	6	—
Ahorn-Holtz	Ein Schock	1	8	1	—	—	2	8
	Allerhand höltzerne Waaren.							
Brettspiele	Nach dem Werth vom Thaler	1	8	1	—	—	2	8
Buchbinder-Bretter	Ein Schock	—	5	—	3	—	—	8
Eben-Cedern-Zucker-Dannen und ander fremd Holtz	Ein Centner	3	9	2	3	—	6	—
Drechsler-Waaren	Nach dem Werth vom Thaler	1	8	1	—	—	2	8
Haarne Siebe	Ein Dutzend Gewürtz-Siebe	—	10	—	6	—	1	4
Haspeln	Nach dem Werth vom Thaler	1	8	1	—	—	2	8
Höltzerne Waaren	Ein Faß 4½ Fuß hoch 5½ Fuß lang an Teller und dergleichen	10	—	6	—	—	16	—
Instrumenten	Ein Faß 4½ Fuß hoch 4½ Fuß lang an Pfeiffen und Schalmeyen	10	—	6	—	—	16	—
Laden	Nach dem Werth vom Thlr.	1	8	1	—	—	2	8
Lichtforme	Ein Dutzend	5	—	3	—	—	8	—
Näppe und Schüsseln	Ein Schock	—	10	—	6	—	1	4
Rennen	Ein Stück Ellern	—	10	—	6	—	1	4
Schachteln	Ein Dutzend grosse weise Saltz-Schachteln	—	10	—	6	—	1	4
	Ein Dutzend kleine bunte Saltz-Schachteln	—	5	—	3	—	—	8
Schiebe-Karren	Ein Dutzend	—	5	—	3	—	—	8
Spinn-Räder	Nach dem Werth vom Thlr.	1	8	1	—	—	2	8
Späne zu Schwerdfeger-Scheiden	Ein Bund	5	—	3	—	—	8	—
Holwurtzeln	Eine Tonne nach Saltzband	1	8	1	—	—	2	8
Honig	Eine Tonne nach Heringsband	5	—	3	—	—	8	—
Honig-Kuchen	Eine Tonne nach Heringsband	3	4	2	—	—	5	4
	Eine Kiste	5	—	3	—	—	8	—
Hopffen	Einen Winspel	3	4	2	—	—	5	4
Horn zu Laternen	Ein Centner	3	4	2	—	—	5	4

H. J. & K.		Liebenwaldischer, Oranienburgischer und Spandowischer Zoll.		Oranienburgisches und Spandowisches Schleuse-Geld.		Summa.		
		Gr.	Pf.	Gr.	Pf.	Rt.	Gr.	Pf.
Horn zu Laternen	Eine Tonne Küh- oder Ochsen-Hörner nach Saltzband	—	6	—	4	—	—	10
	So an Bündichens verführet wird, von 12. Bündichens	—	9	—	6	—	1	3
	Ein Centner Kuh- oder Ochsen-Hörner	—	4½	—	3	—	—	7½
Hirsch-Hörner	Ein Centner	1	6	1	—	—	2	6
Hüner	Eine Stiege Welsche	—	9	—	6	—	1	3
	Eine Stiege kleine	—	3	—	2	—	—	5
Hüthe	Ein Faß 3½ Fuß hoch 5 Fuß lang	12	—	8	—	—	20	—
	J.							
Indigo	Ein Faß 3 Fuß hoch, 3½ Fuß lang	24	—	16	—	1	16	—
	Eine Kiste 2 Fuß hoch, 2 Fuß breit und 4 Fuß lang	18	—	12	—	1	6	—
	Aus einer Churstadt in die andere der Centner	3	—	2	—	—	5	—
Ingwer	Giebet denen Specerey-Fässern gleich, aus einer Churstadt in die andere der Centner	1	6	1	—	—	2	6
Ingrün	Eine Tonne nach Heringsband	3	—	2	—	—	5	—
Johannes-Brod	Ein Faß a 3 Fuß hoch, 4½ Fuß lang	12	—	8	—	—	20	—
	Eine Tonne nach Saltzband gerechnet	2	3	1	6	—	3	9
Juden	Eine Person ohne zollbahre Waaren	12	—	8	—	—	20	—
	Vor Diener wird absonderlich erleget.							
	K.							
Kabeltau	Wann solche ein Schiffer über Nothdurft hat, nach dem Hanff zu verzollen.							
Kachelofen	Von Kacheln zu einem Ofen	2	—	1	4	—	3	4
Kabliau	Eine Tonne nach Heringsband	3	—	2	—	—	5	—
Kälber	Ein Stück	—	6	—	4	—	—	10
Knappern	Ein Faß 4½ Fuß hoch 5½ Fuß lang	12	—	8	—	—	20	—
Kalck	Ein Winspel ungelöschter	2	—	1	4	—	3	4
	Eine Tonne dergleichen	2	—	1	4	—	3	4
	Eine Tonne gelöschten Kalck	—	9	—	6	—	1	3
Kalck-Steine	Ein Land Prahm	12	—	8	—	—	20	—
Kalckwolle	Eine Tonne oder Centner	—	9	—	6	—	1	3
Karten zum Spielen	Eine Candis-Lade	3	—	2	—	—	5	—
Karten zum Tuchbereiten oder Kratzen	Eine Tonne nach Saltzband	3	—	2	—	—	5	—
Käse	Ein Schiffpfund, darauf zu rechnen, als							
	25 Stück grosse weise Käse	3	—	2	—	—	5	—
	30 Stück Eydammer	3	—	2	—	—	5	—
	36 Stück dergleichen weise	2	—	1	4	—	3	4
	25 Stück grüne Stapel-Käse	1	6	1	—	—	2	6
	10 Stück grosse grüne breite Käse	4	6	3	—	—	7	6
	15 Stück kleine grüne breite Käse	2	3	1	6	—	3	9
	Eine Tonne Küh- oder Schaf-Käse nach Saltzband	2	—	1	4	—	3	4
Kessel und Torten-Pfannen oder dergleichen verfertigte Waaren	Ein Centner	2	—	1	4	—	3	4
Kienrauch oder Kien-Ruß	60 Tönnichen	4	6	3	—	—	7	6
	1000 kleine Butten	3	—	2	—	—	5	—
Kirschmuß	¼ Tönnichen nach Heringsband	—	9	—	6	—	1	3
Kirsey	Ein Ballen oder Packen von 40 Stück	24	—	16	—	1	16	—
Klauen von Ochsen	Eine Tonne nach Saltzband	—	6	—	4	—	—	10
Kleider	Eine Kiste a 2 Fuß hoch, 2 Fuß breit und 4 Fuß lang	6	—	4	—	—	10	—

1747. 1747.

K. & L.		Liebenwaldischer, Oranienburgischer und Spandowischer Zoll. Gr.	Pf.	Oranienburgisches und Spandowisches Schleuse-Geld. Gr.	Pf.	Summa. Rt.	Gr	Pf.
Kleider	Eine Kiste oder Lade a 1½ Fuß hoch, 1½ Fuß breit, und 4 Fuß lang	4	6	3	—	—	7	6
Kley	Ein Winspel	2	3	1	6	—	3	9
Klingen oder Schwerdter	Ein Centner	3	—	2	—	—	5	—
Kliptau oder Takelwerk	Ein Pack a 2 Fuß hoch, 2 Fuß breit und 5 Fuß lang	3	—	2	—	—	5	—
Kohl	Eine Tonne sauren Kohl nach Heringsband	—	9	—	6	—	1	3
	Ein Schock weisse Kohl-Köpffe	—	6	—	4	—	—	10
Kohlen	Eine Last a 12 Tonnen nach Saltzband Stein-Kohlen	9	—	6	—	—	15	—
	Eine Tonne derselben	—	9	—	6	—	1	3
	Ein Fuder Holtz-Kohlen	3	—	2	—	—	5	—
Korck	Ein Faß 4 Fuß hoch, 5 Fuß lang	9	—	6	—	—	15	—
Krahm-Gut	Eine Kiste allerhand feine Waaren, als Sammet, Dammast, Estof, und dergleichen von 2 Fuß hoch, 2 Fuß breit und 4 Fuß lang	36	—	24	—	2	12	—
	Eine Kiste dito geringer von halbseidene oder Englisch wollene Zeuge	24	—	16	—	1	16	—
	Eine Kiste Krahm-Gut, so die Rasch- und Zeugmacher, Klein-Krahmer, Schuster und Riemer führen und die Märckte besuchen	1	6	1	—	—	2	6
Krappe	Ein Urhaupt	3	—	2	—	—	5	—
	Aus einer Churstadt in die andere der Centner	1	—	—	8	—	1	8
Kräuter	Ein Sack a 4 Scheffel	—	9	—	6	—	1	3
Krebse	100 Schock	1	6	1	—	—	2	6
Krebsaugen	Ein Centner	1	6	1	—	—	2	6
Kreide	Eine Last a 12 Tonnen	9	—	6	—	—	15	—
	Eine Tonne nach Saltzband	—	9	—	6	—	1	3
Krohnen von Meßing	Ein Centner	3	—	2	—	—	5	—
Kronen von Glaß	Nach dem Werth vom Thlr.	1	—	—	8	—	1	8
Krucken	Ein Faß a 3½ Fuß hoch 5 Fuß lang	6	—	4	—	—	10	—
	Eine Kiste 2½ Fuß hoch 2½ Fuß breit und 5 Fuß lang	4	6	3	—	—	7	6
Kümmel	Ein Faß 4½ Fuß hoch 5½ Fuß lang	12	—	8	—	—	20	—
	Eine Tonne nach Saltzband	1	6	1	—	—	2	6
	Aus einer Churstadt in die andere, der Centner	1	—	—	8	—	1	8
Kupffer	Ein Schiffpfund und seyn ordinair 5. Platten a Schiffpfund 280 Pfund	3	—	2	—	—	5	—
	Aus einer Churstadt in die andere, der Centner	3	—	2	—	—	5	—
L.								
Laberdan	Eine Tonne nach Heringsband	2	—	1	4	—	3	4
Lachs	Eine Tonne eingesaltzen nach Heringsband	3	—	2	—	—	5	—
Läuffe	Nach dem Werth vom Thlr.	1	—	—	8	—	1	8
Lauten	Ein Stück	2	—	1	4	—	3	4
Leder	Als Juchten, Corduan, Englisch-Kalb- und Sohl-Leder und dergleichen ein Schiffpfund	3	—	2	—	—	5	—
	Ein Decher rohe Ochsen- oder Pferde-Leder	3	9	2	6	—	6	3
	Ein Decher gegärbte Hirsch-Häute	3	—	2	—	—	5	—
	Ein Decher rohe Hirsch-Häute	1	6	1	—	—	2	6
Läckeritzen-Holtz	Eine Tonne nach Heringsband oder ein Centner	1	6	1	—	—	2	6
Leichensteine	Ein Grosser	3	—	2	—	—	5	—
	Ein Mittelmäßiger	2	—	1	4	—	3	4
	Ein Kleiner	1	—	—	8	—	1	8
Leim	Ein Urhaupt	3	—	2	—	—	5	—
	Aus einer Churstadt in die andere, der Centner	—	9	—	6	—	1	3
Leinsaamen	Ein Winspel	18	—	12	—	1	6	—
Leinwand oder Zwilch	Ein Faß a 4½ Fuß hoch 5½ Fuß lang	18	—	12	—	1	6	—
	Ein Faß a 3½ Fuß hoch 5 Fuß lang	15	—	10	—	1	1	—

Leinwand

1747. 1747.

	L. M. & N.	Liebenwaldischer, Oranienburgischer und Spandowischer Zoll. Gr.	Pf.	Oranienburgisches und Spandowisches Schleusen-Geld. Gr.	Pf.	Summa. Rt.	Gr	Pf.
Leinwand oder Zwilch	Eine Kiste 3½ Fuß hoch, 2 Fuß breit und 4½ Fuß lang	15	—	10	—	1	1	—
	Eine Kiste 2 Fuß hoch, 2 Fuß breit und 4 Fuß lang	9	—	6	—	—	15	—
	Ein Schock, wenn sie eintzeln oder uneingepacket ist	1	—	—	8	—	1	8
Leyren	Ein Stück	—	6	—	4	—	—	10
Limonien	Eine Pipe eingesaltzene Limonien	6	—	4	—	—	10	—
	Ein Urhaupt	3	—	2	—	—	5	—
	Eine Tonne nach Heringsband	1	6	1	—	—	2	6
Lichte von Talch	Ein Schiffpfund	3	—	2	—	—	5	—
Lichte von Wachs	Ein Centner	3	—	2	—	—	5	—
Linsen	Ein Winspel	18	—	12	—	1	6	—
	Ein Scheffel	—	9	—	6	—	1	3
Lipff	Eine Tonne nach Heringsband	—	9	—	6	—	1	3
Lohrbeeren	Ein Urhaupt	4	6	3	—	—	7	6
Lunten	Ein Schiffpfund	2	3	1	6	—	3	9
	Ein Centner	—	9	—	6	—	1	3
	M.							
Maculatur	Ein Ballen	1	—	—	8	—	1	8
Maltz	Ein Winspel	6	—	4	—	—	10	—
Mandeln	Gleich der Specerey-Waare.							
Manna oder Schwade	Ein Scheffel	1	—	—	8	—	1	8
Muscovade	Ein Faß a 3 Fuß hoch 3½ Fuß lang	9	—	6	—	—	15	—
	Eine Tonne nach Heringsband	2	—	1	4	—	3	4
	Aus einer Churstadt in die andere, der Centner	1	—	—	8	—	1	8
Matten	Eine Rolle	—	6	—	4	—	—	10
Mauersteine	1000. Stück	4	6	3	—	—	7	6
Meht von Honig	Eine Tonne nach Heringsband	2	—	1	4	—	3	4
Mehl	Ein Winspel Weitzen-Mehl	12	—	8	—	—	20	—
	Ein Scheffel	—	6	—	4	—	—	10
	Ein Winspel Rocken-Mehl	9	—	6	—	—	15	—
	Ein Scheffel	—	4½	—	3	—	—	7½
Meselan	Ein Faß a 3½ Fuß hoch, 5 Fuß lang	12	—	8	—	—	20	—
	Eine Kiste 2¼ Fuß hoch 2¼ Fuß breit u. 5 Fuß lang	9	—	6	—	—	15	—
Männige	Eine Tonne	3	—	2	—	—	5	—
Merrettig	Eine Tonne nach Saltzband	1	6	1	—	—	2	6
Messer	Eine Tonne nach Heringsband	3	—	2	—	—	5	—
Meßing	Ein Centner	3	—	2	—	—	5	—
Mohn-Saamen	Ein Scheffel	1	—	—	8	—	1	8
Most	Ein Faß	6	—	4	—	—	10	—
	Ein Viertel	3	9	2	6	—	6	3
	Eine Tonne	3	—	2	—	—	5	—
Mosterich	Eine Tonne a 30 kleine Fäßlein nach Heringsband	6	—	4	—	—	10	—
Mühlensteine	Ein gantzer Windstein	9	—	6	—	—	15	—
	Ein dreyling Windstein	4	6	3	—	—	7	6
	Ein halber Windstein	2	3	1	6	—	3	9
	Ein gantzer } Wasser-Stein	6	—	4	—	—	10	—
	Ein dreyling } Wasser-Stein	4	—	2	8	—	6	8
	Ein halber } Wasser-Stein	1	6	1	—	—	2	6
Murcheln	Eine Tonne nach Saltzband	3	—	2	—	—	5	—
	Eine Candis-Lade	—	9	—	6	—	1	3
Muschel-Schaalen	Eine Tonne nach Saltzband	1	—	—	8	—	1	8
	N.							
Nadeln	Ein Centner	3	—	2	—	—	5	—
Neunaugen	Ein Fäßchen a 1 Schock	—	6	—	4	—	—	10
	Ein doppelt Fäßchen a 2 Schock	1	—	—	8	—	1	8
Nürnberger-Guth	Eine Tonne nach Saltzband	3	—	2	—	—	5	—

Nüsse

	N. O. P. & Q.	Liebenwaldischer, Oranienburgischer und Spandowscher Zoll.		Oranienburgisches und Spandowisches Schleuse Geld.		Summa.		
		Gr.	Pf.	Gr.	Pf.	Rt.	Gr	Pf.
Nüsse	Ein Sechzig Schock, ist ein Sechziger oder 60. Schock Welsche Nüsse	1	6	1	—	—	2	6
	Eine Tonne kleine Hasel-Nüsse nach Salzband	—	9	—	6	—	1	3
	Ein Scheffel	—	3	—	2	—	—	5
	O.							
Obst	Ein Scheffel grün	—	6	—	4	—	—	10
	Ein Scheffel trocken	1	—	—	8	—	1	8
Oehl	Ein Both a 6. schmahle Tonnen Baumöhl	24	—	16	—	1	16	—
	Eine Pipe	18	—	12	—	1	6	—
	Ein Ochshaupt	9	—	6	—	—	15	—
	1. Tonne so etwas grösser als eine Herings-Tonne	4	6	3	—	—	7	6
	Ein Ochshaupt Lein-, Kien- und Rüben-Oehl	6	—	4	—	—	10	—
	Eine Tonne nach Heringsband	3	—	2	—	—	5	—
	Eine Tonne Nußöhl nach Heringsband	3	—	2	—	—	5	—
	Eine Kruke a 6 Pfund Spiecköhl	1	—	—	8	—	1	8
Oelkuchen	Eine Pipe	6	—	4	—	—	10	—
	Eine Tonne nach Heringsband	1	—	—	8	—	1	8
Oliven	Eine Pipe	12	—	8	—	—	20	—
	Ein Ochshaupt	6	—	4	—	—	10	—
	Eine Tonne, so etwas grösser als eine Herings-Tonne	3	—	2	—	—	5	—
Osemund	Ein Schiffpfund	3	—	2	—	—	5	—
	Aus einer Churstadt in die andere, der Centner	1	6	1	—	—	2	6
	P.							
Papier	Ein Ballen a 10. Rieß fein Papier	4	—	2	8	—	6	8
	Ein Ballen ordinair Papier	3	—	2	—	—	5	—
	Ein Rieß Imperial- oder Regal-Papier	1	6	1	—	—	2	6
Pech	Eine Tonne nach Heringsband	1	6	1	—	—	2	6
	Wenn dergleichen los geführet wird, so werden 15 Stein a 22 Pfund auf eine Tonne Heringsband gerechnet	1	6	1	—	—	2	6
Allerhand Peltzereyen oder Rauchwerck	Ein Faß 4½ Fuß hoch 5½ Fuß lang	24	—	16	—	1	16	—
	Ein Faß 3½ Fuß hoch 5 Fuß lang	18	—	12	—	1	6	—
Pergament	Ein Decher	3	—	2	—	—	5	—
Pfeffer	Gehöret unter den Titul allerhand Specerey-Waaren.							
	Aus einer Churstadt in die andere, der Centner	1	6	1	—	—	2	6
Pferde-Geschirr	Und dergleichen Riemer und Sattler-Arbeit nach dem Werth vom Thaler	1	—	—	8	—	1	8
Pflaumen	Ein Ochshaupt	3	—	2	—	—	5	—
	Eine Tonne nach Heringsband	1	6	1	—	—	2	6
Pimstein	Eine Tonne nach Salzband	1	6	1	—	—	2	6
Porcellain	Eine Kiste 2 Fuß hoch und breit, 4 Fuß lang	18	—	12	—	1	6	—
	Dito Holländisch oder Dälphisch Guth	9	—	6	—	—	15	—
Presse	Eine Tuchmacher- oder Wand-Presse	6	—	4	—	—	10	—
	Eine Taffel-Zeug-Presse	6	—	4	—	—	10	—
Pulver	Ein Centner	1	—	—	8	—	1	8
	Q.							
Quaderstein	100. Quader- oder Werck-Stücken 4 Fuß lang, 2½ Fuß breit	12	—	8	—	—	20	—
	100 Stück kleinere	6	—	4	—	—	10	—
Quecksilber	Wird niemahls entzeln gefahren, sondern ist in den grossen Fässern mit verpacket, ein Schiffpfund kan sonsten gerechnet werden	9	—	6	—	—	15	—

1747. 1747.

	Q. R. & S.	Liebenwaldischer, Oranienburgischer, Spandowischer, Potsdammischer und Brandenburgischer Zoll. Gr.	Pf.	Schleusen-Geld zu Oranienburg, Spandow und Brandenburg. Gr.	Pf	Summa. Rt.	Gr	Pf.
Quitten	Eine Tonne frische Quitten	2	6	1	6	—	4	—
	Eine Tonne dito trockene	5	—	3	—	—	8	—
	R.							
Raaff oder Reckling	Eine Tonne nach Heringsband	3	9	2	3	—	6	—
Räder	Ein paar beschlagene	1	8	1	—	—	2	8
	Ein paar unbeschlagene	—	10	—	6	—	1	4
Reiß	Gehöret unter den Titul allerhand Specerey.							
Roggen	Ein Winspel	10	—	12	—	—	22	—
Röhre	Nach dem Werth vom Thaler	1	8	1	—	—	2	8
Rosienen	Eine Tonne lange Rosienen nach Heringsband	5	—	3	—	—	8	—
	Oder eine Tonne von 6 Körben	5	—	3	—	—	8	—
Röthe	Ein Faß $3\frac{1}{2}$ Fuß hoch 5 Fuß lang	20	—	12	—	1	8	—
	Eine Tonne nach Saltzband	3	4	2	—	—	5	4
Rothstein	Eine Tonne nach Heringsband	1	8	1	—	—	2	8
Roßmarien	Ein Faß $3\frac{1}{2}$ Fuß hoch 5 Fuß lang	15	—	9	—	1	—	—
	Eine Tonne nach Saltzband	2	6	1	6	—	4	—
Rüben	Frische Rüben eine Tonne nach Saltzband	2	6	1	6	—	4	—
	Ein Scheffel	—	10	—	6	—	1	4
	Eine Tonne truckne Rüben	5	—	3	—	—	8	—
	Ein Scheffel	1	3	—	9	—	2	—
Rüben Saamen	Ein Scheffel	1	3	—	9	—	2	—
	S.							
Saflör	Ein Faß $4\frac{1}{2}$ Fuß hoch $5\frac{1}{2}$ Fuß lang	40	—	24	—	2	16	—
	Ein Ochshaupt	7	6	4	6	—	12	—
Salpeter	Eine Tonne nach Heringsband	5	—	3	—	—	8	—
	Ein Centner	1	8	1	—	—	2	8
Saltz	Eine Last a 12 Tonnen	30	—	18	—	2	—	—
	Eine Tonne	2	6	1	6	—	4	—
	Eine Last a 18 Tonnen Boy-Saltz nach Heringsband	45	—	27	—	3	—	—
	Eine Tonne	2	6	1	6	—	4	—
Sandel-Farbe	Ein Ochshaupt	5	—	3	—	—	8	—
	Eine Tonne	2	6	1	6	—	4	—
Saurbrun-Wasser	Eine Kiste a 8 Flaschen	5	—	3	—	—	8	—
Schaaf oder Hammel	Ein Stück	—	5	—	3	—	—	8
Schaar	Ein Schiffpfund	—	10	—	6	—	1	4
Schap od. Spinde	Nach dem Werth vom Thaler	1	8	1	—	—	2	8
Scheffel	100 Stück	3	4	2	—	—	5	4
Schellen	Ein Faß $3\frac{1}{2}$ Fuß hoch 5 Fuß lang	10	—	6	—	—	16	—
	Eine Tonne nach Saltzband, wenn selbe allein geführet wird	2	6	1	6	—	4	—
Schieberstein zum decken	Eine Last a 12 Schiffpfund	15	—	9	—	1	—	—
Schiffe	Ein Breslauer-Kahn	15	—	6	—	—	21	—
	Ein Hand-Kahn	5	—	6	—	—	11	—
Schildereyen	Eine Kiste 2 Fuß hoch, 2 Fuß breit, und 5 Fuß lang	30	—	18	—	2	—	—
Schincken	Eine Tonne nach Heringsband	3	4	2	—	—	5	4
Schirme	Nach dem Werth vom Thaler	1	8	1	—	—	2	8
Schlacklacken	Ein Pack $2\frac{1}{4}$ Fuß hoch, $2\frac{1}{4}$ Fuß breit und 5 Fuß lang	2	6	1	4	—	6	—
Schleiffstein	Ein grosser	2	6	1	6	—	4	—
	Ein mitler	1	8	1	—	—	2	8
	Ein kleiner	—	10	—	6	—	1	4
Schliep	Eine Tonne nach Heringsband	5	—	3	—	—	8	—
Schlösser	Eine Tonne nach Heringsband	5	—	3	—	—	8	—

Schmacke

	S.	Liebenwaldischer, Oranienburgischer und Spandowischer Zoll.		Oranienburgisches und Spandowisches Schleuse-Geld.		Summa.		
		Gr.	Pf.	Gr.	Pf.	Rt.	Gr.	Pf.
Schmacke	Ein Faß 4½ Fuß hoch, 5½ Fuß lang	12	—	8	—	—	20	—
	Ein Faß 3½ Fuß hoch 5 Fuß lang	9	—	6	—	—	15	—
	Eine Tonne nach Saltzband	1	6	1	—	—	2	6
	Aus einer Churstadt in die andere, der Centner	—	9	—	6	—	1	3
Schmeltz-Tiegel	Ein Faß 3 Fuß hoch 4½ Fuß lang	9	—	6	—	—	15	—
	Eine Tonne nach Saltzband	1	6	1	—	—	2	6
Schmeer	Eine Tonne nach Heringsband	3	—	2	—	—	5	—
Schollen	Ein Faß 4½ Fuß hoch 5½ Fuß lang	15	—	10	—	1	1	—
	Ein Faß 3½ Fuß hoch 5 Fuß lang	12	—	8	—	—	20	—
	Ein Pack von 12 Kiepen klein und mittel Guth	4	6	3	—	—	7	6
	Ein Pack a 6 Kiepen groß Guth	4	6	3	—	—	7	6
	Eine Kiepe grosse Schollen a 300 Stück	1	—	—	8	—	1	8
	Eine Kiepe kleine Schollen a 600 Stück	1	—	—	8	—	1	8
	Ein Pack Schollen von 14 bis 15 Fuß lang, hoch und breit	12	—	8	—	—	20	—
Schwämme	Eine Tonne nach Saltzband	1	6	1	—	—	2	6
Schwefel	Eine Tonne nach Saltzband	3	—	2	—	—	5	—
	Aus einer Churstadt in die andere, der Centner	—	9	—	6	—	1	3
Schweine	Ein Stück	1	—	—	8	—	1	8
Schweinsborsten	Eine Tonne nach Heringsband	1	6	1	—	—	2	6
	Ein Centner	—	6	—	4	—	—	10
Sehl-Speck vom See-Hunde	Eine Tonne nach Heringsband	3	—	2	—	—	5	—
Seiffe	Ein Schiffpfund weisse Seiffe	6	—	4	—	—	10	—
	Ein Centner	2	3	1	6	—	3	9
	Eine Tonne grüne Seiffe nach Heringsband	3	—	2	—	—	5	—
Senff-Saamen	Eine Tonne	2	3	1	6	—	3	9
	Ein Scheffel	—	9	—	6	—	1	3
Senff-Mühlen-Stein	Nach dem Werth vom Thaler	1	—	—	8	—	1	8
Sems-Blätter	Eine Tonne nach Heringsband	1	6	1	—	—	2	6
Serpentin-Stein	Eine Kiste 2½ Fuß hoch, 2½ Fuß breit, 5 Fuß lang	9	—	6	—	—	15	—
Speck	Ein Centner	1	6	1	—	—	2	6
Spiegel	Nach dem Werth vom Thaler	1	—	—	8	—	1	8
Spurten	Eine Tonne nach Heringsband	1	6	1	—	—	2	6
Stahl	Ein Schiffpfund	3	—	2	—	—	5	—
	Ein Centner aus einer Stadt in die andere	1	6	1	—	—	2	6
Steine als Rumsteine	Von 5 Stück zu einem Rum	1	6	1	—	—	2	6
Steinerne Tafel von Marmor	Ein Schiffpfund	1	6	1	—	—	2	6
Steinerne Bilder	Eine Kiste 2½ Fuß hoch 2½ Fuß breit, 5½ Fuß lang	9	—	6	—	—	15	—
Steinerne Seulen	Ein Stück	—	9	—	6	—	1	3
Bruch-Stein	Ein Fuder	1	6	1	—	—	2	6
Stinte	Eine Tonne nach Saltzband	—	9	—	6	—	1	3
Stöhr	Eine Tonne nach Heringsband	2	3	1	6	—	3	9
Stroh-Gold	Ein Faß 3 Fuß hoch, 3½ Fuß lang	3	—	2	—	—	5	—
	Eine Tonne nach Heringsband	—	9	—	6	—	1	3
Studenten-Guth	Eine Kiste a 2½ Fuß hoch, 2½ Fuß breit und 5½ Fuß lang	6	—	4	—	—	10	—
	Ein Faß 3½ Fuß hoch, 5 Fuß lang	5	3	3	6	—	8	9
	Eine Kiste a 2 Fuß hoch, 2 Fuß breit und 4 Fuß lang	3	—	2	—	—	5	—
	Eine Tonne nach Saltzband	1	6	1	—	—	2	6
	Wann aber ein glaubwürdiges Attestatum bey dem Studenten-Gut kan gezeiget werden, so gehet solches frey.							
Stühle	Nach dem Werth vom Thlr.	1	—	—	8	—	1	8
Syrup	Ein Ochshaupt	6	—	4	—	—	10	—

1747. 1747.

	S. T. & V.	Ziebenwaldischer, Oranienburgischer und Spandowischer Zoll.		Oranienburgisches und Spandowisches Schleusen-Geld.		Summa.		
		Gr.	Pf.	Gr.	Pf.	Rt.	Gr.	Pf.
Syrup	Eine Tonne	3	—	2	—	—	5	—
	Aus einer Churstadt in die andere, der Centner	1	—	—	8	—	1	8
	T.							
Talch	Ein Schiffpfund	3	—	2	—	—	5	—
	Aus einer Churstadt in die andere, der Centner	1	—	—	8	—	1	8
Tappeten oder Teppiche	Wenn es kostbare seyn, nach dem Werth vom Thlr.	1	—	—	8	—	1	8
	Wenn es aber gemeine seyn, als Krahm-Gut							
Tarras oder Ciment	Eine Tonne nach Heringsband	1	—	—	8	—	1	8
Terpentin	Ein Ochshaupt	4	—	2	8	—	6	8
	Eine Tonne	2	—	1	4	—	3	4
Teste	Eine Tonne nach Heringsband	1	6	1	—	—	2	6
Teuffelsdreck	Eine Tonne nach Heringsband	3	—	2	—	—	5	—
Theer	Eine Tonne	1	6	1	—	—	2	6
Thiedlinge	Eine Tonne	1	6	1	—	—	2	6
Tische	Ein Stück von Marmor oder Schwedischen Steinen	2	—	1	4	—	3	4
	Ein Stück von Schieverstein	—	9	—	6	—	1	3
	Ein Stück von Holtz	—	6	—	4	—	—	10
Taback, und zwar ausländischer	Ein Faß 4½ Fuß hoch 5½ Fuß lang	36	—	24	—	2	12	—
	Ein Faß 3½ Fuß hoch 5 Fuß lang	24	—	16	—	1	16	—
	Eine Tonne nach Heringsband	3	—	2	—	—	5	—
	oder ein Schiffpfund	6	—	4	—	—	10	—
Taback, einländischer	Ein Centner aus einer Stadt in die andere	1	—	—	8	—	1	8
	Ein Schiffpfund von der Magdeburgischen Fabrique	—	9	2	—	—	2	9
Tabacks-Pfeiffen	Eine Kiste 2 Fuß hoch, 2 Fuß breit und 4 Fuß lang	6	—	4	—	—	10	—
	Ein Ochshaupt	3	—	2	—	—	5	—
	Eine Tonne	1	6	1	—	—	2	6
Töpffe	Ein Fuder gemeine Koch-Töpff. a 24 Schock	12	—	8	—	—	20	—
	Ein Dutzend Blumen-Töpffe nach dem Werth vom Thlr.	1	—	—	8	—	1	8
Tragebündel	Eins	1	6	1	—	—	2	6
Thran	Eine Last a 12 Tonnen	18	—	12	—	1	6	—
	Eine Tonne nach ihrem Gebinde	1	6	1	—	—	2	6
Tröge	Ein Steinern	1	6	1	—	—	2	6
	Ein Höltzern	—	6	—	4	—	—	10
Tuch	Ein Pack von 40 Stück Englische oder Holländische Tücher	36	—	24	—	2	12	—
	Ein Pack von 40 Stück Schlesische oder Sächsische Tücher	24	—	16	—	1	16	—
	Ein Pack einländische	12	—	8	—	—	20	—
	Ein eintzeln Stück	—	9	—	6	—	1	3
	V.							
Vitriol oder Kupffer-Wasser	Eine Pipe	6	—	4	—	—	10	—
	Ein Ochshaupt	3	—	2	—	—	5	—
Englisch od. Goßlarisch-Ungarisches-Kupffer-Wasser oder Vitriol.	Eine Tonne nach Heringsband	1	6	1	—	—	2	6
	Ein Centner	1	—	—	8	—	1	8
Victualien	Eine Tonne nach Heringsband	2	—	1	4	—	3	4
Violinen oder Geigen	Nach dem Werth vom Thaler	1	—	—	8	—	1	8
Violenwurtzel	Ein Faß 3½ Fuß hoch 5 Fuß lang	15	—	10	—	1	1	—
	Eine Tonne nach Saltzband	1	6	1	—	—	2	6

Wachol-

1747. 1747.

W. & Z.		Liebenwaldischer, Oranienburgischer und Spandowischer Zoll.		Oranienburgisches und Spandowisches Schleusen-Geld.		Summa.		
		Gr.	Pf.	Gr.	Pf.	Rt.	Gr	Pf.
	W.							
Wacholderbeeren	Ein Faß 3 Fuß hoch, 4½ Fuß lang	12	—	8	—	—	20	—
	Eine Tonne nach Saltzband	2	—	1	4	—	3	4
Wachs	Ein gantz Faß 4½ Fuß hoch 5½ Fuß lang	24	—	16	—	1	16	—
	Aus einer Churstadt in die andere, der Centner	1	6	1	—	—	2	6
Wagenwinden	Ein Stück	—	6	—	4	—	—	10
Wein	Ein Fuder Rhein-Wein von 8 Ohm	36	—	24	—	2	12	—
	Ein Both Seckt, Spanisch, oder ander süsser Wein	24	—	16	—	1	16	—
	Eine Pipe dito	18	—	12	—	1	6	—
	Ein Ochshaupt Frontiniac oder Frantzwein	9	—	6	—	—	15	—
	Ein Viertel Landwein	2	3	1	6	—	3	9
	Eine Tonne Landwein	1	6	1	—	—	2	6
	Ein Faß fremden Landwein	6	—	4	—	—	10	—
Weinstein	Ein Ochshaupt	4	6	3	—	—	7	6
Weißmuth	Eine Tonne nach Heringsband	3	—	2	—	—	5	—
Weitzen	Einen Winspel	9	—	8	—	—	17	—
Weyrauch	Eine Tonne nach Heringsband	3	—	2	—	—	5	—
Wicken	Ein Winspel	6	—	4	—	—	10	—
Wolle	Ein Schiffpfund einländisch	6	—	4	—	—	10	—
	Aus einer Churstadt in die andere, der Centner	1	6	1	—	—	2	6
	Gesponnen oder gefärbte Wolle der Centner	3	—	2	—	—	5	—
Würste	Ein Centner	1	6	1	—	—	2	6
	Z.							
Zelte	Nach dem Werth vom Thaler	1	—	—	8	—	1	8
Ziegelrohr	Eine Tonne nach Saltzband	1	6	1	—	—	2	6
Ziegen	Ein Stück	—	6	—	4	—	—	10
Zinn	Ein Schiffpfund	3	—	2	—	—	5	—
	Aus einer Churstadt in die andere der Centner	2	—	1	4	—	3	4
Zittwer	Unter dem Titul von allerhand Specerey							
Zucker	Ein Faß 4½ Fuß hoch, 5½ Fuß lang	18	—	12	—	1	6	—
	Ein Faß 3½ Fuß hoch, 5 Fuß lang	15	—	10	—	1	1	—
	Ein Ochshaupt	4	6	3	—	—	7	6
	Eine Kiste 2½ Fuß hoch, 2½ Fuß breit und 5½ Fuß lang	15	—	10	—	1	1	—
	Aus einer Churstadt in die andere, der Centner	1	6	1	—	—	2	6
Zwiebeln	Ein Scheffel	—	6	—	4	—	—	10

No. XXXVIII. Rescript an das Cammer-Gericht, betreffend die Processe zwischen Obrigkeiten und Unterthanen rc. welche von auswärtigen Consulenten dirigiret werden, vom 16. Nov. 1747.

Friderich, König in Preussen rc. Unsern rc. Es hat die von Uns zur Reformation der Justitz in der Churmarck angeordnete Commission wahrgenommen, daß die annoch bey dem Cammer-Gericht schwebende Processe mehrentheils zwischen Obrigkeiten und ihren Unterthanen geführet, und auf eine gantz unverantwortliche Weise protrahiret worden. Die Ursache dieser Confusion rühret nach der Commission Bericht hauptsächlich daher, daß nicht alleine verschiedene bekannte Umläufer (welche schon aufgehoben und zur Haus-Voigtey gebracht worden) die Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten aufwiegeln, und unter dem prætext ihre Processe zu führen, Gelder von denen armen Unterthanen erpressen und collectiren; sondern daß auch hauptsächlich die Burgermeister, Syndici, Justitiarii &c. in denen kleinen Städten und auf dem Lande die Feder in dergleichen Sachen führen, welche selten eine Sache recht instruiren, öffters wieder die klahre Recesse und Observantz Klage anstellen, sich an keine Ordnung binden, 6, 8, bis 10 Dilationes nach ihrer Commoditæt suchen, unnöthige Incident-Puncten, Commissiones und Besichtigungen veranlassen, eine greuliche Menge von Zeugen abhören lassen, hiernechst

1747. nechst aber ungeheure Schrifften und Deductionen verfertigen, in replicis und duplicis ante dicta recoquiren, die Sachen nicht allein in die äusserste Confusion setzen, selten eine Sache ad definitivam instruiren, und solchergestalt die Unterthanen und Obrigkeiten nicht allein in unendliche Processe verwickeln, sondern auch dieselbe bis auf das Blut aussaugen, worunter hauptsächlich der Burgermeister N. N. zu N. und der Richter N. auch andere sich bisher distinguiret haben. Weil wir nun diesem Unwesen einmahl mit Nachdruck abgeholfen wissen wollen, so befehlen Wir euch hierdurch alles Ernstes 1) auf diese alte Processe derer Obrigkeiten und Unterthanen besonders Achtung zu geben, 2) denen Advocaten anzudeuten, daß sie bey Uebergebung ihrer Schrifften jederzeit den Consulenten und Schrifftsteller benennen, 3) bey Referirung der Acten wohl erwegen sollen, ob der Consulent wieder die Recesse oder die offenbahre Observantz, es sey von Seiten der Obrigkeit oder von Seiten der Unterthanen, etwas souteniret habe, oder viele Incident-Puncte veranlasset, unnöthige Dilationes gesucht, den Procefs verschleppet, und durch ungeheure und recoquirte Schrifften die Parthenen in unnöthige Kosten gesetzet haben. Wann sie 4) solches finden, müssen sie nicht allein den Consulenten seiner Gebühren vor verlustig erklähren, und solche nebst dem duplo der Cassen zusprechen, sondern auch 5) ex officio dem Land-Rath des Creyses aufgeben, daß er auf Eyd und Pflicht untersuchen, und die Gemeinde benöthigen Falls eydlich vernehmen solle, wie viel der Procefs der Gemeinde gekostet, und wer das Geld erhalten habe. Hiernächst aber 6) immediate an Uns davon berichten, da denn dergleichen Landes-Verderber dem Befinden nach nicht allein ihres Ambtes, wann sie dergleichen verwalten, entsetzet, sondern noch dazu am Leibe bestraffet werden sollen, Gestalt Wir denn auch 7) unserer grossen Commission aufgegeben haben, daß sie, wann dergleichen Acta in der dritten Instantz an sie gelangen, auf alle vorgeschriebene Puncte Achtung geben solle. Im übrigen bleibt es dabey, daß kein Consulent etwas vor die Verfertigung der Schrifften pendente processu fordern, sondern solche bey jeder Instantz liquidiren und nach beschehener Moderation am Ende des Processes fordern könne. Wie es künfftig mit denen auswärtigen Consulenten in denen neuen Sachen gehalten werden soll, darüber werden Wir in der mit nechsten zu publicirenden Churmärckschen Process-Ordnung Uns näher erklären. Sind rc. Berlin, den 16. Nov. 1747. 1747.

An das Churmärcksche Cammer-Gericht.

No. XXXIX. Erneuertes und geschärftes Edict wider die Auf- und Vorkauferey, auch verbotenen Handel mit Getreide, Wolle und allerhand Lebens-Mitteln auf dem Lande. De Dato Berlin den 17. Novembr. 1747.

Wir Friderich, von GOttes Gnaden König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Hertzog von Schlesien, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatell und Vallengin, wie auch der Graffschaft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Friesland und Mörs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren, und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda rc. rc. Thun hiemit kund, und geben allen und jeden Unsern getreuen Unterthanen, denen von Dom-Capiteln, Prälaten, Grafen und Herren, Ritterschaft, Land-Drosten, Hauptleuten, Commissarien, Beamten, Kastnern, Schössern, Burgemeistern und Rathmannen in Städten und Flecken, Zoll-Verwaltern, Licent- und Accise-Bedienten, auch Zoll-Land-Policey- und Ausreutern, wie auch Pensionarien, Schreibern und Verwaltern auf derer von Adel und andern Gütern, auch allen und jeden Einwohnern Unsers Königreichs Preussen, Churfürstenthums Brandenburg, auch aller übrigen zum Teutschen Reiche gehörigen Hertzogthümer, Fürstenthümer, Graf- und Herrschafften hiedurch zu vernehmen, daß, obwohl die schädliche Auf- und Vorkauferey des Getreides, der Wolle und allerhand Lebens-Mittel auf dem Lande bisher durch verschiedene Verordnungen, und noch unterm 7ten August 1743. in dem publicirten Hausir-Edict, nachdrücklich verboten worden, solches dennoch die gehoffte Würckung nicht gehabt, sondern vielmehr verschiedene Klagen darüber geführet worden, Wir nöthig gefunden, dergleichen Unordnungen zu steuren, und alle Auf- und Vorkäuferey auch verbotenen Handel auf dem Lande durch ein öffentlich Edict zu verbieten.

Wir befehlen, setzen und wollen demnach hiedurch so gnädigst, als ernstlich

I. Daß die von Adel, Unsere Beamten, Geistliche, Pächter, Verwalter und andere auf dem Lande und Dörfern Eingesessene, auch daselbst von der Jägerey befindliche Bedienten sich aller und jeder verzünft- und unverzünften Kaufmannschaft und bürgerlichen Handthierung fernerhin gäntzlich enthalten, und weder einer dem andern, noch den Bauren ihr Getreide, Vieh, Holtz und Wolle, auch andere Stücken, um Handlung damit zu treiben, abkaufen sollen. *Die auf dem Lande sollen sich aller Kaufmannschaft und Bürgerlichen Handthierung enthalten.*

Jedoch bleibet den Landleuten nach wie vor frey, ihr benöthigtes Saat- und Brod-Korn, auch Rind-Schwein-Schaf- und ander Vieh aufzukaufen, solches auf ihrer Weide fett gehen, oder *Die Landleute können ihr Saat- und Brod-Korn auch Vieh*

1747.

...aufkaufen, und auf ihrer Weide fett machen.

oder sonst mästen und aufziehen zu lassen, auch es sodann ihres Gefallens wieder zu verkaufen, weil solches zur Viehzucht und Abnutzung der Weide und Mast, so dem Lande zustehet, nothwendig mit gehöret. Wie dann auch den Unterthanen unbenommen bleibet, nach wie vor aus den Königlichen und Adelichen Heiden Holtz zu erhandeln, und solches nach den Städten zum Wiederverkauf zu Marckte zu bringen, weil sonst die Städte daran Mangel leiden würden, da den Eigenthümern der Holtzungen nicht allezeit möglich, solches selbst dahin zu bringen, die Unterthanen auch zum Theil ihre Nahrung davon haben. Und da auch öfters die Unterthanen derer von Adel und der Beamten in dergleichen Rückstand ihrer Præstationen gerathen, daß die von Adel und Beamten nicht anders als durch Annehmung einigen Viehes und Korns zu dem Ihrigen gelangen können; So wird solches zwar in dergleichen Fällen nachgegeben, es muß aber solches keinesweges in Ansehung der currenten Gefälle, am wenigsten aber vor baares Geld geschehen, in soweit solches nicht oben nachgegeben ist.

Es soll aber niemand auf dem Lande rohe Waaren aufkaufen.

Es muß aber niemand auf dem Lande herumfahren, und bey denen von Adel, Beamten, Pächtern und Bauren Getreide, Wolle, Flachs, Hanf, Toback, Wachs, Häute und andere dergleichen rohe Waaren, ohne Unsern dazu ertheilten besondern Paß aufkaufen, sondern solches alles von den Landleuten in die Städte zu Marckte und Verkauf gebracht werden, und zwar dieses bey Verlust der erhandelten Waaren von dem Käufer und der davor bezahlten Gelder von dem Verkäufer, wann dawieder gehandelt und dergleichen Handel erwiesen, und die daran Theil habenden dessen überzeuget würden.

Wie weit der Handel auf dem Lande zuläßig.

II. Gleichwie aber ein sonst überall zugelassener Handel mit der schädlichen und in diesem renovirten Edict verbotenen Auf- und Vorkäuferey nicht zu vermengen ist; Also stehet den in Unsern Städten wohnenden Brauern, Bäckern, Schlächtern und andern Stadt-Einwohnern und Handwerckern frey, zu denen von Adel, Beamten und Pächtern zu reisen, und die Nothdurft an Korn und Vieh zu ihrer Consumtion, nicht aber zum Handel aufzukaufen; wie dann auch den Stellmachern, Böttichern, Tischern ꝛc. frey bleibet, das zu ihren Professionen erfoderte Holtz zu erhandeln.

Alle in Unsern Landen gefallene Wolle, deren Ausfuhre nach wie vor verboten bleibet, soll von keinem Wollhändler, sondern bloß allein von den im Lande wohnenden würcklichen Woll-Arbeitern und Fabricanten, auch deren von Uns dazu besonders authorisirten Verlegern (welche vor den Einkaufs-Preis den Woll-Arbeitern die unsortirte Wolle wieder überlassen, und die daraus verfertigten Waaren vor billigen Preis annehmen) erhandelt, auch zum Besten der armen in Wolle arbeitenden Leute, weil selbige nicht aufs Land kommen, und von den grossen Fabricanten vom Woll-Handel gemeiniglich abgestossen werden, alle in die Städte sowohl auf die ordentlichen Woll-Märckte, als auch ausserhalb derselben gebracht und daselbst verkaufet werden soll. 1747.

Auch bleibet Auswärtigen frey, das benöthigte Getreide von dem eigenen Zuwachs derer von Adel, Beamten und Pächter von dem Boden zu holen, wann dergleichen Unsern Unterthanen an solchen Orten auch verstattet wird, und sonst kein besonderer Beschlag im Lande ergangen.

Die Schlächter können auf dem Lande Schlacht-Vieh kauffen.

Ingleichen soll den Schlächtern aus den Städten, damit selbige sich mit gutem Fleische jederzeit versehen mögen, aufs Land nach Schlacht-Vieh auszureisen, solches aufzusuchen und zu kaufen, nach wie vor unbenommen seyn.

Die von Adel und Beamten mögen ihre Fische auf dem Lande oder in die Städte zum Verkauf bringen.

III. Bleibet denen von Adel und Beamten nach wie vor frey, wann sie ihre eigene Seen und Teiche zur Winters-Zeit oder sonst fischen lassen, die frischen Fische, so sie bey den Seen selbst nicht loos werden können, sowohl nach den nähesten Städten, als auf dem Lande herum, gleich auch die trockenen und eingepeckelten, zum Verkauf führen zu lassen.

Wie dann auch alle übrige Lebens-Mittel von den Landleuten nach den Städten auf die geordneten Wochen-Märckte zu jedermanns feilem Kauf gebracht werden sollen, woselbst sich sowohl die Einheimischen als Fremden damit in Vorrath versorgen mögen. In der Neu-Marck aber, weil die Fische nicht in den Städten angebracht werden können, da sie meistens selbst mit Fischereyen versehen sind, bleibet es bey der bisherigen Verfassung, wie dann auch dasjenige, so etwa in Berlin wegen des Fisch-Verkaufs besonders geordnet ist, hiedurch keinesweges geändert werden soll.

Eyer, Feder-Vieh, Stücken Butter und Garten-Gewächs können auf dem Lande aufgekaufet werden.

IV. Weil es aber dennoch an der Zufuhre einiger höchstnöthigen und fast unentbehrlichen Lebens-Mittel nicht nur in Haupt- und grossen, sondern auch in mittlern und kleinen Städten bishero öfters gemangelt hat, und die Einwohner deswegen oft sehr verlegen gewesen: So sind Wir allergnädigst zufrieden, daß Eyer, Hüner und ander Feder-Vieh, auch Stückgen Butter und Garten-Gewächse auf dem Lande einzukaufen, und hinwiederum in die Städte zu bringen, denenjenigen frey stehen soll, welche auf solche Art ihre Nahrung suchen wollen; Jedoch soll innerhalb Vier Meilen um Unsere Residentz Berlin herum dergleichen Victualien-Aufkauferey niemanden verstattet werden; Wie Wir dann auch ebenfalls allergnädigst geschehen lassen, daß den benachbarten Fremden, so lange sie Unsern Unterthanen die Auffkaufung an allerhand Lebens-Mitteln, Getreide, Vieh, Honig, Wildpret ꝛc. in ihren Landen verstatten, dergleichen auch in Unsern Landen zu kaufen noch ferner vergönnet werde;

Das Aufkaufen vor den Thoren bleibet verboten.

Das Aufkaufen aber in und vor den Thoren und Vorkaufen auf den Strassen bleibet bey Strafe der Confiscation verboten.

Die Einschiffung des Getreides soll in Städten geschehen.

V. Wann auch von den Magistraten in den Städten und Unsern Steuer-Bedienten verschiedene Klagen darüber bey Uns angebracht sind, daß nicht nur Einheimische sondern auch Fremde, wann sie eine Parthey Korn auf dem Lande durch Auf- und Vorkauf zusammen gebracht,

1747. bracht, sie damit nach den gewöhnlichen Schiff-Stellen nach den Städten sich nicht begeben, sondern es überall in den angelegenen Dörfern und sonsten darzu bequemen Oertern auf die Ströme bringen lassen, und ohne Abgebung der Steuren und Zoll-Gefälle damit abschiffen sollen; So sind Wir solches fernerhin zu dulden nicht gemeinet, sondern ein jeder, der auf erhaltene Special-Pässe auf dem Lande Korn erhandelt, soll es bey Strafe der Confiscation nach den gewöhnlichen Schiff-Stellen liefern und daselbst einladen lassen, auch nicht eher, als nach entrichteten Zoll- und Handels-Accise abschiffen.

Was hier nicht ausgenommen, soll alles in die Städte gebracht werden.

VI. Gleichwie nun alles dasjenige, was der Landmann zu verkaufen hat, ausser was hiebevor ausgenommen, nach den Städten zu Marckte gebracht werden, und aus denenselben der Vertrieb mit Fremden, wie auch der Handel und Wandel nach dem platten Lande geschehen soll; Also verbieten Wir hiemit gäntzlich und bey Vermeidung hiernächst gesetzter Bestrafung, daß niemand derer von Breßlau, Franckfurt, Stettin, Berlin, Hamburg, und andern Orten kommenden fremden oder einheimischen Schiffer, Schiff-Schreiber und Schiff-Knechte mit Kaufmanns-Waaren und Lebens-Mitteln, sie haben Namen wie sie wollen, ausser mit Käse handeln, sie auch die Käse nicht auf dem platten Lande, sondern in den an den Strömen belegenen Accise-Städten verkaufen, und überall gehörig verzollen und veraccisen, und wann also die Schiffer, Schiff-Schreiber und Schiff-Knechte betroffen werden, daß sie mit Wein, Frantz-Brandwein, Caffe-Bonen, The, Toback, Zucker, Färbe-Waaren, auch Butter, Honig, Stockfisch, Thran, Eisen und dergleichen auf dem Lande, oder in Städten Handlung treiben, ihnen solche Waaren sofort weggenommen und confisciret werden sollen. Jedennoch aber soll denenjenigen Schiffern, welche in den Städten seßhaft, und in der Materialisten Gilde aufgenommen sind, mithin in einer ordentlich erlaubten Handlung stehen, nach wie vor frey bleiben, sich dergleichen Waaren, welche sie zu ihrer Handlung nöthig haben, mit ihren Schiffen kommen zu lassen, und an den Orten, wo sie wohnen, Handlung zu treiben. 1747.

Die Schifleute sollen keine Handlung treiben.

Damit sich nun niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge; So befehlen Wir hiedurch allergnädigst, daß dieses Edict überall sowohl in den Städten an die Rathhaus-Thüren und andern publiquen Orten, als in den Krügen auf dem Lande öffentlich angeschlagen, auch alle Jahr zweymahl, als den ersten Sonntag des Monats May und November, gehöriger Weise in den Kirchen oder vor den Kirch-Thüren, nach jedes Orts Gewohnheit abgelesen werden soll. Uhrkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin den 17ten November 1747.

Friderich.

(L.S.)

A.O.v.Viereck. F.W.v.Happe. A.F.v.Boden. S.v.Marschall. A.L.v.Blumenthal.

No. XL. Erneuertes und geschärftes Hausir-Edict, worin das Herumlaufen mit einheimischen und fremden Waaren gäntzlich verboten wird. De Dato Berlin, den 17. Nov. 1747.

Wir Friderich, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Hertzog von Schlesien, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, wie auch der Graffschaft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Meklenburg und Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Friesland und Mörs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren, und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, &c. &c. Thun kund und fügen hiermit Jedermänniglich zu wissen, daß, obwohl Unsere in GOtt ruhende Durchlauchtigste Vorfahren verschiedene heilsame und nützliche Verordnungen wegen des verderblichen Hausirens auf dem platten Lande, als sonderlich unterm 17. Augusti 26. November 1693. 24. December 1710. 24. Augusti 1713. 25. April 1718. 21. April 1723. und 27. Martii 1737. auch Wir selbst noch unterm 7. August 1743. haben publiciren, und dadurch solches Unwesen nachdrücklich verbieten lassen, Wir dennoch mißfälligst wahrnehmen, daß solchen nicht nachgelebet werde, dadurch aber sowohl die Städte, als des Landes Nahrung in verschiedenen Stücken gehindert und in grossen Verfall gebracht wird, Wir die solcherwegen bisher publicirten Edicte anderweit durchgehen und nachsehen, auch wegen des Hausirens auf dem Lande es dergestalt einrichten lassen, wie es die Erhaltung guter Ordnung, darauf beruhende Policey und des Landes Wohlfahrt erfordert.

Wir befehlen, setzen und wollen demnach hiedurch fernerweitig so gnädig als ernstlich,

1. Daß alles Hausiren, welches Christen und Juden, sowohl selbst als durch ihre Knechte, auf dem Lande mit allerhand Kram-Waaren an The, Caffe, Chocolate, Kanaster auch andern Rauch- und Schnupf-Tabac, oder so genannten kurtzen Waaren treiben, und solche entweder mit Wagen von einem Dorfe zu dem andern herum führen, oder in die Häuser auf dem Lande mit Körben, Bündeln und Packen herum tragen, nach wie vor gäntzlich verboten bleiben soll; Gestalt dann die Gerichts-Obrigkeiten, Beamten, Pächter

Alles hausiren auf dem Lande sowohl, als in den Städten, bleibet verboten.

1747. Pächter und Schultzen, auch Schöppen in den Dörfern, welche wissentlich zugeben werden, daß Christen, Juden, Tablet-Krämer, so genannte Colporteurs, Tyroler Menschen, Olitæten-Krämer, fremde Sieb-Hechel- und Mause-Fall-Macher und herumträger, ingleichen die Schmalkalder, Leinwands-Händler, Töpfer, Wein-Kärner, Scheeren-Schleifer, Raritäten-Kästner, und dergleichen mehr, oder wer es sonst sey, dergleichen Waaren, es sey an wen es wolle, auf dem Lande und in den Dörfern verkaufen, oder sonst im Kruge feil bieten, und solchen nicht sogleich alle Waaren samt Pferden und Wagen abnehmen und in des Dorfes Gerichte bringen, die Obrigkeit und Pächter in Zwantzig Thaler, die Schultzen, Schöppen und Krüger aber in Zwey Thaler Strafe jedesmahl verfallen seyn sollen.

Damit es aber den Land-Leuten nicht an den Waaren fehle, so bemeldte Leute führen, und zum theil auch in den Städten nicht zu bekommen sind; So haben Wir durch ein besonderes Patent bekannt machen lassen, daß den Ausländern, so dergleichen Waaren verfertigen können, frey stehen solle, sonderlich den Siebmachern, Moldenhauern, Sensen-Baummachern, Kober-Schachteln-höltzerne Schippen-Spaden-Kellenmachern, sich in Unserm Chur-Fürstenthum, auch Hertzog- und Fürstenthümern Pommern, Magdeburg, Halberstadt und Minden, ungehindert in Städten oder Dörfern anzusetzen, auch in den an Unsern oder Adeliche Heiden dieser Provintzien belegenen Dörfern, wo sie das zu diesen Sachen benöthigte Holtz finden, ihre Werckstätten anzurichten erlaubet seyn.

Keine Juden noch ihre Knechte und Jungen sollen hausiren gehen.

2. Alle Schutz-Juden, welche diesem entgegen entweder selbst auf dem Lande hausiren gehen, oder ihre Knechte und Jungen mit Waaren zum Hausiren aufs Land schicken, oder heimliche Waaren-Niederlagen auf dem Lande halten, sollen ausser der Strafe der Confiscation der Waaren, Pferde und Wagen, auch des Schutz-Patents verlustig seyn, und aus dem Lande gejaget werden: Wann aber die Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande von den Juden in den Städten Waaren verlangen, so soll den Juden erlaubet seyn, solche ihnen zuzubringen, wann sie nemlich die Briefe bey der Accise produciret, ihre Waaren, so sie mitnehmen wollen, von der Accise versiegeln lassen, und Pasir-Zettel darüber genommen haben. Bey solcher Gelegenheit aber sollen die Juden auf dem Lande herum nicht Hausiren gehen, sondern zu dem Ende diejenigen Gerichts-Obrigkeiten, wann sie dergleichen Juden mit Waaren aus den Städten kommen lassen, und sich mit dem verlangten versorget, oder auch nur, die Waaren zu besehen, die Paquete oder Behältnisse derselben geöfnet, wann sie auch gleich nichts davon gekaufet haben, dieses alles mit dem Gerichts-Siegel wieder versiegeln, auch sie mit Attesten versehen, daß bey der Entsiegelung die Accise-Siegel unversehret befunden worden, die zurückkommende Juden aber sich damit wieder bey der Accise melden, und solche Waaren daselbst, nach vorgängiger genauen Untersuchung dieser Gerichts- oder anderer glaubwürdigen sonst bekannten Siegel, wieder öfnen lassen, oder in die vorangezeigete Strafe verfallen seyn. 1747.

Auf dem Lande werden keine Niederlagen von Waaren geduldet.

3. Es soll auch niemand sich unterstehen, auf dem Lande einige Waaren, Lebens-Mittel, oder Wein und Brantwein zum Verkauf niederzulegen, noch mit andern hochbelegten oder gar verbotenen Waaren einiges Verkehr oder Handlung auf dem Lande zu treiben, sondern es sollen solche niedergelegte Waaren, wobey keine Fracht-Briefe noch andere sichere Nachweisungen und Nachrichten verhanden, wem sie zugehören, und wohin sie weiter gebracht werden sollen, sofort in die Gerichte geliefert, versiegelt, und davon an die nächste Accise Meldung gethan werden, da dann die Sache genau untersuchet, und bey befundener wissentlichen Contravention, der Übertreter nach dem Inhalt des Edicts de dato den 15. Julii 1733. mit Confiscation des Wagens und der Pferde auch der niedergelegten Waaren bestraft, und diejenigen Wirte, so solche zur Beförderung der Contravention wissentlich aufgenommen, wann es Leute von einigem Ansehen, mit nahmhaffter Geld-Strafe, gemeine aber mit der Karre oder sonst am Leibe bestrafet werden sollen. Bau-Materialien aber, als Holtz, Latten, Bretter, Mauer-Kalck, und Dachsteine rc. können wohl auf dem Lande den in der Nähe wohnenden Neuanbauenden zum Besten niedergeleget werden.

In den Städten bleibet das Hausiren ausser mit benannten Waaren verboten.

4. Was das Hausiren in den Städten betrift, verordnen Wir hiermit allergnädigst, daß niemand in den Städten von Haus zu Haus Kaufmanns-Waaren herum tragen und verkaufen soll, (worunter aber die so genannten kurtzen Waaren, so die Tablet-Krämer zu führen pflegen, als zum Exempel: Messer, Scheren, höltzerne oder mit Meßing beschlagene schlechte Tobacks-Pfeiffen-Köpfe, schlechte Schnallen, auch Siebe, Hecheln, Mausefallen rc. nicht mit begriffen, sondern in Städten damit herum zu gehen erlaubet ist,) und fals jemand darüber betreten würde, die Waaren alsofort confisciret werden.

Das Ausrufen der Victualien ist erlaubet.

5. Hingegen ist das Ausrufen allerhand Lebens-Mittel in den Städten, und daß im Magdeburgischen in den Saltz-Coctur-Städten die Saltz-Gäste den Einwohnern anzeigen, wie sie diese oder jene Waaren zum Verkauf mitgebracht, erlaubet.

Ingleichen das Hausiren in den Jahrmärckten.

6. Wie dann auch das Hausiren mit Waaren in den Messen und andern Jahrmärckten fernerhin zugelassen, und hierunter keinesweges begriffen seyn soll.

Die Stadtbecker mögen die benannte Waaren verlosen.

7. So ist auch den in den Accise-Städten wohnenden Bäckern aus bewegenden Ursachen allergnädigst vergönnet, ihre aus versteuertem Mehl gebackene Semmel und Frantz-Brod, auch gesottene Pretzeln in und ausser den Städten, wann zu letztern diejenigen, so solche herum tragen und verkaufen, mit Accise-Pasir-Zettuln versehen sind, so gut sie können zu verlosen.

1747.

Die Schlächter u. Brantwein-Brenner sollen auf dem Lande nicht hausiren.

8. Dagegen aber wird das Hausiren derjenigen Schlächter und Brantwein-Brenner, welche sich unbefugter Weise auf dem Lande aufhalten, und Fleisch und Brantewein auf den Dörfern und überall herum tragen, bey Confiscation dessen, was sie davon bey sich haben, hiermit ernstlich verboten.

Die fremde Eisenkrämer, Töpfer, und Victualien-Händler, sollen auf den Dörfern und platten Lande nichts verkaufen.

9. Der fremden Eisen-Krämer, Töpfer und Victualien-Händler auf den Dörfern und platten Lande bisher sich angemaßten Handels und Wandels halben verordnen Wir allergnädigst, daß weil dieselben nicht allein ausser den öffentlichen Jahrmärckten, die doch jedermann zu besuchen Freyheit hat, mit ihren Eisen-Waaren, Töpfen und Kacheln das Land durchziehen, sondern auch gar in Unsern Gebieten einige Niederlagen davon zu halten sich unterstehen, und an Unsere Unterthanen vorerwehnte, wie auch sonst allerhand andere Waaren verkaufen, und dagegen das ihnen zugeführte an Flachs, Hanf, Häuten, Fellen, Talg, alt Meßing, Kupfer, Zinn und dergleichen annehmen, und durch Neben- und Schleich-Wege aus dem Lande führen, solches durchaus nicht gestattet werden soll.

Wie den Kesselführern das Hausiren auf dem Lande erlaubet.

10. Was die Kesselführer betrift, so soll denenselben ferner nachgelassen seyn, mit Kupfer- und Meßing-Waaren, auch mit den von neu angesetzten Scheren- und Messerschmieden zu Neustadt verfertigten und mit einem Adler gezeichneten Eisen-Waaren in Städten und auf dem Lande zu hausiren, wann sie das Meßing von der Heger-Mühle und Neustadt Eberswalde, die Kupfer-Waaren aber aus einer Märckschen oder Magdeburgischen Stadt nehmen; Jedoch müssen alle solche Kupfer- und Meßing-Waaren mit dem im Patent vom 16. Februarii 1736. geordneten gedoppelten Stempel, bey Verlust derselben gezeichnet seyn, die Kesselführer auch selbst darzu sich bey Unsern Märckischen und Magdeburgischen Krieges- und Domainen-Cammern gehörig verpflichten lassen. Mit den in Unserer Grafschaft Marck gemachten Sensen und Futterklingen aber zu hausiren, bleibet Inhalts Edicti vom 18. Martii 1724. ihnen gäntzlich verboten.

Von den Weinkärnern auf dem Lande.

11. Weil auch noch immer angemercket worden, daß die Kärner, so Wein geladen, die von Adel und Beamten, auch andere mit den Weinen sehr betriegen, und verfälschte Francken- und andere Weine vor Rhein-Wein verkaufen; So soll solcher Handel, wann die Francken- und andere Weine nicht ausdrücklich verschrieben oder bestellet worden, (als welches zum eigenen Gebrauch, nicht aber zum Handel zu thun sowohl denen von Adel, als Beamten und Einwohnern in Städten frey stehet) auf dem platten Lande den Kärnern hinführo bey Confiscation der Pferde und Wagen nicht mehr gestattet werden. Wann aber die von Adel, Beamten und andere ihre Weine aus den Städten holen, so soll den Wein-Schencken die Consumtions-Accise von solchem aufs Land gehenden Wein, wann es nicht unter einem Ancker oder halben Eimer ist, abgeschrieben werden.

1747.

Von allerhand Landstreichern.

12. Und da übrigens Uns angezeiget worden, daß zur Franckfurter Meß-Zeit auch sonst wohl sich allerhand liederliche Leute von Manns- und Weibes-Personen finden lassen, welche unter dem Vorwand das Vieh zu curiren, mit Saamen und Garten-Gewächs, und andern Sachen im Lande herum schweifen, dabey auch gleich den ehemaligen Zigeunern mit so genanntem Wahrsagen, Planetenlesen und dergleichen Betriegereyen, dem einfältigen Landmann das Geld abschwatzen, hauptsächlich aber ihre darunter verborgene Diebereyen auszuüben suchen; So sollen die Land- und Steuer-Räthe, Beamten, Magistrate und andere Gerichts-Obrigkeiten, dergleichen sich hervorthuende Land-Streicher sofort aufheben, ihnen den Proceß machen, und an die Krieges- und Domainen-Cammern Acta einsenden; Da dann dergleichen Volck, dem Befinden nach, des Landes verwiesen, oder in die Karre gebracht, und selbigen keine etwa habende Pässe zu statten kommen, sondern solche ihnen abgenommen, und den Actis beygefüget, überhaupt aber dergleichen Gesindel den Hausirern gleich tractiret, und unter keinerley Vorwand weder in den Städten auf den Messen oder Jahrmärckten, noch auf dem platten Lande geduldet werden sollen.

Wir haben demnach vermöge dieses neu-untersuchten und geschärften Hausir-Edicts nicht allein alle und jede Unsere Unterthanen, wie auch fremde und andere hierinnen benannte nachdrücklich verwarnen wollen, von solchem durch die vorhin ergangene Edicta bereits verbotenen Hausiren abzustehen, sondern Wir verbieten es auch hierdurch alles Ernstes, mit dem ausdrücklichen Beyfügen, daß nicht nur die auf dem Lande zum Verkauf herum getragene Waaren confisciret werden, sondern auch diejenigen, so von ihnen etwas gekauffet haben, und bey der anzustellenden Untersuchung überführet werden, sie seyen von Adel, Beamte, Pächter oder Bauren, vor jeden Thaler erhandelte Waaren in Vier Thaler Strafe verfallen seyn sollen, davon der Angeber jederzeit den dritten Theil haben soll.

Wir befehlen dannenhero Unsern Krieges- und Domainen-Cammern, allen Unsern Fiscalischen und andern Bedienten, absonderlich aber den Land- und Steuer-Räthen, Zoll- und Accise-Bedienten, auch Land-Policey-Zoll- und Ausreutern, ingleichen einer jeden Gerichts-Obrigkeit und Schultzen, Richtern und Schöppen in den Dörfern hiermit nachdrücklich und ernstlich, hierauf genaue Achtung zu haben, die Uebertreter mit Pferden, Wagen und Karren überall anzuhalten, das wider dieses revidirte Hausir-Edict eingekaufte oder niedergelegte und andere beym Hausiren angetroffene Waaren wegzunehmen, solches in die Gerichte, wo sie betroffen werden, zu bringen, und darauf respective an Unsere Krieges- und Domainen-Cammern zu berichten, welche sodann nicht allein wegen der Confiscirung der angehaltenen Waaren Verordnung ergehen lassen, sondern

auch

1747. auch die Uebertreter und Freveler unnachbleiblich, und dem Befinden nach mit Gelde, mit der Karre, oder sonst am Leibe bestrafen, auch dem Angeber den dritten Theil des confiscirten verabfolgen lassen werden. Wir befehlen auch, daß dieses Edict sowohl in den Städten an die Rathaus-Thüren und andere publique Oerter, als auf dem Lande in den Krügen überall angeschlagen, und zweymahl, als den ersten Sonntag des Monats Maji und Novembris gehöriger Weise in den Kirchen oder vor den Kirch-Thüren, nach jedes Orts Gewohnheit abgelesen werden soll, damit sich keiner mit der Unwissenheit entschuldigen könne. Uhrkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Insiegel. Gegeben zu Berlin den 17ten Novembr. 1747. 1747.

Friderich.

(L. S.)

A.O.v.Viereck. F.W.v.Happe. A.F.v.Boden. S.v.Marschall. A.L.v.Blumenthal.

No. XLI. Rescriptum an das Cammer-Gericht, daß in denen von Neu-Märckischer Regierung in 2ter und 3ter Instantz einzusendenden Acten, zwar Sententia abgefasset, aber dahin zur Publication remittiret werden soll. De Dato den 19ten Novembr. 1747. Samt Beylage A. vom 10ten Novembr. wie daselbst zu verfahren.

Friderich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Wir besage copeylich anliegender Verordnung vom 10 hujus Unserer Neumärckischen Regierung die Direction und Instruction derer daselbst rechtshängigen Processe, auch in der 2ten und 3ten Instantz zulassen, nunmehro resolviret haben, dergestalt, daß wann Acta daselbst geschlossen worden, solche zwar zu Abfassung der Sententz an Euch eingesand, doch so dann das Urthel zur Publication dahin wiederum remittiret werden solle.

Als habt Ihr Euch nach dieser neuen Verfassung gehorsamst zu achten, und von nun an in Neumärckischen bey Euch einlauffenden Sachen, über die zu Cüstrin instruirte Acten bloß die Urthel zu verfertigen, und solche jederzeit und ohne die geringste Nachsicht zur Publication an die Regierung zu remittiren. Daran ꝛc. Geben Berlin den 19. Novembr. 1747.

S.v.Cocceji. G.v.Arnim. Bismarck.

An das Cammer-Gericht.

Beylage A.

Friderich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem die dortigen Land-Stände, bey uns unterthänigst angehalten, daß die Direction derer bey Euch rechtshängigen Sachen Euch auch in der 2ten und 3ten Instantz verbleiben möge, so haben Wir vor der Hand, und bis die von Uns zu Einrichtung des Justitz-Wesens verordnete Commission sich bey Euch einfinden, und das benöthigte mit gedachten Ständen weiter concertiren wird, ihnen in ihrem Gesuch allergnädigst fügen, und es mit denen Remediis folgender gestalt gehalten wissen wollen.

Wann nehmlich die erste Instantz bey denen incorporirten Creysern, oder andern Unter-Gerichten gewesen, sollen die Appellationes in der zweyten Instantz in denen Fällen, welche sich zur Appellation qualificiren, und wann summa appellabilis vorhanden, an Euch gehen, und von Euch, so wie in der Interims-Verordnung versehen ist, verfahren werden.

Von Eurer Sententz gehen so dann Appellationes in der dritten Instantz in denen Fällen, welche sich zur dritten Instantz qualificiren ad Regem und darinnen sollet Ihr die Directionem Processus auch behalten, und dem zu Folge dem Gegentheil Schedulam Appellationis communiciren, cum Mandato an den Appellanten seine Justifications-Schrifft binnen 4 Wochen sub pœna præclusi einzuschicken.

Solte nun solche Schrifft binnen vier Wochen bey Euch nicht einkommen, so habet Ihr die Sententia a qua ohne weiteres Verfahren zur Execution zu bringen; Wird aber die Justification zur rechten Zeit eingebracht, habet Ihr solche dem Gegentheil binnen 4 Wochen, præclusivischer Frist ad excipiendum (und nicht weiter) zu communiciren, und nachdem Exceptio ad Acta gekommen, ohne weiteres Verfahren Acta höchstens binnen acht Tagen bey zehen Rthlr. Strafe an Unser Cammer-Gericht zum Spruch einzusenden, welches per Modum Commissionis die Sache rechtlich decidiren, das Urthel aber zur Publication und Execution an Euch cum actis remittiren soll.

Wann aber die erste Instantz bey Euch ist, und von Eurer Sententz appelliret wird, so müsset Ihr die Interpositions-Schrifft dem Gegentheil, wie vorhin geordnet, communiciren und dem Appellanten aufgeben, binnen vier Wochen præclusivischer Frist seine Gravamina zu justificiren.

Kommt die Justification in der gesetzten Zeit ein, so müsset Ihr Acta an Unser Cammer-Gericht

1747. Gericht binnen 8 Tagen einschicken, welches, wann es die Gravamina unerheblich findet, die vorige Sententz ohne weiteres Verfahren so gleich confirmiren, und Euch zur Publication remittiren, sonst aber die Sache zum ferneren Verfahren von 8 zu 8, oder 14 zu 14 Tagen verweisen, und den Bescheid, wordurch dieses fortgesetzet wird, zur Publication an Euch remittiren muß, nach geschlossener Sache, habt Ihr die Schrifften an das Cammer-Gericht wiederum einzusenden, dieses aber muß alsdann in der Haupt-Sache weiter erkennen, und die Haupt-Sententz, wie vor gedacht, zur Publication wieder an Euch zurück senden.

Sollte nun jemand von dergleichen Spruch die dritte Instantz erpressen und ad Regem appelliren, muß der Process bey Euch, wie vorhin in der dritten Instantz verordnet worden, instruiret, excipiendo darinn geschlossen, und die Schrifften zum anderweiten Spruch an das Cammer-Gericht eingesandt werden. Es verstehet sich aber von selbsten, daß in allen diesen Fällen, die Appellation nicht anders als wann sie sich nach der Interims-Constitution darzu qualificiret und summa appellabilis verhanden, angenommen werden müssen. In dieser dritten Instantz soll niemahls eine Dilation ex quocunque Capite es auch sey, verstattet werden, weil Wir eines Theils supponiren, daß der Advocat in der ersten Instantz die völlige Information genommen, oder doch wenigstens in der Appellations-Instantz das noch etwa fehlende suppliret haben wird, andern Theils es keiner besondern und weitern Ausführung, und da keine Nova beygebracht werden dürffen, nöthig ist, weil der Richter eigentlich ex ante actis sprechen muß. 1747.

Damit jedoch denen Partheyen durch das viele hin und her senden derer Acten keine unnöthige Kosten verursachet werden, so sollen Acta jederzeit bey Unserm Cammer-Gericht bis zum Ende der dritten Instantz verbleiben, die nöthige Schrifften hingegen von denen Advocaten aus ihren Manual-Actis, als welche sie jederzeit complet halten müssen, verfertiget werden.

Ubrigens sollet Ihr davor stehen, daß die Processe in allen drey Instantzien binnen Jahres Frist geendiget werden, welches hauptsächlich davon dependiret, daß Ihr die Advocaten anhaltet, sich gleich anfangs umständlich von denen Sachen zu informiren, und dahin sehet, daß solche nicht durch unnöthige Incident-Puncte aufgehalten werden. Darann geschiehet Unser allergnädigster Wille und Wir sind Euch in Gnaden gewogen. Geben Berlin den 10ten November 1747.

An die Neumärckische Regierung.

No. XLII. Rescriptum an das Cammer-Gericht vom 23ten Novembr. 1747. samt Beylage des unterm 18ten Novembr. der Academie der Wissenschaft wegen Censur derer zu druckenden Sachen ertheilten Privilegii. Sub A.

Friderich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Welchergestalt Wir aus bewegenden Ursachen resolviret, daß alle zum Druck kommende Bücher, Gedichte, Leichen-Reden und andere Schriften künftig von Unserer hiesigen Academie derer Wissenschaften gegen ein gewisses von dem Verleger oder Verfasser zu entrichtendes Quantum, jederzeit censiret, und nicht eher zum Druck angenommen werden sollen, bis gedachte Academie ihre Approbation dazu gegeben haben wird, solches werdet Ihr aus dem derselben darüber ertheilten copeylich anliegendem Privilegio ersehen, Eures Ortes habet Ihr also Unsere gnädigste Intention denen sämtlichen Buchdruckern bekannt zu machen, und sowohl selbst zu vigiliren, als durch die unter Euch stehende Fiscæle vigiliren zu lassen, daß derselben nicht contraveniret werde. Sind Euch ꝛc. Geben Berlin den 23ten November 1747.

Cocceji. Happe. Bismarck.

An das Cammer-Gericht.

Et in sim.

An sämtliche Regierungen und Justitz-Collegia in denen Königl. Landen.

Se. Königl. Majest. in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, lassen Dero Geheimden Rath und General-Fiscal Uhden zu seiner Nachricht und Achtung eine Abschrifft sowohl von der Königl. Cabinets-Ordre, als des in Gefolg derselben vor die Königl. Academie derer Wissenschafften ausgefertigten Privilegii communiciren, nach welchen kein Buch, Gedichte, Leichen-Predigt und dergleichen Schrifften künfftig ohne vorgängiger Censur gedachter Academie, und derselben Approbation zum Druck angenommen werden sollen. Berlin den 23. Novembr. 1747.

Ad Mand.

An den Geheimden Rath und General-Fiscal Uhden.

Einem

1747. Einem Hochlöblichen General-Directorio communiciren Wir zur dienstlichen Nachricht hiebey die Abschrifften, sowohl von der Königl. Cabinets-Ordre als dem in Gefolg derselben vor die Königl. Academie derer Wissenschafften ausgefertigten Privilegio, wornach kein Buch, Gedichte 2c. 2c. noch einige andere Schrifften ohn vorgängiger Censur gedachter Academie und derselben Approbation künfftig zum Druck angenommen werden soll. Berlin den 23. Novembr. 1747. 1747.

v. Cocceji. v. Marschall.

An ein Hochlöbl. General-Directorium.

Beylage A.

Wir Friderich König 2c. 2c. Thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, was massen Wir, um denen vielen Unordnungen und Mißbräuchen, welche bishero in Unsern Landen, bey dem Druck derer Bücher, Gedichte, und dergleichen Sachen vorgegangen, vorzubeugen, und abzuhelffen, in Gnaden resolviret haben, daß von nun an so wohl in Unsern hiesigen Residentzien, als auch in allen und jeden Städten, Unserer gesammten Lande kein Buch, Hochzeit-Trauer-oder ander Gedichte, Leichen-Predigt, und sonst dergleichen Sachen, ehe und bevor solche Unserer hiesigen Academie derer Wissenschafften von dem Verfasser oder Verleger zur Censur überschicket worden, dieselbe ihre Approbation zum Druck auch darüber gegeben haben wird, unter die Presse genommen noch gedrucket werden, dagegen aber der Verfasser oder Verleger, vor solche Censur und die damit verknüpffte Bemühung zur Casse Unserer Academie von denen Büchern vor jeden gedruckten Bogen zwey gute Groschen und vor jedes Hochzeit-Trauer-und ander Gedichte, Leichen-Predigt und dergleichen Sachen sechs gute Groschen zu erlegen schuldig seyn solle.

Gestalten Wir dann auch ermeldte Unsere Academie hiermit und Krafft dieses von allen und jeden zum Druck kommenden Sachen die Censur zu verrichten, ihre Approbation dem Befinden nach darüber zu ertheilen, auch vor ihre darunter habende Mühe, das determinirte obige Quantum zu nehmen, privilegiren und authorisiren, sämtlichen Buchdruckern in allen Unsern Landen ernstlich anbefehlen, ohne Approbation der Academie nichts zum Druck anzunehmen, auch Unsern Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, Magistræten, Gerichten und Fiscælen in Unsern gesamten Landen allergnädigst aufgeben, in ihrem Bezirck genau zu vigiliren, daß die daselbst angesessene Buchdrucker Unserer allergnädigsten Willens-Meynung nicht contraveniren, vielmehr offt gedachte Unsere Academie derer Wissenschafften bey diesem Privilegio ohn gekräncket bleiben möge. Uhrkundlich unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrifft und aufgedruckten Königlichen Insiegel. So geschehen Berlin den 18. Novembr. 1747.

Friderich.

Privilegium.

No. XLIII. Verordnung wegen aufgehobenen Juramenti Calumniæ, wegen Specifications derer Advocaten-Gebühren 2c. vom 24ten Novembr. 1747.

Es wird denen Advocaten kund gethan, daß künfftig keine Juramenta Calumniæ weiter bey Ablegung der Eyde von denen Partheyen erfordert, noch præstiret werden sollen, weil die Sache nur dadurch aufgehalten wird, dahingegen soll derjenige, der den Eyd dem andern deferirt, præstito Juramento jederzeit die Kosten des gantzen Processus erstatten.

II.) Müssen die Advocaten in denen neuen Sachen sub pœna amissionis bey einer jeden Instantz die Gebühren specificiren.

1.) In denen Sachen welche noch nicht geschlossen müssen die Gebühren denen Schrifften gleichfalls sub pœna amissionis beygeleget werden.

2.) In denen alten Sachen, welche geschlossen seyn, können die Gebühren besonders liquidiret werden.

III.) Wann auswärtig geschrieben wird, müssen die Advocaten in denen Schrifften, welche sie unterschrieben, den Concipienten benennen, oder selber davor stehen.

IV.) Künfftig sollen keine Rationes Decidendi weiter gefordert, noch die Processe dardurch aufgehalten werden.

Berlin den 24. Novembr. 1747.

von Cocceji.

No. XLIV. Publication der unterm 1ten December 1747. ergangenen allergnädigsten Ordre, daß niemand bey der sogenannten Ducaten-Societæt sich einlassen solle. De Dato den 8ten Decembr. 1747.

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen 2c. Unser allergnädigster Herr, durch eine allergnädigste Cabinets-Ordre, vom 1ten dieses Monaths geordnet: Daß die im

1747. im Reiche entstandene sogenannte Ducaten-Societæt, durch welche und deren Einrichtung, das Publicum, unter dem Schein eines zu hoffenden considerablen Profits, sehr duppiret, und hinter das Licht geführet worden, in Dero Landen nachdrücklichst verbothen werden solle, damit niemand bey solcher sich einlassen, oder einigen Theil daran nehmen möge; Als wird hierdurch nicht nur das Publicum in Seiner Königlichen Majestät Landen, vor diese gefährliche Societæt gewarnet, sondern auch männiglichem bey nahmhafter und arbitrairer Geld-Strafe untersaget, an mehrerwehnter Societæt den geringsten Theil es sey directe oder indirecte zu nehmen, bey solcher etwas einzusetzen, oder selbiger auf einiger Weise zu favorisiren; allermassen auch dem Officio Fisci aufgegeben worden, darauf genau zu vigiliren, und bey vorkommenden Contraventions-Fällen sein Amt zu beobachten. Berlin den 8ten December 1747. 1747.

Königlich Preußisches Hof- und Cammer-Gericht.

von Görne.

No. XLV. Edict, daß künftig die Schutz-Juden, welche einen Banquerout machen, und nicht im Stande seyn werden, ihre Creditores befriedigen zu können, vor sich und die ihrigen des Schutzes verlustig gehen, und ihr Schutz-Brief dergestalt erlöschen solle, daß auch solcher nicht mit einer neuen Juden-Familie besetzt werden dürffe. De Dato Berlin, den 25. Dec. 1747.

Wir Friderich von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Hertzog von Schlesien, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, wie auch der Grafschaft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Friesland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargardt, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda 2c. 2c. Thun kund und fügen hiermit zu wissen; welchergestalt Wir aus Höchst-Eigener Bewegung gut finden, hiermit und Krafft dieses als ein beständiges Gesetze in Unsern gesammten Landen und Provintzien fest zu setzen und anzuordnen, daß wann künfftig einer Unserer Schutz-Juden einen Banquerout machen, und ausser Standes sich befinden wird, seine Creditores zu bezahlen, sodann derselbe sowohl vor seine Person, als die ihm An- und Zugehörige des Schutzes verlustig gehen, sein Schutz-Brief gäntzlich cassiret werden, und dergestalt erloschen seyn solle, daß auch solcher nicht einmahl mit einer andern und neuen Juden-Familie besetzet werden dürffe.

Wir befehlen also Unsern sämmtlichen Regierungen, Justitz-Collegiis, Krieges- und Domainen-Cammern und Magisträten, sich hiernach gehorsamst zu achten, und in vorkommenden Fällen zu verfahren, Unser Officium Fisci aber hat fleißig zu invigiliren, daß dieser Unserer höchsten Willens-Meynung überall gehörig nachgelebet werden möge. Uhrkundlich unter Unserer Höchst-Eigenhändigen Unterschrifft und aufgedruckten Königl. Insiegel. Gegeben Berlin, den 25. Debember 1747.

Friderich.

(L. S.)

C. v. Cocceji.



Register.

REGISTER
Der III. Continuation.

